Sammlung der Akten

des

Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt.

Siebtes Heft.

Protokolle der Reichs-Deputation

bis zur fünf und achtzigsten Sitzung.

Osnabrück,
bey Karl und Komp.
1799.

Sessio LXXma am 11ten October 1798.

Die jüngste Französische Note vom 12ten Vendemiäre (3ten October) betreffend.

Direct. wolle nunmehr über die jüngste Directorial-proposition das Protocoll öffnen und vernehmen: wie sich hierauf votando geäußert werden wolle; auch bemerken, daß seit der letzten Sitzung annoch folgende mit der, in Proposition gestellte Materie in Verbindung stehende weitere Vorstellungen eingekommen seyen; nämlich

a) ein ferneres Promemoria des Lüttichischen Herrn Partic. Abgeordneten von Othée d. d. praes. et dict. 8. l. M. das Emigrations-Wesen betreffend; vide Beylage. No. 125. et ad 125; dann

b) in demselben Betreff ein Promemoria des fürstl. Salm-Salmischen Herrn Particular-Abgeordneten d. d. et praes. 9. l. M. vide Beylage No. 126.

Chur-Sachsen.

Es muß der Reichsdeputation zur großen Beruhigung gereichen, daß in der Note der Französischen Minister vom 12ten Vendemiäre (3ten October) einer Forderung, welche seit mehreren Monaten das Ratifications-Geschäft vorzüglich erschweret, und den Abschluß des Friedens ganz unmöglich gemacht hat, endlich völlig entsagt wird. Indem die Deputation alle Anträge, welche auf

Ueberlassung einiger Besitzungen diesseit des Rheins gerichtet waren, mit beharrlicher Standhaftigkeit ablehnte, gab sie einen sichern Beweiß, daß sie den hohen Werth wahrer National-Freyheit und Unabhängigkeit kennte, und daß diese nach ihrer Ueberzeugung für keinen Preiß aufzuopfern sind. Hingegen hat sie sonst im ganzen Laufe der Unterhandlungen durch so viel möglichst willfährige Erklärungen sattsam bewährt, daß ihr eifrigstes Bestreben dahin gehe, dem Reiche aufs baldigste einen billigen und anständigen Frieden zu verschaffen. Dieß pflichtmäßige Bestreben allein ist die Quelle ihrer Nachgiebigkeit. Sie wird gewiß auch auf keine Weise eine gegründete Veranlassung zur Abbrechung der Unterhandlungen geben, aber das echte Teutsche gegen fremde Grundsätze teutschen Biedersinn vertauschen könnten, dieß besorgt sie in keinem Falle.

Subdelegatus, welcher voraussetzt, daß die von der Französischen Gesellschaft nunmehr zugesicherte vollständige Constitution von Kehl und Cassel bestens anzunehmen sey, stimmt in Ansehung der von ihr unter 10 Nummern geschehenen Erklärungen und Anträgen dahin ab

ad 1. Darüber, daß der sogenannte Thalweg die Grenzscheidung im Rhein bestimmen soll, ist man von beyden Theilen einverstanden. Gegenwärtig äußern die Französischen Minister: unter dem Thalweg müßte man streng verstehen le milieu du cours principal et navigable du Rhin proprement dit, und da, wo der Fluß einen andern Namen bekomme, werde der Arm, welcher besagten Namen beybehalte, den Thalweg ausmachen.

Es dürfte gegen den Satz: daß die schiffbare Mitte des Hauptstroms den Thalweg zu bestimmen habe, sich kaum etwas erinnern lassen. In Beziehung auf die Bestim-

stimmung der Gränze zwischen Frankreich und Teutschland kommt übrigens der Fall nicht vor, daß der Rhein einen andern Namen annimmt. Nach dem Dep. Conclusο vom 17ten Aug. soll der Rhein bis dahin Gränze seyn, wo er unter dem Namen Waal aus dem Herzogthum Cleve in Holland tritt.

Da übrigens die Sicherstellung der Stadt Wesel gegen die Beschädigung des Rheins nicht füglich statt finden mag, wenn die im Herzogthum Cleve gelegene Büdericher Insel nebst dem Canal nicht bey Teutschland verbleibe, so läßt sich von der Franz. Regierung billig erwarten, daß sie die Ueberlassung ernannter Insel sammt dem Kanal, deren Besitz für Frankreich ohnehin fast keinen Werth haben könnte, insbesondere auch in Rücksicht auf den K. Preußischen Hof, den dieser Gegenstand betrifft, zu entsagen, von selbst geneigt seyn werde; und Subdel. glaubt voraus setzen zu dürfen, daß die Deputation keinen Anstand finden wird, den Französischen Ministern zu erkennen zu geben, wie sie angelegentlich wünsche, daß eine solche Entsagung erfolgen möge.

In Ansehung des Theils des Rheins, welcher bereits vordem die Gränze zwischen Teutschland und Frankreich bestimmte, hatte die Franz. Gesandschaft den Vorschlag gethan, daß diejenigen Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs, die bisher schon unter Franz. Souverainität standen, auch unter derselben verbleiben möchten. Es ist diesem Antrag unter Bedingung des reciproci für das teutsche Reich und die teutschen Landesherrn in Ansehung solcher auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen, gegenwärtig aber unter teutscher Souverainität befindlichen Inseln beygetreten worden.

Das stipulirte reciprocum will man aber nunmehr nicht zugestehen. Eine dergleichen Erklärung ließ sich um so weniger erwarten, da der Thalweg als Gränzscheidung zwischen Teutschland und dem Elsaß schon bis jetzt in der Regel angenommen war, mithin dieserhalb eigentlich nichts neues durch den künftigen Friedensschluß festgesetzt werden soll. Unter diesen Umständen kann wohl nichts billiger seyn, als daß es bey denjenigen Verhältnissen, welche in Betreff der Inseln jenseit des Thalwegs in ermeldeten Gegenden seither statt fanden, und die sich auf besondere Verträge und Herkommen gründen, lediglich belassen werde. Darauf dürfte auch wohl der Antrag dermalen zu richten seyn. Ueber den Grundsatz, daß beyden Nationen, der teutschen und französischen, das gleiche Recht der Schifffahrt auf dem Rhein zustehen soll, ist man völlig verstanden. Die Deputation hat aber auch vorhin den Wunsch geäußert, daß durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft mit der dabey interessirten Republik die freie Schiffahrt auf dem Rhein bis zu seinem Ausflusse sicher gestellt werden möchte. Dieser Gegenstand ist für Teutschland von so großer Wichtigkeit, daß er wohl verdiente, wieder in Anregung gebracht zu werden.

Die Erinnerung, welche dagegen gerichtet ist, daß bey Bewilligung des Leinpfads die Worte: Nach Nothdurft und Möglichkeit hinzugesetzt worden sind, kann wohl nur ein Mißverständniß veranlaßt haben. Es dürfte daher den Franz. Ministern einige Erläuterung über diesen Gegenstand zu geben und bemerklich zu machen seyn, daß nach Beschaffenheit der Local-Umstände der Leinpfad nicht allenthalben statt finden könne, und die Beschränkung desselben auf eine gewisse Breite zur Vermeidung des Mißbrauchs für nothwendig erachtet werden müsse.

Da

Da die neueren Einrichtungen, welche eine Aufhebung der Rhein Transito-Zölle nach sich ziehen muß, so mannigfaltig und verwickelt sind, daß zu deren Vorbereitung ein sehr beträchtlicher Zeitraum gewiß erforderlich ist, so hatte man bedungen, es möchte ermeldete Aufhebung erst nach zwey Jahren eintreten. Die Franz. Minister tragen aber nunmehr dahin an: daß selbige als Grundsatz in dem Friedens-Tractat festgesetzt werden, und ihre vollständige Wirkung schon 6 Monate nach Auswechslung der Friedens-Ratificationen haben sollte. Um alle nur mögliche Nachgiebigkeit auch in diesem Punkte zu bethätigen, dürfte die Deputation vielleicht geneigt seyn, noch auf eine Abkürzung des Termins von zwey Jahren einzugehen; ein mehreres aber könnte wohl ohne Nachtheil nicht zugesichert werden, als daß man die wirkliche Aufhebung der Rhein Transito-Zölle Ein Jahr nach Auswechselung der Friedens-Ratificationen bewerkstelligen wollte.

Auf den Antrag, welcher den so wichtigen Zoll zu Elsfleth betrifft, kann die Deputation nicht eingehen, ohne die Schranken ihrer Befugnisse zu überschreiten. Es stehet einem teutschen Fürsten zu, der sich im ruhigen Besitz seiner Lande befindet. Man muß es übrigens lediglich dahin gestellt seyn lassen, ob und in wie fern durch eine besondere Uebereinkunft mit demselben für den Franz. Handel in Beziehung auf besagten Zoll einige Erleichterungen zu bewirken seyn möchten. ad 2.

Die Aufrechthaltung der constitutionsmäßigen Verhältnisse der freyen Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt, für welche die Französische Gesandtschaft sich verwendete, ist für ganz Teutschland gewiß von großer Wichtigkeit. Man hat aber auch keine Ursache, eine

Beeinträchtigung dieser Verhältnisse zu besorgen, und sämmtliche freye Reichsstädte stehen in Ansehung ihrer wohl hergebrachten Verfassungen in Gemäßheit des Reichsverbandes unter dem Schutz der Gesetze.

ad 3. Es ist von der Reichs-Deputation schon in einigen Erklärungen bemerkt worden, daß stehende Brücken auf einem Gränzflusse zwischen zwey Nationen nicht bloß nach Commercial-Rücksichten, sondern auch als Berührungspunkte in politischer und militärischer Betrachtung kommen müßte. Die so gegründete Bemerkung ist in Beziehung beyder Staaten von der äußersten Wichtigkeit, und man muß daher wiederhohlt darauf antragen, daß die neue Errichtung solcher stehenden Brücken, welche auch bereits in vorigen Friedensschlüssen für bedenklich erachtet worden ist, nicht statt finden dürfen.

ad 4. Die dermalige Erklärung der Franz. Minister in Ansehung der Dependances d'etablissemens ecclesiastiques muß allerdings noch manches wichtige Bedenken in Beziehung auf einzelne Institute und Local-Verhältnisse veranlassen. In Hauptwerken scheint aber doch der dieserhalb geschehene Vorschlag nach der bekannten Lage der Dinge fast das einzige Mittel zu seyn, um die unabsehlichen Schwierigkeiten im Ganzen zu überwinden, welche mit jeder sonstigen Art von Einverständniß über diesen äußerst verwickelten Gegenstand verbunden seyn müssen. Sollte nun die Deputation ihn für annehmlich erachten, so will man auch dießorts beytreten, und sich dabey gerne diejenigen zweckmäßigen Modificationen gefallen lassen, welche man in einer oder anderer Abstimmung nach der nähern Local-Verhältniße vorschlagen könnte. Allemal setzet man jedoch voraus, daß dasjenige, was unter dem

Namen von Dependances bey dem Reich bleiben würde, auch nur zu solchen Einrichtungen verwendet werden könne, die mit denen, wozu sie vorher gehörten, ebendenselben oder doch einen ähnlichen wohlthätigen Zweck haben.

Mit innigstem Bedauern muß Subdelegatus wahrnehmen, daß die so trifftigen Vorstellungen, welche die Deputation wiederhohlt in Beziehung auf die freye Ritterschaft gemacht hat, abermals fruchtlos geblieben sind. Vielleicht könnte aber doch die Erneuerung derselben eine günstige Entschließung bewirken. ad 5.

Dieser Punkt, welcher die auf den teutschen Landen jenseit des Rheins haftenden Schulden betrifft, ist um deßwillen ganz besonders bedenklich, weil es an einer Aufklärung über die Masse dieser Schulden völlig ermangelt. In mehreren diesseitigen Noten sind schon einleuchtend die Gründe des Rechts und der Billigkeit auseinander gesetzt worden, welche dem dieserhalb Franz. Seits geschehenen Antrage überhaupt entgegen stehen. Deren Bündigkeit läßt sich nicht bezweifeln. Subdelegatus kann auch über diese Anforderung, wie sie in der letzten Note vorgelegt wird, wenigstens so lange, als man von dem Umfange der Schulden nicht unterrichtet ist, sich weiter nicht äußern. ad 6.

Die Franz. Minister erklärten in ihrer Note vom 28 Fructidor: Die Frage von der Anwendung der Franz. Emigrations-Gesetze verdiene um so mehr die sorgfältigste Erwägung, als das Wohl, die Freyheit und das Vermögen einer großen Zahl von Familien in beyden Staaten davon abhange. Diese Betrachtung muß selbst in ihren Augen die Reichsfriedens-Deputation rechtfertigen, wenn sie wiederum auf diesen Gegenstand zurückkommt. Es ist ad 7.

eine

eine ihrer heiligsten Pflichten, sich mit der angestrengtesten Sorgfalt des Schicksals so vieler Teutschen anzunehmen, welche größtentheils nichts anders, als ihre Anhänglichkeit an ihre bisherige Landesherrschaften zur Last gelegt werden kann. Die Franz. Minister schränken in ihrer letzten Note die Nichtanwendung der Franz. Gesetze gegen die Emigration bloß auf die noch nicht mit der Republik unirten, und unter den reunirten Landen und Districten bloß auf diejenigen ein, wo die Reunions-Decrete nicht publicirt worden sind, und wo daher den Einwohnern die bestimmte Frist von drey Monaten zu ihrer Rückkehr nicht hat zu statten kommen können. Allein noch nie hat man einseitige Besitznehmungen oder Unionen für hinreichend angesehen, die Oberherrschaften über ein fremdes Territorium rechtlich zu begründen. Erst die vertragsmäßige Ueberlassung desselben kann eine solche Wirkung hervorbringen, indem sie die Rechte der bisherigen Regierung aufhebt, und auch nur von diesem Zeitpunkt an können die Pflichten der Einwohner gegen die neue Regierung und ihre Unterwerfung gegen die Gesetze derselben eigentlich ihren Anfang nehmen.

Bey so unwidersprechlichen Grundsätzen hätte sich Subdel. verbunden, den Antrag zu inhäriren, welcher in der letzten Erklärung der Reichs-Deputation wegen der Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze gemacht worden ist.

ad 8. Die Zusicherung, daß da, wo die Franz. Truppen sich diesseit des Rheins befinden, wenigstens auf Erleichterung für die dortigen Einwohner Bedacht genommen werden soll, kann zu einiger Beruhigung gereichen.

Uebrigens ist der Antrag, daß die conventionsmäßige Verproviantirung von Ehrenbreitstein nicht länger gehindert werde, zu erneuern.

Die verlangte Erklärung, daß in dem künftigen Friedensschlusse das Reich auf alle mögliche Ansprüche und Rechte, die es auf die Gegenstände hat, welche dermalen an Frankreich überlassen werden sollen; ingleichen auf diejenigen, so dem Reiche auf Savoyen und auf die sogenannten Oestreichischen-Niederlande zustehen, entsagen wolle, dürfte vorliegenden Umständen nach, wohl zu ertheilen seyn. ad 9.

In Ansehung des Frickthals könnte man sich vielleicht dahin äußern:

„Die Deputation beziehe sich auf ihre, dieserhalben vorhin gethanen Erklärung; sie glaube jedoch, daß, „wenn zwischen dem Erzhause Oestreich und Frankreich „wegen Abtretung des Frickthals eine verbindliche Uebereinkunft getroffen werden sollte, das Reich sich „wohl geneigt finden dürfte seine darauf habende Zuständigkeiten aufzugeben."

Man könnte auch die künftige Entsagung aller Rechte des Reichs auf diejenigen Lande in Italien, welche durch den Frieden von Campo-Formio vom Erzhause Oestreich abgetreten worden sind, zusichern; hingegen würde es in Ansehung der übrigen berühreten Reichslehnen in Italien zuvörderst annoch einer nähern Aufklärung bedürfen.

Das Anverlangen, daß das Reich auf alle Titel renunciren solle, die alte, mit den zu überlassenden Gegenständen verknüpfte Rechte und Würden in Erinnerung bringen könnten, scheint nicht ganz unbedenklich zu seyn.

Es ist rathsam, sich darauf wenigstens vorjetzt noch nicht zu erklären. Die von Seiten Frankreichs für sich und einigen Republiken angebotenen Entsagungen werden anzunehmen, dabey aber auch wiederholt dasjenige zu verlangen

 seyn,

seyn, was in dem Deputations-Concluso vom 7. August No. 7. wegen den gedachten Republiken vorausgesetzt wird.

ad. 10. Da die Festungs-Werke von Kehl und Cassel geschleift werden und bleiben sollen, so wird die Franz. Regierung auf dem unter dieser Nummer weiter gemachten Antrag zu bestehen wohl nicht gemeinet seyn.

Oestreich

hat nach seinen steten friedlichen Gesinnungen und Wünschen, den teutschen Reichs-Frieden zu befördern und zu einem gedeihlichen Abschluß durch seine eifrige und patriotische Mitwirkung zu bringen, mit Vergnügen aus der jüngsten Franz. Note entnommen: Daß sich in den Reichs-Friedens-Unterhandlungen wirklich genähert und ein Hauptgegenstand, welcher bis anhero das Friedensgeschäft hauptsächlich gehemmt hat, dadurch gehoben sey, daß die Territorien von Kehl und Cassel und alles dahin gehörige nebst allen Berührungs-Puncten auf der rechten Rheinseite nur Franz. Seits nachgegeben und dem teutschen Reiche eingeräumt sind.

Man nimmt diesseits alles dieses pure et simpliciter und so mehr mit Theilnahme an, als dadurch alle — bey der durch die Mehrheit beschlossenen Schleifung der Vestung Ehrenbreitstein und Ueberlassung der Petersaue bey Mainz in oben bemerkter Hinsicht gesetzten und durch die Umstände abgenöthigten — Bedingnisse und Vorbehalte (deren Annullirung in der Franz. Note vom 28. Fructidor Nro. 3. verlangt worden) hinwegfallen.

Man kann jedoch dabey nicht unterdrücken, daß man aus wahrer Friedensliebe gewunschen hätte, daß in einem diplomatischen officiellen Actenstücke (welches den Frieden be-

befördern soll, auch hoffentlich zum baldigen Abschluß bringen wird) keine Drohung von Einführung französischer Grundsätze gegen alle bisherige Privatäußerungen (davon entfernt zu seyn) mit eingeflossen wäre. Eine Drohung führt schon einen besondern Karakter selbst mit, und es muß jeden Staat aufsichtig machen und zu Maaßregeln deshalb nöthigen. Die Franz. Constitution selbst gebietet gegen die von ihr abweichenden Regierungs-Verfassungen Achtung und durch jene wird nur der Keim zu ewigem Mißtrauen gelegt. Die Glückseligkeit des Volks ist bey einer jeden Regierung das erste Gesetz und in einem Staate wo die Gesetze herrschen und die Gerechtigkeitspflege keinen Unterschied zwischen Stand, Würde und Vermögen kennt, kann das Volk eines ungestörten Wohlstandes und einer wahren Freiheit theilhaftig seyn, welche ihm nichts weiter zu wünschen übrig lassen.

Man hat auch zu viel Vertrauen, als daß man die Absicht haben könnte, auf diese Art die Ruhe Teutschlands noch mehr zu trüben und die nahe Hoffnung des Friedens zu entfernen.

Man ist daher auch damit einverstanden, daß man vorzüglich solcher Völker Zeugnisse anziehen und darauf sich berufen könne, welche unter einer milden Regierung stehen und durch Zwang nicht gehemmt sind, oder durch eben diesen zu einer Regierungs-Annahme gelangen, obgleich die Stimme des Volks bei jeder Regierung existirt und eigentlich das Publikum genannt wird.

An dieser Stelle will man fernerhin alle Beförderung des Reichsfriedens aufrichtig beherzigen und dazu in allem thunlichen beyzutragen, fortfahren.

In folge dessen, äussert sich Subdelegatus auf den Inhalt der jüngsten Franz. Note und zwar

1mo hat Oestreich wegen der freien Schiffahrt auf dem Rhein und der dasigen Zölle sich immermehr demjenigen angeschlossen, was die Reichs-Friedens-Deputation deshalb anzugehen nöthig fand, wobei es auch noch ferner verbleibet.

In Rücksicht der Gränze im Rhein ließ man sich den beiderseits angenommenen Thalweg, so wie die in den Deputations-Schlüssen vom 7. August ad 2 angetragene billige Reciprocität deren Inseln (von dem Privateigenthum ist ohnehin keine Rede und versteht sich von selbst) gefallen. Man ist fortwährend in diesen Gesinnungen und man bleibet bey dem Thalweg (der den Hauptstrom ausmacht) bestehen.

Bey Gelegenheit dieser Gränze des Rheinflusses nemlich des Thalweges oder des Hauptstromes ist von den Preußischen Gesandten das P. M. d. d. 14. Junius an die Deputation gelangt. Oestreich hat in sess. 49 auf die Unterstützung des in gedachten P. Memoria enthaltenen bey den Franz. Ministern angetragen und in dem Deputations-Schlusse ist ad 2 der diesen Punkt betreffende Antrag nach dem P. M. enthalten, so wie für diesen Gegenstand eben auch die unmittelbaren schriftlichen und mündlichen Verwendungen oben berührter Gesandschaft bey den Franz. Min. schon eingetreten waren. Der Deputations-Antrag Nro. 2 ist aber alles dessen ungeachtet in der jüngsten Franz. Note in bestimmten Ausdrücken von der Hand und abgewiesen worden. Dessen ungeachtet will Subdelegatus seines Orts abermahl antragen, in dieser sowohl für die Königl. Preuß. westphälischen Länder, als auch das gesammte Reich sehr nützlichen Sache von Seiten der Deputation die weitere

Ver-

Verwendung bey der Franz. Gesandschaft eintreten zu lassen und den Gegenstand nachdrücklich zu empfehlen. Da auch dieser Antrag ohnehin durch unmittelbare Verwendungen unterstützt wird, so ist zu hoffen, daß eine gedeihliche Wirkung erfolge.

Die Franz. Minist. haben in ihren vorigen Anträgen, besonders in der Note vom 1. Thermidor die Freiheit auf denen Flüssen Teutschlands, besonders jenen, welche sich in den Rhein ergießen, als Wünsche bemerkt und in der oben angezogenen Note angetragen, daß man sich desfalls an die allgemeine Reichs-Versammlung wenden möchte, welches auch durch die Communication der hiesigen Verhandlungen dahin im Grunde geschehen ist. IId.

In der jüngsten Note wird auch nun ad 2 die Unterdrückung oder Aufhebung des Zolls zu Elsfleth in dem nach der jetzigen Sprache nördlichen Teutschland gelegen, verlangt, weil dieser Zoll dem Franz. Handel mit der Reichsstadt Bremen nachtheilig sey.

Diesen Wasserzoll hat Graf Günther 1619 und 1623 vom Kayser und Reich erhalten, ob sich gleich die Stadt Bremen demselben also widersetzt hat, daß sie darüber in die Reichsacht erklärt worden ist, so ist er doch dem Grafen in dem Westphälischen Friedens-Instr. P. O. Art. 9. §. 2. et Monast. Art. 10 bestätigt worden.

In den Austausch-Vergleichen des Herzogthums Holstein-Gottorp gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von Jahr 1767 und 1773 gelangte solcher mit den letztern an den damaligen Großfürsten, dermaligen Kayser von Rußland, welcher noch in letztgemeldeten Jahre den Herzog von Holstein-Gottorp — Fürstbischof von Lübek (um

der

der jüngern Linie des Hauses Holstein-Gottorp ein hinängliches Etablissement zu verschaffen) diese beyden Grafschaften abtrat, der sie als ein Herzogthum (wohin dieselbe vom Römischen Kayser gehoben worden sind) besitzet. Bey diesem Austausche sind die Einkünfte genau gegen einander abgewogen und es würde also bey Aufhebung dieses Zolls eine empfindliche Verkürzung für den Herzog von Oldenburg entstehen. Derselbe würde unter den Schutz von Rußland die Schadloshaltung bey Dännemark nachsuchen und dadurch Contestationen in mehreren Betrachte entstehen; zudem die Länder, wo dieser Zoll gelegen, bis anhero mit Krieg nicht überzogen, noch in dem Besitz eines Kriegführenden Theils waren oder noch dermalen sind. Subdelegatus kann sich demnach nicht vermächtigen, aus denen angeführten und noch andern Beweggründen in die Aufhebung dieses Zolles in der gegenwärtigen Lage einzugehen. Man siehet diesen neuen Antrag (nach dem, was in angezogener Franz. Note wegen der Freiheit auf den Flüssen Teutschlands vorkömmt) als einen Wunsch an, der auch blos wegen der Erleichterung des Franz. Handels mit der Stadt Bremen entstanden ist.

Vot. Austr. II.

Man zweifelt daher nicht, daß die von Seiten der Deputation bey denen Franz. Ministern dagegen einzulegende Vorstellungen von ganz gewöhnlichen Erfolge seyn werden, zudem eine deßfalsige partielle, dem Teutschen Reich nicht lästige Commerzial-Uebereinkunft mit den interessirten Theilen, nemlich dem Herzog von Holstein, Dännemark und Rußland immer offen bleibt.

Was ferner in diesem Art. 2. von der Erhaltung der politischen Existenz und constituellen Unabhängigkeit der Hansee-Reichsstädte Bremen, Hamburg und der Reichsstadt

stadt Frankfurt vorkömmt, ist nach der bestehenden Reichsverfassung zu nehmen, und versteht sich eben so von der zum Hanseebund gehörigen Stadt Lübeck, so wie von andern Reichsstädten, zudem dieses auch ein Gegenstand ist, der zur innern Haushaltung und Einrichtung Teutschlands, auch zur Aufsicht und Disposition Kaisers und Reichs gehört. Die Reichsstädte sind die Seele des teutschen Handels, und machen den dritten reichsständischen Körper in Teutschland aus.

Oestreich ist für die politische Existenz eines jeden Reichsstandes, und hat sich immer nur im äußersten Falle auf eine Alteration, und auch diese in möglichster Einschränkung geäußert, welches alles aber nur zur innern Domestical-Verwaltung und Behandlung ebenfalls gehört.

In Rücksicht der Commerzial-Brücken muß man lediglich bey dem um so mehr stehen bleiben, was der Deputations-Schluß vom 7ten August Art. 4. enthält, als diese Berührungspunkte am rechten Rhein-Ufer ausdrücklich und namentlich mit und unter die nun erfüllte und gänzlich gehobene Bedingnisse bey der zugegebenen Schleifung von Ehrenbreitstein und Ueberlassung der Peters-Insel gehören, auch in Rücksicht des Commerzes selbst eine Brücke bey Hünningen wegen der nahe gelegenen Baseler Brücke nicht nöthig ist, und dadurch der dabey einzig bezielt werdende Commerzial-Vortheil für beide Nationen schon erreicht wird. III a.

Subdelegatus zweifelt nicht, daß dieser Artikel in denen nachfolgenden Abstimmungen bey umständlicherer Local-Kenntniß gründlich werde zergliedert und geprüfet werden. — Man tritt daher jenem bey, was die Deputation IV.

tation über die Güter und Gefälle der geistlichen und weltlichen Körperschaften ihrer Meubles und Capitalien zur wechselseitigen Beobachtung an Hand geben und gut finden wird. Man muß sich aber ausdrücklich vorbehalten, daß solches keinen Bezug auf die östreichischen Erblande haben könne, indem in Ansehung derselben in dem Friedenstractat zu Campo-Formio bereits die bestimmte Versicherung enthalten ist, welche also lautet:

"II. Aussitot apres l'echange des ratifications du present traité les parties contractantes feront lever tous sequestres mis sur les biens, droits et revenus des particuliers, residens ſur les territoires reſpectifs et les pays, qui y sont reunis, ainsi, que des etablissemens publics, qui y sont situés. Elles s' obligent, à aquitter tout, a qu'elles peuvent devoir pour fonds, à elles pretés par les dits particuliers et etablissemens publics et à payer ou rembourser toutes rentes constitués à leur profit sur chacune d'elles."

Man muß daher antragen und versuchen, bey diesem Artikel der Dependences der geistlichen sowohl, als weltlichen Körperschaften im Fall der Annahme mit in das Conclusum aufzunehmen und einzuschalten.

"Vorbehältlich der über diesen Artikel bestehenden, besondern Uebereinkünften und Tractaten."

Va. Unter denen Vorstellungen, welche in Ansehung des unmittelbaren Reichs-Adels und besonders des rheinischen Reichs-Ritterkreises, dessen Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer durch das Reichs-Deputations-Conclusum vom 7ten August an die Franz. Gesandschaft gelanget sind, war auch jene begriffen, daß zwischen denen Mitgliedern,

welche zugleich Reichsstände sind oder nicht, kein Unterschied beobachtet werden möge, und man findet sich bemüßiget, noch einmal hierauf zurückzukommen; auch kann man kaum vermuthen, daß selbst reichsritterschaftliche Mitglieder hiervon die Wirkung zu vereiteln, sich bemühet haben. So sehr man daher auch sonst die Franz. Gesetze für den Staat, für welchen sie gemacht sind, respektirt, so kann man doch dieselbe nicht für ein Hinderniß aufs allererste auszumachende und zu erlangende Gerechtsame als eine gebieterische Richtschnur anerkennen, und sich nicht aufdringen lassen; zudem auch selbst die Franz. Gesetze hierbey nicht im Wege stehen mögen, da sie nicht von Einräumung besonderer Vorzüge handelt, sondern nur von Gleichstellung mit den übrigen, in den nämlichen Verhältnissen stehenden, Adel die Rede ist.

In Rücksicht des Schuldenwesens ist man zwar in der letzten Berathschlagung demjenigen im Allgemeinen beygetreten, was die Reichs-Deputation, und besonders die hierbey Betheiligten den Umständen vorzüglich angemessen finden würden. VIa.

Es stellen sich hierdurch in Ansehung dieses äußerst wichtigen Gegenstandes so viel Betrachtungen dar, daß man fürchten müßte, einem wesentlichen Theil seiner Pflichten kein Genüge geleistet zu haben, wenn man sie vorenthalten würde.

Die Reichs-Deputation hat bereits selbst lebhaft gefühlt, wie das Ansinnen von der Uebertragung der Schulden von dem linken auf das rechte Rhein-Ufer den Gesetzen der Gerechtigkeit ganz offenbar entgegen stehe, da nach allen Rechtsbegriffen die Sache mit ihren Lasten in die Hände des neuen Besitzers übergeht, und, wer das

Land benutzt, die reichen Einkünfte ziehet, auch nach der Natur die auf dem Lande haftenden Lasten ohne Unterschied tragen muß, da eins von dem andern nicht getrennt werden kann.

So ungerecht aber auch diese Forderung ist, so ist sie nicht weniger in der Folge für das Reich verderblich, indem hierdurch dem teutschen Reich unter einem andern Titel gleichsam ein ewiger Tribut aufgelegt werden würde, da mit keiner Wahrscheinlichkeit der Zeitpunkt zu bestimmen wäre, wo die Reichsstände und Gemeinden auf dem rechten Rhein-Ufer durch Unglück eines abgenöthigten Krieges theils verarmt, theils mit Schulden beladen, sich dieser Bürde würden entledigen können, folglich in der Unmöglichkeit, das Capital jemals abzutragen, große Summen dem zur Belebung der Industrie höchst nöthigen und allenthalben mehr oder weniger starken Kreislauf entziehen müssen; auch mögen sich jene, welche sich durch scheinbare Modificationen zur Nachgiebigkeit bewegen lassen dürften, ganz sicher in der Berechnung der Mittel irren, eine solche Zusage zu erfüllen und die Folgen nicht überdenken, welche die Uebernahme einer solchen Last nach sich ziehen würde, wovon sie sich aber leicht überzeugen können, wenn sie sich die Lage des Reichs bald nach geschlossenen Frieden vorstellen und etwägen wollen, daß die, theils vorhin schon durch verschiedene Umstände beschwerten, theils aber durch den Krieg verheerten, fast durchaus aber mit Schulden beladenen Reichsprovinzen unmöglich neue Kosten dieser Art übernehmen können, ohne in den Frieden selbst den unausbleiblichen Untergang des Reichs zu unterschreiben und vorzubereiten.

Vot. Austr. III. Subdelegatus muß sich daher bey diesen

Ver-

Verhältnissen gegen die Uebertragung, was immer für Schulden von dem linken Rhein-Ufer bestimmt erklären und glaubt sich versichert, daß die dagegen zu machenden Vorstellungen den Eingang nicht verfehlen werden, nachdem Frankreich ausser den gesegneten Provinzen Teutschlands auch noch mit selben durch die reichlichen Stiftungen, Domänen, Kameral-Gefälle und ähnliche Gegenstände unermäßliche Fonds erhält, die Schulden selbst ohne Beschwerde tilgen zu können.

In der Franz. Note vom 14. Septbr. hat man bereits erklärt; daß die Emigrations-Gesetze in den gegenwärtig vom Reich an Frankreich abgetretenen Ländern nicht anwendbar sein und sind daher alle Einwohner dieser Länder ohne Unterschied davon loßgezählt, nur wird hierbei eine Ausnahme in Ansehung der sogenannten reunirten Länder gemacht und auf selbe annoch die Härte dieser Gesetze ausgedehnt, auch in der jüngsten Note darauf beharrt. VIIm̃o

Wenn man jedoch untersucht, woraus die Länder bestehen, welche man von Seiten Frankreichs dermalen als reunirt anzugeben beliebt, so findet sich, daß solche bisher unverrückt zum teutschen Reiche gehört, einen ergänzenden Theil desselben ausgemacht haben, und man spürt vergebens einem gültigen Beweggrund nach, aus welchem selbe als reunirt dargestellet werden mögen. Man hat daher schon in seiner vordern Abstimmung sich aufgefordert gefunden gegen diesen Unterschied die nachdrücksamsten Vorstellungen in Vorschlag zu bringen, da nach allen Friedensschlüssen, Recht und Gebrauch diese Länder allererst wirklich an Frankreich kommen, wenn sie durch den förmlichen Friedensschluß dahin übergeben

ben werden, mithin auch nicht vorher dessen Gesetzen unterworfen sind.

Subdelegatus muß daher mehrmahl diese Angelegenheit der Deputation um so mehr dringendst anführen und empfehlen, als das Unglück der Personen ohne Unterschied des Standes welche hierdurch betroffen werden und die größtentheils in Pfründen herrschaftlich gebrödeten Dienern, Pensionisten bestehen, über allen Ausdruck ist und an die Verzweiflung gränzt.

In Rücksicht der übrigen, bey diesem Emigrations-Punkt Betheiligten bezieht man sich lediglich auf seine Aeußerungen in Sess. 67 und man muß an dieser Stelle diesen Gegenstand besonders auch wegen denen in Vorder-Oestreich wohnenden, allda und in Frankreich zugleich Begüterten in Anregung bringen und der Deputation ans Herz legen.

Da bey denen in dieser Categorie stehenden unter andern auch eben wieder die ehemaligen Beamten und Diener jeden Standes in Betrachtung kommen und ihr trauriges Schicksal, so wie jenes der übrigen hieher gehörigen zu beherzigen ist.

Zu diesen Punkt gehören auch unter andern die Mitglieder des Schwäbischen Reichs Ritterschaftlichen Bezirks Ortenau, welche sowohl diesseits als jenseits des Rheins begütert und seit der Franz. Revolution auf ihre Güter in Teutschland gezogen sind, mithin als wirkliche Teutsche den Französischen Emigrations-Gesetzen nicht unterworfen seyn können.

VIIIvo. Wegen des unerträglichen Lastes, von welchem die Einwohner des rechten Rhein-Ufers durch Einquartierungen und Con-

Contributionen ganz niedergedrückt werden, erreget die Franz. Note Art. 8. die gegründete Hoffnung, daß auf die letztere Deputations-Vorstellung eine billigere Rücksicht genommen werde, und eine schleunige Abhülfe wenigstens in Ansehung der bisherigen übermäßigen Einquartierung und Contributionen erfolgen möge. Man verspricht sich dieses aus Liebe zur Menschheit; weshalb man auf eine wiederholte Vorstellung bey den Franz. Ministern antragen, zugleich aber auch noch dringend empfehlen muß, daß nach nun beschlossener Schleifung von Ehrenbreitstein die ohnehin conventionsmäßige Approvisionnirung der Lebensvorräthe ohne Zeitverlust gestattet werde; zu dem nach dem oben bemeldeten Beschlusse auch in entfernten Verstande keine entgegenstehende Ursachen und Beweggründe vorhanden sind.

Subdelegatus will auf den Inhalt der jüngsten Franz. Note Nro. 9 Folgendes bemerken: IXno.

Se. K. K. Majestät haben in dem Tractat von Campo-Formia Art. 3 und 4 nach langem und zuletzt fast alleinigem Ausharren im Kriege auf alle Rechte und Titel in den Oestreichischen Niederlanden und der Oestreichischen Lombardei verzichtet, mithin ist nur von Oestreich das Eigenthum abgetreten, dem Reich aber in seinem Verbandsrechten nicht vorgegriffen worden; auch ist nur dadurch die Eröffnung des Reichs-Friedens-Congresses zu Stand gebracht worden.

Subdelegatus muß dieser Reichs-Friedens-Deputation dasjenige anheim lassen, was diese auf den Inhalt der Note Art. 9 anzugehen und zu beschliessen, gut findet; da auch bekannt ist, daß Oestreich allein in Italien alles allda

 mit

mit dem Reiche in Verband stehende und dahin gehörige durch mehrere Jahre mit äußerster Anstrengung vertheidigt hat.

In Rücksicht des Oestreichischen, an die Schweiz angränzenden Frickthals beziehet man sich auf die diesseitige, diesen Gegenstand ganz erschöpfende Aeußerung in der 54. Sitzung und den Deputations-Schluß vom 7ten August Art. 7.;

Man hat daselbst den Reichs-Verband und die Oestreichischen Hausprivilegien bemerkt und man wiederholte aus der Aeußerung in der 54. Sitzung anhero, daß, wenn dieser, zu denen Oestreichischen Erbstaaten gehörige Landesdistrict eine Veranlassung zu Unterhandlungen seyn sollte, dieses ein, nicht zur Reichs-Friedens-Deputation sondern zur unmittelbaren Behandlung zwischen Oestreich und Frankreich geeigneter Gegenstand sein würde; daß mithin nur alsdann von denen Verbandsrechten eine Rede seyn könnte, wenn eine Uebereinkunft darüber getroffen wäre.

Man hegt daher zu der Einsicht und Gerechtigkeit der Deputation abermahl das gegründete Vertrauen, daß dieselbe bey diesem Gegenstand (welchen die Franz. Gesandschaft nur auf die, in der jüngsten Note ausgedrückte Art abermal zur Sprache zu bringen, gut gefunden hat) sich weiters, so wie im Concluso vom 7. August nach der in dieser Aeußrung dargelegten billigen, der Reichs- und Oestreichischen Hausverfassung angemessenen Art zu benehmen, belieben werde.

Xmo. Dieser Artikel scheint nach seiner Fassung einer doppelten Auslegung fähig zu seyn; nämlich: ob der Antrag, daß kein Fort oder Verschanzung, außer in der Entfernung von 3000 Klaftern vom rechten Rheinufer angelegt werden könne, nur

nur von Kehl und Cassel verstanden werden müsse, weil in diesem Artikel ganz allein die Rede von der Schleifung der Festungswerke dieser beyden Orte ist — oder — ob das besagte Ansinnen sich auf die ganze rechte Seite des Rheins ausdehne? — Im Grunde ist nicht vorzusehen, daß zu Kehl und Cassel etwas ähnliches werde veranstaltet werden; nachdem aber die Deputation die noch einzige Schutzwehr Teutschlands auf der rechten Rheinseite, Ehrenbreitstein zu schleifen, und die befestigte Petersaue, die noch dazu das rechte Rheinufer dominirte, zu überlassen beschlossen hat, so ist diese Forderung, in welchem Sinne sie auch genommen wird, für einen unabhängigen Staat eine so demüthigende Dienstbarkeit, daß diesseits darauf nicht eingegangen und dieser Forderung nachgegeben werden kann. Es ist daher von der Billigkeit des Franz. Gouvernements zu hoffen, daß es auf die dagegen zu machenden Vorstellungen wieder davon abgehen werde.

Subdelegatus schließt mehrmalen damit, daß von Seiten der Reichs-Deputation, da nunmehr die Friedens-Hoffnung mehr eintritt, durch weitere Vorstellungen in anständiger Maaße dasjenige an die Franz. Minister neuerdings gelangen möge, was nur zur Erläuterung, Aufklärung und näherer Bestimmung einiger mit den im Grund schon berichtigten Hauptgegenständen in Verbindung stehenden Punkten gehört.

Vertrauend auf die Geneigtheit und die so oft zugesicherte Friedens-Begierde zweifelt man an dieser Stelle nicht an einem solchen gedeihlichen Erfolg, welcher bey der Betrachtung, daß auch die Geschichte eines jeden Zeitalters die Wandelbarkeit des Kriegsglücks darstellet, die Friedens-

Gutthaten in Bälde den bedrängten Völkern zuverlässig hoffen läßt.

Bayern.

Dieser Reichsfriedens-Deputation kann mit Recht nicht vorgeworfen werden, daß sie nicht von der Zeit ihrer Entstehung an, den Frieden als das wesentliche und dringende Bedürfniß Teutschlands vor Augen gehabt habe. Gewiß würde sonst nicht jede Note einen neuen Schritt hierzu durch irgend eine neue Aufforderung enthalten haben. Mehr als je von dem Gedanken an einen neuen Bruch entfernt, muß sie mit Freuden die Erklärungen der Franz. bevollmächtigten Minister annehmen, in so fern sie durch nachgiebige Stellen das Geschäft dem längst verhofften Zweck näher bringen. Würde und Mäßigung, von der Liebe der Menschheit vorgezeichnetes Benehmen und daraus fließenden Beweise friedlicher Gesinnungen sind vorzüglich diejenigen Franz. Grundsätze moralischer Art, von denen man mehr hofft, als man von anderer politischer Gattung zu fürchten hat. Man ist in Teutschland durch Vernunft-Gründe, traurige Beyspiele und Erfahrungen überzeugt, daß auch denkbare größere bürgerliche Vortheile immer zu theuer gekauft worden, wenn Ruhe, Ordnung und Menschen Wohl der unschätzbare Preiß davon seyn müssen.

Sind übrigens bey manchen Punkten in materia proposita noch unentbehrliche Discussionen nöthig, so geschehen sie hiermit in der offenbar darliegenden Absicht, Recht und Wahrheit darzustellen, um den Frieden nicht bloß allein geschwind, sondern auch so annehmbar zu machen zu suchen, damit seine Folgen in manchen Stücken nicht beynahe eben so drückend als der Stand des Krieges selbst seyen. —

Zu diesem Ende gedenkt Subdelegatus alle Abtheilungen der Franz. Note zu berühren, und glaubt darin nichts zu sagen, was nicht selbst den Franz. bevollmächtigten Ministern einleuchtend seyn muß, und deren Beytritt mit Billigkeit hoffen läßt.

Die Restitution der Territorien von Kehl und Kassel, davon die Werker für immer geschleift bleiben, und dabey innerhalb einer Entfernung von 3000 Ruthen an der rechten Rheinseite kein militärisches Etablissement Platz haben sollte, endigt durch die Annahme eine längst dem ganzen Reich am Herzen gelegene Diskussion mit großem Vergnügen.

Ueber die, den 18ten Juny 1798. ad dict. gekommene preuß. Erinnerung in Betreff der durch die Wahl fortgesetzten Rheingränze und Einmarkung der Büdericher Insel zur teutschen Seite bleibt Subdeleg. bey dessen schon einmahl abgelegten Voto und glaubt, daß gegenwärtig noch gedachtes Königl. Preuß. Begehren von der Reichs-Deputation kräftigst in Antrag zu bringen sey, zumahlen die Franz. bevollmächtigte Minister dermahlen nach dem Grundsatz der freyen Rheinschiffahrt auch auf andere Nationen auszudehnen nicht Willens sind, so muß dieses gleichwohl dabey sein Bewenden haben.

Die beym Artikel des Leinpfades beygesetzten Worte: „nach Nothdurft und Möglichkeit" wollten nur das Willkührliche ausschließen; ein Beysatz, welcher bey Uebereinkünften gar nicht ungewöhnlich ist, und Forderungen verhindert, welche durch Untersuchungen von unparteiischen Sachverständigen sehr oft wegfallen. —

Wenn bey Aufhebung der Rhein-Zölle die dabey nöthige Verfügungen besonders in Rücksicht der Mauthen nach dem ratificirten Frieden möglich sind, so sieht Subdeleg. diesen Termin für annehmlich an; auf jeden Fall aber ist nach Maasgabe des von den Chur-Trierschen Partikular-Abgeordneten überreichten Promemoria vom 6ten Aug. zu bestimmen, daß alle Transito-Zölle mit dem Stappelrecht, Schifferzwang und andern Abgaben, als Halfter Pferdgeld und dergleichen abgeschafft, und nichts für den Gebrauch des Flusses Aehnliches eingeführt werde. Ferner müssen die vorbehaltenen Einfuhr-Zölle, welche schon errichtet sind und noch errichtet werden, eigentlich Consumo Mauthen für die Länder seyn, zu deren Gebrauch die Waaren abgestoßen worden, keineswegs aber Transitomauthen zur Last derjenigen Länder, welche hinter ihnen liegen. Ueber gewisse Grundsätze in Ansehung der Tarifen kann sich wohl mit der Franz. Republik verglichen werden, daß hingegen diese Tarifen nicht nach dem Antrag der Franz. Note vom 3ten May auf beyden Ufern gleichförmlich seyn können, ist im Concluso vom 14ten May zur Genüge dargethan worden. Endlich ist gerecht und billig, daß die auf die Zölle einige Hypotheken habende Gläubiger ihre neue Sicherheit durch Delegation erhalten; mithin ihnen ein sicheres Unterpfand gleichen Werths von dem verschafft werde, zu dessen Vortheil das Capital dargeliehen worden ist.

Eben so billig ist es auch; daß, wenn Privati oder Corpora an solchen aufgehobenen Zöllen als turnarii einen Antheil gehabt haben, diesen eine verhältnißmäßige Rata an dem zu Theil werde, was allenfalls dereinst statt dieser Zölle als Entschädigung bestimmt wird.

Die

Die Aufhebung des Elsflether Zolls an der Weser ist ein neues, mit diesem Friedens-Geschäft bisher nicht in Bezug gestellt gewesenes Begehren, welches das Innere von Teutschland und ein besonderes Recht eines höchsten Fürsten-Hauses betrifft. Ehe nun über dieses das Einverständniß der Interessenten nicht bekannt wird, kann das Reich nichts verfügen.

Auch ist Subdelegato kein legaler Anlaß bekannt, welcher die politische Existenz und constitutionsmäßige Freyheit der Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurth in Gefahr setzen sollte, hält mithin für überflüssig, etwas zu confirmiren, von dem ohnehin keine Frage ist.

In Ansehung etwa neu zu errichtender Commerzial-Brücken bezieht sich Votans lediglich auf die Abstimmungen der 49sten und 55sten Sitzungen und daraus entstandenen Conclusa vom 6ten July und 7ten Aug. Darin sind die Gründe ausgeführt, wegen welcher derley Berührungspunkte nebst der Beystimmung der interessirten Reichs-Lande auch noch die Bewilligung des Reichs nach der Analogie mit einer jeden Veränderung der Reichs-Gränze-Staaten rechtlich erheischen.

Irrig nehmen die Franz. bevollmächtigten Minister eine von der Deputation nur zweifelnd aufgestellte Frage über den engern oder weitern Begriff der Etablissements ecclesiastiques und deren Dependances als wirkliche Bestimmung des Begriffes selbst an. In der 49. Sitzung der Reichs-Friedens-Deputation ist er durch die Mehrheit der fürtrefl. Abstimmungen im engern Verstande genommen worden. Man kann unter diesen Begriff nur das unbewegliche Vermögen solcher Institute bringen, welche wahrhaft geistlich sind, mithin welche wirklich geistliche

Per-

Personen aus einem geistlichen Titel besetzen und genießen, als Stiffter, Klöster, Seminaria, Clericorum und dergleichen; das unbewegliche Vermögen einer frommen Stiftung hingegen, das man des Zwecks und der rechtlichen Vortheile wegen causa pia nennt, z. B. Spitäler, Armen-Anstalten, Schul-Fonds, Wittwen-Cassen, Waisenhäuser, Universitäten, oder solche Verwaltungs-Körper, die zwar vor Zeiten geistlich gewesen, jetzt aber bereits schon sekularisirte Güter und Vermögen administriren, kann nicht unter dem eigentlich engen Begriff Etablissements ecclesiastiques stehen. Sie müssen mithin iura privatorum genießen, und mögen in die Cathegorie desjenigen Vermögens nicht fallen, welches auf dem rechten Rhein-Ufer dem Teutschen, und auf dem linken Rhein-Ufer dem Französischen Staate zufällt. Man muß daher per totum den Gründen, die in der 49ten Sitzung angebracht sind, adhaeriren, und diese pias causas für Privat-Eigenthum der Corporum, welche da, wo sie etablirt sind, als moralische Personen, die Eigenthümer vorstellen, erklären.

Nur ist ebenfalls billig, daß man sich der, auf solchen Gütern haftenden Lasten und Schuldigkeiten halber, zum Vortheil des abgetretenen Theils eines Landes mit einander vergleiche, und wenn auf die oben angezogene Art das Principium einmahl festgesetzt ist (wie auch solches ohne schreyende Eingriffe in das, allen Völkern heilig seyn müssende, Eigenthum nicht anders seyn kann): so lassen sich in manchen andern politischen Hinsichten leicht bequemere Einrichtungen treffen, daß durch wechselseitige Täusche oder Verkauf diese Corpora und Institute bloß auf ihre Ufer auch ihre Besitzungen übertragen, und selbige dort gründen, wo sie existiren und fortdauern.

Ue-

Uebrigens nimmt man an, daß die einbringbaren Activ-Capitalien zum Eigenthum desjenigen Ufers gehören, auf welchem sich die Haupt-Einnahme-Casse zu Bezahlung der Staaten errichtet befindet; eben so glaubt man, daß die Mobilien als Dependances der Etablissements auf demjenigen Ufer verbleiben, wo sie sich dermahlen befinden.

Man findet ferner keinen Anstand, als Regel anzunehmen, daß die auf der rechten Rheinseite liegende Dependances von geistlichen Instituten der linken Seite, vorzüglich denjenigen Fürsten zufallen, in dessen Gebiete sie liegen: doch nur

a) Wenn diese Fürsten selbst einige Entschädigungen zu fordern haben, oder

b) wenn nützliche Landes-Institute aus ihrem Gebiet einen Verlust erlitten haben, welchenfalls sie zu diesen oder ähnlichen guten Einrichtungen nach Leitung des landesherrlichen Juris advocatiae aufs zweckmäßigste verwendet werden sollten.

Aus denen konstitutionellen Gesetzen der Franz. Republik selbst, wegen welcher der Antrag der Deputation in Ansehung der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft nicht in seiner Fülle angenommen wird, läßt sich doch hoffen, daß sie wenigst diejenigen Anträge nicht zurücksetzen werden, welche diesen Gesetzen nicht entgegen stehen; es muß also doch ohne Anstand die schleunige Aufhebung des Sequesters und die Einsetzung der Eigenthümer in den Genuß ihres Vermögens die Folge davon seyn, sie mögen auf dem linken Ufer wohnen, oder auf dem rechten zugleich possessionirt seyn.

Mit

Mit diesem Antrag verbindet Subdelegatus noch einen andern eben so gerechten, daß nämlich nach der eigenen Franz. Note vom 22sten Juny Art. 3. alle diejenigen in dem ungestörten Genuß ihres Privat-Eigenthums erhalten werden, welche weder Fürsten, Grafen noch Stände sind, die keine individuelle oder Curiat-Stimme ausüben.

In diese Klasse gehören a) der landsässige Adel in den cedirten Ländern, b) die appenagirte Herrn und weibliche Angehörigen, Gemahlinnen, Töchter und Wittwen reichsständischer Häuser, c) einige unmittelbare Reichs-Angehörige, welche weder zu einem reichsständischen Hause, noch zur Ritterschaft gehören, und im Verbande mit keinem Krais oder Kantone irgend sich befinden, endlich d) selbst Reichsstände mit ihren Privat-Besitzungen, in Rücksicht deren sie als Privatpersonen zu betrachten sind.

Die bevollmächtigte Französ. Minister wiederholen ihren in den Noten vom 2ten May und 19ten July aufgestellten Grundsatz: Daß die Schulden der zu überlassenden Lande auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zu Entschädigung würden gegeben werden, übergebracht werden sollen. Hieraus folgt, wie auch schon in dem letzten Deputations-Conclusо vom 22sten September erinnert worden ist, daß nur von Schulden solcher Lande die Frage seyn könne, deren bisherige Landesherrn auf der rechten Rheinseite andere Gebiete zur Entschädigung erhalten sollen. Da aber die französischen Minister darauf nichts geantwortet haben, so möchte es räthlich seyn, diesen Folgesatz, als nicht widersprochen, mithin als angenommen in das zukünftige Conclusum zu bringen.

Die

Die obige Regel wird durch die Note vom 14. Septbr. und vorzüglich vom 3ten Octbr. dahin modificirt daß die Franz. Republik in den cedirten Landen alle diejenigen Schulden übernehmen wolle, welche gesetzlich und nach Innhalt des Schuldbriefes für die Bedürfnisse und den allgemeinen Nutzen der, an die Republik überlassenen, Lande oder Landes-Antheile kontrahiret worden seyen. Diese gerechte Modification, welche zugleich ein richtiges Criterium von wahren Lands- und Gemeinds-Schulden enthält, ist den vordern diesseitigen Anträgen ganz gemäß, und mithin anzunehmen, so wie auch die beigesetzte erste Ausnahme derjenigen Schulden die blos zum persönlichen Vortheil und Dienste des Landesherrn nehmlich im engsten Verstande als bloße persönliche Schulden des Fürsten kontrahirt worden sind. Weit größere Schwierigkeiten zeigen sich aber bey der 2ten Ausnahme, nach welcher alle so wohl Landes als Gemeindsschulden, welche zu dem Besten des Kriegs contrahirt worden sind, auf die zur Entschädigung gegebene Lande des rechten Rhein-Ufers übertragen werden sollen. Wollte man auch in die bemerkte Uebertragung der, zu Führung des Kriegs entstandenen Landesschulden einwilligen, welches gewiß ein neues beschwerliches Opfer ist, so man nur zur Beschleunigung des Friedens im äußersten Falle noch anbieten könnte, so kann man doch in keinem Falle auf die Uebernahme der, aus Anlaß des Kriegs gemachten, Gemeindsschulden sich einlassen, dann es fehlet gänzlich an einem Object, auf welches solche Schulden gegründet werden könnten.

Die meisten, ja alle Länder sind schon mit eigenen, entweder noch alten, oder durch den gegenwärtigen Krieg neu entstandenen Schulden beladen.

Die

Die Landes- und Cameral-Einkünfte reichen kaum hin, die Interesse jener Kapitalien und die nothwendigen Kosten einer Landes-Administration zu bestreiten; kämen die aus den cedirten Ländern übertragene noch hinzu, so ist dieser Fond schon mehr beladen, als er je würde leisten können; worauf solte nun also diese Gemeindsschulden, welche Millionen betragen, angewiesen werden; auf andere dießseitige Gemeinden? allein mit welchem Schein von Recht kann man diese mit fremden Schulden belasten? sie erhalten ja keine Entschädigung, ihre Gemein-Güter hafften schon für ihre eigenen Schulden, oder sind zu andern Ausgaben bestimmt, und die vermehrte Landesschulden legen ihnen nebst dem schon grössere Beyträge auf.

Wenn die Franz. bevollmächtigte Minister diese wahre Lage unpartheiisch nach Grundsätzen der Gerechtigkeit untersuchen, und diese im Namen ihres Gouvernements anwenden wollen, so kann man mit Zuversicht erwarten, daß sie um so mehr von dieser Forderung abstehen werden, also auf einer Seite nur Verwirrung und gänzlicher Ruin der diesseitigen Lande entstehen müste; anderer Seits die Gläubiger, wovon doch die meisten selbst Bewohner der cedirten Lande sind, ihrer Unterpfänder beraubt und an unsichere und Zahlens unfähige Schuldner angewiesen würden. Bleiben hingegen die Schulden auf den Gemeinden haftend, so behalten die Gläubiger ihr Unterpfand und ihre Obrigkeit wird tausend Mittel finden, sie zu erleichtern, und selbst durch genaue Untersuchung dieser Schulden ein beträchtliches vermindern könnten, da, viele weder auf legale Art contrahirt, noch zum Besten der Gemeinde verwendet worden zu seyn, sich aufdecken wird. Den Zusatz am Schlusse dieses Art. kann man mit gänzlicher Ausnahme der Cameral-Schulden unter obiger Bestimmung annehmen.

Was

Was man in der 67sten Sitzung über den Gegenstand der Emigranten abgestimmt hat, darauf sieht man sich gedrungen, sich mehrmahlen zu beziehen. Gerechtigkeit und Menschengefühl erfordern es und lassen die Beystimmung des Franz. Gouvernements hoffen. Es können doch unmöglich teutsche Provinzen als mit der Franz. Republik vereint eher gedacht werden, bevor sie abgetreten sind, und nur durch Friedensschlüsse entstehet wahre Abtretung, weil dadurch erst die Pflichten an die alte Regierung aufhören, und dagegen die neue anfangen.

Auf teutsche Bürger also ohne Ausnahme können die Emigrations-Gesetze nicht anwendbar seyn. Allen übrigen welche während diesem Krieg entweder aus Anhänglichkeit an ihre alte Herrschaften ihre Wohnorte verlassen haben, und in disseitigen Civil- Militair- oder Hof-Diensten sich befinden, oder welche Reichsangehörige und in den, der Franz. Hoheit unterworfenen, Lande zugleich angesessen sind, müssen die Wohlthaten der bey allen Friedensschlüssen hergebrachten Amnestie zu statten kommen, wie solche auch schon vorläufig in der Franz. Note vom 29sten Germinal (3ten April) zugesichert worden ist. Man setzt daher im Ganzen das zuversichtliche Vertrauen in die bevollmächtigte Franz. Minister, daß aus angeführten Gründen die Emigrations-Gesetze erst 3 Monathe nach Auswechselung der Friedens-Instrumente eintreten können. — Daß die inzwischen auf die Emigrations-Liste gesetzte wieder ausgestrichen werden, und sie im Besitz ihrer Güter oder in die Entschädigung dessen, was veräussert ist, gesetzt werden. Daß ferner diejenige, welche entweder die Republik verlassen wollen, oder die man zu behalten Bedenken haben könnte, in drey jährigen Termin ihr Vermögen verkaufen, oder sol-

solches nebst dem Werth des Verkauften frey herüber bringen können, und was dergleichen rechtliche Wirkungen mehr seyn mögen, ihnen zugestanden werde. Die Erinnerung an diese Menschen, eben weil sie Menschen sind, kann den Franz. bevollmächtigten Ministern nicht lästig seyn, der Deputation ist sie schwere Pflicht und jedes Teutschen Staats Angelegenheit, seine ehemalige Mitbürger und Diener seines Staats retten zu helfen.

Die Zusicherung der Franz. Gesandschaft, den Zustand der diesseitigen Lande vom Drang der Truppen bald zu retten, wird mit wahrem Dank angenommen. Anbey muß man noch nachdrücklich die Ravitaillirungs-Sache von Ehrenbreitstein in Erinnerung bringen. In Ansehung der im 9ten Punkt der Franz. Note gemeldeten Renunziationen, Abtretungen und Einwilligungen samt und sonders bezieht man sich auf dasjenige, was in der 54sten Sitzung und concluso vom 7ten August beygebracht worden ist, da das Reich sich dann erst vollkommen erklären kann, wenn demselben bekant seyn wird, daß die Theile ihr habendes Interesse besorgt haben, und hierüber einig sind. Man siehet sodann von der Franz. Republik ähnlichen Verzichten auf die dem teutschen Staat verbleibenden Länder nicht nur, sondern auch dem freien Genuß und unbekümmerten Gebrauch eines jeden Eigenthums entgegen, welches mehrere Reichsstände und Reichs-Angehörige in dem Gebiet der Franz. Republik, in den Niederlanden und in der batavischen Republik besitzen.

Noch unerfüllte Particular-Conventionen während dem Kriege verschiedenen Stände als Folgen dieses verheerenden Kriegs betrachtet, sollten wohl durch die übergroßen Opfer

die

die das Reich gebracht hat, nach dem Beyspiel aller ältern Friedensschlüsse billig getilget seyn.

Subdelegatus hat nichts vorgebracht als Recht und Wahrheit, dieß kann und muß den Franz. bevollmächtigten Ministern werth seyn, und mithin steht zu erwarten, daß ein aus diesem gefaßtes Conclusum more consueto eingeleitet die erwünschten Wirkungen zum Frieden hervor bringen werde.

Würzburg.

Durch die von den Franz. Ministern bewilligte Rückgabe von Kehl und Cassel, ihrer Territorien und Dependenzen, ist ein vorzüglichster Anstand des Friedens gehoben und der Grundsatz der völligen Scheidung der Gebiete beyder Nationen bevestigt. Indem die Deputation diese Uebereinkunft als einen Beweiß der billigen Gesinnungen des Franz. Gouvernements förmlich acceptirt, wird sie sich jetzt mit so grösserer Sorgfalt zu jenen Puncten wenden müssen, die für das innere Wohl Teutschlands und seiner Angehörigen von gleich großen Belange und bis auf einige Details in der vorliegenden Note berührt sind.

Wenn hierüber die Grundsätze einmal verabredet sind, so wird sich die individuellere Ausführung leicht ergeben.

Die Deputation hat sich durch die Rücksicht auf Umstände die ihrem Geschäfte fremd sind, oder durch Furcht irre machen zu lassen, im Gefühl ihrer Pflichten gegen das Reich der Sorgfalt und Achtung gegen die teutsche Nation bestrebt, einen sichern und dauerhaften Frieden zu bewirken. Nächst diesem Zwecke war die Beschleunigung ihr stetes Augenmerk. Auf diesen Wege, ohne die eine Absicht der andern aufzuopfern, muß sie fortfahren, und sie darf von allen Völkern und selbst von dem Franz.

Gouvernement das Urtheil erwarten, daß ihr Benehmen den Verhältnissen beyder Nationen angemessen ist. Im Vertrauen auf billige Gesinnungen der Franz. Gesandtschaften wird die Deputation ihrer Seits alles anwenden, um bald möglichst zu der endlichen Uebereinkunft über alle Punkte zu gelangen.

ad 1. Ganz einverstanden mit den Grundsätzen: daß die Gränze durch den Thalweg d. i. die Mitte des schiffbaren Hauptstroms des Rheins bestimmt werde, wird diese Regel am Unter-Rhein, wie auf der übrigen Gränze gelten und für diese Punkte das Preußische P. M. die weitere Verwendung der Deputation einzutreten haben. Die Rhein-Gränze muste in den Gegenden bestimmt werden, wo sie bisher noch nicht bestanden hat. Von diesem Gesichtspunkte ist man in der ganzen Negoziation ausgegangen, und man kann um so weniger vermuthen, daß eine Abänderung der bisherigen Verhältnisse, da, wo sie am Ober-Rhein durch vorige Tractaten ꝛc. ꝛc. schon festgesetzt war, erfolgen soll, da die Franz. Gesandtschaft selbst den Besitzstand einiger Inseln zu Gunsten Frankreichs reclamirt. Die Deputation muß hoffen, daß aus einer natürlichen Folge auch gegenseitig für Teutschland wenigstens die bisherigen Eigenthums-Verhältnisse in Betreff der Inseln der genannten Gegend ferner eingehalten werden möge.

Die Bestimmung, daß die Rheinschiffahrt beider Staaten gemein seyn soll, ist den diesseitigen Anträgen ganz gemäß. Es kann damit nicht gemeint seyn, daß den Uebereinkünften mit andern, die an dieser Schiffahrt ein rechtliches Interesse haben, Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten. Wie denn auch selbst zwischen den beyden paciscirenden Staaten in Betreff der einzelnen Bestimmungen

wegen

wegen der Schiffahrt noch weitere Verabredungen nöthig seyn möchten. In Betreff der Leinpfade ist der Beysatz: nach Nothdurft und Möglichkeit nur in der Absicht gemacht worden, um durch eine richtige Bestimmung die Anstände die sich ergeben könnten zu beseitigen. Die Bewilligung der Beziehung des zum diesseitigen Uferbaues nöthigen Materials wird als ein Zeichen der billigen Gesinnungen des Franz. Gouvernements anzunehmen seyn, von welchem man erwartet, daß die innere Verordnungen der Republik diese Beziehung nie hemmen werden.

In Betreff der Rhein-Zölle wie Chur-Sachsen.

Die Abstellung des Elsflether Wasser-Zolls ist eine ganz neue Forderung an das Reich. Die Abänderung der Rhein-Zölle kann als eine Folge der Bestimmung der Rheingränze ꝛc. angesehen werden. Hier aber wird von der Reichs-Deputation verlangt, daß sie das Eigenthum eines Reichs-Fürsten aufgebe, welches mit den zu schlichtenden Anständen und den Purifications-Grundlagen in gar keiner Verbindung steht. Es würde dieser Gegenstand vielmehr zu einer Uebereinkunft mit den Interessenten geeignet seyn. ad 2.

Das Begehren einer besondern Bestätigung der Rechte und fortdaurenden Existenz der Reichsstädte Frankfurt, Hamburg und Bremen schiene beinah einen Zweifel vorauszusetzen, für den kein Grund vorhanden ist. Die Reichs-Deputation muß ohnehin trachten, daß durch den gegenwärtigen Frieden die Rechte und Existenz dieser wichtigen Handelsstädte, wie der übrigen Reichsstädte und aller Stände überhaupt verfassungsmäßig erhalten werden.

Indem die Reichs-Deputation die Fortdauer der jetzt bestehenden Rheinbrücken anerkennt, so ergeben sich bey Er- ad 3.

richtung mehrerer Rheinbrücken außer den Commerzial-Rücksichten noch so viel andere, das Wohl des gesammten Reichs betreffende Verhältnisse, daß die Erkenntniß des gesammten Reichs über dieselbe unmöglich im Voraus auf die Zukunft aufgegeben und von den hierüber schon gegebenen Erklärungen abgegangen werden könnte.

ad 4. In Betreff der Dependances ecclesiastiques bezieht sich Votus auf seine Abstimmung in Sess. 49.

Wenn aber nach dem wiederholten Antrage der Franz. Gesandten durch eine völlige Abschneidung aller von dem einen auf das andere Gebiete sich beziehende Forderungen und Rechte alle in Zukunft mögliche Diskussionen beseitigt werden sollen, so würde in die vorgeschlagene Abtheilung zwischen beyden Staaten dergestalt einzugehen seyn, daß jeder von den Dependances jenseitiger Corporationen die beweglichen und unbeweglichen Güter, die zur Zeit des Friedensschlusses in seinem Gebiete vorhanden sind, und die Capitalien, die zu eben dieser Zeit in denselben angelegt sind, für sich erhalte.

Die auf solche Art Teutschland zufallenden Dependances jenseitiger Corporationen sind bloß durch die Verfügung des Krieges ihren Eigenthümern entzogen, und durch keinen rechtlichen Anspruch einen dritten acquiriret. Sie würden, indem die Consistenz fortdauernder Corporationen ohnehin gedeckt bleiben müßte, allerdings zu gleichen Zwecken und von Reichswegen besonders zu Entschädigungen zu verwenden seyn.

Der weitere Antrag, daß die auf solchen Dependances haftenden Lasten, worunter besonders auch die bereits angewiesenen Pensionen für arme Wittwen und Waisen

begriffen sind, dem acquirirenden Theile zufallen, wird zu acceptiren seyn.

Es versteht sich ohnehin, daß hier vom Vermögen der Individuen keine Rede ist.

Subdel. muß hier zugleich den Antrag hinzufügen, daß von dem Franz. Gouvern. die Versicherung erwirkt werden möge, daß diejenigen Individuen, die jenseitige Benefizien oder Pensionen besitzen, in allem Falle, auch wenn solche supprimirt werden sollten, nach ihren zeitherigen Einkünften abgemessenen Unterhalte, allenfalls auch durch ein, demselben zu ersetzendes Capital erhalten sollen, mit der Befugniß, sich nach Teutschland zu begeben, und solchen Unterhalt rc. herüber zu beziehen. Es wird auch die Franz. Republik nach ihren eigenen Grundsätzen, die bereits in der jenseitigen Note vom 19ten Germinal über die freye Religions-Uebung gegeben sind, nicht entgegen seyn, zu versichern, daß die geistliche Aufsicht der diesseitigen Bischöfe über die katholischen Einwohner der cedirten Lande unter Beobachtung der Franz. Gesetze fortdauern solle.

Die Gründe für die Anträge der Deputation in Betreff der reichsritterschaftlichen Güter sind so stark, daß die Deputation dem Bestreben ihnen Eingang zu verschaffen, nicht entsagen kann. — Die Bemerkung: als seyen sie den Grundsätzen der Franz. Verfassung entgegen, beruht nur auf einem Mißverstande. Die Reichs-Deputation verlangt, daß die ritterschaftlichen Güter gleich andern Landsässigen und Privat-Gütern ihren seitherigen Besitzern ohne Unterschied ihrer anderweitigen Würde, Titel oder Vorrechte belassen werden möchten. Dieses Verlangen streitet so wenig mit der Franz. Verfassung, daß vielmehr ad 5.

die Franz. Constitution selbst Tit. XII. Art. 335. den Fremden ohne einen Unterschied in Ansehung der ihnen in ihrem Vaterlande zustehenden Würden und Vorrechte zu machen, die Erbfolge und die Acquisition von Gütern in Frankreich gleich den Franz. Bürgern zugesteht, und nur das Franz. Bürgerrecht, droit du Citoyen francois Tit. 2. Art. 10 et 11. an gewisse Bedingungen bindet. Wie kann die Franz. Verfassung, die dem Fremden und unter diesen selbst den transrhenanischen Gutsbesitzern solche Acquisitions-Rechte in dem ursprünglichen Frankreich einräumen, eben diese Güterbesitzer von ihrer Haabe in einem Lande, das erst neuerlich mit Frankreich vereinigt wird, verdrängen?

Das zweyte Begehren der Reichs-Deputation ist, daß die Güter in den cedirten Landen jetzt ohne Beschädigung und mit Ersatz des erlittenen Schadens eingeräumt werden. Wenn es billig und gerecht ist, die Güter zurück zu geben, so ist es auch eben so sehr, daß es ohne Verzug und ohne Verminderung geschehe.

Endlich verlangt die Reichs-Deputation, daß den Besitzern dieser Güter für den Verlust der Rechte, die supprimirt werden möchten, Ersatz geleistet werde. Auch dieses Begehren ist der Franz. Verfassung nicht entgegen. Ueber die Rechte, von welchen hier die Rede ist, bestimmt die Constitutions-Acte nichts. Sind sie durch besondere Gesetze aufgehoben worden, so können diese Gesetze nach der Anerkenntniß der Constitutions-Acte selbst — Declaration des Droits Nro. 14. — nicht auf diejenigen zurückwirken, die erst durch die Abtretung der Franz. Republik einverleibt werden, und in diesem Augenblicke selbst ihre Rechte mit unter die Franz. Hoheit bringen.

Sol-

Sollen ihnen diese nun von dem Franz. Gouvern. entzogen werden, so können sie sicher die Verordnung des Tit. XIV. Art. 358. der Constitutions-Acte anrufen:

"La Constitution garantit l'inviolabilité de toute, les „proprietés ou la juste indemnité de celles, dont la „necessité publique legalement constatée, exigerait „le sacrifice."

Wenn also auf diese Weise das Verlangen der Reichs-Deputation der Franz. Constitution nicht widerstrebt; wenn die Franz. Gesandschaft, indem alle Souverainitäts-Rechte und Nutzbarkeiten in den cedirten Landen der Franz. Republik acquiriret werden, bereits mehrere mahle erklärt hat, daß das Privat-Eigenthum unangefochten bleiben soll, so darf die Reichs-Deputation von derselben erwarten, daß sie die wohlgegründeten Anträge wegen der reichsritterschaftlichen Besitzungen nicht von der Hand weisen werde.

In Betreff des Schuldenpunkts kann eben so wenig als in Ansehung aller übrigen die Deputation von dem Vorwurf getroffen werden, daß sie auf bezeigte Nachgiebigkeit ihre Forderungen erhöhe. ad. 6.

Die Note vom 23sten Septemb. enthält eine Entwickelung des ganzen Gegenstandes, von dem man sich die gedeihlichste Wirkung hätte versprechen sollen. Indeß ist doch in vorliegender Note der Grundsatz bestimmt anerkannt, und wird als Grundlage auch diesseits anzunehmen seyn, daß die zum Besten und Bedürfniß der überlassenen Lande aufgenommenen Capitalien auf denselben haften bleiben, so wie auch nur von Uebertragung der Schulden jener Länder die Rede ist, für welche Entschä-

digungen gegeben werden, auf jene Objecte, die als solche dienen.

Wenn aber wegen Uebertragung der Kriegsschulden die nähere Bestimmung festgesetzt werden soll, so können hierunter nie diejenige begriffen seyn, die zu Abführung der Contributionen ꝛc. an die Franz. Armeen verwandt worden sind.

Ohne jetzt in die Frage einzugehen, von welcher Seite der Krieg angefangen hat, die abermahl nicht gegen Teutschland entschieden werden könnte, so sind diese Capitalien doch Frankreich als wahre Abgaben an dasselbe zum Besten gekommen. Durch die Uebertragung würde die nämliche Last zum zweyten mahle Teutschland aufgelegt, während Frankreich durch die Acquisition der Lande, die als Hypotheken dieser Schulden dienten, einen neuerlichen und reichlicheren Gewinn erhielte.

Die Reichs-Deputation muß fortwährend verlangen und hoffen, daß die Franz. bevollmächtigten Minister einer Forderung entsagen, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit und dem bezeigten guten Willen, Teutschlands Kraft und Wohl nicht zu untergraben, nicht entsprechen würde.

Vorzüglich aber wird die Reichs-Deputation darauf bestehen müssen, daß überhaupt die Schulden der jenseitigen Communen nicht denselben ab und auf das Reich genommen werden können, da sie als Privatschulden dieser einzelnen Körperschaften nicht ihren Landesherrschaften, die auf keine Weise Antheil daran haben, aufgeladen werden können; da durch die Uebertragung der ausdrücklich genannten Absicht der jenseitigen Note vom 28sten

Fruc-

Fructidor zuwider, der Keim schwieriger Discussionen unterhalten, und Teutschland eine nicht zu bestimmende Last aufgebürdet würde, die es nicht ertragen kann.

Uebrigens wird bey Landen, die auf beyden Rhein-Ufern liegen, die Bestimmung der aufgenommenen Capitalien für den einen oder den andern Theil am füglichsten durch die Lage der assignirten Hypotheken angegeben werden.

Die Erklärung der Franz. Minister, daß die Franz. Emigrations-Gesetze auf die an Frankreich jetzo gelangende Lande nicht anwendbar seyen, wird als eine Sicherung in Ansehung dieser Gesetze für die Personen und das Eigenthum aller Reichs-Angehörigen ohne Ausnahme anzuerkennen seyn; indem hierdurch das Franz. Gouvernement den Grundsätzen des Völkerrechts ihre Wirkung angedeihen läßt, so muß die Deputation darauf bestehen, daß eben dieses Gouvernement gleiche Grundsätze für alle an Frankreich fallende Reichslande gelten lasse. Die Deputation zählt um so mehr auf die Erfüllung dieses Antrags, da sie hierdurch unglückliche Landsleute in Schutz nimmt, deren seitheriges Schicksal eine unverschuldete Folge der Kriegsumstände ist; auf die großentheils selbst die in vorliegender Note beygefügten Modificationen anwendbar sind, und die nach der Gewohnheit aller Friedensschlüsse durch die Amnestie gerettet werden müssen. In eben diesen Hinsichten wird die Deputation ihre Verwendung für jene Reichs-Angehörige und der Diener eintreten lassen müssen, die an ihren von Frankreich abhängenden Besitzungen Verlust erlitten haben: vorzüglich für die, die in Elsaß und Lothringen begütert, und durch die Anerkenntniß des Franz. Gouvernements in ältern ad 7.

tern

tern und neuern Zeiten in ganz eigenen Verhältnissen gegen Teutschland geblieben sind.

Nach Festsetzung der Grundsätze hierüber werden nach Entwickelung über den Besitz und die Disposition der Güter in den cedirten Landen, die Abzugsfreyheit rc. zu reguliren seyn.

ad 8. Man vernimmt, wenn gleich das Verlangen wegen des Rückzugs der Truppen unerfüllt geblieben ist, doch mit Vergnügen und Dank einige Erleichterung der hart bedrückten Lande. Um so zuversichtlicher ist das Begehren wegen der Erfüllung des Waffenstillstandes Bedingnisse zu erneuern.

Die Renunciationen und das Reciprocum betreffend, wie Chur-Sachsen.

In Ansehung der in diesem Artikel berührten besondern Verbindlichkeiten einzelner Reichsfürsten muß man sich, unter Beziehung auf seine Abstimmung in Sess. 44. das weitere vorbehalten.

Wegen der Forderung des Frickthals muß man sich auf die Erklärung der Reichs-Deputation vom 10ten Aug. beziehen. Das Reich würde dann hierüber seine willfährige Erklärung geben können, wenn mit dem Besitzer des Frickthals dem Erzhause Oestreich darüber eine Uebereinkunft getroffen würde.

ad 9. Es läßt sich nicht vermuthen, daß die Forderung, keine Festungswerke anzulegen sich auf die ganze Gränzlinie des Rheins erstrecken sollte, indem Frankreich auch der entferntesten Besorgniß von dieser Seite überhoben ist und Teutschland einen Antrag nicht verwilligen könnte,

dadurch

durch welchen es der Disposition über sein Gebiete beraubt würde.

Subdelegatus muß sich bey der Vielheit und Wichtigkeit der behandelten Punkte vorbehalten, sich weitern zweckmäßigen Anträgen anzuschliessen und glaubt, dieses vorausgesetzt, daß nach den hier ausgeführten Sätzen die letzte Note der Franz. Gesandten zu beantworten seyn dürfte.

Bremen.

Wenn diese Deputation alle Aufopferungen dargebracht hat, um dem teutschen Reich den Frieden zu verschaffen, dann aber vertrauensvoll auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, diejenigen Forderungen standhaft verweigert, die mit der Verfassung, Sicherheit und Ruhe des teutschen Staates streiten, so kann sie dreist dem Urtheile ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt entgegen sehen. Ja noch mehr: Die Deputation kann als bevollmächtigte einer biedern freien Nation und einer Nation, die sowohl durch ihre Verfassung als in der That stets frey gewesen ist, und es bleiben wird, so lange sie diese Verfassung behält, nicht allein getrost das Urtheil aller freien Völker auffordern, sondern sie braucht nicht besorgt zu seyn, daß eine traurige Veränderung der gegenwärtigen Lage der Umstände andern Grundsätzen Eingang verschaffen und die Gesinnungen des biedern teutschen Volks umwandeln werde. Dieses Gefühl und diese Ueberzeugung wird desto angenehmer, wenn alle Besorgnisse über den Ausbruch des Kriegs nach der neuesten Franz. Note nunmehr ohnehin verschwinden, weil endlich in derselben das Franz. Gouvernement selbst den Gesinnungen der Deputation Gerechtigkeit hat wiederfahren lassen, und ihre Vorstellungen

und Forderungen auf eine Art befriediget, die alle ängstliche Furcht verscheuchen muß. Mit Freude erkennet Subdelegatus diesen Beweis der Gerechtigkeitsliebe des Franz. Gouvernements und nimmt daher die von der Franz. Gesandschaft vollständig zugesicherte Restitution der Territorien von Kehl und Cassel an.

Dieser wichtige Schritt zur Pacification läßt bey Subdelegato keinen Zweifel mehr übrig, daß man nicht endlich noch sich über alle übrige bis jetzt nicht vollkommen erledigte Punkte bald ganz vereinigen sollte. Eine solche Vereinigung ist aber allerdings erforderlich, und wird man hoffentlich Franz. Seits eine freymüthige Erörterung nicht für einen hartnäckigen Widerstand ausgeben wollen.

Es sind in der letzten Franz. Note zu viel Gegenstände zusammengestellt, ja selbst einige unerwartete Forderungen vorgekommen, die nothwendig eine Discussion erfordern. Man ist diesseits aber weit entfernt, durch eine solche Discussion das Friedenswerk in die Länge ziehen zu wollen, und Subdel. ist vielmehr der Meinung, daß eine genauere Untersuchung derselben ergeben werde, wie eine solche Vereinigung der Meinungen, den Frieden zu Stande zu bringen, sehr leicht zu erlangen sey.

Die Franz. Gesandtschaft hat dadurch, daß sie alle Punkte, die bey der ersten Friedens-Basis in Betracht kamen, so sorgfältig ausgehoben, die Erörterung derselben sehr erleichtert, und Subdel. wird daher die in der Franz. Note gewählte Ordnung desto leichter zur Richtschnur nehmen können.

Die

Die Bestimmung des Laufs des Rheins ad I.
und der Inseln als Gränze.

Subdelegato ist es besonders angenehm, daß die Frz. Gesandten das zu Grund gelegte Principium so deutlich und klar aufgestellt haben, daß derselbe nach seiner Ueberzeugung keinem Zweifel nun weiter ausgesetzt seyn kann. Subdel. ist mit den Franz. Gesandten vollkommen einverstanden, daß die Unveränderlichkeit des Grundsatzes:

"Daß nämlich der Thalweg, oder die Mitte des wahren Fahrwassers, die einzige Gränze abgeben müsse, aufrecht erhalten werden müsse."

Ganz diesem Grundsatze gemäß glaubt aber auch Subdelegatus:

a) Daß der Rhein bis dahin, wo er das Clevische Gebiet verläßt, die Gränze abgeben, und sein in Holland fortfließender Hauptarm, die Waal und nicht der künstliche Pandernsche Canal die Gränze zwischen Teutschland und Frankreich zu bilden, fortwähren müsse.

b) Wenn die Franz. Gesandten die Petersaue als eine Ausnahme von der Regel verlangt haben, so wird es denselben nicht unerwartet seyn, wenn die Deputation eine ähnliche Ausnahme in Ansehung der am linken Rhein-Ufer befindlichen Büdericher Insel begehrt. Teutschland, das so sehr von aller Schutzwehre entblößt ist, muß fürchten, daß es ohne diese Insel die Festung Wesel entblößen würde, und die Deputation darf also wohl von der Billigkeit des Franz. Gouvernements erwarten, daß es ein nicht sehr bedeutendes Pertinenz, wie die Büdericher Insel, das

aber

aber für die Sicherheit der Festung, und selbst für die Erhaltung der Stadt Wesel so unumgänglich erforderlich ist, gerne hergeben werde, da es mehrmals geäußert: Daß die politische Existenz des teutschen Staatskörpers demselben am Herzen liege, so wie die Freundschaft des Königs von Preußen, dem diese Festung gehört, von großem Werth für die Franz. Republik sey. Wenn nun aber gar das Franz. Gouvernement, das schon vor dem Besitz von Mainz für die Sicherheit seines Staats durch eine undurchdringliche Kette von Festungen gesorgt hatte, dennoch die Petersaue für die Sicherheit von Mainz nöthig erachtete, wie vielmehr ist alsdann nicht dieses Gesuch der Deputation auf Recht und Billigkeit gegründet? —

c) Da die Franz. Gesandtschaft in der Note vom 1sten Thermidor diejenigen Inseln beyzubehalten begehrt hatte, welche längs der alten Gränze Frankreichs am Rhein-Ufer gelegen und bisher der Franz. Botmäßigkeit unterworfen gewesen sind, so könnte man mit Recht erwarten, daß eine vollkommene Reciprocität in Ansehung der bisher in dieser Region des Rheins den teutschen Fürsten zuständig gewesenen Inseln am linken Rhein-Ufer würde Statt gefunden haben. Wenn man nun wider alles Erwarten sich in dieser Hoffnung durch die neueste Antwort getäuscht sieht, so kann Subdel. doch noch nicht die Hoffnung aufgeben, daß eine nochmalige Vorstellung dieses Gesuchs beym Franz. Gouvernement Eingang finden werde.

Unter

Unter eben dieser Rubrik der Rhein-Gränze haben die Franz. Gesandten auch wiederum den Artikel der freyen Rhein-Schifffahrt gebracht und einige Schwierigkeiten erörtert. Zu diesen gehören:

a) Die verschiedenen Deutungen der Freyheit der Rhein-Schifffahrt selbst, ohne Rücksicht auf Zölle.

Hier ist man mit der Franz. Republik vollkommen einverstanden, daß diese Freyheit den beyden Nationen in ihrer ganzen Ausdehnung zustehen müsse. Hieraus fließt, daß die Rechte beyder Nationen hierbey völlig gleich seyn sollen. Da nun die Deputation in ihren Noten vom 18ten Mai und 8ten Jul. auf die Festsetzung des Grundsatzes: Daß beyden Nationen dergleichen Rechte der Schifffahrt auf dem Rhein zustehen solle, gedrungen; auch kein denkbarer Grund vorhanden ist, welcher der Enreeirung dieses Grundsatzes entgegen stehen könnte, so zweifelt man nicht, daß die Franz. Gesandtschaft selbst geneigt seyn werde, einen diesem angemessenen Ausdruck in den Friedensschluß aufzunehmen; worauf man diesseits antragen muß.

In den am 3ten März übergebenen Vorschlägen über diesen Gegenstand, welcher nachher mehrmals wieder angeführt worden ist, hat man gewünscht, die Bestimmungen, welche der 18te Artikel des Ryswiker und der 6te des Badener Friedens enthalten, zur Grundlage anzunehmen.

Da nun diese die Freyheit der Rhein-Schifffahrt nicht auf Teutsche und Franzosen allein beschränken, bekanntlich auch Theile des Rheins von Holländern und Schweizern beschützt werden, welche hierin zu beschränken,

die Absicht der Franz. Republik wohl nicht seyn kann, so scheint es wenig natürlich zu seyn, wenn im Friedensschlusse künftig bloß die Freyheit der Rhein-Schifffahrt für beyde Nationen, die Franz. und die Teutsche, erwähnt werden sollte. Wenn man aber etwa vielleicht einiges Bedenken tragen sollte, der übrigen fremden Nationen jetzt ausdrücklich zu erwähnen, so setzt man doch voraus, daß sie nicht von der allgemeinen Freyheit der Rhein-Schifffahrt ausgeschlossen werden sollen, und muß Subdel. darauf antragen, daß solches den Franz. Gesandten in der Antwort bezeugt werde.

Die bloße Freyheit der Rhein-Schifffahrt (ohne Rücksicht auf Zölle und Commerzial-Lasten) von da, wo er das teutsche Gebiet verläßt, bedarf zwar keiner eigenen Uebereinkunft in der Batav. Republik, weil solche gegen das teutsche Reich nie in Zweifel gezogen werden konnte, der Franz. Republik aber erst noch im Tractat von 1795. Art. 18. zugesichert worden. Da man aber teutscher Seits die Rhein-Zölle nicht anders auch zum Vortheil der Franz. Republik aufheben kann, als unter der Bedingung einer gleichmäßigen Aufhebung der Zölle von Seiten der Batav. Republik, so hat man seit der Note vom 3ten März auch eine gemeinsame Uebereinkunft mit letzterer zur Regulirung des Rheinhandels angetragen.

In der Note vom 6ten Jul. bey Anerkennung der Artikel der freyen Rhein-Schifffahrt, und in der Note vom 7ten Aug. bey Einwilligung in die Aufhebung der Rhein-Zölle hat man allemal eine solche gemeinsame Uebereinkunft mit der Batav. Republik als eine ausdrückliche Bedingung dieser Anerkennungen und Einwilligungen beygefügt. Wenn daher die Franz. Republik eine solche gemeinsame Uebereinkunft der beyden Nationen mit der

Republik

Republik Holland für jetzt nicht einzugehen, sich entschließen könnte, so würde es wenigstens bey dem Artikel der Aufhebung der Rhein-Zölle für das Reich nöthig seyn, hinzuzufügen, daß die Aufhebung der Zölle der Batav. Republik nicht anders zu Gute kommen könne, als sofern das teutsche Reich binnen der Zeit, welche man zu künftiger Aufhebung der Rhein-Zölle festsetzen wird, mit der Republik Holland einer gleichmäßigen Aufhebung der Rhein-Zölle sich verglichen werde.

Mit der freyen Rhein-Schifffahrt steht aber

b) die dritte sogenannte Schwierigkeit, welche die Franz. Gesandten bey Bestimmung der Rhein-Gränze erörtern — nämlich die Aufhebung der Wasser-Zölle am Rheinstrome (peages) in genauer Verbindung.

Subdel. erkennt es mit wahrem Dank, daß die Franz. Gesandten die Nothwendigkeit einer einstweiligen provisorischen Fortdauer dieser Zölle bis zur Ratification des Friedens eingesehen haben, und nimmt er daher das Anerbieten derselben, dieser Fortdauer des Provisorii noch eine Ausdehnung von 6 Monaten nach Auswechslung der Ratificationen zu geben, hiermit mit Vergnügen an.

Er schmeichelt sich aber nach den billigen Aeußerungen der Franz. Gesandten über diesen Gegenstand noch immer, daß die Ueberzeugung, daß die teutschen Stände in ihren so sehr zerstückelten Besitzungen die Douanes Einrichtungen unmöglich mit der Schnelligkeit ins Werk richten können, wie die Franz. Republik, die Franz. Gesandten bewegen werde, hierin dem Wunsch der Reichs-Deputation nachzugeben und dem Termine der Fortdauer des Provisorii auf Ein Jahr nach Auswechslung der Ratificationen festzusetzen.

Der vorhin in Hinsicht auf die Holländische Republik bemerkte Umstand, daß eine gemeinsame Uebereinkunft des teutschen Reichs mit derselben über die Befreyung der Rhein-Schifffahrt und der holländischen Zölle unumgänglich erforderlich sey, giebt dieser Behauptung noch mehr Gewicht. Ja, ohne solche Arrangements würde die Aufhebung der Rhein-Zölle nicht allein gar kein Opfer mehr für die Freyheit der Rhein-Schifffahrt ab Seiten des Franz. Gouvernements seyn, sondern in aller Hinsicht höchst schädlich für Teutschland werden. Die teutschen Fürsten und Stände bringen durch die Aufhebung dieser Zölle zum wenigsten ein eben so großes Opfer der Freyheit des Handels, wie die Franz. Republik.

c) Da bey Anlegung und Unterhaltung des Leinpfades immer die Nothdurft und Möglichkeit schon nach der Natur der Sache vorausgesetzt wird, weil eine Stipulation, die nicht möglich zu machen ist, nicht denkbar seyn kann, so findet Subdel. es vollkommen gleichgültig, ob dieser Zusatz eingerückt wird, oder nicht.

Sehr angenehm ist es aber demselben, daß die Ueberlassung der Bau-Materialien von der linken Rhein-Seite zur Unterhaltung des Leinpfads (soll wohl heißen, der Uferbaue), auf dem rechten Rhein-Ufer zugesichert sind.

ad II. Die Befreyung der innern Flüsse Teutschlands betreffend, ist Subdelegato, da diese Angelegenheit lediglich als eine res domestica zu betrachten ist, aus der letzten Note sehr angenehm zu ersehen gewesen, daß das Franz. Gouvernement hierauf nicht weiter bestehe. Um so unerwarteter war aber Subdel. die Forderung der Abolitionen

lition des Elsflether Zolles. Dieser Zoll ist ein so rechtmäßiges Eigenthum des Hauses Oldenburg, wie irgend eine Pertinenz eines teutschen Standes; und hat dieses Eigenthum, welches von der ehemals in Oldenburg regierenden Branche an den König von Dännemark, und von diesen an das Haus Holstein gekommen ist, sogar in einem der Hauptgrundgesetze des teutschen Reichs im Westphäl. Frieden Art. 9. eine solche besondere Sanction erhalten, daß ohne die Feste des Reichs, die Verfassung zu erschüttern, keine Dispositionen über denselben gemacht werden können. Nun liegt es aber ganz außer dem Kreise der Befugnisse der Deputation über ein so rechtmäßiges Eigenthum eines Standes in dessen ungestörtem Besitze sich derselbe befindet, zu disponiren, oder irgend etwas darüber zu paciscircn. Kann das Franz. Gouvernement mit dem Herzoge von Oldenburg Arrangements wegen des Elsflether Zolls zum Besten des Franz. Handels auf der Weser treffen, so bleibt solches demselben vollkommen unbenommen; nur gehört solches nie zur Competenz der Deputation. Was die wegen Hamburg, Bremen und Frankfurt eingerückte Bemerkung betrifft, so versteht sichs von selbst, daß die Unmittelbarkeit dieser Städte, so wie die in der Verfassung gegründeten aller übrigen Reichsstädte ungekränkt erhalten werden müssen. Was die Wiederherstellung alter oder Errichtung neuer Commerzial-Brücken betrifft, so glaubt Subdel., daß die Erhaltung der bereits subsistirenden Brücken bey Mainz, Mannheim und Kehl von großem Nutzen für das Commercium beider Länder sey. Ob aber eine Vermehrung solcher Commercial-Brücken nothwendig sey, ist eine Frage, die weitläuftige Erörterung erfordert. Immer würde diese Frage durch Aufstellung einer andern Frage: ob ad III.

 eine

eine Vermehrung der Berührungspunkte zwischen beiden Nationen, da man durch den Rhein eine so bestimmte Gränze hat erzwecken wollen, räthlich sey, aufgehoben werden, und Subdel. will daher, bis dieses hinreichend geprüft seyn wird, sich der jetzt bestehenden Majorität anschließen.

ad IV. Die Theilung der Etablissements und Dependances ecclesiastiques betreffend, welche die Franz. Gesandtschaft in ihrer Note vom 4ten Messidor vorgeschlagen hat, so tritt Subdeleg. diesem Vorschlage gerne bey. Indeß kann er den Wunsch nicht unterdrücken; daß diejenigen Fundationen, die ihre Güter nicht titulo ecclesiastico, stricte sic dicto besäßen, sondern nur in gewisser Rücksicht als geistliche Stiftungen betrachtet werden, wie Spitäler, Waisenhäuser ꝛc. ihre liegenden Gründe auf beyden Rhein-Ufern behalten mögen; gleichviel, ob diese Stiftungen auf dem rechten oder linken Rhein-Ufer gelegen sind.

Es wird so schwer, Fundationen der Art, wenn sie einmal zernichtet sind, wieder in die Höhe zu richten, und diese Schwierigkeiten vergrößern sich bey dem gegenwärtigen Drange der Umstände immer mehr und mehr. Sollte man aber Franz. Seits vielleicht Bedenken tragen, einen immerwährenden Besitz zu gestatten, so würde Subdeleg. unmaßgeblich einen Termin von 5 Jahren vorschlagen, binnen welchem alle auf dem einen oder dem andern Ufer befindlichen liegenden Gründe zu veräußern und das erlößte Geld abzugsfrey einzuziehen, verstattet werden müsse.

Die von der Franz. Gesandtschaft gegebene Einwilligung, daß die Activa aller Stiftungen dem Theil ver-

bleiben

bleiben, wo der Hauptsitz derselben und die Hauptreceptur sich befindet, ist der Billigkeit gemäß, und kann daher auch diesseits ohne Bedenken angenommen werden; vorausgesetzt, daß dieser Grundsatz auf die, auf das diesseitige Rhein-Ufer übergehenden Stiftungen ausgedehnt werden wird.

Die Franz. Erklärungen in der Note vom 4ten Messidor wegen der Reichs-Ritterschaft betreffend, wird sich Subdel. gern ad majora anschließen. ad V.

Mit Bedauern muß Subdel. bemerken, daß die Aeußerungen der Franz. Gesandten über den Schuldenpunkt so wenig befriedigend ausgefallen sind, und sie nur in einigen wenigen und zwar nicht sehr bedeutenden Punkten der Stimme der Billigkeit einiges Gehör gegeben haben. ad VI.

Da dieser Punkt für die Existenz der teutschen Verfassung so wichtig ist, und die dabey nothwendig werdende Opposition gegen diese harten Forderungen hinreichend motivirt werden muß, so werde ich bey dessen Erörterung etwas länger verweilen. Beyde Theile haben in den Fortschritten der Negotiation den Unterschied bereits angenommen, zwischen denen mit dem letzten Kriege in keiner Verbindung stehenden, und denen, welche durch den Krieg veranlaßt worden sind.

1) In Ansehung der mit dem Kriege in keiner Verbindung stehenden Schulden würden die Landes-Schulden, die Commun-Schulden und die Schulden der Fürsten u. s. f. unterschieden. Was nun

A) die Landesschulden anbetrifft, so haben die Franz. Gesandten Anfangs in den Noten vom 14ten Floreal

 und

und 1sten Thermidor unbestimmt den Grundsatz aufgestellt;

Que les dettes, dont seraient grevés les objets cédés à la republique seront transportées sur des objets données en remplacement,

und denselben noch jetzt als principe immuable aufgestellt, demungeachtet haben sie aber doch nun darin nachgegeben

Que les dettes provinciales demeurassent à la charge de pays cedés.

In Ansehung der Bestimmung was Landes-Schuld sey, hat die Deputation in der Note vom 23sten Septbr. als Criterium angegeben, daß die Schuld zum Bedürfniß und Besten des Landes aufgenommen sey.

Die Franz. Gesandten sagen in der letzten Note:

Dettes provinciales, c'est à dire, d'un pays entier, erklären dieß aber dahin: que le Gouvern. francais veut decharger l'Empire de toutes les dettes, veritablement et legalement contractées pour les besoins et l'utilité publique des pays ou parties des pays cedé à la Republique.

Darin scheinen also beyde Theile übereinzukommen. Indeß ist zu bemerken:

a) Manche Landesschulden sind zum Bedürfniß und Besten von Ländern, die zum Theil am linken, zum Theil am rechten Rhein-Ufer gelegen sind, aufgenommen, und wegen dieser hat die Deputation vorgeschlagen, daß selbige entweder pro rata der Länder getheilt, oder

oder nach der speziellen Hypothek (die aber nicht wohl immer nur Lande am linken oder allein am rechten Ufer befaßt), den Theil, der die Hypothek besitzt, zur Last fallen soll. Darüber haben die Franz. Gesandten sich nicht deutlich genug ausgelassen, und wenn gesagt wird: unter dettes provinciales verstehe man dettes d'un pays entier, so kann allerdings Streit entstehen: ob dadurch jene Schulden von der Republik mit übernommen werden, oder, ob sie nur diejenige übernimmt, welche auf einem Lande haften, das ganz an Frankreich kommt.

Der am Schluß des Art. 6. gemachte Zusatz: que quant aux pays, situés à la fois sur les deux rives, on se chargera des dettes qui auront tourné à l'avantage particulier de la partie de ce pays, devenus français — scheint zwar den Zweifel in Ansehung der auf beyden Ufern zugleich gelegenen Länder zu heben; allein er erschöpft doch nicht alles. Denn der Beweiß, daß eine Schuld zum besondern Vortheil des einen Landestheils gereicht habe, wird oft schwer seyn; auch setzt der Ausdruck tourné à l'avantage eine Versio in rem voraus, die oft schwer zu erweisen ist, und mehr in sich faßt, als daß sie zum Besten des Landes aufgenommen worden. Diese Versio in rem wird dadurch noch schwerer darzuthun seyn, weil manche Schulden bloß für Provinzen und Städte des linken Rhein-Ufers contrahirt seyn möge, von welchen demungeachtet in der Obligation nur eine allgemeine Causa debendi — daß es zum Landesbesten aufgenommen und verwendet worden, erwähnt wird. Wenn gleich bey diesem Punkte

eine anscheinende Reciprocität statuirt ist, so wird doch Teutschland immer dabey der leidende Theil seyn, und wenn eine solche Schuld nicht à l'avantage particulier, sondern à l'avantage commun der Länder dieß= und jenseits des Rheins hat gereichen sollen, ist Frankreich nach seiner Erklärung verbunden, dazu zu concurriren.

b) Die Deputation hat gesagt: Landesschulden sind, die zum Bedürfniß und Besten des Landes aufgenommen worden. Die Franz. Republik sagt: Veritablement et legalement contractées pour les besoins et l'utilité publique.

In diesem Zusatze: legalement, scheint der Grund zu mancherley Streite zu liegen. Hier müßte daher darauf angetragen werden, daß die in der, von der vormaligen legalen Landesbehörde ausgestellten Obligation ausgedrückte Causa debendi — daß es zum Besten des Landes aufgenommen worden, als vollgültiger Beweiß, daß es eine Landesschuld sey, dienen müßte.

B. Die Commun=Schulden betreffend, so hat die Deputation in der Note vom 23sten Septbr. erklärt: sie verstehe unter Commun=Schulden: — die die Land= und Stadt=Gemeinden, Aemter, Distriete und Corporationen, und kurz solche, die nicht der ganze Staat, sondern bloß einzelne Körperschaften contrahirt haben.

Die Franz. Gesandten haben diesem Begriffe nicht widersprochen, und, indem sie in der letzten Note sagen: Dettes communales, c'est à dire, particulieres à une Commune, ou partie d'un pays, so scheint dieß

dieß alles zu umfassen, was die Deputation darunter begreifen will, und glaubt Subdel., daß hierauf nichts weiter zu erinnern sey, vorzüglich, da die Franzosen diese sämmtlich als eine Last der cedirten Länder betrachten.

C. Privat-Schulden der Fürsten u. s. f. Da es höchst wahrscheinlich ist, daß die Franz. Republik diese nicht übernimmt, so kommt es nur auf die gehörige Festsetzung des Begriffs der Privatschulden an. Die Franz. Gesandtschaft sagt: Elle encepte celles, qui ont été contractées pour l'avantage et le service du prince ou seigneur territorial. Diese Ausnahme ist wohl zu weit ausgedehnt, und müßte heißen: pour l'avantage et le service particulier du Prince, weil sonst bey der natürlichen Verbindung, welche zwischen den Landesherrn und dem Lande ist, sich nicht behaupten läßt, daß Schulden dann aufhören, Landesschulden zu seyn, wenn sie zum Dienste und Bedürfniß des Landesherrn qua talis bestimmt werden, das Beste und Bedürfniß des Landes begreift auch das Beste und Bedürfniß des Regenten, als solcher betrachtet, in monarchischen Staaten mit unter sich. So viel nun

D. die Kriegsschulden anbelangt, so hatte die Deputation sich anfangs der Uebernahme derselben überhaupt geweigert, als in der Note vom 23sten September geäußert, daß, wenn auch die Landesschulden, die während des Reichs-Kriegs gemacht worden, auf das rechte Rhein-Ufer transferirt werden sollen, diese Ausnahme doch nur solche Kriegskosten begreife, die gegen die Republik Frankreich, nicht aber die zum

Besten

Besten der Franz. Armeen verwendet worden, welches aber die Franz. Republik in der letzten Note geradezu verwirft, und in Ansehung dieses Punktes, der von so großer Wichtigkeit für das Reich ist, sich mehr entfernt als annähert. Denn

a) Die Deputation hat angenommen, daß in Ansehung der Kriegsschulden es bloß darauf ankomme: ob die Landes-Kriegsschulden auf das rechte Rhein-Ufer zu transferiren seyen, hingegen dabey von Communal-Schulden gar nicht die Rede sey. Allein wenn man die Franz. Note vom 14ten Sptbr. und 3ten October zusammenhält, so sieht man, daß in beyden die Ausnahme der Kriegsschulden, welche Frankreich nicht übernehmen will, auf beydes — auf Landes- und Communial-Schulden gezogen wird, und daß es mindestens nothwendig sey, sich hierüber zu erklären, und den ganz unleidlichen Folgerungen zu begegnen, welche daraus gezogen werden könnten, da gerade diese Gattung der Schulden gewiß in ungeheure Summen geht.

b) Die Gründe, welche Frankreich anführt, um sich von Uebernehmung dieser Schulden zu befreyen, sind so hinfällig, daß sie kaum einer Widerlegung bedürfen. Frankreich bezieht sich dabey auf den unerweißlichen Satz: daß der Krieg von seiner Seite defensiv gewesen wäre. Das Reich behauptet an seiner Seite, einen Vertheidigungskrieg geführt zu haben. Da zwischen freyen Völkern hierüber kein Richter ist, so kann auch diese schwankende und unbestrittene Bestimmung nicht zum Entscheidungsgrund der Rechte des Einen oder des Andern Theils genommen werden.

Daß

Daß die Kriegsschulden darum persönliche Schulden der Fürsten seyn, weil die Fürsten für den Krieg gestimmt haben, läuft allen Begriffen des allgemeinen und besonders teutschen Staatsrechts entgegen, da das Stimmrecht der Fürsten ein ihren Ländern inhärirendes Recht ist, und von jenen nicht als Privat-Personen, sondern als Regenten ihrer Lande geübt wird. Ueber dieses hat Frankreich lange Teutschland mit seinen Truppen überschwemmt, und mit seinen willkührlichen Executionen geplagt, ehe am Reichstage über den Krieg gestimmt worden, und der ganze Fortgang des Krieges hat es nur zu sehr bewiesen, daß dieser Krieg nicht die alleinige Angelegenheit der Fürsten, sondern die der ganzen Länder gewesen ist; es würde mithin die äußerste Härte seyn, die Fürsten-Länder diesseit des Rheins mit einer so großen Last strafen zu wollen, da Frankreich diejenigen Länder doch erhält, welche allein diese Last tragen können und tragen müssen. Es ist also unnachläßliche Pflicht, für die Deputation diese Last so viel möglich zu mindern, und, so viel mit Fug und Recht geschehen kann, abzudingen. Nun kommen in Hinsicht des Krieges aber wohl drey Hauptgattungen und Kosten und daraus erzeugte Schulden vor.

Solche, die zu Erfüllung der Reichs-Pflichten zu 1o.
Stellung der Contingente, Bezahlung der Römer-Monate u. s. f. nöthig geworden. Daß diese von dem Reich übernommen und auf die — Entschädigung erhaltende — Fürsten und Stände transferirt werden dürfen, hat die Deputation in der Note vom 23sten Sptmbr. einige mögliche Annäherung gezeigt. Da die Größe dieser Lasten aber gar nicht geschätzt werden mag, auch der Deputation bisher alle Notizen deßhalb abgehen, mithin dieselbe die

Möglich-

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Uebernahme noch nicht zu beurtheilen vermag, so findet man diesseits Bedenken, in diese Uebernahme schon jetzt hineinzugehen.

2o. Solche, die ein oder das andere Land für sich insbesondere zu seiner Landesvertheidigung aufgenommen hat. Es ist kein vernünftiger Grund vorhanden, von Reichs wegen deßhalb Entschädigung zu geben, da diese Länder zum Theil als besondere Staaten gehandelt, und daher das Reich dieses nicht zu entgelten hat. Es ist vielmehr auffallend, und in der alten und neuern Geschichte beyspiellos, daß wenn ein Land in seiner Vertheidigung unterliegt und sich dem Sieger unterwerfen muß, die Kosten, die es zu seiner Vertheidigung verwendet hat, von einem Dritten ersetzt werden sollen.

3o. Contributionen, Requisitions-Lieferungen und andere Kosten zur Unterhaltung der beyderseitigen Armeen.

Daß keine der durch diese Kosten erwachsenden Schulden dem Reich zur Last fallen sollen, hat die Deputation mit dem in die Augen fallendsten Rechte gefordert, die Franz. Gesandten aber nichts davon eingeräumt. Demungeachtet ist die Deputation verpflichtet, die Uebernahme dieser Schulden gänzlich von sich abzulehnen. Ein wichtiger Grund, der für diese Weigerung militiret, ist auch der: daß wenn alle die Gelder, die zu Bezahlung von Contributionen und Requisitionen unter Androhung militärischer Executionen beygetrieben sind, nicht aufgebracht worden, und die militärische Execution in Erfüllung gegangen, die Städte und Dörfer verheeret worden wären, und Frankreich statt derselben verödete Gegenden cedirt bekommen

kommen haben würde. Es müssen also diese Kosten und Schulden nicht bloß deßwegen Frankreich zur Last fallen, weil sie beynahe sämmtlich zum Besten der Franz. Armee verwendet worden sind, sondern weil dadurch das Land, das jetzt an Frankreich überlassen wird, für Frankreich selbst gerettet und in dem Zustande erhalten worden, worin es ihm jetzt übergeben wird; folglich kommt in Ansehung dieses Punktes gar nicht in Betracht, an wessen Seite der Krieg gerecht oder ungerecht, offensiv oder defensiv, ob er ein Krieg der Länder oder der Fürsten gewesen?

Wenn die Franz. Gesandten beym 7ten Artikel, in welchem von den Abwesenden der cedirten Länder die Rede ist, sagen: apres la declaration faite par les Soussignés relativement à l'application des loix concernants les emigrés, on s'etonne, que la Deputation de l'Empire soit revenue sur un objet, complettement termäué. Les Soussignés se persuadent, qu'il ne sera plus reparte de ces hommes, qui ont eté le flambeau de la guerre, so kann hier doch wohl nur die Rede von wirklichen Franz. Emigranten seyn, auf welche allein die Gesetze der Emigration ihre Anwendung finden können, nicht aber von Teutschen, die nicht ehender aufhören, Teutsche zu seyn, bis die Provinzen, die sie bewohnen, durch einen Definitiv-Friedens-Tractat an Frankreich überlassen werden. Selbst die Franz. Constitution erkennt die Richtigkeit dieses Grundsatzes, wenn es im Art. 373. Tit. 14 Dispositions generales daselbst heißet: ad VII.

La nation françaiſe declare: qu'en aucun cas elle ne souffrira le retour des français, qui ayant abandonné

donné leur patrie depuis le 15. Juillet 1789, ne sent pas compris dans les exceptions portés aux loise rendues contre les emigrés. Also nur von Franzosen, nicht von Teutschen, kann die Rede seyn, wenn Franz. Gesetze der Emigration ihren Effekt haben sollen. Die Franz. Gesandten wollen, um dieser Objection auszuweichen, einen Unterschied zwischen pays cedés und pays reunis statuiren. Dieser Unterschied ist aber ganz inadmissibel, weil die pays reunis redintegrirende Theile der jetzt zu überlassenden teutschen Provinzen sind, welche die Franzosen mitten im Kriege mittelst Reunions-Decret mit dem Gebiete der Franz. Republik zu vereinigen versucht haben. Die Zahl derselben ist sehr beträchtlich und daher von großer Wichtigkeit für so manche Reichs-Angehörige aller Art, daß die Reichs-Friedens-Deputation nach ihren obliegenden Pflichten sich ihrer als Unterthanen und Angehörigen des Reichs und ihrer Mitstände annehmen. Die Franz. Gesandten haben vielleicht, um diesem Satze mehr Eingang zu verschaffen, und die Härte ihrer Dispositionen zu mildern, als eine Ausnahme von dieser ihrer Regel die Stadt Mainz und die mit derselben reunirten Ortschaften angegeben, parceque le decret de reunion, n'y ayant pas été publié, les habitans n'ont pu profiter des trois mois, que la loi accorde apres la publication du decret pour rentrer dans les pays reunis, und nachher noch gesagt: C'est donc la un principe, dout l'application pourrait se faire aun pays, ou parties des pays, qui se trouveraient dans le meme cas.

Dieser Grundsatz kann aber nach allen Begriffen des allgemeinen Völkerrechts nie angenommen werden; denn

1) kann eine unilaterale Handlung einer Macht, die mit einer andern Macht im Kriege begriffen ist, nie obligatorisch für die Andere werden

2) noch weniger aber kann diese Handlung des einen Staats für den andern Staat und dessen Angehörige schädliche Folgen haben oder nur entfernt als obligatorisch angezogen werden, wenn der erstere Staat selbst einsieht, daß diejenigen Länder, die er in Anspruch nimmt, nur dann erst rechtmäßig in sein Eigenthum übergehen, wenn die Ueberlassung derselben durch einen Friedensschluß gehörig vollführt ist.

Aus allen diesen fließt:

1) Daß ein Reunions-Decret, es mag unter was für einem Vorwand es immer will, colorirt werden, nie eine Norm für die andere Macht werden kann.

2) Daß alle und jede Stände, Unterthanen und Reichs-Angehörigen welche in den pays cedés und den pays reunis wohnen oder gewohnet haben, alle und jede Rechte, Besitzungen und Befugnisse behalten und derselben theilhaftig bleiben, welche sie bisher als teutsche Staats-Bürger gehabt und besessen haben.

Wenn die Reichs-Deputation diesen Grundsatz treu bleibt, wie Subdelegatus nach Pflicht und Gewissen darauf antragen muß, so ergiebt sich, daß die Abwesenden der pays reunis ou cedés in folgenede sechs Klassen getheilt werden können.

1) Alle Bewohner und Besitzer aller Art, die ihr Domicilium in den jetzt cedirten Ländern gehabt haben.

2) Die Reichs-Angehörige, die auf dem rechten Rhein-Ufer domicilirt sind, und Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer haben, gleichviel ob in den jetzt zu überlassenden Provinzen oder in den vorhin schon zu Frankreich gehörigen Ländern.

3) Reichs-Angehörige, die auf dem linken Rhein-Ufer domicilirt gewesen und zugleich im Elsaß und Lothringen Besitzungen gehabt haben.

4) Reichs-Angehörige, die im Elsaß und Lothringen domicilirt waren, aber auch zugleich Besitzungen auf dem rechten Rhein-Ufer sujets mixtes und in Gemäßheit des Decrets der Assemblee constituante vom 6sten August 1791 die Wahl gehabt als Teutsche oder Franzosen betrachtet zu werden und die erstere Qualität gewählt haben.

5) Diejenigen Reichs-Angehörigen, die im Elsaß und Lothringen domicilirt gewesen, und zugleich Besitzungen in den jetzt zu überlassenden Provinzen gehabt haben.

6) Die Mitglieder der Reichs-Ritterschaft und übrigen Reichs-Angehörigen im Elsaß und Lothringen. In Ansehung der drey ersten Klassen, muß Subdelegatus darauf antragen, daß alle und jede Stände, Unterthanen, Reichs-Angehörige in allen jetzt zu überlassenden Provinzen, ohne Unterschied, ob es pays cedés oder reunis sind, vollkommen et pleno jure in alle ihre Rechte, Besitzungen und Befugnisse eingesetzt und gelassen werden; wie auch, daß die von der dritten Klasse die im Elsaß und Lothringen gelegene Güter wieder erhalten mögen, wie sie solche zur Zeit besessen haben, da die Länder, so sie bewohnt, integrirende Theile des teutschen Staats-Körpers

pers gewesen sind, wobey es sich von selbst versteht, daß sie für die Zukunft sich den Gesetzen und Verfügungen der Franz. Republik unterwerfen müssen. Was die 4te Klasse anbelangt, so konnte man ihren Mitgliedern selbst nach dem angezogenen Decrete der National-Versammlung vom 6ten August 1791 sobald sie hinreichend declarirt haben, daß sie als Teutsche angesehen seyn wollen, die Rechte der Fremden nicht absprechen.

Da ihre Zurückkunft in Frankreich aber Schwierigkeiten finden dürfte, so bringt Subdelegatus in Vorschlag, daß zwar das Franz. Gouvernement ihnen alle ihre Besitzungen wiedergeben möge, sie aber gehalten seyn sollen, diese Besitzungen innerhalb 5 Jahren zu veräußern, wobey ihnen gestattet würde, das daraus gelöste Geld Abzugsfrey herauszuziehen.

In Hinsicht auf die fünfte Klasse der im Elsaß und Lothringen domicilirt gewesenen Personen, so zugleich Besitzungen in den teutschen Ländern des linken Rhein-Ufers haben, so kann die Eroberung und gegenwärtige Ueberlassung dieser Länder ihnen ihre Eigenthums-Rechte nicht nehmen und müßte denselben doch mindestens vergönnet werden, diese ihre Besitzungen binnen 5 Jahren zu verkaufen und das gelöste Geld Abzugsfrey heraus zu ziehen.

Die 6ste Klasse, die Stände, Ritterschaft und Reichs-Angehörige im Elsaß betreffend, so hält Subdelegatus dafür: daß nach dem Inhalt des Westphälischen Friedens und nachfolgenden Reichs-Friedens-Schlüssen die Reichs-Friedens-Deputation verpflichtet sey, sich für Redintegrirung bey der Franz. Republik thätigst zu verwenden;

wobey die Disposition wegen der Amnestie diesem Gesuch in Hinsicht auf diese Klasse zum Theil mit zu Hülfe kommen würde.

Die günstigeren Versicherungen der Franz. Gesandtschaft beym 8ten Artikel von wegen des Rückzugs der Truppen vom rechten Rhein-Ufer und dem Einhalte mit Contributionen rc. lassen Subdel. hoffen, daß eine wiederholte Vorstellung endlich den erwünschten Zweck nicht verfehlen, und daß die Franz. Republik nicht allein die Truppen nunmehr ganz wegziehen, sondern alle Contributionen einstellen, auch dem Ravitaillement von Ehrenbreitstein in Gemäßheit der subsistirenden Conventionen, nach welchen die Franz. Gesandten die Armistiae nicht verletzt zu haben, selbst versichern, kein Hinderniß weiter in den Weg legen werde, da es nicht die Schuld des teutschen Reichs ist, wenn der Frieden noch nicht gänzlich abgeschlossen ist. Die gegenwärtige Beantwortung der letzten Franz. Note gibt der Franz. Republik hiervon den unläugbarsten Beweiß, und legt unwiderleglich dar, wie sehr sich die Reichs-Deputation beeifert, den Frieden bald herbeyzuschaffen.

Dieser Beweiß erhält aber dadurch noch mehr Gewicht, wenn die Reichs-Deputation ad 9. keinen Anstand nimmt, zu erklären, daß sie allen und jeden Ansprüchen auf das Herzogthum Savoyen, welches der König von Sardinien der Republik überlassen hat, nun auch auf diejenigen Länder des Burgundischen Kreises, die in dem Frieden zu Campo Formio von Oestreich derselben cedirt worden sind, zu entsagen bereit sey. Hierbey muß man aber bemerklich machen, daß diese Entsagung bloß die

Trans-

Transferirung des Eigenthums und die Ueberlassung der Hoheitsrechte des teutschen Reichs auf gedachte Länder bezielen könne, und dabey von keiner Alterirung von Verfügungen älterer Friedensschlüsse die Rede seyn möge, in welchen außer der Bestimmung des Oestreichischen Besitzes der Niederlande auch andere wichtige Verhältnisse festgesetzt worden sind.

In Ansehung des Frickthals bezieht man sich auf die im Deputations-Concluso vom 7ten Aug. bereits geschehenen Aeußerungen, und überläßt es dem Hause Oestreich, seine Rechte und Befugnisse deßhalb weiter geltend zu machen.

Von dem Verlangen nach Frieden beseelt, glaubt Subdelegatus ein großes Opfer zu bringen, wenn er darauf anträgt, daß die Deputation zu Gunsten der Franz. Republik und zu ihrer Disposition der so wichtigen Rechte und Ansprüche des teutschen Reichs auf diejenigen Lehne und Besitzungen entsage, welche in dem Bezirk der Cisalpinischen Republik gelegen sind, und deren Besitz größtentheils vom H. Oestreich der Republik Frankreich im Tractat zu Campo Formio bereits überlassen worden war.

Daß diese Entsagung so vollständig als möglich gemacht werden müßte, um alle Zweifel und Mißverständnisse zu entfernen, versteht sich von selbst; dagegen erwartet die Deputation mit Recht, daß das Franz. Gouvernement seiner Seits diejenigen Verzichtleistungen und Entsagungen aller Art, welche derselbe dem teutschen Reiche zugesagt hat, eben so vollständig ertheilt werde, damit das teutsche Reich in allen seinen Gliedern vor allen Ansprüchen, Prätentionen und Ansinnungen auf das vollkommenste gesichert werden möge.

Es ist Subdelegato angenehm gewesen, zu ersehen, daß es den Anschein gewinnet, als ob die Franz. Gesandtschaft in Hinsicht auf die Particular-Forderungen der Republik an einzelne Fürsten und Stände schon billigeren Grundsätzen Gehör gegeben habe. Er schmeichelt sich aber noch, daß die Entsagung aller Ansprüche der Republik an den ganzen teutschen Staatskörper, auch auf alle Glieder desselben ausgedehnt werden wird, mithin alle besondere Ansprüche nunmehr gänzlich aufhören werden.

Ad 10) Erklärt Subdel. ganz gern, daß da schon vorhin die Schleifung der Werke auf dem Territorio von Kehl und Cassel abseiten des teutschen Reichs pacifcirt worden, mithin die Absicht desselben nicht seyn kann, Maynz und Strasburg durch Anlegung von neuen Festungswerken zu inquitiren, er darauf antrage, daß die Reichs-Deputation sich hierunter verbindlich mache, gegen die genannten beyden Festungen über, am rechten Rhein-Ufer im ganzen Umfange dieser Territorien, in der Entfernung von 18000 Fuß vom Ufer, irgend eine Festung, Fort oder verschanztes Lager nicht anzulegen, wogegen man diesseits auch einem ähnlichen Versprechen der Franz. Republik in Hinsicht auf die teutschen Festungen Mannheim und Wesel entgegen sieht.

Wenn nun durch diese Beantwortung das Pacifications-Geschäfte nach der Ueberzeugung des Subdelegati beträchtlich vorgerückt worden, so hält sich derselbe vollkommen überzeugt, daß die Deputation alles erschöpft habe, um den Frieden zu sichern und keine Vorwürfe auf sich ziehen könne. Er erwartet von der Gerechtigkeit und Billigkeit der Franz. Republik, daß sie den Bemühungen dieser Deputation werde Gerechtigkeit wiederfahren lassen, von ihrer Seite alle Gelegenheiten zum Ausbruch eines schrecklichen

ver-

verheerenden Krieges sorgfältigst entfernen, und durch ihre Mäßigung die Segnungen des Friedens der ganzen Welt wieder verschaffen werde.

Baaden.

Man erkenne und verehre in der jüngsten Franz. Note das gegenseitige anhaltende Bestreben, den Frieden fördern zu helfen, als welches sich durch die darin bezeigte weitere Nachgiebigkeit in sehr wesentlichen Punkten aufs thätigste offenbare. Und wenn schon in einigen andern der bisher verhandelten Gegenstände annoch Verschiedenheit obwalte, so sey doch nicht zu zweifeln, daß nähere Aufklärungen und deren billige Beherzigung in Bälde zum Ziel der Vereinigung führen werden.

In dieser Hoffnung wende man sich sogleich zur Hauptsache; glaube zuvörderst, daß die zugesicherte Rückgabe der Territorien von Kehl und Cassel dankbar anzunehmen sey, und bemerke sodann mit möglichster Präcision

Ad 1) Wie man darin vollkommen einverstanden sey, auch im Concluso vom 7ten Aug. sich deutlich erklärt habe:

Daß der Thalweg so wie er von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich durch verpflichtete Kunstverständige ausgestreckt werde; d. i. die Mitte des schiffbaren Hauptstroms die künftige Gränze zwischen Teutschland und Frankreich ausmachen solle.

Man sey ferner einig:

Daß die Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs unter der Hoheit des teutschen Reichs — die Inseln auf seiner linken Seite aber unter der Hoheit der Franz. Republik und das Privat-Eigenthum der Inseln

den bisherigen und künftigen Eigenthümern ohne Rücksicht auf die Gränzscheidung durch den Thalweg verbleibe.

Man sey endlich auch dem Antrag der Franz. Gesandtschaft in ihrer Note vom 1sten Thermidor (19ten July) beygetreten:

"Wornach die künftige Aenderung des Thalwegs in „Zukunft an den Hoheitsrechten über die Inseln nichts „ändern, sondern vielmehr von nun an nach ihrer „gegenwärtigen Abtheilung unter der teutschen oder „franz. Oberherrlichkeit verbleiben sollen, wenn sie schon „etwa in der Folge auf eine andere Seite des Thal„weges verlegt würden:"

Diesen letztern Vorschlag scheinet zwar die Franz. Gesandtschaft wiederum zurückzunehmen, wenn sie in ihrer jüngsten Note erklärt.

„Que le Gouvern. franc. ne consentira jamais à ce „que l'Empire ou ses membres puissent conserver en „aucune maniere quelques proprietés au droits sur „de parties, situées à la gauche de Thalweg tel qu'il „vient, d'etre defini" — und die Folge davon würde alsdann diese seyn, daß nach der bisherigen in Sessione 54 angegebenen Observanz die Inseln, je nachdem sie künftig durch zufällige Veränderung des Thalwegs auf seine linke oder rechte Seite fallen, unter die teutsche oder französische Hoheit übergehen, dergestalten, daß der Thalweg in alle Zukunft nicht nur die Gränze sondern die Souveränität über die Inseln bestimmen würde.

Allein der wahre Sinn der gedachten Stelle sey ohne Zweifel nicht gegen jenen ältern und eigenen Vorschlag der

Franz.

Franz. Minister, der nirgends wiederrufen, vielmehr durch den wiederholten Bezug auf die Note vom 1sten Thermidor bestätiget worden, sondern gegen das anverlangte Reciprocum gerichtet, die etwa bisher auf der linken Seite des Thalwegs unter teutscher Hoheit gestandenen Inseln in dieser Eigenschaft ebenfalls beyzubehalten, und sie wolle eigentlich nur so viel besagen, daß die Hoheit jezo nach dem gegenwärtigen Lauf des Thalwegs abzutheilen sey und daß bey dieser jetzigen Abtheilung dem teutschen Reich keine Hoheits-Rechte auf dessen linken Seite verbleiben solle, ohne jedoch die Möglichkeit auszuschliessen, daß solches, wenn in Zukunft der Thalweg seinen Lauf und die Lage der Inseln verändere, die Seinigen auch jenseits desselben mit aller Hoheit fortbesitze.

Dieses vorausgesetzt, sey man in Ansehung der Rhein-Gränze und der Inseln über vorerwähnte drey Hauptsätze beyderseits vollkommen einverstanden und die Verschiedenheit bestehe nur noch in folgenden zwey Nebenpuncten: Einmal verlange die Franz. Gesandtschaft, was man auch bereits zugegeben habe, daß die bisher unter Franz. Hoheit gestandenen Inseln diesseit des Thalwegs unter derselben verbleiben sollen, verweigere aber sich dagegen angedungene Reciprocum. Um zu ermessen, von welchem Belang dieses Reciprocum oder dessen Verzichtung seyn möge, sollte man wissen, wie viele dergleichen Inseln in der Strecke von Hunningen bis Germersheim die schon vormahls die Gränze zwischen Teutschland und Frankreich gemacht haben, und von der allein also hier die Rede seyn könne, vorhanden seyen?

Subdelegatio habe in Sess. 54. angegeben, daß, soweit hier die Mark-Grafschaft Baaden an den Rhein stoße,

keine Inseln jenseits des Thalwegs sich unter teutscher, und nur Eine, die Insel mit dem Dorf Thalhanden, womit es die daselbst angezeigte besondere Beschaffenheit habe, sich diesseits des Thalwegs unter bisheriger Franz. Hoheit befinde. In dieser Gegend wäre also das Reciprocum anwendbar und da sie einen großen Theil von obgedachter Strecke ausmache, so sey nicht zu vermuthen, daß es in dem übrigen Theil von besonderer Beträchtlichkeit seyn werde, und in dieser Unbestellung werde es nicht schwer fallen, darauf Verzicht zu leisten, um endlich den Hauptpunkt der Rhein-Gränze ins Reine zu bringen. Im entgegengesezten Falle würde die Vorstellung dahin zu richten seyn, am Ober-Rhein zwischen Hunningen und Germersheim es beym bisherigen Herkommen zu lassen. Man besorge aber dadurch den Abschluß über den Punkt der Gränze nur fruchtlos aufzuhalten und erachte in dieser Hinsicht rathsamer, das verlangte Reciprocum aufzugeben.

Der zweyte Anstand liege in den Worten:

„Que la, oú le fleuve prendrait un autre nom,
„la branche, qui a retenu ce nom, est celle, qui
„formera le Thalweg" —

und diese stünden mit demjenigen in Widerspruch, was in der Preußischen Note vom 14ten Juni l. J. vorgetragen und in den Deputations-Schluß vom 7ten August sub Nro. 2. aufgenommen worden sey. Der Widerspruch habe sich jedoch von sich selbst, wenn man den festgestellten Principio treu bleibe und denjenigen Arm ohne Rücksicht auf seine Benennung für den Thalweg annehme, welcher es wirklich seye, d. i. welcher den schiffbaren Hauptstrom ausmache. Und wenn nach dieser Bestimmung die Büdericher-Insel bey Wesel auf die Franz. Seite falle, so müsse man

bey der in nur gedachter Note angezeigter Beschaffenheit wünschen, daß solche zu dem daselbst angegebenen Behuf auf die teutsche Seite überlassen werden möge.

In Ansehung der festgestellten Schifffahrt zwischen Teutschland und Frankreich müsse man bedauern, daß solcher die gewünschte Ausdehnung auf die Schweiz und Batavien nicht jezo schon gestattet werden wolle; und in Ansehung des herzustellenden Leinpfades möge zwar die Clausel: nach Möglichkeit unbedenklich wegfallen, da sie sich immerhin von selbst verstehe; die weitere hingegen: nach Nothdurft, sey insofern nicht überflüssig, als sie übermäßigen Anforderungen in der Art begegnen solle.

Indessen gehen die beyderseitigen Absichten dahin: daß ein hinlänglicher und brauchbarer Leinpfad unterhalten werde und es möge auch an einem dieser Ausdrücke statt der letzteren Clausel genügen, wenn man nicht wie Subdelegatio dafür halte, ganz davon zu abstrahiren, räthlich finde, weil denn doch die Zusage der Unterhaltung ohne eine weitere Bestimmung nur zu dem Nothwendigen verbindlich machen.

Endlich habe die Deputation in ihrem Concluso vom 18ten May nicht allein zur Unterhaltung des Leinpfades, sondern überhaupt zur Unterhaltung des Rhein-Uferbaues die wechselseitige Freyheit zum Erkauf der Baumaterialien auf dem dieß- und jenseitigen Gestade zu etabliren getrachtet.

Die nunmehrige Zusage deren Einkauf auf der linken Seite zu gestatten, lasse die Sache grade in der bisherigen unwirksamen Lage, wo in jedem Fall eines wirklichen oder anscheinenden eigenen Bedürfnisses die Ausfuhr-Sperre veranstaltet werde. Eine bessere Zusage sey auch nicht zu erwarten gewesen und Subdelegatio kommen auf ihren bereits

reits in Sess. 44. gethanen billigen Vorschlag zurück, das Versprechen auszuwirken:

„Daß den diesseitigen Gemeinden, welche Inseln jenseit „des Thalwegs, mithin unter Französischer Hoheit be„sitzen, als solchen der ungehinderte Bezug des Er„wachsthums überhaupt und der Flußbaumaterialien „insbesondere auf keine Weise untersagt oder erschweret „werden solle, wogegen man das Reciprocum ver„sichre."

Da man übrigens im Grundsatz über die Abolition der Rhein-Zölle einig und nur noch davon die Frage sey, wie lange deren Erhebung nach dem ratificirten Frieden annoch bestehen solle, welche Zeit die Franz. Gesandtschaft statt verlangter Zwey Jahre auf sechs Monate einschränke, so nehme man kein Bedenken, zum Beytritt zu diesem Vorschlag anzutragen, lasse sich aber auch den Wunsch gefallen, daß sothaner Termin auf ein Jahr verlängert werden möge.

Ad 2) Das neue Verlangen, den Weserzoll zu Elsfleth in einem nicht occupirten Lande zu unterdrücken, sey unerwartet und dürfte sich schwerlich zur Verhandlung der gegenwärtigen Reichs-Deputation vereigenschaften. Wenn aber das Franz. Gouvernement über diesen Particular- und Commerzial-Gegenstand mit dem Herzog von Holstein-Oldenburg als Besitzern dieses Zolles, bey dem schon ohnehin mehrere Exceptionen einträten, zu Gunsten der Franz. Nation eine Uebereinkunft treffe, so werde das teutsche Reich wohl nichts dagegen zu erinnern finden. Uebrigens stimme die Aeußerung der bevollmächtigten Franz. Minister zu Gunsten der Reichsstädte Frankfurt, Hamburg, und Bremen mit dem Wunsch der Deputation, die

Reichs-

Reichsverfassung aufrecht zu erhalten, vollkommen überein, und es sey eine ihrer ersten Pflichten, in diesem Wunsch alle Reichsstände und Angehörigen zu begreifen.

Ad 3) Werde man dem Verlangen nicht entgegen seyn, daß die bisher bestandenen Commerzial-Brücken auf Kosten der, die sie zeither bestritten haben, wiederhergestellt und unterhalten werden; wo hingegen zu neuen Einrichtungen außer der beyderseitigen Einwilligung der Riverains der Consens des Reichs vorzubehalten seyn dürfte.

Ad 4) Wäre nun in Ansehung der Dependances ecclesiastiques dem wiederhohlten ältern Vorschlag der Franz. Gesandtschaft in Verbindung mit ihrer jetzigen Erklärung in der Maaße beyzutreten, daß die Mobilien auf der Seite, wo sie sind; die Activ-Capitalien aber auf der Seite, wo sie angelegt worden, verbleiben sollten; auch daß die Dependances auf der rechten Rheinseite zwar vorzüglich denen Reichsständen, in deren Gebieten sie sich finden, zu Theil werden, jedoch ihrem Werth nach zu Indemnisationen dienen möchten.

Ad 5) Müsse man sich mit dem Bewußtseyn trösten, keine Vorstellungen unversucht gelassen zu haben, um der unmittelbaren Reichsritterschaft ein besseres Loos zu verschaffen; man werde sich auch denjenigen Anträgen dießorts anschließen, die solches annoch zu verbessern geeignet seyn.

Ad 6) Könne man sich bey den Begriffen beruhigen, wornach hier die Landes- und Communial-Schulden qualificirt werden. Desto weniger aber bey der beharrlichen Zumuthung, daß darunter solche, die aus Anlaß des Kriegs contrahirt worden seyen, auf das rechte Rhein-Ufer übertragen werden sollen. Indem man daher jene

aufge-

aufgestellten Definitionen beyfällig adoptire, werde man gegen die Uebernahme aller Kriegsschulden weitere Vorstellungen machen müssen, und solche mit dem so wahren Grunde verstärken können, daß es etwas Unerhörtes wäre, einem Dritten solche Schulden aufzubürden, die von Landes-Districten und Gemeinden während des Kriegs ohne Vorwissen ihrer Landesherrn zum Behuf der occupirenden Truppen und zu einer Zeit aufgenommen worden, wo der occupirende Theil die Landes-Administration und Renten an sich gezogen, die Landesherrn sammt ihren Beamten entfernt, und die Occupation wie sein Eigenthum behandelt habe.

Ueberhaupt kann man sich von dem Grundsatze nicht entfernen, daß Gemeinde-Schulden wahre Privat-Schulden und als solche zu behandeln seyn, und in Ansehung der Schulden solcher Lande, die an beyden Rhein-Ufern liegen, trage man anstatt des Vorschlags, sie je nach ihrer nützlichen Verwendung zur Uebernahme abzutheilen, welche in der Anwendung unübersehliche Schwierigkeiten finden würde, auf einen leichtern Modum, der alle beschwerliche Beweise, Zweifel und Discussionen vermeide, nämlich aus dem Concluso vom 22sten Sept. darauf an, sie ganz oder pro rata da zu übernehmen, wo sich die dafür verschriebenen Hypotheken befinden. Auch werde es bey der äußersten Erschöpfung, die der Krieg verursacht habe, eine Nothwendigkeit seyn, zur Heimzahlung der Schulden billige, der künftigen Erholung angemessene Fristen, festzusetzen.

Ad 7. Könne und werde es nicht ungleich angesehen werden, wenn man nach Staats- und Menschenpflicht für unglückliche Unschuldige sich so lange verwende, als nicht

alle

alle Hoffnung zur Linderung ihres harten Schicksals genommen sey. Man spreche nicht für Störer der öffentlichen Ruhe, sondern für Reichs-Angehörige, die nun erst aufhören würden, solche zu seyn, und die kein anderer Vorwurf treffe, als daß sie ihre unerlassenen Pflichten befolgt, oder dem unvermeidlichen Drange der Umstände durch ihre Entfernung nachgegeben hätten. Man verlange nichts, als die Beobachtung des unverkennbaren Natur- und völkerrechtlichen Grundsatzes, daß bey Kriegen, die sich mit Frieden endigen, die Occupationen nun erst durch förmliche Cessionen und Eigenthum, und dann erst die Bewohner der occupirten Lande in die neue Verpflichtung übergehen, bis dahin aber gegen Emigranten die Reunions-Gesetze retro nicht wirken können. Selbst die Amnestie ziere jeden Friedensschluß, und um so mehr verhoffe man, daß die Emigrations-Gesetze überhaupt nicht gegen die nun zu überlassende Reichslande auch im schlimmsten Falle wenigstens nicht gegen die als fremde anzusehenden reichsständischen Diener im Elsaß und Lothringen, die ihren Dienstherrn folgen mußten, und gegen die zugleich in Teutschland domicilirten ritterschaftlichen Personen, noch weniger aber gegen solche, die schon vor der Franz. Revolution in teutsche Dienste getreten seyen, ihre Anwendung finden.

Ad 8) Nach neun monatlichen fruchtlosen Versuchen, den Rückzug der Franz. Truppen vom rechten Rhein-Ufer auszuwirken, vertraue man der von den Franz. Ministern gegebenen tröstlichen Hoffnung, daß sie einstweil mit der Erleichterung der occupirten Lande sich nach Möglichkeit beschäftigen würden, und man dürfe nicht zweifeln, daß ihre mit warmem Dank erkannte eifrige Verwendung

ihrem

ihrem Gefühl gleich kommen, folglich der Erfolg nicht ausbleiben werde.

Auch wäre bey dieser Gelegenheit die Aufhebung der conventions=widrigen Sperre gegen Ehrenbreitstein dringend zu erinnern:

Ad 9) Da sich das Franz. Gouvernement für sich und die Ital. Republiken zum Verzicht und auf alle Rechte und Ansprüche an und in Teutschland verbiete, so werde denen, auf solchen Fall gegebenen wiederholten Zusagen gemäß, kein Anstand zu nehmen seyn, den Verzicht des teutschen Reichs auf alle Titel, Rechte und Ansprüche an die jenseits zu überlassenden Gegenstände mit Einschluß solcher, die im Tractat vom Campo=Formio und mit dem König von Sardinien in Betreff des Herzogthums Savoyen cedirt worden, wie auch auf alle Lehne und andere Rechte in den Ital. Republiken, die im erstgedachten Tractat begriffen seyen, nunmehr pur zuzusichern. Bey denen im Concluso vom 7ten Aug. vorgetragenen Gründen habe die Deputation erwartet, daß sie mit fernern Zumuthungen in Ansehung des Frickthals werde verschont bleiben.

Sollte indessen Oestreich über kurz oder lang dasselbe an Frankreich abzutreten gedenken, so werde diese Cession unter solchen Umständen geschehen, daß an der Beystimmung des Reichs nicht zu zweifeln sey, und was demnach die Deputation als Friedensbedingung einzugehn vermöchte, wäre die eventuelle Versicherung, daß im Fall einer Oestreichischen Cession der hier anbedungene Reichs=Consens nicht ermangeln werde.

Ad 10)

Ad 10) Sey man einverstanden, daß die Festungswerke von Kehl und Cassel demolirt werden und bleiben sollen. Auch werde man sich nicht weigern, die Verbindlichkeit einzugehen, daß in der Gegend dieser beyden Plätze, und zwar in der Weite von 3000 Klaftern vom rechten Rhein-Ufer irgend eine Befestigung nicht angelegt werde.

Endlich vereinige man sich mit dem Wunsche der Franz. Gesandtschaft, daß das Reichsgeschäfte glücklichen Fortgang gewinnen, und durch die noch bevorstehende Bestimmung der Entschädigung in Bälde vollendet werden möge.

Darmstadt.

Der wesentliche Inhalt der letzten Franz. Note sey allerdings so beschaffen, daß er den aufrichtigsten Dank verdiene. Durch die sich gemachte rühmliche Mühe, die rückständigen theils noch gar nicht, theils nicht vollständig und bestimmt, genug erörterten Gegenstände genau und erschöpfend zu beantworten, sey nicht nur die seitherige ganze Friedens-Unterhandlung ihrem Ziel nun sehr nahe gebracht worden, sondern es sey auch die Hauptschwierigkeit glücklich aus dem Wege geräumt, welche den Friedensabschluß noch zweifelhaft zu machen und zu hindern geschienen habe.

Die endlich in gedachter Note erfolgte Zusage der Wiederherausgabe des Terrains von Kehl und Cassel könne als die schon längst gewünschte Losung des Friedens zwischen der Franz. Republik und dem teutschen Reiche angesehen werden. Man nehme dießorts solche mit innigster Verbundenheit unter der schmeichelhaften Hoffnung hiermit

feyerlichst an, daß wegen der von den Franz. Ministern punktweise beygefügten weitern Erklärungen und Bemerkungen die Deputation mit ihnen gewiß in ganz kurzer Zeit sich freundschaftlichst werde vereinbaren können.

Ad 1) Daß der Thalweg des Rheins die Gränze zwischen Teutschland und Frankreich ausmachen solle, sey beyderseits angenommen, und die Bemerkung wegen desselben, wenn der Rhein seinen Nahmen verändere, die in der Franz. Note hierbey aufgestellt werde, scheine sich durch dasjenige vollkommen zu beantworten, was in der Chur-Sächsischen und Baadischen Abstimmung angeführt und vorgeschlagen worden sey: daher Subdelegatus sich damit durchaus sowohl, als insbesondere mit dem wegen der Büdericher Insel geäußerten Wunsch vollkommen vereinige.

Die Franz. Minister verweigerten die von der Reichs-Friedens-Deputation wegen der Rhein-Inseln dahin sich ausbedungenen Reciprocität:

"Daß, so wie die auf der rechten Seite des Thalwegs „gelegenen, unter der Souveränität der Franz. Republik „bisher schon gewesenen Inseln dieser Republik auch „noch ferner verbleiben, eben so auch die auf der linken „Seite des Thalwegs befindlichen, bisher unter teutscher „Souveränität gewesenen Inseln auch noch ferner dem „teutschen Reiche verbleiben sollten."

und erklärten solche schlechterdings für unvereinbar mit der an Frankreich überlassenen linken Seite des Thalwegs.

Scheinbar und zum Theil auch richtig sey allerdings diese gemachte Ausstellung: allein bey näherer Auseinander-

dersetzung der Sache in der eigentlichen Bestimmung des Sinns jener von der Deputation sich ausbedungenen Reciprocität zeige sich offenbar, daß man sich hierbey nur mißverstehe.

Es sey nämlich notorisch und in der diesseitigen Abstimmung in Sess. 54. bereits angeführt worden, daß durch eigends abgeordneten Commissarien beyder Staaten in den 60ger und 70ger Jahren zwischen den diesseits gelegenen teutschen Reichslanden und dem Elsaß der Rhein-Thalweg schon zur Gränzlinie angenommen worden sey. Weil aber eben dieser Thalweg in mancher dieser Gegenden gar oft seinen Lauf verändere, habe man dabey in Hinsicht der seitherigen Observanz weiter festgesetzt, daß, was etwa in Zukunft an Inseln durch die Veränderung des Thalwegs vom Eigenthum der rechten Uferbewohner auf die linke Seite des Thalwegs falle, alsdann unter Franz. Hoheit komme; und so auch im umgekehrten Falle dasjenige der teutschen Hoheit unterworfen werden solle, was von den Eigenthumsgründen der linken Uferbewohner auf die rechte Seite des Thalwegs falle, jedoch dergestalt, daß die Gränze des Privat-Eigenthums der Inseln und Güterbesitzern der beyderseitigen Staaten an sich immer unverrückt und dessen Benutzung frey und ohne Beschwerde bleibe.

In Ansehung aller sonstigen Rechts-Zuständigkeiten linker und rechter Seits habe man es bey den vorhin schon bestandenen Verträgen und dem Herkommen lediglich belassen.

Man habe an dieser Stelle dafür gehalten: es dürfe dem Interesse beyder Staaten wohl am zuträglichsten und diesen zeitherigen eigenen, am Ober-Rhein ausgeüb-

ten Grundsätzen der Franz. Nation entsprechend seyn: In Ansehung der Inseln des Rheinstroms, so weit er zeither der Franz. Republik noch nicht gehört habe, eine gleiche Richtschnur anzunehmen, und nach selbiger die Stromsmitte, oder, nach Umständen, wie am Ober-Rhein, der Thalweg zur Hoheitsgränze zwischen Frankreich und Teutschland nunmehr auch in Hinsicht der Inseln des Mittel- und Nieder-Rheins zu bestimmen, und darauf bey den Franz. Ministern den Antrag zu machen.

Die Deputation habe diesen Vorschlag mit ihrem Beyfall beehrt, und in der, hierauf unterm 18ten May abgegebenen Note den Franz. Ministern die Bestimmung namentlich dahin überlassen:

"Ob in Ansehung der auf der linken Hälfte des Rheins „liegenden, der Franz. Republik bis jetzt noch nicht „unterworfenen Inseln die Stromsmitte oder der Thal„weg die Hoheitsgränze zwischen Frankreich und Teutsch„land ausmachen solle?" —

Es sey ganz klar, daß die Reichs-Deputation hierbey vorausgesetzt habe; daß soweit der Thalweg zwischen Frankreich und Teutschland schon als Gränze beyderseits beliebt und festgesetzt worden sey, es auch dabey sowohl als bey den übrigen hergebrachten Verhältnissen der Inseln u. s. w. ohnehin lediglich verbleiben, und der Friedensschluß das, was deßhalb bereits vorhin verabredet oder herkömmlich gewesen, nicht abändern werde.

Die Franz. Gesandtschaft scheine auch damals selbst hiermit ganz einverstanden gewesen zu seyn, denn in ihrer hierauf erfolgten Antwort vom 1ten Jul. (19ten

Ther-

Thermidor) wähle sie den Thalweg, eigene die zur rechten Seite desselben gelegene Inseln dem Reich; die linker Seits gelegenen hingegen der Franz. Republik zu, nehme von dem, dem teutschen Reich verbleibenden Insel-Antheil auf der rechten Seite die Petersaue förmlich aus, und füge hierdurch den ausdrücklichen Vorbehalt gleichwohl hinzu: Si au dela du Cours du Rhin il y a des Isles dependantes de la france, elles y seront conservées. Diese Stelle lasse sich schlechterdings nach der Natur der Sache von keinen andern Rhein-Inseln verstehen, als von solchen, die entweder vermöge der oben gedachten Rheingränze-Berichtigung durch den abgeänderten Lauf des Thalwegs auf dessen rechter Seite nach der Hand erst gekommen, oder vielleicht auch schon vorhin und noch ehe jene zu Stande gebracht worden sey, in Franz. Verbindung befindlich gewesen seyn möchten. Sie beschränke sich wenigstens immer und in jedem Falle nur auf die Gegend, wo Frankreich oder dessen Unterthanen vorhin schon Rechte auf den Rhein oder dessen Inseln gehabt hätten, und wo folglich der Thalweg die Gränze ausgemacht habe. Auf Gegenden der eroberten Lande des jetzt erst überlassenen linken Ufers und Thalwegs des Rheins kann man sie aber unmöglich ausdehnen. In diesen Gebieten, wo der Thalweg schon vor 30 bis 40 Jahren zur Gränzscheide verabredet worden sey, erscheine indeß Frankreich nicht als Sieger, der Gesetze vorschreibe, sondern als Compaciscent in ältern Zeiten mit mehreren auf der rechten Rheinseite angränzenden teutschen Reichsständen. Contrahenten hätten aber unter sich gleiche Rechte, und was dem Einen Theil recht sey, sey auch bey dem andern billig. Als daher die Franz. Minister sich die Isles dependantes de la france auf der rechten

Thalwegs-Seite, wenn deren vorhanden seyn sollten (s'il y en a) in ihrer Antwort erwähntermaßen vorbehalten hätten, so sey nichts natürlicher, nichts der Ordnung und Gerechtigkeit entsprechender gewesen, als daß man von Seiten der Deputation zu Gunsten des Reichs wegen der auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Inseln in jenem District einen gleichen Vorbehalt habe thun, und sich deßfalsige Reciprocität ausbedingen müssen. Franz. Seits sey hierauf nichts erwiedert worden, und man habe daher selbige um so mehr als nachgegeben erklären müssen, je mehr die Nothwendigkeit selbst derselben das Wort rede. Denn es sey offenkundige Thatsache, daß nicht allein mehrere herrschaftliche, sondern auch gar viele, den größten und besten Theil des Eigenthums ausmachende, zum Privat-Vermögen der rechten Rhein-Ufers-Bewohner und Gemeinden gehörige Inseln auf der linken Seite des Thalwegs gelegen seyen; und wenn man auch, wie man mit Grund annehmen zu müssen glaube, hierbey als ungezweifelt voraussetze, daß den teutschen Reichs-Angehörigen, Privat-Personen und Gemeinden des rechten Rhein-Ufers, gedachtes, auf der linken Thalwegsseite des Rheins liegende Eigenthum, ohne alle Einschränkung auch führohin verbleiben und dessen beliebige Benutzung auf keinerley Art werde gehindert oder beschweret werden, so würden doch immer mehrere teutsche Reichsstände und Herrschaften theils um ihr Eigenthum, theils um andere wohlerworbenen Rechte und Zuständigkeiten gebracht und ganz unverdienter Weise aufs neue in sehr ansehnlichen Schaden gesetzt werden, wenn nach der letzten Franz. Note jene Reciprocität nun wieder aufgehoben werden wollte.

Diese

Diese Reciprocität verstehe und beschränke sich nur bloß auf die Districte, wo Frankreich seither schon Rechte auf den Rhein gehabt, und der Thalweg die Gränze bestimmt habe. Von dem Punkte der eroberten Lande des linken Rhein-Ufers an, fange auch die Ueberlassung des Thalwegs linker Seits eigentlich erst an; der sich neben dem Elsaß den Ober-Rhein heraufziehende Theil desselben hätten, als Frankreich schon vorher gehörig, keine Ueberlassung bedurft. Auch dasjenige, was Frankreich erst jetzt von dem Punkte der eroberten Lande des linken Rhein-Ufers an, auf der linken Seite des Thalwegs an Inseln überlassen erhalte, lasse sich jener Vorbehalt der Reciprocität nicht ziehen, sey auch niemals in diesem Sinne in Antrag gekommen.

Subdel. sollte daher glauben, daß die Franz. Minister auf erhaltene nähere Entwickelung dieser Umstände, daß eine Mißdeutung über Sinn und Absicht der befragten Reciprocität vorliege, sich gefälligst überzeugen und von selbst geneigt seyn würden, die Verweigerung derselben und deren Folgen nicht auf diejenigen Gegenden auszudehnen, in welchen schon seit so vielen Jahren durch Verträge und Herkommen, bey welchen die angränzenden Unterthanen beyder Staaten sich wohl befunden hätten, der Thalweg des Rheins als Gränze zwischen Teutschland und dem Elsaß festgesetzt worden sey, sondern es vielmehr daselbst bey den seitherigen Verhältnissen auch fernerhin lediglich zu belassen. Sollten aber indessen majora gleichwohl auf die Aufhebung der Reciprocität antragen, so lasse sich Subdeleg. zwar auch solches gefallen: er behalte aber alsdann den billigmäßigen Ersatz des dadurch seinem Committenten aufs neue zuwachsenden Schadens

 sich

sich hierdurch bevor, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der weitere Vorbehalt annoch zu machen sey, daß die Franz. Minister die nämliche Einschränkung, welche sie bey Kehl und Cassel dem Reich machen, auch um so mehr eingehen möchten, als diese nach ihrer eigenen Erklärung eine Compensation dafür seyn solle.

Uebrigens dürfte wegen des nunmehr zur Gränze angenommenen Thalwegs um allen Mishelligkeiten und Zweifel aus der Veränderlichkeit des Laufs des Flusses auf alle Zeiten hinaus sicher vorzubeugen, und um denselben von nun an zur unveränderlichen politischen Gränze auf immer zu machen, in Frieden den Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß dessen dermaliger Lauf und physischen status quo, so weit der Rhein-Strom die Ufer beyder Staaten berühre, unter Aufsicht beyderseits innerhalb einer von der Ratification an zu bestimmenden beliebigen Frist zu ernennenden Commissarien durch Kunstverständige in vollständige und genaue geometrische Risse gebracht und die auf beyden Seiten desselben gelegenen Inseln namentlich verzeichnet und beschrieben würden. Der Absicht der Franz. Minister scheine auch dieser Vorschlag um so gewisser zu entsprechen, da sie in der Note vom 1sten Thermidor ausdrücklich äußerten: daß die allenfalsige Veränderung des Thalwegs auf die Hoheits-Rechte über die, jedem Theil durch den Tractat zugewiesenen Inseln keinen Einfluß haben sollen; que dans le cas où le cours du fleuve changerait, les isles demeuraient dans la souveraineté. à la quelle elles seront attachées par le traité. Die wiederholte Erklärung der Franz. Minister, daß die Schifffahrt auf dem Rhein für beyde Nationen völlig gleich seyn solle, nehme man abermals gerne an. Da aber der wegen Sicherstellung derselben

selben bis zum Ausfluß des Rheinstroms verschiedentlich schon geäußerte Wunsch der Reichs-Friedens-Deputation dem beyderseitigen Handels-Interesse vortheilhaft zu seyn scheine, so halte man dafür, daß eine deßfalsige Erinnerung dem Grundsatze der Franz. Gesandtschaft wohl nicht zuwider seyn werde.

Die Beschränkung des Leinpfades auf Nothdurft und Möglichkeit verstehe sich von selbst und könne daher, da sie die Franz. Minister anstößig fänden, weggelassen werden. Um dem Mißbrauch vorzubeugen, damit der Leinpfad nicht unnöthiger Weise übermäßig verbreitet und ausgedehnt werde oder wohl gar an Orten, wo dergleichen anzulegen unmöglich sey, verlangt werden möchte, habe man sie in Vorschlag gebracht.

Die gefällige Aeusserung der Ueberlassung der Baumaterialien um billigen Preiß werde mit Dank zu erkennen, dabey aber zu bemerken seyn, daß man darunter nicht sowohl die geringe, zur Unterhaltung des Leinpfades etwa nöthige, sondern eigentlich und vielmehr die zum Ufer- und Wasserbau selbst erforderlichen oftmals sehr beträchtliche Materialien verstanden habe.

Bey den vielerley Schwierigkeiten, welche die Einführung der Einfuhr-Zölle statt der aufzuhebenden Rheintransito-Zölle habe, dürfte die, in der jüngsten Franz. Note hiezu von den ausgewechselten Friedens-Ratificationen an bestimmten sechs Monate allerdings zu kurz gegriffen seyn, und glaube man, daß statt der vorhin angetragenen zwey Jahre, etwa eine Einjährige Frist in Vorschlag zu bringen wäre.

 Ad 2)

Ad 2) Die neuerdings förmlich begehrte Abschaffung des Elsflether Weser-Zolls liege eben so weit außer dem Wirkungs-Kreise der Reichs-Friedens-Deputation, als die vorhin überhaupt verlangte Zollfreimachung der übrigen schiffbaren Ströme Teutschlands, in Ansehung welcher dieselbe dermalen nur noch empfohlen werde.

Sie sey vielmehr bloß Gegenstand von Privatübereinkünften mit dem hohen Zoll-Eigenthümer, welchen das Reich wohl auch nicht zuwider seyn dürfte.

So sehr man den Reichs-Städten, Bremen, Hamburg und Frankfurt zu der vorzüglichen Theilnahme des Franz. Gouvernements an der Fortdauer ihrer politischen Existenz Glück wünsche, so wenig als sämmtliche übrige Reichsstädte, könnten sie doch dieserhalben gegründete Besorgnisse hegen, so lange die Constitution des teutschen Reichs selbst noch bestehe.

Ad 3) Wegen der bereits schon vorhandenen Commerzialbrücken auf dem Rheinstrom dürfte den Begehren der Franz. Minister nichts entgegen stehen. Den in der Folge etwa noch zu errichtenden Brücken aber schienen sich die Schwierigkeiten noch in den Weg zu stellen, welche besonders in der Note vom 10ten August vorgelegt worden seyen.

Ad 4) Die Erklärung der Franz. Minister wegen der dependances d'etablissemens ecclesiastiques nehme man an, um doch endlich in dieser äußerst verwickelten Sache eine Auskunft zu finden; ob man gleich diesseits in Sessio 49 dieselbe nach andern Grundsätzen beurtheilt habe, auch noch so ansehe.

Ad 5) Bedauerlich bleibe es immer für die Deputation, daß ihre zu Gunsten der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft aufgestellten Gründe keinen bessern Erfolg gehabt hätten. Die so weit als möglich fortgesetzten Bemühungen, ihre Pflichten auch hier durchaus zu erfüllen gereiche inzwischen zu ihrer Beruhigung, so niederschlagend auch dieselbe sey. Eine abermalige Empfehlung lasse man sich inzwischen noch gefallen.

Ad 6) Die dem rechten Rhein-Ufer zugemuthete Uebernahme der Schulden der Lande des linken Rhein-Ufers, bleibe immer noch einer der wichtigsten Punkte der Unterhandlung. Indeß hätten die Fr. Minister doch abermals gegen vorhin eine weitere Nachgiebigkeit gezeigt. Der Uebernahme der Communial-Schulden stünden jedoch durchaus so viele unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege, daß solche schlechterdings ohne gänzliche Zerrüttung der diesseitigen Landes-Verfassungen nicht statt haben können; die dawider streitende höchst wichtige Gründe lägen theils in den vorhinnigen theils in den jetzigen Abstimmungen und der Note vom 23sten Sptbr. worauf man sich beziehe. Um aber über diesen Punkt auch von dieser Seite näher zu treten, soll Subdelegatus den Vorschlag zu gefälligen Ermessen dahin anheim stellen: daß man die gänzliche Ablehnung der Gemeindeschulden, die zur Führung des Kriegs gemachten Landesschulden sowohl als auch diejenigen Schulden übernehmen wolle, welche nach dem Inhalt der Verbrinfüngen zum Vortheil und Dienste der Landesherrn contrahirt worden seyen.

Ad 7) So stark auch gegen die ihr Vaterland verlassen habenden Teutschen sich hier geäußert worden sey, so

halte

halte es Subdelegatus auch Seines Orts für Staats- und Menschenpflicht, sich dieser unglücklichen nochmals mit Nachdruck anzunehmen. Die mancherley Klassen derselben sowohl, als die für sie streitenden Gründe seyen in Sess. 66 umständlich enthalten und würden durch das, was dermal darüber erklärt worden sey, dergestalt vermehrt und bestärket, daß Subdel. denselben durchgehends beytrete und sich mit den vorhergehenden Votis vereinige. Leider befanden sich unter jenen Unglücklichen ein großer Theil der Hanau-Lichtenbergischen, sonst bey den Collegien zu Buchsweiler und darunter gestandenen eilf Aemtern im Elsaß angestellt gewesenen Dienerschaft; Denn obgleich selbst nach der Erklärung des Franz. Gouvernements die im Elsaß angesessenen höchsten und hohen Reichs-Stände nicht nur selbst und für ihre Personen, sondern auch deren Officianten und Diener mit ihren Familien als Fremde anzusehen seyen, und ob sie gleich in den Jahren 1792 und 1793 theils auf herrschaftlichen Befehl und sogar mit ausdrücklicher Genehmigung des damaligen Franz. Gouvernements theils mit Pässen nach Teutschland gegangen oder nach dem Rückzug der teutschen Armeen aus dem Elsaß zu ihrer Rettung mit oder ohne ihre Familien dahin in den grösten Wohlstand geflüchtet seyen, so wären sie doch allen diesen zu ihrem Vortheil sprechenden Umständen ungeachtet für Ausgewanderte erklärt, ihr Vermögen in Beschlag genommen und zum Verkauf der Güter ꝛc. mehrerer derselben mit Strenge bereits fürgefahren, und auch die zurückgebliebenen Weiber und Kinder damit nicht verschonet worden. Subdelegatus müsse daher insbesondere auch diese unglücklichen Personen zur Verwendung bey der Franz. Gesandschaft einer h. v. K. Plenipotens und Deput. angelegentlich empfehlen.

Ad 8)

Ad 8) Mißtröstlich sey zwar hiernächst die, wegen des Zurückmarsches der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer abermals gegebene abschlägige Antwort. Da sie jedoch zugleich auch nach Umständen Erleichterung zusichere, so werde man sich daran zu halten und das harte Schicksal der bedrängten Gegenden zur gefälligen bestmöglichen Linderung der Frz. Ges. nachdrücklichst empfehlen, auch wegen Ehrenbreitstein nochmals Anregung zu thun haben.

Ad 9) Was die verlangten Verzichtleistungen (über welchen Gegenstand überhaupt sich Subdelegatus auf sein Votum Sess. 54 beziehen müsse) anbetreffe, so habe die Entsagung des teutschen Reichs auf die, durch den bevorstehenden Friedens-Schluß an Frankreich überlassen werdende Lande des linken Rhein-Ufers so wie die auf Savoyen und die, im Frieden zu Campo Formio abgetretenen Oestreichischen Niederlande keinen Anstand.

Unter Bezug auf dasjenige, was in der Note der Reichs-Friedens-Deputation vom 10ten Aug. wegen des Frickthals angeführt ist, sollte Subdelegatus glauben, daß, in so ferne zwischen der Franz. Republik und Oestreich wegen Abtretung desselben eine verbindliche Uebereinkunft getroffen würde, es immer in solcher Art geschehen werde, daß das Reich seinem Reichsverbandmäßigen Zuständigkeiten darauf eben wohl zu entsagen kein Bedenken haben könne.

Bey der Verzichtleistung auf Italien und die Ital. Reichs-Lehen müsse man sich noch zur Zeit lediglich nur auf diejenigen dahingehörige Reichslande und Lehen beschränken, die namentlich zu Campo Formio abgetreten seyen. Von allen übrigen gehe noch die erforderliche rechtliche Kenntniß ab, und gleichwohl sey ein genaues, vollständiges Verzeichniß dar-

darüber um so nothwendiger, als Verzichte wenn sie gültig seyn sollen, bekanntlich auch specifice und nicht nur allgemein und nicht in Bausch und Bogen geschehen müsten.

In dieser Rücksicht habe sich nun die Deputation am 10ten August eine detaillirte Aufklärung über den ganzen Gegenstand der Renunciationen ausgebeten, welche mit näherer Bestimmtheit dermalen zu erinnern seyn möchte.

Das Ansinnen, daß das Reich auch auf alle Titel verzichten solle, welche an alte Rechte oder Würden erinnern könnten, die mit überlassenen Gegenständen verbunden seyen, sey bey näherer Erwägung erheblicher, als es beym ersten Anblick erscheine. Wenn ein Reichs-Stand auf dem linken Rhein-Ufer Lande verliere, aber auf dem rechten Lande behalte, welche von jenen integrirende Theile ausmachten, so sey kein Grund vorhanden, ihm den vorhin geführten, auf dem verlornen sowohl als verbleibenden Theil seiner Lande haftenden Titel abzusprechen. Ein solcher verliere auf dem linken Rhein-Ufer seine Lande ganz, so sey bey den adlichen Häusern bekanntlich der Name des Landes meistens auch der Stamm- und der Geschlechtsname der herrschaftlichen Familie. Jemanden aber zuzumuthen, wegen des erlittenen Verlustes nun auch noch seinen Geschlechtsnamen aufzugeben, sey äußerst hart. Die fürstl. und gräfl. Würde sey bey gar vielen Familien nur persönlicher Vorzug und Character; obgleich solche eigentlich und a potiori den Landen selbst anklebe. Bey jenen würde der Verzicht auf die führende Würde weder Sinn noch Nutzen haben; wenn sie zum Beyspiel bloß Reichs-Ritterschaftliche undadliche Besitzungen verlören. Subdeleg. sey diesem nach bey diesem Punkt des Dafürhaltens, daß

dieses

dieses gesammte Ansinnen schicklich abzulehnen sey, und wenn auf die überlassenen Gegenstände und die Rechte selbst in rechtlicher Ordnung Verzicht geleistet werde, das Franz. Gouvernement vollkommen dabey gesichert sey und sich beruhigen könne.

Das Erbieten, daß die Franz. Republik auch ihrer Seits gehörig verzichten wolle, sey anzurechnen, und so nothwendig auch die Entsagungen der Republiken allerdings seyen, so sehr werde man doch vor allen Dingen auf Berichtigung der in der Deputations-Antwort vom 10ten Aug. in Ansehung derselben gemachten Erinnerungen und Voraussetzung bestehen müssen.

Den Vorschlag, die Frage wegen Verzichtleistung der Fr. Republik auf die Erfüllung der individuellen Zusicherungen, welche einige Fürsten und Stände gelegenheitlich des Reichs-Kriegs gemacht und noch nicht erfüllt hätten, separirt zu behandeln, lasse man sich gern gefallen.

Ad 10) Daß in der Gegend von Cassel und Kehl binnen einer Weite von 3000 Toisen kein Fort oder verschanztes Lager auf dem rechten Rhein-Ufer errichtet werden solle, könne Subdel. um so weniger ablehnen, je wörtlicher er in Sess. 67. darauf angetragen habe, daß die Deputation sich förmlich anheischig machen soll, daß von Seiten des teutschen Reichs Kehl und Cassel nie wieder befestigt werden sollten.

Daß endlich die Franz. Minister die Reichs-Deputation an die Vornahme und Anwendung des angenommenen Entschädigungs-Grundsatzes erinnerten, müsse er seines Orts um so mehr mit Dank erkennen, als voraus

zu

zu sehen sey, daß eine weitere Verzögerung keinen andern Erfolg als nur diesen haben werde und könne, die Entschädigungs-Gegenstände je länger desto mehr zu vergrößern und zu vervielfältigen.

Uebrigens aber verfehle Subdelegatus auch nicht, die noch rückständigen zu erörternden und von ihm in Sess. 67. bemerklich gemachten Punkte, so weit solche durch die letzte Franz. Note auch dermalen noch nicht als erledigt angesehen werden könnten, pflichtschuldigst hiermit in geneigte Erinnerung zu bringen.

Augsburg

sieht mit Vergnügen in der jüngsten Franz. Note durch den vom Franz. Gouvernement gegebenen neuen Beweiß seiner friedliebenden Gesinnungen nunmehr eine Schwierigkeit beseitigt, welche sich seit geraumer Zeit dem Erfolg der Unterhandlungen am meisten entgegen stellte, und man nimmt daher die Zurückgabe des Territoriums von Kehl und Cassel mit warmen Dankgefühl nüglich an.

Die in eben dieser Note zur Berichtigung der Ersten Friedens-Basis dermal noch aufgestellten, theils erläuterten, theils neu hinzugekommenen Anträge, dürfte zwar allerdings mehreren Schwierigkeiten unterworfen seyn, nach den dabey zugleich geäußerten höchstschätzbaren Versicherungen aber, daß das Franz. Gouvernement geneigt sey, zu jeder billigen Uebereinkunft die Hände zu bieten, darf man mit Zuversicht hoffen, dasselbe werde, durch Mäßigung und Großmuth geleitet, wenigstens in dem einen oder dem andern Punkt dem Verlangen der Deputation auf nochmalige behufige und dringende Vorstellungen ferner

mer nachgeben, alle weitere Hindernisse aus dem Weg räumen und auch seiner Seits noch vollends bewirken, daß die bisherigen Verhandlungen durch den Abschluß eines dauerhaften und anständigen Friedens gekrönt werden können. Man hat diesseits nach jeweiliger Beschaffenheit der Umstände und nach erhaltenen Weisungen alles dasjenige beyzutragen gesucht, was man nur immer zur Beförderung des von beyden paciscirenden Theilen so sehnlichst gewünschten Friedens unbeschadet der Sicherheit, Würde und Unabhängigkeit des teutschen Reichs für diensam erachtet hat.

In Gemäßheit dieser unveränderlich bestehenden Gesinnungen ist man auch dermahlen bereit, alles gerne mit anzugehen, was die Erreichung dieses wichtigen Zweckes erleichtern kann.

Daß dasjenige, was in Absicht der schon mehrmal zu Erörterung gekommenen Gegenstände der gegenwärtigen Franz. Note theils vorhin in mehreren, auch selbst in den diesseitigen Abstimmungen und in den erfolgten Deputations-Beschlüssen, theils bey der heutigen Sitzung schon bis jetzt in den vordern Votis umständlich auseinander gesetzt, auch hierbey wegen der wiederhohlten und neuerdings in Antrag gebrachten Franz. Forderungen, wobey es mit unter besonders auch wegen des Frickthals und wegen des Zolls zu Elsfleth hauptsächlich auf eine vorläufige Vereinigung unter den interessirten Theilen ankömmt, das Behufige erinnert worden ist, so will Subdel. sich aller weitläuftigen Wiederholungen enthalten, und schließt sich lediglich demjenigen an, was die Stimmen-Mehrheit zu Beendigung des so weit gediehenen

Friedensgeschäfts nach vorliegenden Umständen und Verhältnissen für zweckmäßig erachtet wird.

In Ansehung der von den Franz. Ministern geforderten Zusicherung einer politischen Existenz und constitutionsmäßigen Unabhängigkeit der Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt muß Subdel. bemerken, daß er das festete Vertrauen hege, die Reichs-Friedens-Deputation werde, da sämmtliche freye Reichsstädte in gleichem Verband mit dem teutschen Reiche und unter gleichem verfassungsmäßigem Schutz desselben stehen, bey dieser Gelegenheit auch ihnen insgesammt, so viel deren nach Ueberlassung des linken Rhein-Ufers und dem, diesem Collegio dadurch in Vier seiner ansehnlichsten Mitglieder zugehenden, unersetzlichen Verlust noch übrig bleiben, auf ihre, wie bey Kaiser und Reich, so auch bey dieser h. a. Reichs-Friedens-Deputation eingereichte ehrerbietigste Denkschriften aus den darin angeführten triftigsten Beweggründen eine gleich beruhigende Zusicherung angedeihen lassen, und er verehrt alle, zum Vortheil derselben in den vorstehenden Abstimmungen besonders von Chur-Sachsen, Oestreich und Bremen geäußerten, ausdrücklichen und höchst tröstlichen Gesinnungen mit dem devotesten Dank, so wie er sich auch schmeichle, daß das Franz. Gouvernement die den benannten drey Reichsstädten in Rücksicht ihrer Handelsverhältnisse bezeigte Geneigtheit nicht minder den Uebrigen gönnen werde, deren industrielle Verbindungen für den wesentlichen Handel ebenfalls nicht unbedeutend seyen.

Die noch unerfüllten Particular-Conventionen, wovon unter dem 9ten Artikel obermeldeter Franz. Note Erwähnung

wähnung geschieht, betreffend, heget man mit der Bayerschen Gesandtschaft den nämlichen Wunsch, und zweifelt endlich nach der Hoffnung, womit man diesseits dem baldigsten Abschlusse des Friedens entgegen sieht, auch keineswegs, daß das Franz. Gouvernement nunmehr dem dringend zu wiederholenden Antrage dieser Reichs-Friedens-Deputation wegen Zurückziehung der Franz. Truppen von dem rechten Rhein-Ufer oder wenigstens desselben Verminderung und der Einstellung aller Requisitionen, ingleichen wegen konventionsmäßiger Verproviantirung der Festung Ehrenbreitstein statt zu geben, sich bewogen finden werde.

Frankfurt.

Allerdings giebt der weit umfassende Inhalt der jüngsten Franz. Note Stoff genug zu wichtigen Betrachtungen.

Sie liefert die Summe all der Punkte und Bestimmungen, welche das Franz. Gouvernement annoch nachgeben oder ferner behaupten, was es noch versagen und unter gewisser Einschränkung auf weitere Gegenstände ins Friedens-Instrument aufgenommen haben will. Sie enthält und umfaßt das äußerste Verlangen von Seiten der Franz. Republik. Wenn nun die bevollmächtigten Franz. Min. in dieser ihrer letzten Erklärung noch manche Desiderien theils durch deren Verweigerung, theils stillschweigende Uebergehung zurücklassen, worauf die Deputation einen großen Werth setzen muß, und worauf sie ihrer schweren Pflichten halber die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu wenden hat, so liefert sie doch, wenn man in den wahren Sinn der Note eindringt, einen redenden Beweis zur allgemeinen Beruhigung darüber, daß es dem Frz. Gouvern. wahrer

Ernst ist, dem sehnligsten Wunsch dieser Deputation auf baldigen Abschluß mit dem teutschen Reich zu entsprechen.

In dieser preiswürdigen Absicht haben die Fr. Min. den Hauptanstoß in dem Fortgange der Unterhandlungen gehoben, und das von der Deputation in die Mäßigung des Franz. Gouvern. gesetzte Vertrauen ist in so weit gerechtfertigt. Es hält nur noch an dieser Seite den vorgelegten Bestimmungen und erweiterten Verlangen in so ferne, als es nach den Befugnissen dieser Deputation geschehen kann, und so weit es nicht mit der Möglichkeit der Ausführung in Widerspruch stehet, oder mit der Wohlfahrt des teutschen Reichs und seiner einzelnen Glieder nur immer noch verträglich bleibt, so bald auch wieder mit der äußersten Erklärung entgegen zu gehen.

Nur dadurch können die Schwierigkeiten einzeln und mit gegenseitiger Hülfe früher noch gehoben werden, als sie sich auf einen Punkt und in einer zugeschobenen Last concentriren, unter welcher die Hebungs-Kräfte unterliegen möchten. Und so kann doch endlich der Grundstein gehoben werden, auf dem das Friedens-Gebäude mit zuverlässiger Dauer und Festigkeit aufgeführt werden soll.

Nach dieser Einleitung wendet man sich nun auf den Haupttext der zu beantwortenden Franz. Note und da deren Absätze in den vordern fürtrf. Abstimmungen bereits ausgehoben, ausführlich erörtert und erwiedert worden, so kann Subdelegatus, um Wiederholungen auszubeugen, mit diesseitiger Erklärung darüber sich desto kürzer fassen.

Ad 1) Nimmt man diesseits die nähere Bestimmung der Flußgränze durch den Thalweg bis an die Bataviſ

tavische Gränze nach den bisherigen übereinstimmigen Erklärungen auch in der Weise an: daß um die endliche Berichtigung des Gränzpunktes, und das Friedenswerk nicht länger aufzuhalten, in der Voraussetzung, daß das Interesse bey den betreffenden Inseln nicht von großer Bedeutung seyn werde, das in dem Deputations-Schluß vom 7ten Aug. ausgehaltene Reciprocum dermalen aufzugeben sey; wo hingegen in ehrerbietiger Rücksicht auf die, von den Pr. Min. unterm 14ten Jun. d. J. eingekommenen Note, besonders wegen Ausnahme der Büdericher Insel gegen Wesel über, die bereits in den vordern Abstimmungen angetragenen Verwendung einzutreten habe, und man dort diesseits nur noch den aufrichtigen Wunsch beyfügen, daß selbige zu einer vergänglichen Uebereinkunft zwischen beyden Mächten zu statten kommen möge.

In Ansehung der von den Franz. Min. unter diesem Abschnitt berührten Schwierigkeiten, wird man

a) mit der, von jetzt noch abgewiesenen Theilnahme der Schweizer und Bataver an der Rheinschiffahrt vor der Hand sich beruhigen können, so wie

b) auf den vorbedungenen Clauseln: nach Nothdurft und Möglichkeit, weil sich die letztere doch von selbst versteht, und wenn die erstere nicht passirt werden wolle, ferner nicht zu bestehen haben.

Da hingegen

c) mit der dankbaren Annahme der Zugeständniß der abzugebenden Uferbau-Materialien der in dem Baadischen Voto in Sess. 44 gemachte Vorschlag unter Anerbietung des Reciproci zu verbinden und sich auch

allenfalls auf den letztern allein einzuschränken seyn dürfte, wenn nach den Localverhältnissen und Uferbau-Bedürfnissen in den betreffenden Gegenden nicht beydes auszuwirken nöthig seyn sollte.

Ueber den Terminum a quo der Rheinischen Transito-Zölle kann man sich diesseits den anzustellenden Versuch um dessen weitere Hinaussetzung auf ein Jahr vom Tag der Auswechslung der Friedens-Ratification eben wohl gefallen lassen.

In Ansehung des neu aufgestellten Verlangens um Aufhebung des Weserzolls zu Elsfleth, welches im Grunde zwar nur eine Exception für die mit der Stadt Bremen in directen Handels-Verkehr stehende Frz. Seeplätze bezieht, deren Verwilligung aber außer den Gränzen dieser Reichs-Deputation liegt — wie Chur-Sachsen.

Was nun noch das von den Französischen Ministern weiter angefügte Verlangen für die drey Reichs-Städte Bremen, Hamburg und Frankfurt und die Bestätigung ihrer Reichs-Ständischen Unabhängigkeit betrifft, so bezeichnet solches zwar eine besondere von Seiten des Frz. Gouvr. in Rücksicht auf die, zwischen der Frz. Republ. und diesen Städten bestehende allerdings wichtigen, dem gesammten teutschen Reich nützlichen Handels-Verhältnisse hegende Zuneigung, die für künftige Zeiten einen sehr großen Werth hat, und die benannten Städte mit den allerlebhaftesten Dank zu erkennen haben. Es entspricht aber auch zugleich jenes Begehren den preißwürdigen allergnädigsten Gesinnungen Kays. Maj. und dem laut manifestirten auch noch in mehreren heutigen Votis zu verehrenden Grundsätzen dieser Deputation, in so weit, als Allerhöchstdieselben und

Hoch-

Hochdieselben die Erhaltung der Reichs-Verfassung im Allgemeinen zum Hauptaugenmerk genommen haben.

Noch ganz besonders entspricht es auch denen, von Kaiserl. Maj. mehreren um die Erhaltung der reichsständischen Verfassung besorgt gewesenen Reichsstädten ertheilten allergnäd. und tief zu verehrenden Zusicherungen und die hierin genannten Reichsstädte dürfen sich also mit allen ihren Mitschwestern jenes allerhöchsten und des reichsverbandmäßigen Schutzes getrösten und erfreuen. Weit entfernt aber und in der lebhaftesten Ueberzeugung und sichern Voraussetzung, daß die Erwähnung besagter drey Reichsstädte insgesammt weder zum Nachtheil noch zu irgend einer Beunruhigung gereichen dürfe, hat Subdelegatio diesen Gegenstand dem erlauchten Ermessen dieser h. a. Reichs-Deputation ehrerbietigst anheim zu stellen, und zu hochgeneigter Beherzigung gehorsamst zu empfehlen.

Ad 3) ist dagegen nichts zu erinnern, daß die bisher bestandenen Commerzial-Brücken respective wieder hergestellt und wie bisher unterhalten; in Ansehung solcher aber, die mit wechselseitigem Einverständniß der anstoßenden Herrschaften in der Folge allenfalls noch errichtet werden wollten, die ausdrückliche Genehmigung Kaiserl. Maj. und des Reichs vorzubehalten sey.

Ad 4) nimmt man dießorts die nähere Bestimmung und Erklärung derjenigen Gattungen, welche unter dem Ausdrucke von Etablissemens ecclesiastiques zu verstehen seyen, als sachdienlich an.

In Ansehung der Dependances ecclesiastiques und einer zu deren Abtheilung aufzustellenden Regel aber nimmt Subdel. den vorhin schon aufgestellten Grundsatz

 jedoch

jedoch nach reifer Ueberlegung der obwaltenden übergroßen Inconvenienzen und Nachtheile in der Maaße an, daß das mobiliare da, wo es befindlich; die Capitalien und Gefälle da, wo sie respective angelegt sind, zu verbleiben hätten. Auch nimmt man den weitern Vorschlag der Franz. Minister in der Maaße, als sehr wohl an sich selbst zu verstehen ist, gerne an, daß die übrigen auf der rechten Rheinseite gelegene Dependances, sie bestehen nun in Gütern, Häusern oder Grundstücken derjenigen Fürsten und Stände, in deren Ländern und Territorien sie liegen, sofern selbige auf Entschädigung anzusprechen haben, dazu mit angewiesen, in dem andern aber, nemlich dem Nichtentschädigungsfalle zwar eben denselben Herrschaften und Ständen vorzüglich, aber um ihren wahren Werth zu überlassen, über die gemeinnützige Verwendung der dafür einkommenden Summen aber bey vorseyender Ausmittelung der Entschädigungsgegenstände das Nähere zu bestimmen, ausgesetzt zu lassen.

Ad 5) würde nach den vordern Anträgen auch noch ein weiterer Versuch zu machen seyn.

Ad 6) Ueber den höchst beschwerlichen Schuldenpunkt muß man sich dießorts an Hessen-Darmstadt, so wie

Ad 7) in Ansehung des unverdienten harten Schicksals der aus den teutschen, unterdessen zwar mit der Franz. Republik reunirten Provinzen ausgewanderten herrschaftlichen Dienern und andern, welche auf die nachdrücklichste Verwendung dieser Deputation auf unveräußerliche Menschen- und Völkerrechte gestützt, die gegründetsten Ansprüche haben, und

Ad 8 u. 10. an die vortrefl. Anträge von Baaden und Darmstadt, und

Ad 9.

Ad 9. dem Voto von Chur-Sachsen vollkommen anschließen.

Möchten doch bey dem Franz. Gouvernement und den einsichtsvollen Ministern der Franz. Republik die an dieselbe nun weiter zu bringenden Erklärungen den glücklichsten Eindruck machen, und endlich noch so viel erwirken, daß bald die letzte Hand an das heilsame Friedenswerk gelegt werden kann!

Chur-Mainz.

Wer die bisherigen Friedens-Unterhandlungen aufmerksam verfolgt, und die jüngste Franz. Note geprüft hat, der fühlt von selbst, was diese Note Gutes und Nachgiebiges enthält, auch was noch immer Hartes in den Ausdrücken sowohl, als in der Sache darin vorkommt.

Subdel. beschränkt sich auf dasjenige, was dermalen den Franz. Ministern auf jeden Punkt im Wesentlichen zu antworten sey.

Er gedenket nicht, zu wiederholen, was in vorigen Berathschlagungen von ihm selbst, und was in gegenwärtigen in den vorigen Abstimmungen bereits ausgeführt ist; auch die Gründe, die ihn dießmal zu seinem Conclusum bewegen, findet er meist überflüssig, zu bemerken, und er wird sich hierin hauptsächlich begnügen, allenthalben auf deutliche Antworten anzutragen.

Diesem noch acceptiret Subdel. vor allem die Zusicherung, daß auch die Territoria von Kehl und Cassel dem Reich zurück gegeben werden sollen, mithin allen festen und Berührungspunkten auf der rechten Rheinseite entsagt werde.

1. Was hiernächst die von den Franz. Ministern in ihrer Note besonders verhandelten 10ten Art. betrifft, so umfaßt der erste die Gegenstände der Rheingränze und der freyen Rhein-Schifffahrt. Subdel. glaubt solchen accediren und ihn acceptiren, auch, in sofern er den diesseitigen bisherigen Anträgen hin und wieder noch entgegen ist, ihm endlich nachgeben zu müssen. Nur fügt Subdel. bey, daß er auch am Unter-Rhein den hauptschiffbaren Fluß unter dem als Gränze festgesetzten Thalweg verstehe; auch daß er zuversichtlich hoffe, daß das Franz. Gouvernement sich noch mit dem König von Preußen wegen Ueberlassung der für die Festung Wesel wichtigen jenseits des Thalwegs liegenden Büdericher Insel einverstehen werde.

Ferner scheint bey diesem Artikel noch nöthig zu seyn, darauf anzutragen, daß da die Franz. Minister jenseits des Thalwegs dem Reich und dessen Ständen überhaupt keine Souveränität über Inseln zugestehen wollen, wenigstens die Versicherung ertheilt werde, daß den diesseitigen Gemeinden, die dergleichen Inseln jenseits des Thalwegs besäßen, deren freye Benutzung und sonderlich der Gebrauch des Busch- und Holzwerks zum nöthigen Uferbaue auf keine Art erschwert werde.

Diesem Antrag wollte Subdel. auf den Fall der Antwort beyfügen, wenn nicht etwa noch zu erhalten seyn sollte, daß überhaupt und bey dem Ober-Rhein, wo vorhin schon der Thalweg die Gränze bey dem bisherigen Besitzstand gelassen werden wolle.

Endlich,

Endlich, da die Zeit von 6 Monaten für die zu treffenden Anstalten zu kurz ist, so wäre zu begehren; diesen Termin wenigstens auf ein volles Jahr zu verlängern.

2. Im 2ten Artikel bemerken die Franz. Minister, daß der Elsflether Zoll auf der Weser ihrem Handel mit Bremen schädlich sey und verlangen dessen Aufhebung; auch begehren sie, daß die Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt bey ihrer politischen Existenz erhalten werden möchten.

Der Elsflether Zoll auf der Weser gehört dem Hause Oldenburg. Die Grafen von Oldenburg erhielten ihn im 30jährigen Kriege vom Kaiser mit Einwilligung der Churfürsten, welche letztere jedoch davon ihre Unterthanen ausnahmen. Im Münsterischen Frieden ist dieser Zoll den Grafen von Oldenburg bestätigt, mithin von Frankreich selbst garantirt worden. Subdel. vermeint daher, daß auf diesen Art. geantwortet werden könne:

„Die Deputation wolle dem Franz. Gouvernement lediglich überlassen, mit dem herzogl. Hause Oldenburg „in Ansehung des demselben im Münsterischen Frieden „bestätigten Elsflether Zolles jede nützliche Commerzial-„Uebereinkunft zu treffen."

An der Erhaltung der drey benannten Städte bey ihrer bisherigen Verfassung sey auch dem teutschen Reich viel gelegen, so wie sich überhaupt die Reichs-Deputation zur Pflicht rechne, auf die Erhaltung der Reichsstände und der Reichsverfassung möglichst bedacht zu seyn.

3. Der dritte Artikel handelt von den Commerzial-Brücken. Hierauf wollte Subdel. erwiedern: Man sey verstanden, daß die Brücken, welche bisher existirt hätten, ferner existiren müßten. Wer solche bisher unterhalten habe, müsse solche auch ferner unterhalten und wieder herstellen. Bey denen aber, die erst jetzt gemeinschaftlich würden, nemlich der Brücke von Mainz und Cassel werde jeder den Theil der Brücke, welcher auf seiner Seite des Rhein-Thalwegs liege, unterhalten müssen. Sollten noch weiter neue, bisher nicht bestandene Commerzial-Brücken von beyderseitigen Riverains Uferherren nöthig befunden, und hierüber das Erforderliche an Kaiser und Reich gebracht werden, so würden diese gewiß keiner solchen Anstalt ihre Einwilligung versagen.

4. Im 4ten Artikel erklären sich die Franz. Minister was sie unter Dependances ecclesiastiques verstünden, und sie erstrecken nunmehr ihre Regel auf alle geistliche und weltliche Körperschaften. Hierauf möchte nun zu antworten seyn: Man wolle diesem Artikel in regula accediren, mithin annehmen, daß alle Güter und Gefälle der geistlichen und weltlichen Körperschaften derjenigen Rheinseite zufielen, wo diese Güter und Einkünfte liegen, und zu erheben sind; auch die Meubles aller solcher Körperschaften derjenigen Rheinseite bleiben, wo sie sich dermalen wirklich befinden. Eben dieser Grundsatz werde aber auch zur gänzlichen Sonderung auf die Activ-Capitalien anzuwenden seyn, so daß diese Capitalien ebenfalls derjenigen Rheinseite zufielen, auf welcher sie

angelegt

angelegt sind, und, wo der Schuldner gegenwärtig seinen festen Wohnsitz hat. Daß endlich der Reichsstand, in dessen Lande solche Güter und Gefälle liegen, einen Anspruch auch deren Acquisition haben solle, damit sey man ganz einverstanden; nur dürfe er solche nicht unentgeldlich bekommen und dadurch bereichert werden; vielmehr würden alle solche Güter, Gefälle und Capitalien geistlicher und weltlicher jenseitiger Corporationen sehr gut zu andern nöthigen Zwecken und sonderlich zu Entschädigung anderer auf der linken Rheinseite verlierender Familien, auch selbst zum billigen Ersatz für diejenigen diesseitigen pia corpora, welche verhältnißmäßig zu viel von ihren Einkünften auf der andern Seite einbüßen und doch auf dieser Seite fortbestehen sollen, verwendet werden können. Nur in Ansehung der Wittwen- und Waisen-Institute werde eine Ausnahme billig und gerecht, auch das Franz. Gouvernement selbst gemeint seyn, diesen Instituten nichts zu entziehen, sondern denselben ihre Einkünfte, auch allenfalsige Gütern sie mögen liegen wo sie wollen, zu versichern, mithin festzusetzen, daß solche Wittwen- und Waisen-Institute, welche in den nun gänzlich überlassenen Landen errichtet sind, zu Gunsten ihrer Theilhaber erhalten, von denen hingegen, welche in solchen Landen gestiftet waren, die nur zum Theil an die Fr. Republ. kommen, die Fonds und Capitalien nach Verhältniß und Anzahl der Participanten unter diese getheilt werden sollen. Dann hat Subdelegatus keinen Anstand bey diesem Artikel, den in der Oestr. Abstimmung verlangten Vorbehalt in die diesseitige Antwort mit aufzunehmen.

5. Im 5ten Artikel bestehn die Fr. Min. wegen der Reichs-Ritterschaft lediglich auf ihren vorhinnigen Erklärungen, und Subdelegatus weiß hier nichts anders mehr zu thun, als sich denen Votis anzuschliessen, die durch weitere Vorstellungen noch so viel Günstiges, als möglich für die Reichs-Ritterschaft zu erhalten suchen wollen.

6. Im 6sten Artikel erklären die Fr. Min. nunmehr noch deutlicher, als vorhin, daß die Landes-Schulden der linken Rhein-Seite, welche zum Bedürfniß und Nutzen der Lande gemacht worden, (außer denjenigen, welche gelegenheitlich des Kriegs und für die Kosten des Krigs gemacht seyen) auf den schuldenden Landen liegen bleiben sollten und daß mithin die letztere nur auf die, den verlierenden Ständen zur Entschädigung anzuweisenden Objekte transferirt und nebst dem von den gedachten Ständen auch diejenigen Schulden bezahlt werden solten, welche sie blos für sich und ihren Dienst contrahirt hätten. Die Reichs-Deputation hat nun zwar in ihrer jüngsten Note gerecht gefunden, daß wenigstens die, während dem Krieg zum Unterhalte der Franz. Völker vom Lande gemachten Schulden jenseits übernommen würden und sie kann unmöglich den Grund einsehen, aus welchem dieser Unterschied verworfen werden will. Da jedoch nicht zu erwarten ist, daß die Frz. Min. unter den, für den Krieg gemachten Schulden noch irgend einer Ausnahme statt geben werden, so scheint nichts übrig zu seyn als nachzugeben und einzuwilligen, daß überhaupt die für den Krieg gemachten Landesschulden auf die Entschädigungs-Objekte übertragen werden. Es haben

aber

aber die Fr. Min. zugleich ferner die nämlichen Grundsätze von solchen Schulden statuiren wollen, welche von einzelnen Theilen der Lande und sogar von einzelnen Gemeinden contrahirt worden sind.

Diese Erweiterung kann sich die Deputation unmöglich gefallen lassen, sondern es müssen diese Schulden von denjenigen getilgt werden, welche sie contrahirt haben und es wird dieses den Fr. Min. unter Anführung der diesfals in den vorhergehenden Votis befindlichen Gründe begreiflich zu machen seyn.

Was diejenigen Lande insbesondere betrifft, wovon nur ein Theil an die Frz. Rep. übergeht, so äußern die Frz. Min. den Grundsatz: „daß sie diejenigen Schulden übernehmen wollen, welche zum besondern Vortheil desjenigen Theils eines Landes gemacht worden, welcher ihnen zufalle. Allein da die Anwendung dieses Grundsatzes in der Ausführung offenbar allzugroßen Beschwernissen unterliegt, so glaubt Subdelegatus daß den Frz. Min. dagegen ein weit einfacherer Grundsatz zu proponiren sey; nemlich daß diejenigen Schulden auf solche überlassene Theile Reichsständischer Lande haften bleiben müßten, wofür diese Theile in Schuldverschreibungen specialiter hypothecirt seyen, wobey dann Subdelegatus erinnern zu müssen glaubt, daß überhaupt, wie es beym westphäl. Frieden geschehen ist, auch noch eine Vorschrift und Uebereinkunft nöthig seyn werde, wodurch die, durch den Krieg unvermögend gewordenen Schuldner aller Klassen gegen den Ungestüm ihrer Gläubiger gesichert werden möchten.

7. In dem 7ten Artikel werde wegen der, während des Kriegs mit der Frz. Republ. vereinigten teutschen Lande mehr nicht zugestanden, als daß die von da ausgewanderten auf die rechte Rheinseite gekommenen Einwohner nur alsdann von den Franz. Emigrations-Gesetzen ausgenommen werden könnten, wenn sie sich im nämlichen Falle, wie die Mainzer, befänden. Subdelegatus will auch hier wieder den Abstimmungen beytreten, welche sich mehrmalen verwenden wollen, um überhaupt ex capite amnestiae alle Teutsche, als auf welche die französischen Emigrations-Gesetze nicht passen, von solchen zu befreien. Dann aber wird auch aus den, von den Hrn. Particular-Abgeordneten eingereichten verschiedenen Promemorien den Frz. Min. zu beweisen seyn, daß selbst nach den Frz. Emigrations-Gesetzen gar viele Einwohner solcher reunirter Lande als wirkliche Emigrirte nicht betrachtet werden möchten, mithin dieses zu ihren Gunsten im Frieden festzusetzen sey.

8. Im 8ten Artikel beharren die Franz. Min. darauf, daß die Franz. Truppen nicht eher, als nach abgeschlossenen Frieden die rechte Rhein-Seite verlassen würden; versichern jedoch dabey, daß man einstweilen das Schicksal der occupirten Lande erträglich zu machen suchen würde. Da auf solche Art der Rückzug der Franz. Truppen noch zur Zeit nicht zu erhalten, so bleibt nichts übrig, als die Zusicherung der einstweiligen bessern Behandlung dieser occupirten Lande zu verdanken und solche nochmals dringend zu empfehlen; dabey aber ausdrücklich zu wiederholen, daß die conven-

tions-

tionsmäßige Approvisionirung der Festung Ehrenbreitstein länger nicht gehindert werden möge.

9. Im 9ten Artikel wird verlangt, daß das Reich auf alle Rechte, Prätentionen auf die zu überlassenden Lande verzichte, und diesen Verzicht auch auf die Lande erstrecke, welche durch Tractaten mit Sardinien und durch den Frieden zu Campo-Formio an die Republik gekommen seyen.

Subdel. weiß diesem Antrag nicht auszuweichen, und wollte sich demnach hierzu bereit erklären. Dann verlangt die Franz. Gesandtschaft ferner, daß das Reich seine Rechte auf das Frickthal der Franz. Republik abtreten solle.

Subdelegatus wolle hierauf erwiedern: Wegen des dem Erzhause Oestreich zustehenden, nicht occupirten Frickthals komme es darauf an, daß sich dießfalls das Franz. Gouvernement vor allem mit dem Kaiserl. Hofe einverstehe, welchem Einverständniß alsdann das Reich seine Beystimmung nicht versagen werde.

Ferner begehren die Franz. Minister, daß das Reich auf seine Rechte über die Italienischen Lande, welche zu den daselbst errichteten Republiken gehören, und insbesondere auf die darunter begriffenen Reichslehen renunciren solle.

Subdel. hält dafür, daß in Ansehung der Cisalpinischen und Ligurischen Republiken diesem Antrag ebenfalls statt zu geben seyn werde, so wie er auch dem weitern Verlangen, daß das Reich als Reich auf

auf alle Titel von alten Rechten und Würden, welche auf den überlassenen Objekten haften, verzichten solle, nachgeben müsse. Die Franz. Minister erklären dagegen, daß auch die Franz. Republik und die Ital. Republiken auf alle Prätentionen an die teutschen Lande, die beym Reich verblieben, zu verzichten, bereit seyen. Subdel. findet keinen Anstand, dieses wechselseitige Erbieten zu acceptiren.

Dann äußern die Franz. Minister noch bey diesem Artikel, daß die Frage wegen der individuellen Verbindlichkeiten, die gelegenheitlich des Kriegs von einigen Ständen des Reichs eingegangen werden, besonders tractirt werden könne.

Subdel. vermeint, daß diese Aeußerung vorerst in der Antwort übergangen werden könne, lasse sich jedoch gefallen, wenn man sich von Deputationswegen nochmals verwenden will, daß auf dergleichen etwa eingegangenen Verbindlichkeiten weiter nicht bestanden werden möge.

10. Endlich begehrt die Franz. Gesandtschaft im 10ten Artikel, daß bey der Uebereinkunft wegen Demolition der Festungswerke von Kehl und Cassel das Reich sich zugleich verbindlich machen wolle, kein Fort oder verschanztes Lager näher als 3000 Klafter von der rechten Rheinseite zu errichten. Subdel. versteht diesen Artikel nur von der Gegend von Kehl und Cassel, und findet in dieser Voraussetzung, da man über die Demolition von Kehl und Cassel einmal übereingekommen ist, keinen Anstand, sich diesen Antrag gefallen zu lassen, will solchen jedoch, um aller Mißdeutung

vorzu-

vorzukommen, auf diese Gegend ausdrücklich beschränken.

Mit diesem Artikel nun versichern die Franz. Minister, nichts mehr unbeantwortet gelassen zu haben, was noch von den bisherigen Deputations-Anträgen eine Antwort erfordert habe.

Gleichwohl sind noch verschiedene Gegenstände zurück, welche in dem Friedens-Instrumente nicht übergangen werden können. So wird z. B. näher bestimmt werden müssen, was für Personen in die Classe der Privat-Eigenthümer gehören, welchen ihre Güter auf der rechten Rheinseite verbleiben sollen. Ferner wird auf eine gewisse Zahl von Jahren anzutragen seyn, wo jedermann von einem Rhein-Ufer auf das andere sich niederlassen und sein Vermögen dahin frey ausbringen könne.

Auch haben sich die Franz. Minister über den Unterhalt aller derjenigen, welche ihre Besoldungen, Benefizien und dergleichen Emolumente verlieren, noch nicht erklärt; endlich haben sie zwar zugesagt, daß niemand wegen seiner vorhinnigen politischen Meinungen verfolgt werden solle; es werden aber wirklich schon reichsständische Diener ꝛc. vor die Franz. Gerichte über ihre vorigen ganz nach den Landesgesetzen und herrschaftlichen Befehlen verrichteten Amtshandlungen gezogen. Diese maaßen sich eine neue Untersuchung an, geben reformatorische und condemnatorische Bescheide, welche ohne weiteres gegen die unschuldigen Diener exequirt werden. Auch hiergegen wird nothwendig Vorsehung geschehen müssen.

Subdel. wollte jedoch alle solche Gegenstände bis zur Redaction der Projekte des Friedens-Instruments und bis das, was bisher convenirt worden ist, in förmliche Artikel gesetzt wird, versparen, wo alsdann alle solche Dispositionen ihren natürlichen Platz finden werden.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und ein Project Conclusi hiernächst vorlegen.

Sessio LXXI^a am 15ten October 1798.

Die Beantwortung der jüngsten Franz. Note vom 12ten Vendemiäre (3ten October) betreffend.

Direct. habe bey Durchgehung der jüngsten Abstimmungen wahrgenommen, daß wie es bey einer so viel Gegenstände umfassenden Berathung nicht anders zu erwarten sey, manches nützliche in nachherigen Votis geäußert worden, worüber die Vorhergehenden sich nicht erklärt hätten, worüber mithin keine ausdrückliche Majora vorlägen. Verschiedene vorderen Abstimmungen hätten sich auch in einzelnen Punkten auf dasjenige bezogen, was noch von Nachstimmenden werde vorgebracht werden; verschiedentlich hätten sich auch Dni. Subdelegati die Majora gefallen lassen. Bey dieser Lage der Abstimmungen habe man sich bestrebt, ein Conclusum zu entwerfen, welches allenthalben, wo nicht den ausdrücklich erklärten Votis majoribus doch wenigstens ihrer Intention vollkommen gemäß sey, und wolle nunmehr dieses Projekt Conclusi vorlesen lassen, um zu vernehmen: ob und was dabey zu erinnern seyn möge?

(Legeb. Projectum Conclusi)

Dni.

Dni. Subdelegati seien mit dem Proj. Conclusi, so wie es dermalen ajustiret worden, allenthalben einverstanden. Hinc Conclusum (wie solches in den Beylagen Nro. 127 enthalten ist.

Direct. wolle den Begleitungs-Erlaß an die K. Plpt., welchem das Conclusum verbotenus eingerückt worden, verlesen lassen.

(Legebatur)

Placuit. Daß dieser Erlaß zu expediren und per Directorium sub reserv. solita an die h. a. K. Plpt. zu übergeben sey.

Sessio LXXII$_a$ am 19ten October 1798.

Den Erlaß der K. Plpz. d. d. et praes. 17ten et Dict. 18ten Octbr. betreffend.

Direct. trug vor. Es sey ihm am 17ten l. M. der, folgenden Tag ad dictaturam gebrachte Erlaß der K. Plpz. zugekommen, vide Beylage Nro. 128, in welchem der Deputation vor dem Beytritt der nur gedachten Kais. Gesandtschaft zu der im Deputations-Erlaß vom 15ten l. M. in Antrag gebrachten Beantwortung der Frz. Note vom 12ten Vendemiaire (3ten Octbr.) Nachricht gegeben und zugleich Abschrift der untern 17ten Octbr. in dessen Gefolg den Franz. Min. wirklich zugefertigten Gegennote mitgetheilt worden. Zugleich theile die K. Plpz. der Reichsdeputation in dem gedachten Erlasse den Innhalt einer von ihr mit

den Fr. Min. am 14ten l. M. in Betreff des Ravitaillemens der Festnng Ehrenbreitstein gehabten Unterredung mit, und begleite diese Mittheilung mit der Bemerkung: daß das beharrliche Stillschweigen, welches die bew. Fr. Min. den wiederholten Anträgen auf die Herstellung des conventionsmäßigen Zustandes der Festung Ehrenbreitstein in ihren beiden jüngsten Noten entgegen gesetzt hätten, die Kaiserl. Gesandschaft zu dieser Unterredung bestimmt habe. Die Kaiserl. Plenipt. wolle sonach diesen wichtigen Gegenstand der Berathung dieser Deputation andurch besonders übergeben.

Direct. wolle daher gegenwärtig vernehmen:

a) ob nicht der allgem. Reichs-Versammlung in einer herkömlichen Anzeige sowohl von der am 17ten Octbr. an die Fr. Gesandtschaft gelangten Note, als von dem eben gedachten Erlasse der Kays. Plpz. mit seiner, das Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein betreffenden Anlage Abschrift mitzutheilen; dann

b) den betheiligten Herrn Particular-Abgeordneten gewöhnlichermaaßen die Note vom 17ten Octbr. zu communiciren, auch endlich

c) was etwa weiter auf den nungedachter Erlaß zu beschließen und an die h. a. K. Plpz. zu bringen seyn möge?

Chur-Sachsen.

In die Unterredung, welche der K. Ch. Plenipotentiarius in Betreff der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein am 14ten l. M. mit den Fr. Min. hatte, sind von

von ihrer Seite nach Inhalt des durch den so eben in Proposition gestellten Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation mitgetheilten Precis einige Aeußerungen eingeflossen, die allerdings Zweifel erregen können. Man will indessen gleichwohl hoffen, daß die Fr. Gesandtschaft, an welche seit dieser Unterredung mittelst der Note vom 17ten der wiederholte Antrag der Deputation wegen der ohne Zeitverlust zu gestattenden conventionsmäßigen Ravitaillirung ermeldeter Festung sehr bestimmt und dringend gelanget ist, keinen weitern Anstand nehmen werde, sich darauf dergestalt zu erklären, damit es einer fernern Vorstellung dieserhalb nicht bedürfe. Bey dieser Voraussetzung und nach der ganzen Lage der Sache scheint es rathsam zu seyn, vor allen Dingen ihre Aeußerungen auf die diesseitige jüngste Note abzuwarten. Solte diese aber gegen die, nach dem Precis geschehene Zusicherung nicht sehr bald erfolgen, oder der Erwartung nicht entsprechen, so möchte es die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderlich machen, bey den Fr. Min. in einer eigenen Note auf Erledigung des gegenwärtig erneuerten Anverlangens nachdrücklichst zu bestehen.

Uebrigens mit der Direct. proposition in Ansehung desjenigen, was an die allgem. Reichs-Verfassung gebracht werden und an die Hrn. Partic. Abgeordneten gelangen soll, völlig einverstanden.

Oestreich.

Der Gegenstand der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein ist im Deputations-Schluß vom 22sten Septbr. berührt und durch die Note vom 23sten v. M. den Fr. Min. zugekommen. Da nun

in der Franz. Antwort vom 12ten Vendem. hierüber keine Gegenäußerung erfolgt ist, so hat die Deputation diesen Punkt in ihren jüngsten Schlüssen vom 15ten d. Art. 8 abermal in Erinnerung gebracht, welches auch in der Note vom 17ten d. an die Fr. Min. gelangt ist.

An dieser Stelle hat man in Sess. 70. über diesen Gegenstand ad Protocollo bemerkt, daß man dringend empfehlen müsse, daß nach nun beschlossener und angenommener Schleifung der Festung Ehrenbreitstein die ohnehin conventionsmäßige Approvisionirung an Lebens-Vorräthen ohne Zeitverlust gestattet werde; zudem nach dem oben bemeldeten Schlusse auch im entfernten Verstande keine entgegenstehende Ursache und Beweggründe vorhanden wären.

Da nun auch die h. a. K. Plpz. eben diesen bey der Deputation wiederholt verhandelten Punkt in genauer auch der Wichtigkeit der Sache angemessene Erwägung genommen, und hierüber der Erlaß vom 17ten d. an die Reichs-Friedens-Deputation gelangt ist, so erachtet man, daß zum Besten der Sache auch aus geziemender Achtung, nebst gleicher Verdankung für diese patriotische und zu des gesammten Reichs Besten gereichenden Sorgfalt der Gegenstand der conventionsmäßigen baldigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, nebst Anführung und auch Wiederholung aller einschlagenden, die Sache selbst offenbar unterstützenden Gründe, durch einen besondern Deputations-Schluß an die Plpz. gebracht und nebst ihren Beitritt durch dieselbe in herkömmlicher Form an die Fr. Min. um so mehr gelangen möge, als auch dadurch das allgemeine Wohl befördert und diese Deputation gerechtfertigt wird. Diesseits zweifelt man um so weniger an einem gewährigen Erfolg,

als

als die klaren Conventionen vorliegen, auch nach beschlossener Schleifung um so weniger ein entgegenstehender Beweggrund in Rücksicht der Approvisionirung vorhanden ist, noch sein kann. Uebrigens nach dem Antrag der Directorial-Präposition.

Bayern.

Wiewohl im letzten Concluso, eben so, wie im vorigen der Gegenstand von Ehrenbreitstein beharrlich in Erinnerung gebracht und dadurch auf dessen conventionsmäßige Ravitaillirung dringend angetragen worden ist, so will es doch bey jetzt vorliegenden Umständen erscheinen, als ob die Fr. Min. in der Meynung ständen, daß dieser Punct der Deputation von minderer Wichtigkeit und Bedeutung sey; daher erachtet Subdelegatus, daß wenn die erwünschte Antwort nicht bald erfolgen sollte, da es wegen Ravitaillirung von Ehrenbreitstein Periculum in Mora ist, ein weiters Anbringen über diesen Gegenstand mittelst einer noch besonders an die Fr. Legation more solito zu bringenden Note nicht überflüssig wäre, ist im übrigen mit dem Direct. Antrag verstanden.

Würzburg

Mit den bereits abgelegten Votis durchaus einverstanden.

Bremen

In allem mit der Chursächsischen Abstimmung einverstanden und zwar um so mehr, da durch die, in derselben vorgeschlagenen Geschäfts-Behandlung der intendirte Zweck am besten erreicht werde.

Baaden

zuvörderst vereinige man sich in Ansehung der befragten Anzeige an die allgem. Reichs-Versammlung und der gewöhnlichen Mittheilung an die Herrn Partic. Abgeordneten mit dem Direct. Antrag.

So viel der Punkt der Festung Ehrenbreitstein anbelange, sey nach diesseitigem Ermessen in dem letzten Deputations-Concluso vom 15ten l. M. ad 8. die conventionsmäßige Ravitaillirung derselben bereits ganz bestimmt und dringend wieder in Anregung gebracht worden. Gleichwie nun aber die noch vor der Uebergabe der jüngsten Note an die Franz. Minister deßhalb angebrachte fürsorgliche Verwendung in alle Wege den gemeinsamen verbindlichsten Dank verdiente, also finde man auch die in dem Chur-Sächsischen Voto enthaltenen Vorschläge der damaligen Lage und Umstände, so vollkommen angemessen und zweckmäßig, daß man sich denselben durchaus anschließe.

Darmstadt

wie Chur-Sachsen und Baaden.

Augsburg

schließt sich den vorstehenden fürtrefflichen Abstimmungen an.

Frankfurt

verehre die preißwürdige und fürsorgliche Verwendung des Kaiserl. h. a. Hn. Plenipotentiarii für den in Frage stehenden für das teutsche Reich allerdings höchst wichtigen

gen Gegenstand mit innigstem Dankgefühle, und schließt sich an Chur-Sachsen.

Chur-Mainz wie Chur-Sachsen.

Conclusum: Daß der Erlaß der h. a. Kaiserl. Plpz. sammt Anlagen an die allgemeine Reichs-Versammlung einzuschicken, auch die diesseitige jüngste Note den betheiligten Herrn Particular-Abgeordneten gewöhnlichermaßen mitzutheilen; hiernächst aber, falls gegen die von den Franz. Ministern der h. a. Kaiserl. Plpz. geschehene Versicherung die Rückäußerung auf die diesseitige jüngste Note (in sofern solche insbesondere die Festung Ehrenbreitstein betrifft) nicht sehr bald erfolgen oder der billigen Erwartung nicht entsprechen sollte, bey gedachten bevollmächtigten Franz. Ministern in einer eigenen Note auf Erledigung der besagten Festung wegen, erneuerten Verlangens in behufiger Weise nachdrücklichst zu bestehen sey.

Direct. ließ ein nach gezogenem Concluso von der Preuß. Gesandtschaft eingekommenes, die Festung Ehrenbreitstein ebenfalls betreffendes Promemoria verlesen, und wolle solches per dict. sogleich mittheilen lassen. vid. Beyl. No. 129. et ad 129. Dann bemerkte Direct. ferner: es habe die gewöhnliche Begleitungsanzeige an die allgemeine Reichsversammlung und das dießfalsige Remiß an die h. a. K. Plpz. eventualiter entworfen, auch letzterer gegenwärtig den Inhalt des heutigen Conclusi beygefügt. Es wolle demnach diese beyden Aufsätze verlesen lassen. — (Legebantur)

Placuit.

Placuit. Daß die Aufsätze zu expediren und die Anzeigen an die allgemeine Reichsversammlung dahin zu befördern; der Erlaß an die Plpz aber derselben per Dir. s. r. solita zu übergeben sey.

Sessio LXXIIIa am 23sten October 1798.

Das Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein betreffend.

Direct. proponirte: Bekanntlich habe man in jüngster Sitzung in Betreff der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein beschlossen:

"Daß, falls gegen die von den bevollmächtigten Ministern der Franz. Republik der h. a. Kais. Plpz. geschehene Versicherung, ihre Aeußerung auf die jüngste diesseitige Note (in so fern solche die Festung Ehrenbreitstein betrifft) nicht sehr bald erfolgen, oder der billigen Erwartung nicht entsprechen sollte, bey gedachten Franz. Ministern in einer eigenen Note auf Erledigung dieses gegenwärtig, der besagten Festung wegen erneuerten Verlangens in behufiger Weise nachdrücklichst zu bestehen sey."

Man habe sich nach aufgehobener Sitzung auch noch weiter vereinigt, daß Directorialis in nächster Sitzung sogleich den Entwurf des deßfalsigen an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz zu bringenden Erlasses vorlegen möge. Da nun dem Direct. gestern Abends von den Franz. Ministern über den in propositione stehenden Gegenstand auf die jüngste diesseitige Note keine rückantwortliche Aeußerung

rung

rung zugekommen sey, so habe Director. auf heute die Sitzung ansagen lassen, und wolle gegenwärtig den Entwurf des gedachten Erlasses, welcher zugleich den Aufsatz der, an die Franz. Minister zu bringenden Note enthalte, vorlesen lassen:

(Legebatur, wie in der Beylage No. 130).

Chur-Sachsen.

Man finde den vorgelesenen Aufsatz dermaaßen gründlich und zweckmäßig abgefaßt, daß man unter Abstattung des verbindlichsten Dankes für die, von dem Direct. dieserhalb übernommene Bemühung demselben völlig beystimmt, und werde solcher nunmehr zur Expedition zu bringen, und sub res. solita der h. a. K. Plpz. per direct. zu übergeben seyn.

Oestreich.

Unter gleichmäßiger Dankserstattung um so mehr, wie Chur-Sachsen, als dieser den Pflichten der Deputation so angemessene als nöthige Schritt dieselbe zugleich bey dem teutschen Publikum vollkommen rechtfertigen muß.

Bayern

mit beyden vorhergehenden Votis vollkommen einverstanden.

Würzburg

Gleichfalls.

Bremen

Similiter.

Darmstadt

trete demselben ebenfalls bey.

Baaden

eben so.

Augsburg

desgleichen.

Frankfurt

ebenfalls.

Chur-Mainz

similiter, daß der Erlaß zu expediren und an die h. a. K. Plpz. zu bringen sey.

Conclusum: Daß der verlesene Erlaß zu expediren und an die h. a. K. Plpz. s. r. solita zu bringen sey.

Sessio LXXIVa am 30sten October.

Die Franz. Note vom 7ten Brumaire (28sten October) betreffend.

Direct. proponirte: Es seyen dem Direct. den 28sten l. M. Abends zwey Noten von der Franz. Gesandtschaft zugekommen. Direct. habe hiervon durch den Directions-Secretär der h. a. K. Plpz. alsbald nach deren Empfang die Anzeige machen lassen und von Hochderselben vernommen, daß auch ihr solche zwey Noten zugefertigt worden seyen. Am 29sten habe hierauf die K. Plpz. durch den Erlaß zuerst eine Abschrift der von ihr in Gemäßheit des Deputations-Erlasses vom 23sten l. M. noch selben Tages in Betreff des Ravitaillements der Festung Ehrenbreitstein an die Franz. Gesandtschaft erlassene Note, dann die beyden obgedachten jüngsten Franz. Noten mitgetheilt.

(Legebatur der Erlaß vom 29sten October) vid. Beyl. No. 131. et ad 131. a. b. et c.

In

In diesen beyden Noten nun ꝛc.

(hier folgt eine teutsche Uebersetzung beyder Noten).

Direct. wolle nun diese beyden Noten, um darüber in proxima abzustimmen, in Proposition stellen, sodann anheim geben: ob nicht dermalen der allgemeinen Reichsversammlung von der diesseitigen Note vom 23sten l. M. von den jüngsten zwey Franz. Noten und dem dießfalsigen eben berührten Erlasse der h. a. K. Plpz. Anzeige zu erstatten, den betheiligsten Hrn. Particular-Abgeordneten aber die obigen drey Noten herkömmlicher maaßen mitzutheilen seyen?

Chur-Sachsen

behalte sich in Ansehung der beyden jüngsten Franz. Noten das Protocoll offen und sey übrigens mit den Anträgen des Directorii einverstanden.

Reliqui wie Chur-Sachsen.

Conclusum. Daß der allgemeinen Reichs-Versammlung der Erlaß der h. a. K. Plpz. mit seinen Anlagen einzuschicken und von dieser Anzeige der K. Plpz. das herkömmliche Remiß per Direct. sub reserv. solita zu machen, auch den betheiligten Herrn Abgeordneten von den drey Noten quaestionis gewöhnlichermaaßen Nachricht zu geben sey.

Direct. wolle die Begleitungsanzeige an die allgemeine Reichsversammlung und das Remiß an die h. a. K. Plpz. verlesen lassen.

(Legebantur)

Placuit.

Placuit. Daß die Aufsätze zu expediren und an die Behörden concludirtermaaßen zu befördern seyen.

Sessio LXXVa am 3ten Novbr. 1798.

Die beyden jüngsten Franz. Noten vom 7ten Brumaire (28ten Octbr.) betreffend.

Direct. wolle nun vernehmen: wie sich auf die beyden jüngsten Franz. Noten vom 7ten Brumaire votando geäußert werden wolle?

Chur-Sachsen.

Die Deputation hat die Note der Franz. Min. vom 12ten Vendemiaire (3ten Octbr) ausführlich, bestimmt, ohne einige Zweideutigkeit und unter abermaliger Bestätigung möglichster Nachgiebigkeit beantwortet; wegen der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein aber an dieselbe noch eine eigene Vorstellung gelangen lassen.

Man sehe hierauf solchen Rückäußerungen entgegen, die das ganze Racifications-Geschäft seiner Beendigung nahe bringen würden.

Der Inhalt der gegenwärtigen Noten vom 7ten Brumaire vereitelte diese Hoffnung auf die unangenehmste Art. Die Franz. Gesandtschaft ohne auf die Gegenstände selbst näher einzugehen, bleibt lediglich bey ihren vorigen Verweigerungen und Forderungen stehen. Sie giebt ihre Gesinnungen in Ausdrücken und unter Aeußerungen zu erkennen, die man am allerwenigsten anjetzt, da die Unterhandlungen so weit gediehen sind, erwarten konnte. In ihnen liegt

liegt reichhaltiger Stoff zu Bemerkungen mancherley Art. Subdel. enthält sich jedoch derselben.

Bey einer Negotiation, die den Frieden zum Zweck hat, muß auch der Anschein von Heftigkeit vermieden werden. Den Ausdruck selbst der gerechtesten Empfindlichkeit will man sich nicht erlauben. Hingegen ist es Pflicht, dem abermals ohne allen Grund wiederholten, sehr angreifenden Vorwurf: als ob die Deputation die Beendigung der Unterhandlungen absichtlich verzögere, mit allem Nachdruck zu begegnen. Es ist zu ihrer Rechtfertigung dringend nothwendig, öffentlich im Zusammenhang bekannt werden zu lassen, was von ihrer Seite geschehen ist, um dem Reich einen anständigen und sichern Frieden aufs baldigste zu verschaffen. Vorzüglich auch die Gegenden Teutschlands, welche der so oft erneuerten Vorstellungen ungeachtet, noch immer von dem Kriegsdruck nicht befreit werden konnten, müssen es erfahren, von welchem Umfange die Aufopferungen sind, die man nicht versagt hat, um den für die Menschheit so wohlthätigen Zweck zu erreichen.

Man würde daher nach diesseitigem Dafürhalten in dem zu fassenden Concluso alle die Punkte, welche bisher von der Deputation als Friedensbedingungen zugestanden worden sind, vollständig zu bemerken, ihre große Wichtigkeit einleuchtend vorzulegen, daneben aber auch die Gründe ausführlich darzustellen haben, welche insbesondere die Uebernahme der auf den teutschen Landen jenseit des Rheins haftenden und ihrem großen Umfang noch gar nicht zu übersehenden Schulden in der verlangten Maaße ganz unmöglich machen.

Es wird nicht schwer seyn, darzuthun, daß diese Aufbürdung im Wesentlichen eben so viel seyn würde, als Teutschland mit einem unerträglichen Tribut zu belegen,

und die zerstörenden Folgen, welche von einer fortdauernden Entziehung großer Geldsummen unausbleiblich zu erwarten sind, müßten nach der Natur der Sache hauptsächlich auf die so schätzbare große Classe teutscher arbeitsamer Bürger zurückfallen, deren Fleiß und Gewerbe wegen Verminderung der Geldmasse nicht mehr genugsame Unterstützung und Nahrung erhalten könnten. Es ist mithin die recht eigentliche Sache des teutschen Volks, welche die Deputation vertheidigt, wenn sie sich mit Beharrlichkeit einer Forderung entgegenstellt, deren Anerkenntniß auf mehr als Eine Generation den empfindlichsten Einfluß haben würde. Die Deputation kann auch ohne Verletzung ihrer aufhabenden schweren Pflichten und ohne Verläugnung der Nationalwürde nicht aufhören, für diejenige Teutsche mit Wärme zu sprechen, auf welche, da sie nicht aufgehört haben, Teutsche zu seyn, gegen alle Grundsätze des Rechts Franz. Emigrationsgesetze angewendet werden wollen.

Bey Uebersicht dessen, was die Deputation im Lauf der Unterhandlungen wirklich geleistet hat, mag man nunmehr die Frage entscheiden, welcher von den paciscirenden Theilen die Abschließung des Friedens am aufrichtigsten zu befördern sucht, ob es derjenige ist, welcher die im Concluso nahmhaft zu machenden schweren Aufopferungen als Preis des Friedens nicht versagt hat, oder derjenige, von dem sie immer noch nicht für hinlänglich erachtet werden, und der, den ältern Erklärungen entgegen, stets neue Forderungen von der bedenklichsten Art aufstellt.

Die Deputation kann dem zu fällenden Urtheil ruhig entgegensehen. Sie spricht nicht bloß vom Frieden — sie handelt ernstlich und mit Eifer, um das große Ziel ihres Auftrags und ihrer lebhaftesten Wünsche zu erreichen.

Es

Es ist zu hoffen, die Franz. Gesandtschaft werde nach nochmaliger genauer Erwägung der am 27sten v. M. an Sie gelangten Erklärung der Deputation sich überzeugen, daß man das äußerste gethan habe, um eine gänzliche Vereinigung zu bewirken, und daher nicht länger anstehen, auf die in nurgedachter Erklärung geschehenen sämmtlichen Anträge sich auf eine gefällige und befriedigende Art zu äußern. Die vertrauensvolle Erwartung dürfte den Franz. Ministern in einer gewöhnlichen Note zu erkennen zu geben seyn; man würde aber auch zugleich wegen jenem, der Deputation geschehenen Vorwurf auf eine ihrer Würde angemessene Art, jedoch mit aller Mäßigung sich zu äußern haben.

Sollte vielleicht in einer oder der andern von den nachfolgenden Abstimmungen ein solcher Vorschlag geschehen, der dem in einer besondern Note unter behufigen Bemerkungen aufs dringendste zu erneuerndem Antrage wegen unverzüglich zu gestattenden Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein ein noch mehreres Gewicht geben, und daher um so gewisser Eingang verschaffen könnte, so würde man demselben von dieser Seite gern beytreten.

Oesterreich.

Der Inhalt der Noten der Franz. bevollmächtigten Minister vom 7ten Brumaire auf die jüngste diesseitige Note vom 17ten und 23sten October ist um so mehr unerwartet, je zuverlässiger man hätte hoffen und vermuthen sollen, darin eher ein diplomatisches Zeugniß über die bisherige ausserordentliche Nachgiebigkeit und Willfährigkeit der Reichs-Deputation, als Vorwürfe zu finden, welche eben so ungegründet, als der Sache unangemessen und auch in der öffentlichen und diplomatischen Behand-

lungsart zwischen zwey pacificirenden Staaten auch der, jedem Theil gebührenden Achtung ungewöhnlich sind.

Oesterreich will nach seinen angenommenen und bisher immer bezeigten Mäßigungsgrundsätzen hierüber die Empfindungen unterdrücken, und man würde diesen Umstand auch nicht berührt haben, wenn man nicht an Allem, was dieser Reichs-Deputation widerfährt, als derselben Mitglied den gehörigen Antheil nähme.

Traurig bleibts aber immer für einen Staat, welcher, wie das teutsche Reich, bisher in dem europäischen Staaten-Systeme einen so bedeutenden Rang behauptet hat, dessen Völkern der verdiente Ruhm von besonderer Tapferkeit nicht abgesprochen werden kann, sich in Behandlung des wichtigsten Geschäfts, jenes des Friedens, von dem mitpacificirenden, wenn gleich in vorhergegangenem Kriege am Ende glücklicheren, Theile also behandelt zu sehen; und noch trauriger ist es, wenn man der Veranlassung dieser unglücklichen Ereignisse nachspürt, und sie vorzüglich in jenem finden muß, was im Laufe des jüngsten Krieges auf so mannigfaltige, der Nachwelt kaum glaubbare Art sich ergeben hat, und welches darthut, was von Oesterreich in diesem Kriege so oft wohlmeinend bemerkt und erinnert worden ist, daß nur das Verband des Reichs durch die allgemeine Erfüllung der damit verknüpften Obliegenheiten aufrecht erhalten, und sich das erforderliche Ansehen verschaffen, so wie auch das Ganze und das Einzelne nur darin seine Achtung, Rettung und Erhaltung finden kann. Möchte dieses wenigstens in der Zukunft noch beherzigt werden und zur Richtschnur dienen, auch nicht der Wunsch zu spät eintreten, daß das annoch dermal in Besitz sich befindliche oder verbleibende gleichwohl sichergestellt bleiben möge, welches eine natürliche

Folge

Folge mit gegründeter Hoffnung ist, wenn das Ganze und das Einzelne in seiner ursprünglichen und bisherigen Verfassung möglichst zu erhalten getrachtet wird, und jenes gegen das letztere obgleich wahrscheinlich nur zeitlich, nicht aufgeopfert werden will.

Obschon die Oesterreich. bisherigen Abstimmungen über jeden Punkt dieser Friedens-Unterhandlungen offenkündig sind, und hieraus erhellet, daß von dieser Seite als Mitglied dieser Deputation auf die ersten Abstimmungen wegen der Ueberlassungen an Frankreich standhaft beharret, sich hierauf immer bezogen, und nachhin bey einzelnen Punkten, wo eine andere Basis, und nach der reichsverfassungsmäßigen entscheidenden Mehrheit bestimmt wurde, immer auf das minderschädliche der Antrag gerichtet, und mithin bloß nach den Deputations-Pflichten gehandelt worden ist, so will man jedoch, um einem allenfalsigen Widerstande vorzubeugen, sich wiederhohlt und ein für allemahl auf die diesseitigen ersten Abstimmungen, besonders wegen des an Frankreich gränzenden, und von dieser Macht dermal besitzenden linken Rhein-Ufers und der für das Reich so höchst wichtigen Festung Ehrenbreitstein, so wie in Rücksicht der, ausser dem Thalweg diesseits gelegenen Peters-Insel bey Mainz hiermit ausdrücklich und anbey auch aus der Ursache beziehen, um nicht verantwortlich zu seyn, wenn die Nachwelt über die ungeheuren Abtretungen und Cessionen erstaunen wird, welche die Reichs-Deputation aus Liebe zum Frieden eingegangen ist, aber ohne weitern längern Widerstand eingehen zu müssen, sich in der gebieterischen Nothwendigkeit geglaubt hat.

Wer kann daher wenigstens bey solchen ausserordentlichen Ueberlassungen und Cessionen behaupten, daß die Reichs-Deputation nur vom Frieden spreche, und solchen

weder wünsche noch wolle? — Der, und noch dazu in so reichlichem Maaße hingebende hat gewiß in diesem Falle das Recht und alle Beweise der stärksten Vermuthung für sich, daß er wahrhaft und im Ernste den Frieden verlange, und mit Zuversicht kann man es dem unbefangenen Urtheil überlassen: ob dieser, oder jener, welcher nur fordert und den bereits geäußerten Forderungen unausgesetzt neue beyfüget, nur mit Worten den Frieden wolle?

Oesterreich hat die ausgefallene Mehrheit der Stimmen bisher anerkannt, und sich derselben gefüget.

Wo ist ein größerer Beweis der Friedensbegierde und daß man selben gleichfalls für das Reich zu erhalten wünsche, auch hierzu in allem eifrig und patriotisch mitwirke? Man bemerkt wiederhohlt und wohlbedächtlich anher, daß man stetshin und unverrückt bey diesen Gesinnungen verharre; aber — sie müssen wechselseitig seyn. Vorwürfe allein vermögen allhier nichts, wenn für den einen Theil offenbare Thatsachen sprechen.

Subdel. bezieht sich daher ganz und durchaus auf den Inhalt seiner über alle Punkte klar und umständlich in der 70sten Sitzung abgelegten Abstimmung. Man kann auch noch überdieß auf keine Art begreifen, was der Franz. Gesandtschaft in der jüngsten Deputations-Aeußerung so erstaunend und dergestalt aufgefallen ist, daß es Mühe koste, die daraus entspringenden lästigen Empfindungen zu mäßigen. Die jüngste Deputations-Aeußerung hat meistens mehrere Aufklärungen und vorzüglich Modificationen, als wesentlich annoch zu bestimmende Sachen zum Gegenstande.

Die Deputation würde nach diesseitigem Dafürhalten für Teutschland im Schuldenwesen das Todesurtheil unterzeichnen,

zeichnen, wenn hierin nicht die gehörige Vorsicht getroffen würde — und mußte die Deputation in dem sogenannten Emigrationspunkte, wohin auch die in beyden Staaten Begüterte gehören, nicht nach ihren Pflichten und aus schuldiger Achtung für die Menschheit (wenn dieses bey jeder und besonders bey jetziger Zeit so wichtige Wort Menschheit nicht zu einem leeren Täuschungston umgeschaffen werden will) also handeln und sorgen, wie sie selbst mit Mäßigung und billigem Begehren gehandelt und gesorgt hat? Kann die Pflichterfüllung zum Vorwurf dienen? Da sie vielmehr Achtung einflößen sollte, und allein das gränzenlose Unglück der dabey interessirten in etwas zu vermindern, und von der Deputation den gegründetsten Vorwurf der wesentlichsten Versäumnisse abzuhalten vermag?

Treu und Glauben, wechselseitige genaue Erfüllung der eingegangenen Tractate und Verbindungen waren von Anbeginn an die Grundfeste aller Privat- und öffentlichen Handlungen: es ist der diplomatische völkerrechtliche Probierstein und bisher der Stolz aller gesitteten Völker und Regierungen gewesen. Wie kann ohne diese genaue Erfüllung Vertrauen und eine dauerhafte Ruhe entstehen, auch Sicherheit und irgend eine Glückseligkeit statt haben?

Man ist dießorts weit entfernt, von einmal eingegangenen und festbestimmten, auch vollkommen erfüllten Gegenständen abzugehen, oder solche umändern zu wollen; es wäre denn in Folge einer hierüber getroffenen wechselseitigen Uebereinkunft, welches ohnehin auch hauptsächlich die Sache der dabey interessirten Theile mit ist.

Aus den so eben bemerkten Gründen muß man nach den in der Mitte liegenden klaren, anerkannten, und keinem Widerspruche unterworfenen Conventionen auf dem

Antrage wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein bestehen.

Truppenvermehrungen, Truppen, Rückzüge und Contributionen sind im Grunde auch militärische Gegenstände, und gleichwohl haben die Franz. Minister auf das Einschreiben der Deputation hierüber die tröstliche Zusicherung zur Abhülfe auf dem rechten Rhein-Ufer gegeben. Es können oder müssen überhaupt dergleichen Kriegsgegenstände nach Umständen zur diplomatischen Beschäftigung oder Verhandlung unausweichlich nach der Erfahrung kommen.

Wenn auch die Ravitaillirung einer Festung an sich selbst als eine militärische Handlung anzusehen ist, so kann jedoch dermal jene von Ehrenbreitstein nicht mehr in diesem Gesichtspunkte betrachtet werden, da es sich nur vom Vollzug einer durch wechselseitige Uebereinkunft festgesetzten Convention handelt. Man heget daher mehrmal das zuversichtliche Vertrauen, daß die Franz. Minister diesen so dringenden Gegenstand zu beherzigen, und so schleunig als möglich um so mehr zu beseitigen belieben werden, als sie in ihrer jüngsten Note die Neigung zur Linderung und Verbesserung sämmtlicher Gegenstände, welche deren fähig sind, zugesichert haben, und der gegenwärtige, der Ravitaillirung in jeder Rücksicht diese Befolgung erfordert, da auch der Franz. Nation daran gelegen seyn wird, den Ruf von erfüllten Conventionen um so mehr zu haben, als es einen Gegenstand, nämlich die Festung Ehrenbreitstein, betrifft, wovon auf ihr Verlangen durch die Franz. Minister, und folglich durch die diplomatische Behörde von der Deputations-Mehrheit die Schleifung (welche an sich eben auch eine militärische Handlung und Gegenstand ist) selbst schon zugestanden worden ist. Das Gegentheil würde bey der ganzen Welt

und

und einer jeden Regierung unangenehmen Eindruck verursachen, weshalb auch die mächtigsten Staaten nicht gleichgültig sind, noch seyn können.

Die dermalige Lage der Deputation ist so beschaffen, daß Subdel. ausdrücklich dahin antragen und darauf unabbrüchig bestehen muß; in die Deputations-Conclusa sämmtliche ihre bisherigen Handlungen nebst denen, dieselbe rechtfertigenden Gründen freymüthig und unumwunden anzuhalten, damit die jetzige und Nachwelt überzeugt werde, daß sie die von Kaiser und Reich aufgetragenen Handlungen noch Pflichten, und wie es ein jeder Einwohner jeden Standes zu fordern befugt ist, zu seinem Besten nach Kräften besorgt, auf der andern Seite aber mit denen beträchtlichsten Aufopferungen Teutschland den Frieden zu verschaffen, sich bemüht und bestrebt habe, und damit weiter das Publikum die jüngste Franz. Note nicht als ein widriges Denkmal für die Deputation ansehen oder ausgeben möge, auch sowohl die Franz. Regierung als die Nation klar von dem überwiesen werde, was die Reichs-Deputation im äußersten Maaße aus Liebe zum Frieden und um denselben dadurch zu erhalten, selbst zur beträchtlichen Vergrößerung Frankreichs gethan, nachgegeben und aufgeopfert habe.

Oesterreich wiederholt den Wunsch, dem teutschen Reiche den Frieden so schleunig als möglich zu verschaffen, hat zu diesem Zwecke in allem mitgewirkt, und wird auch darin nicht nachlassen; übrigens aber alles Weitere ruhig und unerschütterlich erwarten.

Bayern.

Wenn die Franz. bevollm. Minister über die Antworten der Reichs-Friedens-Deputation unangenehme Empfin-

dungen gehabt haben sollten, so gaben sie solche gewiß zehnfach zurück.

Man sollte nun durch Gründe darthun, daß Schwierigkeiten, die sich bey Geschäften in Weg legen, gesucht und ohne Grund seyen; mithin beweisen, daß sie nur, um die Geschäfte zu verlängern, und nicht, um ihnen eine feste Richtung zu geben, eingestreut werden; und, wo man Zweydeutigkeiten zu ahnen glaubt, muß der Doppelsinn der Ausdrücke gezeigt und eben dadurch auf Einfachheit des Sinnes gedrungen werden.

So verfuhren von jeher Geschäftsträger, wenn zwischen ihnen im Angesichte der Nationen Geschäfte gemacht wurden, welche dauerhafte Wirkung hervorbringen sollten, und bey denen künftigen neuen Streitigkeiten und Mißverständnissen die Wege verschlossen werden sollen. Freilich wäre es zu wünschen, daß diese Zwecke kurz und ohne einige Blätter mit Schrift anzufüllen erreicht werden könnten; es würden dabey Zeit, Unkosten und Mühe erspart seyn, und die Menschen, welche indessen unterm Drucke jammern, wären früher beruhigt. Bey Unterhandlungen hingegen, wie die gegenwärtigen, leider! sind, wo nichts für verbindlich gehalten werden kann, welches nicht in gehörige Formen gebracht ist, wo auf der einen Seite um baaren Gewinn, auf der andern nur um gemilderten Verlust zu thun ist; wo die Unterhandelnde ihre Arbeiten als Rechenschaft ihres Verfahrens in bleibende Protocolle legen müssen; bey Unterhandlungen endlich, wo die Geschäftsträger nicht allein dem gesammten Reiche und ihren Committenten, sondern auch ihren Mitbürgern, welche von ihnen die Versiegung der Quellen alles Elends erwarten, verantwortlich sind. Bey solchen Unterhandlungen kann sich Subdel. keinen Begriff von kürzern, und nicht

we-

wenigstens einige Blätter anfüllenden Aeußerung machen, und hält dafür, daß die Frage der Franz. Minister: ob man diesseits vom Frieden immer nichts, als sprechen wolle: schon hinlänglich beantwortet sey.

In der letzten Deputations-Note wurden über zehn Punkte Antworten gewiß nicht weitläuftiger gegeben, als es die Natur der Gegenstände erforderte. Größtentheils verbreitete man sich nicht über die innere Wesenheit der Sachen, sondern nur über ihre Modalitäten und nothwendige Erläuterungen, damit am Ende des Geschäfts deutliche, bestimmte, und neuen Discussionen nicht mehr unterworfene Resultate, welche man hernach Friedens-Artikel zu nennen pflegt, entstehen können.

Wenn man den Sinn der Worte und den Werth der Ausdrücke, erst bey der Abfassung eines Friedens-Instruments bestimmen und festsetzen wollte, so würden ja die bey diesen gewöhnlichen Montirungen erst neue Unterhandlungen werden müssen.

Nur über zwey Punkte stand man bey der letzten Aeußerung in wesentlicher Differenz: Bey der Uebernahme der Schulden des linken Rhein-Ufers und bey dem Gegenstande der sogenannten Emigranten. Größtentheils betrifft alles übrige nur Modificationen und Erläuterungen; in Rücksicht dieser beyden Punkte aber ist es theuerste Pflicht, der Deputation gar nicht ab — und nichts unversucht zu lassen, was dabey zur einzig gerechten und billigen Uebereinkunft führen kann.

Man hat immer gehofft, und hofft es noch zuversichtlich, daß hier die erwünschten Annäherungen Platz haben werden.

Es ist nicht mehr um eigentliche Beziehungen auf Staat gegen Staat; nicht um Länderhingebung und Abtre-

tretung; nicht um Festsetzungen und Bestimmungen von Gränzen; nicht um Commerzialvortheile zu thun — denn diese Opfer alle hat man bereits dem Frieden gebracht — es ist zu thun, um Rechte, Eigenthum, Beruhigung, ja, um Tod oder Leben der Individuen und Familien, die nicht den Krieg geführt haben, aber die bittersten Folgen davon mitten im Frieden erst lebenslänglich fortempfinden, und dieses Empfinden auf Kinder und Kindeskinder forterben sollen. Unter diesem gräßlichen Bilde von Lebensgenuß stellt sich die Deputation einen großen Theil ihrer Landsleute des rechten und linken Rhein-Ufers vor, wenn auf die erste eine Schuldenlast, die nur durch Millionen ausgedrückt werden kann, und auf die andere die Emigrationsgesetze drücken, und ihr unverdientes Schicksal keine Aufhebungen derselben oder keine Amnestie lindern sollten.

Wenn ferner Discussionen über diese so wichtigen Gegenstände der Abschluß des Friedens, den man, vor kurzem noch so nahe zu seyn, Hoffnung schöpfte, aufhalten müssen, so hat die Deputation von ihren Zeitgenossen und von der Nachwelt keinen Vorwurf zu befürchten — sie müßte aber den Fluch von beyden als gerechten Lohn einer feigen Nachgiebigkeit befürchten.

Die Gründe des Rechts und alles dessen, was sich dafür sagen läßt, liegen bereits in der letzten Note und allen vorigen Abstimmungen, und neuerdings werden sie heute von allen Seiten wiederhohlt und bestärkt.

Subd. beschränkt sich daher dießmal schlechterdings darauf zu inhäriren und von der zum Besten der Menschheit gereichenden Großmuth der Franz. Minister anzuhoffen, daß sie tief diese Gründe beherzigen werden, daß durch billige Nachgiebigkeit der Franz. Republik nichts entgehen,

wohl

wohl aber nebst künftigem Zutrauen der Völker nur wahrer Ruhm zugehen kann.

In der zweiten Note wegen Ravitaillirung von Ehrenbreitstein werden Milderungen und Erleichterungen versprochen, welche aber nur der Friede bringen könne. So angenehm diese Zusage im Ganzen ist, so kann sie in Bezug auf Ehrenbreitstein nicht in Erfüllung gehen; denn der möglich geschwinde denkbare Abschluß des Friedens steht am Zeitraume nicht in Verhältniß mit dem dringenden Bedürfnisse der Festung und des Thals, und, wenn auch der ganze Vorwurf nur zur Militär-Behörde geeignet ist, so sind wenigstens die schleunigsten Einleitungen von Seiten der bevollmächtigten Franz. Minister zu erwarten.

Inhaerendi per totum; also prioribus glaubt Subdelegatus, daß in via consueta das weitere an die Franz. Gesandtschaft mit fernerm Nachdruck zu bringen sey.

Würzburg.

Die Deputation hat sich unterm 17ten Octb. auf alle Anträge der Franz. Minister vom 4ten dieses Monats so bestimmt deutlich, ohne Umschweife und Nebenabsichten, den beyderseits conventirten Sätzen und dem Wohl der Sache gemäß erklärt, daß sie auf einen großen Vorschritt des Friedensgeschäfts zählen könnte, wenn eine gleich bestimmte und billige Gegenäußerung erfolgt wäre.

Die vorliegende Note der Franz. Gesandtsch. beschränkt sich auf eine allgemeine abschlägige Antwort und unverdiente Vorwürfe gegen die Deputation. Bey dieser Lage ist die Deputation ausser Stand gesetzt, voran zu gehen, und sie wird lediglich auf den in ihrer letzten Note vom 17ten October aufgestellten Sätzen beharren müssen, die ohnehin größtentheils von solcher Wichtigkeit sind, daß

von

von ihrer Behauptung die Erhaltung des Wohls und der Ehre des teutschen Reichs und der teutschen Nation abhängt.

Subdel. muß demnach antragen, daß in dem zu fassenden Concluso diese Beharrlichkeit mit ihren Gründen namentlich ausgedrückt werde, und schließt sich in dieser Hinsicht an die Anträge, Sätze und Gründe der chursächsischen Abstimmung an. Diese in Verbindung mit der in den beyden folgenden Votis enthaltenen Bemerkungen sind die vollständigste Rechtfertigung des Benehmens der Reichs-Deputation, die alles, nur nicht, was ihren Pflichten widerstrebt, anwendet, um den Frieden zu erlangen und zu beschleunigen. Man muß fortwährend hoffen, daß diese Vorstellung in nachdrucksvoller gemäßigter Sprache auch bey den Franz. Ministern die gewünschte Wirkung hervorbringen werde.

In Betreff der Ravitaillirung von Ehrenbreitstein muß man auf eine wiederholte Vorstellung in einer eigenen Note mit namentlicher Anführung der darüber abgeschlossenen Conventionen und Benutzung der in Votis bereits liegenden zweckmäßigen Bemerkungen antragen. Wenn die Reichs-Deputation sich gezwungen sieht, die Erfüllung dieses wichtigen Artikels des bestehenden Waffenstillstandes so oft zu reklamiren, so zeigt sie hierdurch gewiß weder Nebenabsichten, noch, daß sie den Frieden nicht wolle, sondern ihr Vertrauen, daß das Franz. Gouvernement einen feierlichen, stets anerkannten, von seinen bevollmächtigten Ministern noch in der Note vom 14ten Fructidor (31sten Aug.) mit Nachdruck eingestandenen Vertrag zu erfüllen, nicht ferner versagen werde.

Bremen.

Bremen.

Wenn die Franz. Gesandtschaft in ihrer letzten Note der Deputation Zögerungen vorwirft, so bemeistert sich unwillkührlich ein ganz eigenes Gefühl eines jeden bieder-teutschen Mannes. Da man aber diesseits alles, was den Zweck der Sendung der Deputation vereitlen kann, auf alle Weise zu entfernen sich bestrebet, so will man gern der Wiederlegung dieses Vorwurfs, so wie der ganzen von gewagten und nichtigen Beschuldigungen, welche die letzten Franz. Noten statt aller Beantwortung der so triftigen Vorstellungen der Deputation anfüllen, sich enthalten. Subdel. will daher lediglich auf die Beleuchtung des Vorwurfs, daß die Deputation nicht handle, sondern nur vom Frieden spreche, sich beschränken. Eine gedrungene Darstellung desjenigen, was die Deputation wirklich gethan hat, wird besser, wie alle oratorische Floskeln dem unpartheyischen Beobachter darthun: "Daß die Deputation in der That den Frieden gewollt und nicht bloß davon gesprochen habe."

Teutschland hat, um den Frieden für den theuersten Preis zu erkaufen,

1. die von Frankreich vorgeschlagene Hauptfriedens-Basis anerkannt; es hat
2. theils in Gemäßheit derselben vieles aufgeopfert, theils mehr, wie die Basis selbst erforderte, gethan. Es hat den schönen Landstrich des ganzen linken Rheinufers, die wichtigsten Festungen Teutschlands, Luxemburg und Mainz der Franz. Republik überlassen, nicht weniger die Rechte des Reichs auf die Oestreich. Niederlande, Savoyen und die in Cisalpinien gelegenen ansehnlichen Reichslehen aufgegeben. Teutschlands Fürsten und

Stände

Stände haben den so wichtigen Rheinzöllen meistens zu Gunsten Frankreichs entsagt. Teutschland hat an Frankreich zur Sicherstellung der Festung Mainz die den Teutschen sonst verbleibende Petersaue überlassen; ja es hat sogar in die Schleifung seiner wichtigsten überbleibenden Festung, der Feste Ehrenbreitstein gewilligt. Nicht genug mit diesen Opfern hat es endlich sich erklärt, seinen schon so bedrückten Landen die zu Führung des Reichskrieges contrahirten Landesschulden des linken Rhein-Ufers auch aufzuladen.

Größere Opfer lassen sich von einem Staate, der noch nicht ganz unterjocht ist, nicht gedenken.

Worauf begründet denn nach solchen unwiderleglichen Beweisen der Liebe zum Frieden, welche die Deputation beseelt hat, Frankreich den Vorwurf, daß die Deputation den Frieden nicht wolle?

Etwa auf Weigerung der Deputation; die Communalschulden des linken Rhein-Ufers (die eigentlich wahre Privatschulden sind), nicht auf das rechte Rhein-Ufer nehmen zu wollen? und auf das Begehren derselben, daß die bisherigen teutschen Staatsbürger der zu überlassenden Länder nicht als Französische Emigranten behandelt werden mögen? — Wenn Frankreich dem Verlangen der Deputation in Ansehung dieser beiden Punkte hartnäckig widersprechen kann, so wird es den unwiderleglichsten Beweis geben, daß es sowohl durch die Uebertragung der Communal-Schulden auf die Länder des rechten Rhein-Ufers den Ruin aller teutschen Staatsbürger nicht achtet, als auch durch die Anwendung Franz. Emigrations-Gesetze auf bisherige teutsche Bürger der, auf Natur, Völker- und wahre Menschenrechte gegründeten Vorstellungen der

Deputation alles Gehör versagt. Von Seiten der Deputation ist es aber heiligste Pflicht, auf diesen Punkten zu bestehen; denn, wenn die Reichs-Deputation schon bisher den Frieden ernstlich gewollt hat, so bewährt sie diesen ihren fortwährenden ernstlichen Wunsch noch dadurch mehr, daß sie standhaft die Uebertragung der Schulden des linken Rhein-Ufers und die Anwendung Franz. Emigrations-Gesetze auf teutsche Unterthanen verweigert.

Diese beyden Hauptpunkte sind so sehr mit der National-Ehre, Existenz, Ruhe und Wohlfahrt der teutschen Staatsbürger vererbt, daß die Deputation den Grund zur Zerstörung aller bürgerlichen Glückseligkeit Teutschlands legen würde, wenn sie hierin nachgeben wollte.

Die angebliche Summe der Communal-Schulden des linken Rhein-Ufers ist so groß; die Lasten, die schon auf alle Klassen von Staatsbürgern in den Ländern des diesseitigen Rhein-Ufers liegen, so beträchtlich, daß durch die Uebertragung der Schulden des linken Rhein-Ufers auf die Länder der rechten Rhein-Seite nothwendig die teutsche Nation gänzlich verarmen und unterliegen müßte.

Aber nicht zufrieden, den Wohlstand der teutschen Staatsbürger durch Entziehung der Erwerbsmittel für die arbeitende Klasse untergraben zu haben, würde Frankreich noch dadurch die Mittel in Händen bekommen, die ganze politische Existenz Teutschlands auf Kosten der eigenen Bürger dieses Staats durch einen Krieg über den Haufen zu werfen, der nichts als Elend auf die gesegneten Fluren Teutschlands verbreiten müßte.

Eine kurze Auseinandersetzung dieses wird die Wahrheit dieser Behauptung darthun.

Die Franz. Republik begnüget sich nicht damit, daß durch die Communalschulden die Länder des linken Rhein-Ufers also mit dem teutschen Gelde, eigentlich zum Besten der Franz. Nation von Verheerungen und Verderben gerettet worden sind, sondern sie wird durch Einziehung aller Stiftungen eigentlich die Hauptgläubigerin ihrer eigenen Unterthanen, weil eben diese Stiftungen größtentheils den Communen die Capitalien der Communen-Schulden hergeliehen haben.

Um aber diese Communen vielleicht besser besteuern oder die verpfändeten Commun-Güter noch anderweitig gebrauchen zu können, soll die teutsche Nation in die Schatzkammer der Franz. Republik die unerschwinglichen Summen der Commun-Schulden des linken Rhein-Ufers bezahlen, oder, mit andern Worten, einen Tribut entrichten, mit welchen Frankreich die Unterjochung Teutschlands um so leichter bewirken könnte, weil es durch die Einziehung solcher Summen den teutschen Unterthanen alle Erwerbsmittel rauben, und dadurch im voraus alle Staatskräfte vernichten würde.

Wenn nun aber nach allem diesen klar am Tage liegt, daß selbst bey dem fortwährenden Verlangen der Deputation, den Frieden mit Frankreich herbeyzuführen, sie doch keine Bedingung eingehen kann, die den Ruin der teutschen Staatsbürger aller Klassen nach sich ziehen, und die politische Existenz Teutschlands in die größte Gefahr bringen würde; wenn sie ferner eine Bedingung verweigern muß, die so sehr die National-Ehre compromittiren würde, tausende ihrer Mitbürger dem härtesten, unverdientesten Schicksale zu überlassen, so kann man auf dieser Stelle unmöglich und auf keine Weise einem solchen Begehren der Franz. Republik nachgeben.

Sub-

Subdel. inhärirt demnach lediglich seiner in Sess. 70. abgelegten Abstimmung in allen und jeden Punkten, und trägt hiermit ausdrücklich darauf an, daß sowohl diese Inhärirung, als die von ihm heute vorgetragene wahre Darstellung, wie auch die triftigen Gründe, welche in den Chur-Sächs. und Oesterr. und folgenden Votis enthalten sind, und denen er sich allenthalben anschließet, der Lage der Negotiationen und Weigerungsgründe auf das bestimmteste in einer, der Würde dieser Deputation und der Selbstständigkeit des freyen unabhängigen teutschen Reichs angemessenen Sprache in Rückantwort auf die letzten Noten der Franz. Gesandtschaft erwiedert werden möge. Auf diesem Wege hoffet er, daß die teutsche Nation die Ueberzeugung erhalten werde, daß die Deputation das wahre Interesse seiner Committenten und des teutschen Volks beabsichtige, und daß die Franz. Republik endlich von Forderungen, die ganz unverträglich mit der Ruhe, Wohlfahrt und National-Ehre des teutschen Reichs und seiner Völker sind, abzustehen, von selbst bewogen werden dürfte.

Darmstadt.

Die übergroßen Aufopferungen, zu welchen sich die Reichsfriedens-Deputation gegen die Franz. Republik verstanden habe, enthielten die überzeugendsten und gegen alle Zweydeutigkeit vollkommen gesicherten Beweise ihres ernsthaften Bestrebens, dem bedrängten Vaterlande den so sehnlichst gewünschten Frieden gewiß verschaffen zu wollen. Weit entfernt, von der, beyderseits festgesetzten Friedens-Basis nur im geringsten abzuweichen, oder solche zweifelhaft zu machen, enthalte selbst die jüngste Note, welche den Franz. Ministern so auffallend scheine, bey jedem Artikel die deutlichsten Proben von redlicher Nach-

giebigkeit, welche einzig und allein nur den Frieden bezwecken. Man habe den Rheinthalweg zur Gränze zwischen beyden Staaten als Regel angenommen; die auf der linken Seite desselben gelegenen Inseln, so weit nicht ältere Verträge schon vorlägen, der Franz. Hoheit zu überlassen, sich willfährig, ja in dem diesseitigen Voto, falls die sich vorhin ausbedungene Reciprocität nicht verstattet werden wolle, selbst sich sogar noch weiter, und daß wegen des dadurch erleidenden neuen beträchtlichen Verlustes man sich doch wenigstens nur die billig gerechte Entschädigung bedingen müsse, nachgiebig erklärt; sey auch wegen der freyen Rhein-Schiffahrt, des Leinpfades, der Uferbau-Materialien, so wie wegen Aufhebung der Rhein-Transito-Zölle in der Hauptsache mit den Franz. Ministern vollkommen einverstanden.

Die wenigen, hierbey angetragenen Modificationen und Wünsche aber seyen von solcher Beschaffenheit, daß sich deßfalls nicht wohl ein erheblicher Anstand, Sinnesänderung oder Verzögerungsabsicht denken lasse. Wegen des Elsflether Zolls der drey empfohlenen Reichsstädte, der Commerzial-Brücken und des Frickthals, habe die Reichs-Deputation bey ihrer Erklärung lediglich nur die Natur und Verhältnisse der Gegenstände und die Gränzen ihrer Befugnisse zum Grunde gelegt.

In Ansehung der Dependances von geistlichen Etablissements habe man in der diesseitigen Abstimmung die desfalsige Erklärung der Franz. Minister sich nach ihrem ganzen Inhalte gefallen lassen, und bey der, wegen der Reichs-Ritterschaft erneuerten Bedenklichkeit sey die weiter angehängte Erläuterung eben so wesentlich nothwendig gewesen, als die, bey den wiederholten zugesicherten Verzichten aufgestellten Bemerkungen. Und da man die verlangte

langte Zusage ebenfalls gegeben habe, daß in der Gegend von Kehl und Cassel in der Weite von 3000 Klaftern vom rechten Rhein-Ufer irgend eine Befestigung nicht werde angelegt werden, so werde von allen in der letzten Note vom 26sten Vendemiaire (17ten October) zur fortgesetzten Unterhandlung mit den Franz. Ministern gebrachten Gegenständen schlechterdings keiner übrig, dessen nähere Auseinandersetzung anstößig geschienen haben könne, als der Punkt wegen der Schulden und der Nichtanwendung der Franz. Emigrationsgesetze.

In Ansehung des letztern habe man jedoch durchaus auf nichts weiter angetragen, als was sich nach andern Friedensschlüssen von der Loyauté des Franz. Gouvernements ohnehin erwarten lasse. Sollte solches aber auch durch Verhältnisse eingeschränkt zu seyn vermeinen, so dürfe man sich doch immer möglichst strenge Gerechtigkeit, sowohl überhaupt als besonders auch namentlich für die Dienerschaft der Reichsstände im Elsaß, welche als Fremde zu betrachten, und theils selbst mit Vorwissen des Franz. vormaligen Gouverneurs, und mit Pässen ausgegangen seyen, theils in ihren Functionen ihren Herrschaften hätten folgen müssen, billig versprechen.

Wegen der ohne Unterschied zu übernehmen angesonnenen Schulden des linken Rhein-Ufers habe man unter Vorstellung der desfalsigen Unmöglichkeit sich gleichmalen zur Uebernahme einiger Gattungen derselben willig erklärt, und daher in der gerechten Erwartung einer gefälligen annähernden Antwort darauf gestanden. Nun sey es zwar äußerst mißtröstlich, vielmehr das Gegentheil dermalen wahrnehmen zu müssen; Subdel. hege jedoch zu dem Edelmuth und der Billigkeitsliebe der Franz. Minister noch immer das zuversichtlichste Vertrauen, daß sie

hierüber gemäßigteren Grundsätzen und annehmlicheren Modificationen um so mehr Raum zu geben, von selbst geneigt seyn werde, da die Zahlung der Communal-Schulden der Republik nichts kosten, sondern durch die debitirenden Gemeinden geschehen müßte; diese auch, da sie das dagegen verpfändete Eigenthum besäßen, und in Zahlungsstand sich befänden, solche gar leicht thun könnten und würden, dahingegen nicht allein die Benachtheiligten ohnehin schon ganz erschöpften und mit Schulden übermäßig beladenen Reichsstände sich in der Unmöglichkeit fänden, ohne selbst völlig zu Grund gerichtet zu werden, die Zahlung zu leisten, sondern auch in solchem Fall die, so oft geäußerte Absicht des Franz. Gouvernements, das teutsche Reich mittelst des bevorstehenden Friedens zu erhalten, völlig verfehlt werden würde.

Hierdurch wären nun aber meistens alle Hauptpunkte der ersten Friedens-Basis der endlichen Berichtigung ganz nahe gebracht, und sähe daher Subdel. in Ansehung Ehrenbreitsteins der Erfüllung der selbst gegebenen Hoffnung zutraulich entgegen, oder doch zum wenigsten einer erforderlichen nähern Uebereinkunft wegen der gleichbaldigen Schleifung dieser Festung.

Baaden.

Man theile mit den sämmtlich abgelegten Votis die unangenehmen Empfindungen über die in den letzten Noten der Franz. Minister enthaltenen unverdienten Vorwürfe, als ob die Reichsfriedens-Deputation in der Absicht, den Friedensschluß zu verzögern, ungegründete Schwierigkeiten errege; bereits verschiedene Gegenstände immerfort in Frage stelle; zugestandne Punkte in Zwey-

deu-

deutigkeiten verhülle, und überdieß eine Reihe von unstatthaften Intercessionen eintreten lasse.

Ein Blick auf die bisherigen Unterhandlungen sey hinreichend, um über den Grund oder Ungrund solcher Beschuldigungen zu entscheiden; die Deputation dürfe über das Urtheil ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt nicht verlegen seyn.

Im Ernst könne ihre wahre Neigung zum Frieden wohl nicht bezweifelt werden, da sie weit mehr als Neigung, da sie das sehnlichste Verlangen und die größte Bereitwilligkeit durch unermeßliche Bewilligungen an den Tag gelegt habe. Es erfordere eines Theils die Natur der Sache, über so mancherley Gegenstände von der äußersten Wichtigkeit die nöthigen Bestimmungen, ohne welche ein sicherer maaßgebender Friedensschluß sich nicht gedenken lasse, zur Sprache zu bringen; andern Theils sey die Deputation in ihren Intercessionen und Wünschen, die sich auf Gerechtigkeit und Billigkeit gründeten, von ihren theuren Pflichten ausgegangen — und, wo würde eine Unterhandlung sich anfangen und endigen, wenn nur Ein Theil fordere, der andere sogar nicht wünschen dürfte?

Der Deputationsschluß vom 15ten v. M. enthält folgende wesentliche Sätze:

"Die Deputation acceptire die Entsagung auf die Territorien von Kehl und Cassel; sie sey über den Rhein-Thalweg zur künftigen Gränze, über die vorgeschlagene Abtheilung der Rhein-Inseln; über die freye Rhein-Schiffahrt; über die Unterhaltung des Leinpfades und über die Aufhebung der Rheintransito-Zölle, und in Ansehung der letzteren mit einer kleinen Erweiterung des termini a quo völlig einverstanden.

 „Sie

„Sie überlasse dem Franz. Gouvernement über den „Elsflether Zoll, mit dessen Eigenthümer nach Gut„finden übereinzukommen; sie willige in die Herstellung „und Unterhaltung der bisherigen Rhein-Commerzial„Brücken, und versage die Errichtung von weitern „in der Zukunft nicht, indem sie solche auf Nutzen und „Nothwendigkeit, und auf die jeweilige Einwilligung „von Kaiser und Reich aussetze. Sie trete in Ansehung „der Dependances ecclesiastiques dem jenseitigen An„trag in dem Hauptsatze vollkommen bey, und habe nur „über deren Verwendung und in Ansehung deren, darun„ter begriffenen Mobilien und Activ-Capitalien sachge„mäße Vorschläge gethan; sie erbiete sich zu den ver„langten Verzichten; erkläre sich auf den Fall der etwai„gen Cession des Frickthals mit möglichster Bereitwil„ligkeit; und sie verspreche, daß in der Weite von 3000 „Klaftern von Kehl und Cassel diesseit Rheins nie eine „Befestigung angelegt werde.

In allen diesen wichtigen und wesentlichen Punkten, welche die Zusage der Ueberlassung des linken Rhein-Ufers, der Petersaue, der Schleifung von Ehrenbreitstein vorausgegangen seyen, also beyde Theile bis auf einige Modificationen, worüber man die jenseitige Erklärung erwarte — folglich in der Hauptsache gänzlich einverstanden, und die noch übrigen wenigen, über welche die Vereinigung an noch ermangele, seyen von der Art, daß man sich schmeicheln dürfe: es werde an ihnen die Versicherung der Franz. Minister: on est disposé de ce coté, à etendre à tous les objets, qui en sont susceptibles les adoncissements et l'amelioration convenables in erwünschte Erfüllung gehen.

Die

Die erheblichste seyen die Emigrationsgesetze und das Schuldenwesen. Wenn die Deputation für teutsche Ausgewanderte, dazu hoch verpflichtet, sich verwendet haben, so seyen ihre Vorstellungen mit Gründen unterstützt worden, die aus der Natur, Menschen- und Völkerrecht entnommen, mithin aller Rücksicht würdig seyen. Und wenn die Deputation die Uebertragung des Districts und Communalschulden aufs rechte Rhein-Ufer verweigere, so versage sie nicht mehr, als, was zu prästiren, nicht möglich sey, und da der künftige Friedensschluß heilig in Erfüllung gehen soll, so könne eine Erfüllung nicht übernommen werden, die sich nicht erfüllen lasse. Man dürfe es gar wohl auf jenseitige Vorschläge ankommen lassen; ob und wie dieß zu beseitigen wäre? Je unerschwinglicher aber die Schuldenübernahme für Teutschland seyn würde, desto unbedeutender sey sie für den Franz. Staat, der ja von vielen der befragten Capitalien selbst Gläubiger wäre, und um so gewisser dürfe man hoffen, die Franz. Gesandtschaft werde sich in diesem Punkte willig und nachgiebig erzeigen.

Eine kurze Darstellung der gegenwärtigen Lage der Unterhandlungen werde augenscheinlich und zugleich zur Widerlegung aller Verzögerungsabsichten darthun, wie weit man sich bereits genähert habe, und wie wenig zur Berichtigung der ersten Basis noch übrig bleibe; sie werde die Ueberzeugung geben, daß die Deputation in ihren Desideriis nur billige völkerrechtliche Behandlung in den überlassenden Landen wünsche, um unverschuldete Belästigung von den diesseitigen rheinischen Landen zu entfernen suche, und mit der Rheingränze eine totale Absonderung oder gänzliche Auseinandersetzung zu erzielen trachte. Sie werde endlich zu der Erwartung berechtigen, daß die Auf-

hebung der Sperre von Ehrenbreitstein unter denjenigen Gegenständen mit begriffen seyn werde, deren erwünschte Erledigung die letzte Note hoffen lasse.

Augsburg.

Die unerwarteten Aeußerungen der Franz. Minister in ihren beyden letzten Noten und ihre Erklärung in der Hauptsache: Daß man von dem Franz. Gouvernement keine weitere Bewilligungen zu hoffen habe, und daß sie daher auch auf dem ganzen Inhalte ihrer Note vom 12ten Vendemiaire lediglich beständen, mußten für die Deputation um so niederschlagender seyn, und sie um so mehr in Verlegenheit setzen, als sie glaubte, daß ihren letzten Anträgen Recht und Billigkeit zur Seite ständen.

Die Gründe einer solchen Ueberzeugung, und die Ursachen, warum man sich zu etwas weiterem nicht verstehen könne, sind bey mehreren vorigen Sitzungen, besonders in Seff. 70. so umständlich auseinandergesetzt, auch in den neuesten Deputations-Noten den Franz. Ministern bereits so bündig vorgestellt, daß dermalen, wo diese bloß im Allgemeinen beharren, kaum ein mehreres nöthig scheint, als: sich lediglich noch auf jenes zu beziehen.

Da jedoch die in den letzten Hauptnoten vom 12ten Vendemiaire (3ten Octob. und 17ten Octob.) enthaltenen Gegenstände nicht alle gleicher Art, und manche derselben in der Hauptsache größtentheils für berichtigt anzusehen sind, in Nebenpunkten aber eine endliche Uebereinkunft sich wohl nun noch erreichen läßt, so dürfte nicht ganz zweckwidrig seyn: wenn bey Beantwortung der letzten Franz. Noten besonders die Punkte nochmals in Anregung gebracht würden, welche die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdienen.

Ein

Ein Hauptgegenstand ist unstreitig die Uebernahme der Schulden. So sehr man dießorts, wie zeither, also auf immer geneigt ist, alles mögliche beyzutragen, was den Abschluß eines annehmlichen Friedens befördern kann, und sich zu dem Ende in voriger Sitzung allen demjenigen angeschlossen hat, was die Stimmenmehrheit hierzu für zweckmäßig erachten würde, so muß man jedoch in Ansicht des so wichtigen Schuldenpunktes der bereits vorliegenden Majorität um so mehr beytreten, als die jenseits vorhabende übertragende Schulden der künftigen Wohlfahrt und selbst Unabhängigkeit des teutschen Reichs gefährlich werden müßte, und daher die Beharrlichkeit auf den diesseitigen Grundsätzen nur als strenge Pflichterfüllung angesehen werden kann, von welcher die Deputation abbringen zu wollen, das Franz. Gouvernement zu gerecht und erleuchtet ist.

Subdel. schmeichelt sich daher, daß die Franz. Minister — wenn man ihnen die Unmöglichkeit in diesem Punkte auf die verlangte Maaße einzugehen, nochmals vorstellt, andere wichtige Gegenstände, besonders den, wegen der Emigrationsgesetze und Ravitaillirung Ehrenbreitsteins zur Beherzigung wiederholt vorlegt — sich auf eine die noch verwaltenden Schwierigkeiten hebende Weise erklären, die zugesicherten Linderungen auch Milderungen eintreten lassen, und so den Abschluß des allgemein gewünschten Friedens merklich herbeyführen werden.

Frankfurt.

Wenn es den bevollmächtigten Ministern der Franz. Republik schwer gefallen ist, den Ausdruck ihrer Empfindungen über die letzte Deputations-Note vom 17ten Oct. zu mäßigen, so muß es der Deputation noch mehr Mühe

kosten,

kosten, ihren gerechten Kummer und empfindlichen Schmerz über die ihr neuerdings gemachten unverschuldeten Vorwürfe zu überwinden. Aber sie darf, ihrem schweren Berufe getreu, ihrer Pflichten eingedenk, nicht ermüden; sie darf, wenn sie alles gethan hat, und noch ferner thun wird, was in ihren Kräften liegt, den Muth nicht sinken lassen; sie muß sich vielmehr dem bisherigen Vertrauen, der gegründeten Hoffnung überlassen, daß es ihr endlich noch gelingen werde, das Franz. Gouvernement zu einer weitern Annäherung über die noch obwaltenden Verschiedenheiten zu vermögen.

Es sind deren nur noch wenige, und sie lassen sich zum Theil durch die unterstellte Friedensgrundlage selbst, und theils durch eine und anderseitige Nachgebung leicht auflösen. Zwey Hauptgegenstände sind es aber, deren unnachläßige Reclamirung und respective nothgedrungene Ablehnung vollends auf Gerechtigkeit, und theils auf Unvermögen und Unmöglichkeit der Ausführung sich gründen. Daß Unglückliche durch den Krieg, den sie nicht verschuldet haben, durch den Frieden noch unglücklicher werden sollen, das ist die Summe und zugleich die Rechtfertigung der bisherigen standhaften Bemühungen und Verwendungen.

Die Deputation kann nicht darüber hinausgehen; sie darf mit weitern Versuchen um so weniger an sich halten, als noch nicht alle Hoffnung zu einer mildern, gerechtern und billigern Vereinigung über die noch obwaltende Differenzien verloren ist, und die Franz. Minister denken gewiß viel zu edel, als daß sie dieser Reichs-Deputation bey den vielen Widerwärtigkeiten, die sie erfahren muß, den einzigen Trost, die Beruhigung, mißgönnen sollte, ihre Pflicht gethan zu haben.

Sub-

Subdel. setzt in dem Augenblicke noch sein Vertrauen auf eine mildere Beherzigung der noch zu erledigenden Gegenstände, und seine Hoffnung auf die vielleicht noch zu statten kommende Verwendung der Franz. Minister bey ihrem erleuchteten Gouvernemente, welche nicht unwirksam bleiben wird, und vereinigt sich dermalen mit der fürtrefflichen Abstimmung von Baaden.

Chur-Mainz.

Es ist nicht wohl möglich, daß den Franz. Ministern die jüngsten diesseitigen Noten wirklich so sehr auffallen konnten, als dieser Reichsfriedens-Deputation diejenigen Noten der Franz. Min., worüber gegenwärtig abgestimmt werden soll, nothwendig unerwartet seyn mußten.

Wer hätte sich vorstellen sollen, daß auf so viele beantwortete Punkte, welche doch irgend einer Bestimmung entgegensehen, eine bloße inhäsive allgemeine Abfertigung kommen würde? Wer sich zu solchen Opfern anbietet, wie diese Reichs-Deputation anhaltend thut, der will gewiß den Frieden ernstlich.

Die Reichsfriedens-Deputation darf aber auch den Krieg so arg nicht fürchten, daß sie sich, um ihn abzuwenden, zu Bedingnissen verstünde, die das Reich nicht zu leisten vermag, und die schlimmer, als der Krieg selbst, wären. Die Reichs-Deputation nimmt nichts zurück, was sie einmal zugesichert hat; sie verlangt auch keine neue Cessionen, sondern sie will im Grunde nichts anders mehr, als daß die Franz. Republik, nachdem man ihr alles auf der linken Rheinseite überlassen hat, nichts weiter vom Reich verlangen und nicht auch noch die Lande der rechten Rheinseite mit Forderungen erschöpfen solle. Und wenn sich die Deputation für die jenseit Rheins

wohnende oder begüterte Individuen pflichtmäßig verwendet, so fordert sie allenthalben mehr nicht, als was bey jedem Frieden und bey Länderüberlassungen nach allgemeinem Völkerrechte ohnehin schon hergebracht ist.

Sonderbar aber ist es gewiß, daß die Deputation sogar auch nicht auf das conventionsmäßige Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein solle antragen können, ohne dadurch zu verrathen, daß es ihr mit Beschleunigung des Friedens nicht Ernst sey. Die Convention wegen des Ravitaillements der gedachten Festung ist eben deswegen gemacht worden, weil vorauszusehen war, daß der Friede so geschwind nicht abgeschlossen werden möge.

Mit diesen und ähnlichen Bemerkungen glaubt Subdeleg., daß die letzten Franz. Noten zu beantworten seyen, und er will sich diesfalls allenthalben mit den so rühmlich vorliegenden Votis unanimibus vereinigen.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und demnächst Project Conclusi vorlegen.

Sessio LXXVI. am 6ten November.

Die jüngsten Franz. Noten vom 7ten Brumaire (28sten October betreffend).

Direct. habe die Conclusa über die in ult. gegebenen Abstimmungen entworfen, und wolle sie nunmehr verlesen lassen.

(Legebantur)

Dom. Subdelegati fänden solche den Abstimmungen gemäß.

Hinc Conclusum (vid. in der Beylage Nro. 132).

Direct.

Direct. wolle nun auch den Aufsatz Erlasses an die Plenipotenz und die Begleitungsanzeige an die allgemeine Reichsversammlung verlesen lassen.

(Legebantur)

Dom. Subdelegati fänden dabey nichts zu erinnern.

Placuit, Daß die Aufsätze zu expediren und per Directorii sub res sol. an die Behörden zu befördern seyen.

Sessio LXXVII. vom 13ten November.

Die beyden jüngsten Franz. Noten vom 21sten Brumaire (11ten November) betreffend.

Direct. proponirte: Ihm sey am 11ten l. M. Abends 8 Uhr von der dahiesigen Franz. Gesandtschaft zwey Noten, dat. vom 21sten Brumaire (11ten November) zugekommen. vid. Beylage Nro. 133 et 134. Direct. habe noch am selben Abend der h. a. K. Plpz durch den Churfürstl. Directorial-Secretär von dem Empfange die Anzeige machen lassen. Die h. a. K. Plpz habe hierauf dem Direct. rückantwortlich eröffnet; daß sie am 7ten l. M. die beyden in Antrag gebrachten Noten in Gemäßheit des Deputations-Erlasses vom 6ten d. M. den Franz. Ministern zugefertigt habe, daß ihr eben auch die beyden Franz. Antwortsnoten zugekommen seyen, und daß sie von allem diesen Morgen die herkömmliche schriftliche Mittheilung machen werde.

Direct. habe sodann, alsbald gestern Morgens die beyden Franz. Noten ad dictaturam bringen lassen; die angekündigte Communication sey gleichfalls gestern durch den heute bereits dictirten Erlaß erfolgt.

Der

Der Inhalt der ersten Franz. Note in der Friedenssache selbst concentrire sich dahin:

(Folgt die teutsche Uebersetzung beyder Franz. Noten)

In einem weitern Erlasse, vid. Beylage Nro. 135 et ad 135, theile die Kayserl. Plpz dieser Deputation ferner eine Abschrift derjenigen Note mit, welche sie unterm 12ten l. M. an die Franz. Gesandtschaft wegen Einstellung des Verkaufs der in dem burgundischen Kreise und dem Fürstenthum Lüttich gelegenen Güter des Hrn. Herzogs von Looz Corswaarem erlassen habe, damit nicht dem Ausgange der Unterhandlungen über die Nichtanwendbarkeit der Auswanderungsgesetze auf die überlassenen Lande vorgegriffen werde.

Direct. wolle nunmehr die beyden Franz. Noten vom 21sten Brumaire (11ten November) in Proposition stellen; auch das Protocoll hierüber in proxima öffnen; gegenwärtig aber vernehmen: Ob nicht dieselben sammt den beyden diesseitigen Noten vom 7ten l. M. der allgemeinen Reichsversammlung mittelst herkömmlicher Anzeige, dann die betheiligten Herrn Partikular-Abgeordneten zur Nachricht mitzutheilen seyen?

Chur-Sachsen

werde sich in proxima auf die in Proposition gestellten beyden Noten der Franz. Minister erklären, und behält sich zu dem Ende dermalen das Protocoll offen.

Ist auch übrigens mit den Directorial-Anträgen einverstanden.

Oesterreich

wie Chur-Sachsen.

Reliqui similiter.

Conclusum: Daß die jüngsten diesseitigen sowohl als Franz. Noten der allgemeinen Reichsversammlung zuzufertigen, auch den Herrn Particular-Abgeordneten herkömmlicher maaßen hiervon Nachricht zu geben seyen.

Direct. wolle die Begleitungsanzeige an die allgemeine Reichsversammlung auf das deßfälsige Remiß an die h. a. K. Plpz verlesen lassen.

(Legebantur)

Placuit: Daß diese Aufsätze zu expediren, und das Remiss per Direct. der h. a. K. Plpz sub res solita zuzustellen, die Anzeige an die allgemeine Reichsversammlung aber dahin zu befördern seyen.

Sess. LXXVIII. am 17ten November.

Direct. Ihm sey von der Franz. Gesandtschaft eine schon zur Dict. gebrachte Additional-Note zugekommen, die es der Plpz mitgetheilt habe. vid. Beyl. post 135. Am 13ten habe sich von wegen des Bischofs von Lübek und Herzogen von Oldenburg Herr Conferenz-Rath von Koch legitimirt, und ein Pro Memoria in Betreff des Elsflether Zolls übergeben. vid. Beylage Nro. 136. Auch sey hierüber von der Dänisch-Holsteinischen Gesandtschaft ein P. M., vid. Beylage Nro. 137., so wie von den Preuß. Chur-Brandenburgischen Minister auch wegen der Büdericher Insel eingekommen, vid. Beylage Nro. 138. et ad 138. — Im Emigrationspunkte sey am 15ten ein Pro Memoria mit der Briefpost d. d. Carlsruhe 12ten Nov. mit dem Namen Schiffmacher, Koch, Bernard, mit dem Beysatz: Für sich und aus Vollmacht aller übrigen geflüchteten Elsasser Beamten der allda be-

güterten hohen Reichsfürsten und Ständen. — Ferner am 16ten in eben dem Betreff mit der Unterschrift: Geiger, Westerkamp, Herbein, Fronhofer und Ammann, — Namens sämmtlicher unglücklichen Flüchtlinge aus dem Elsaß von 1793. zugekommen, vid. Beylage Nro. 139. Dann hätten die Abgeordneten der Schwäb. Reichsstädte ein Pro Memoria wegen der die Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt betreffende Stelle der jüngsten Franz. Note übergeben, vid. Beylage Nro. 140. Ferner sey von der reichsritterschaftlichen Obligation in Betreff des dem Grafen von Degenfeld durch die Ueberlassung der linken Rheinseite zugehenden Verlusts ein Pro Memoria eingereicht worden.

Chur-Sachsen.

Bey der gegenwärtigen Abstimmung über die beyden Franz. Noten vom 21sten Brumaire (11ten Nov.) will man wohlbedächtlich alle Nebenumstände unberührt lassen, und sich bloß auf die wesentliche jenseitige Erklärung äußern:

Die Note in der Hauptfriedenssache enthält zuvörderst wegen der Artikel, die unter Nro. 3. 4. 5. 7. 8. und 10. in der diesseitigen vom 17ten October beantwortet sind, eine allgemeine Bemerkung, die vermöge einer Nachtragsnote vom 23sten Brumaire (13ten Nov.), auch auf Nro. 9. erstreckt wird. Diese Bemerkung läßt zwar, ihrer Fassung nach, einige Dunkelheit zurück, da jedoch besage derselben die Franz. Gesandtschaft es für überflüssig erachtet, die oben erwähnten Artikel von neuem vorzulegen, so glaubt man annehmen zu können, daß selbige mit den Erklärungen und Anträgen, welche die Reichs-Deputation unter angezogenen Nummern gemacht hat, einverstanden sey oder daß, wenn ihr ja bey irgend einem Punkte noch

Zwei-

Zweifel übrig bleiben sollten, sie solche bestimmt zu eröffnen, keinen Anstand nehmen werde.

Insbesondere muß es zu großer Beruhigung gereichen, wenn besagte Gesandtschaft ausdrücklich declariret: que les loix françaises sur l'emigration ne sont point applicables à la nation allemande. Hierdurch wird ein höchst wichtiger Anstand vollkommen erledigt. Alle Teutsche, welche unter Nro. 7. in ermeldeter diesseitiger Note vom 17ten October nach ihren verschiedenen Gattungen bemerkt worden sind, erhalten also nunmehr ohne Unterschied die Zusage, daß kein Franz. Emigrations-Gesetz weder in den durch den Frieden zu überlassenden teutschen Landen, noch in Frankreich selbst in Beziehung auf ihre Person Anwendung leiden möge. In der Rückäußerung wird den Franz. Ministern deutlich und bestimmt zu erkennen zu geben seyn, daß man ihre Erklärung in diesem Sinne annehme, und darin einen sehr angenehmen Beweis von solchen Gesinnungen finde, die den fernern Unterhandlungen einen günstigen Fortgang versprechen.

Bey der Aeußerung der Franz. Gesandtschaft in Ansehung der Inseln, die auf der linken Seite des Thalwegs im Rhein liegen, setzt man voraus, daß es weder die Meinung haben könne, irgend jemand sein Privat-Eigenthum zu entziehen, noch von der Souverainität über solche Inseln die Rede seyn möge, die erst in der Folge durch Veränderung des Thalwegs auf dessen linke Seite kommen könnten, da man sich bereits dahin vereinigt, daß eine solche künftige Veränderung keine Beziehung auf die Hoheitsrechte über die Inseln haben solle — es ist aber auch nicht abzusehen, aus welchem hinlänglichen Grunde in Betreff der Inseln, die auf der linken Seite des Thalwegs in dem Theile des Rheins befindlich

 sind,

sind, der schon vorhin die Gränze zwischen Frankreich und Teutschland ausmachte, die Aufrechthaltung der bisherigen auf Verträgen und Herkommen beruhenden Verhältnisse zu versagen seyn würde.

Die Ueberlassung der linken Seite des Thalwegs an die Franz. Republik, welche einen Gegenstand des künftigen Friedens ausmacht, bezieht sich nur auf denjenigen Theil dieses Stroms, der bis jetzt Teutschland ausschließlich zugehörte. Es dürfte also nach diesseitigem Dafürhalten der vorige Antrag der Deputation über diesen Punkt zu erneuern seyn.

Für das Reich ist sehr wichtig, daß die sogenannte Büdericher Insel zur Erhaltung des dortigen Canals, welcher der Stadt und Festung Wesel gegen die verderbliche Ueberschwemmung des Rheins Sicherheit verschafft, Ihre Königl. Majestät von Preußen und mithin bey Teutschland verbleibe. Die Deputation wird daher gewiß für nöthig und rathsam erachten, ihren Antrag dieserhalb mit Rücksicht auf den Inhalt des deßfalsigen Königl. Preuß. Pro Memoria angelegentlich zu wiederholen. Der Weser Zoll zu Elsfleth wird in einem Theile Teutschlands erhoben, den keine Franz. Truppen berührt haben. Er ist nicht dem Grafen von Oldenburg erst durch Paciscirung mit Frankreich im Westphäl. Frieden zugestanden, sondern in selbigem nur gegen fernere Gewaltthätigkeit gesichert worden. Und da die verlangte Aufhebung ermeldeten Zolles ein nicht zu dem hiesigen Friedensgeschäfte gehöriger Gegenstand ist, so findet die Deputation, wie sie bereits erklärt hat, sich außer Stand, darauf einzugehen. Sie kann solches um so weniger, da der Herzog von Oldenburg nunmehr unter Darstellung seiner bestgegründeten Zuständigkeiten, imgleichen einige große Höfe die Bedenk-

 lich-

lichkeiten bestimmt und ausdrücklich haben erklären lassen, welche bey gemeldetem Ansinnen eintreten.

Unter diesen Umständen bleibt wohl nichts übrig, als dasselbe nochmals abzulehnen, wobey vielleicht aus den Oldenburgischen und Dänischen Eingaben ein und anderes Argument benutzt werden könnte. Die Deputation hat in der diesseitigen Note vom 17ten October sich auf die Verwendung der Franz. Gesandtschaft für die Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt in einer Art geäußert, die gewiß keinen Mangel von Aufmerksamkeit zeigt; sie wird aber auch dermalen wiederholen müssen, daß, indem sie es sich zur vorzüglichen Pflicht rechnet, auf die Erhaltung der Reichsstädte und Reichsverfassung überhaupt möglichst bedacht zu seyn, alle Reichsstände und Reichs-Angehörigen auf ihre Vorsorge mit gleichem Rechte Anspruch zu machen haben.

In Ansehung des so bedenklichen Schuldenpunkts bezieht sich Subdelegatus lediglich auf sein Votum Seſſ. 75. und glaubt voraussetzen zu dürfen, daß die Deputation nach ihren letzten Erklärungen über diesen Gegenstand eine weitere Nachgiebigkeit dabey nicht werde statt finden lassen. Es dürfte übrigens in der Antwort auch das einzige Anführen, als ob man die Uebernahme der bey Gelegenheit des Krieges contrahirten Landesschulden zugestanden habe, bemerklich zu machen seyn, da in der Note vom 17ten October die Erklärung nur auf die zu Führung des Krieges aufgenommenen Landesschulden eingeschränkt worden ist.

Dem Vorwande, unter welchem die Franz. Minister den Antrag wegen der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein abzulehnen suchen, hat man in der besondern Note Gründe entgegengesetzt, deren

Bündigkeit unmöglich verkannt werden mag. Die abermalige Verweigerung der Erfüllung einer so klaren und wechselseitig anerkannten Uebereinkunft muß nicht nur der Deputation sehr unerwartet seyn, sondern sie muß auch selbst bey dem unbefangenen Publikum Betrachtungen erwecken, die der Franz. Regierung keineswegs gleichgültig seyn können. Die Deputation würde eine ihrer wesentlichen Pflichten verletzen, wenn sie in Ansehung eines Gegenstandes, der für ganz Teutschland von ausnehmender Wichtigkeit ist, nicht die dringendsten Vorstellungen nochmals erneuern wollte. Sie werden wieder in einer eignen Note an die Franz. Gesandtschaft zu bringen und mit solchem Nachdrucke abzufassen seyn, damit auf jeden Fall die Deputation gegen künftige Verantwortlichkeit sicher gestellt bleibe.

Oesterreich

ist und bleibt seinem Grundsatze, dem Teutschen Reiche einen baldigen Frieden zu verschaffen, wie in allen Handlungen unabänderlich getreu, und dessen großmüthige Gesinnungen in Rücksicht des Reichs in Hinsicht auf Krieg sind durch Erklärungen bekannt, und es hat diese auch zur künftigen dauerhaften Ruhe und Sicherheit von Teutschland gereichende Erklärungen und Handlungen so überzeugend dargelegt, daß hierüber nicht der mindeste Zweifel übrig bleiben kann.

Subdel. hat über sämmtliche in die Haupt-Basis des Friedens einschlagende Punkte, besonders in den 70sten und 75sten Sitzungen so bestimmt, punktweise und ausführlich abgestimmt, daß man über den Inhalt der jüngsten Franz. Noten, mithin auch unter andern auf das in der Hauptnote ad 3. 4. 5. 7. 8. 9. u. 10. im Allgemei-

meinen wiederholt, sich unter gänzlichem Bezug hierauf vorzüglich auch wegen der Inseln im Rhein und auf denselben den Gemeinden zustehenden und verbleibenden Privat-Eigenthums nichts weiter im Grunde zu äußern im Stande ist.

Da aber nach den erfolgten jüngsten Franz. Noten wiederholt ein Pro Memoria der Preuß. Chur-Brandenb. Gesandtschaft an die Deputation gelangt ist, so will man über dessen Inhalt auf das diesseit in Sessio 70. ad Art. 1. Geäußerte sich mehrmals beziehen.

Die drey in der vorangezogenen jüngsten Franz. Note wieder ausgeschiedene Punkte betreffen das Schuldenwesen, den sogenannten Emigrations-Punkt und den Elsflether Zoll.

Ueber diese drey Gegenstände hat Subdel. sich aber auch in den vorbemeldeten Sitzungen bestimmt geäußert, welches man anher auch auf die von der Dänisch-Holsteinischen Gesandtschaft, so wie von jener des HE. Herzogs von Holstein-Oldenburg Fürstbischofs von Lübek zur Deputation gekommenen Denkschriften wiederholt. Mit Vergnügen erwiederte man an dieser Stelle Mäßigung und Achtung. In Rücksicht des Emigrationspunkts nimmt man die Erklärung in der Franz. Note: Daß die Emigrations-Gesetze auf die teutsche Nation nicht anwendbar seyen, nach allen Theilen und nach allen Verhältnissen der Person, wie sie in der diesseitigen Abstimmung der 70sten Sitzung enthalten, nach Recht und Billigkeit auseinandergesetzt und angemessen, auch nach dem Deputationsschluß vom 15ten October Art. 7. an die Franz. Minister gelangt sind, mit angenehmer Theilnahme an; zudem auch allda unter solchen die — in den beyden Staaten begüterten; deßgleichen die unmittelbare Reichs-Ritter-

schaft, auch jene des unmittelbaren reichsritterschaftlichen Districts Ortenau und die von gleichem Verhältnisse in andern Ritterkreisen und Cantonen, so wie die reichsständischen Diener im Elsaß und Lothringen begriffen werden und bey allem diesen, wie klar documentirt und bewiesen ist, die Bemerkung, zum Kriege die Fackel getragen zu haben, nicht eintreten kann.

Diese Behandlung der, in Frage stehenden mitleidswürdigen Personen, ist übrigens ohnehin nur eine Minderung ihres unglücklichen Schicksals, der Menschheit angemessen, und Pflicht und Ehrgefühl erfordere, sich ihrer wirksamst anzunehmen.

In Rücksicht des Wunsches für die drey Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt hat man sich in Seff. 70. deutlich erklärt; auch ist der vorangegangene Deputationsschluß hierüber eben so bestimmt als rücksichtlich: so wie auch alle Reichsstände, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, und alle Reichsangehörige unter dem Schutz der Gesetze der bisherigen Reichsverfassung und des allgemeinen Verbandes nach der, zur innern Einrichtung Teutschlands gehörigen Art und der grundverfassungsmäßigen Societäts-Rechte stehen, und hierauf den gegründetsten Anspruch zu machen haben.

Man hat an dieser Stelle immer nach den Subdelegations-Pflichten gehandelt, und auch die Mehrheit sich in den klar bestimmten und wechselseitig vollkommen ausgemachten Punkten und Gegenständen gefallen lassen, so wie man hingegen andere, welche sich in vorberührter Gestalt und Maaße nicht derselben, auch als solche in so lang nicht betrachten kann, bis sie gleichfalls ausdrücklich bestimmt und förmlich anerkannt sind.

Nach

Nach dieser Voraussetzung wäre sich nun auch auf die, in Proposition gestellten Noten freundschaftlich rückzuäußern.

Bey der zweyten jüngsten Note der Franz. Gesandtschaft, die Festung Ehrenbreitstein und ihre conventionsmäßige Ravitaillirung betreffend, muß Subdel. sehr bedauern, darin wieder den Satz aufgestellt zu sehen, daß solches ein Militär-Gegenstand sey, und daß man zu dessen Beweis, um sich der Erfüllung dieser förmlich eingegangenen Obliegenheit zu entziehen, nun auch weiters angeführt, daß die geschlossenen Conventionen den Franz. Ministern unbekannt seyen. Es ist aber allgemein bekannt, daß diese Conventionen nicht allein förmlich geschlossen worden, sondern selbst Anfangs zum wirklichen Vollzug gebracht worden sind, und daß auch allhier nach solchen gehandelt, und sich mehrmal darauf bezogen worden ist: und würden auch diese besondere Conventionen nicht bestehen, so wäre jedoch die Wissenschaft des offenkündigen Waffenstillstandes schon hinlänglich, auf eine verhältnißmäßige Approvisionirung den gültigsten Anspruch zu machen, und die Verweigerung würde eine waffenstillstandswidrige Handlung seyn. Wenn die National-Sicherheit hierbey in Anschlag gebracht werden soll, so kann diese Betrachtung nur allein Teutschland treffen, und streitet ausschließlich für diesen Staat, da die Festung Ehrenbreitstein einen Theil des rechten Rhein-Ufers ausmacht, und niemals ein Forderungsgegenstand bey der Friedens-Basis war, auch selbst hiervon nachhin noch die Schleifung durch die Mehrheit als ein weiteres Friedensopfer zugestanden wurde; obwohl diese Festung beynahe allein von dieser Seite dem, annoch in seiner Wesenheit ganz und unzertrennlich bestehenden, gesammten teutschen Reiche

einigen Schutz gewährte, wo hingegen Frankreich durch mehrere Reihen von Festungen gegen jeden Angriff einen undurchdringlichen Damm hat, und also von dieser Seite keine Frage von National-Sicherheit seyn kann; wenn nicht diese Bedeutung eine Auslegung nach Willkühr enthalten sollte, welche um so bedenklicher seyn würde, je mehr umfassend hiervon der Gegenstand wäre oder auch noch weiter ausgedehnt werden könnte.

Es ist aber nicht abzusehen, was für ein Beweggrund der Gestattung der Ravitaillirung im Weg seyn kann. Nach dem Inhalt der Convention ist solche genau nach dem zeitlichen Bedürfniß abgemessen; sie ändert also in dem Verhältnisse, in welchem diese Festung ist, nichts im geringsten; vielmehr würde eine weitere Verweigerung unbillig, den Conventionen und dem Waffenstillstande entgegen seyn, und als eine solche widrige Handlung sich darstellen, die Aufsehen erregen müßte.

Oesterreich muß daher unter Bezug auf das über diesen Gegenstand in Seſſ. 70 u. 75. umständlich geäußerte neuerdings und wiederholt antragen, daß auf diese Ravitaillirung von Ehrenbreitstein aus den angeführten, unwidersprechlichen und völkerrechtlichen Gründen nachdrücklichst bestanden werde.

Man wird in der Berichtigung dieses Punktes sogleich einen Beweis des, in der jüngsten Note von den Franz. Ministern zugesicherten esprit de Conciliation mit Vergnügen finden und in seinem vollen Werthe zu schätzen wissen.

Bayern.

Es ist höchst erwünschlich, und ersparet weitschichtige Discussionen und neue Mißverständnisse, wenn man, wie in der

der neuesten Franz. Note geschiehet, die Unterhaandlungs-gegenstände gedrängt auf ihren wahren Gesichtspunkt hinzuführen, beflissen ist. Nach diesem geschäftsbeförderlichen Vorgang will auch Subdel. die beyden Noten vom 11ten Nov. (21sten Brumaire) in Kürze zu erwegen suchen, und hierdurch einigen Stoff zu deren Beantwortung an Hand geben.

Die Franz. Minister setzen die Artikel der Reichs-friedens-Deputations-Note 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. in eine Klasse, als solche, welche noch ferner auf die Bahn zu bringen überflüssig wäre, und qualificiren selbe als deutlich eingestandene, als stillschweigend zugegebene, und als wenig ernsthaften Schwierigkeiten mehr unterworfen. Welche Art von Qualification jedem dieser Artikel insbesondere zukomme, wird nicht gesagt. Diese Unterlassung aber, weit entfernt, das Geschäft zu verkürzen, könnte es in der Folge nur verlängern, und sonst auch darf es keinem Geschäftsmanne unbekannt seyn, daß man bey Unterhandlungen für die Nachwelt, welche nur nach dem Buchstaben des Contracts und nicht nach dem Sinne, den die Unterhandelnde gehabt haben könnten, zu urtheilen im Stande ist, die möglichste Bestimmtheit anwenden müsse, um jeden Anlaß zu neuen Streitigkeiten zu verhindern. Man darf daher noch mit Zuversicht deutlichen und bestimmten Erklärungen über einige dieser Artikel entgegensehen, um welche demnach die Franz. Minister noch anzugehen, nothwendig seyn wird.

Subdel. will kürzlich diese sieben in eine Klasse gesetzte Punkte berühren, und dann zu den deutlich separirten übergehen.

Ad 3.

Ad 3. Die Commerzial-Brücken betreffend.

Franz. Seits wird allgemeine und unbestimmte Einwilligung in die Errichtung neuer Commerzial-Brücken verlangt. Es wird aber die Reichsfriedens-Deputation auf dem Grundsatze der billigen Einschränkung bestehen müssen, daß hierzu die Einwilligung des Reichs mit Rücksicht auf Nutzen und Nothwendigkeit erfordert werde, weil durch zu häufig entstehen könnende Berührungspunkte ohne Noth eben der Zweck, den man durch natürliche Gränzen beyderseits erzielen will, vereitelt würde.

Ad 4. Dependances geistlicher Etablissements.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß bloß gemeinnützige fromme Stiftungen in die Categorie geistlicher Etablissements nicht gebracht worden wären. Subdel. gab in Sess. 49. die Gründe an, nach welchen er sie nicht dahin zu gehören glaubt, wie man auch diesseit selbst eine Ausnahme davon bey Wittwen und Weisengesellschaften gemacht hat; jedoch verehrt man die Majorität. Die beiderseitigen Noten differiren übrigens noch bey diesem Artikel vorzüglich in Ansehung der Abtheilung von Mobilien und Capitalien, und über dieses, so wie der ganzen Artikel, haben sich die Franz. Minister nicht geäußert.

Ad 5. Verschiedene Besitzer der reichsritterschaftlichen und anderer Güter auf dem linken Rhein-Ufer.

Auch über verschiedentliche wesentliche Anträge dieses Punkts hat man sich nicht erklärt, und dennoch ist es nöthig, daß bey einem künftigen Friedens-Instrumente alle denkbare Fälle deutliche Bestimmungen erhalten.

Ad 7. Die Emigranten betreffend.

Mit wahrhaft innigstem Vergnügen findet man über diesen Punkt, die der Gerechtigkeit und Billigkeit auf das voll-

vollkommenste angemessene Aeußerung des Principiums, daß die Franz. Emigrationsgesetze auf die teutsche Nation nicht anwendbar seyen; und so sehr die Franz. Minister befremdet waren, bey dem Grundsatze von Seiten der Deputation noch unerfüllte Wünsche anzutreffen, daß die Anwendung desselben eine andere seyn könne, als die, welche in der Deputations-Note vom 17ten Octob. ad 7. aus der Natur der Sache selbst angenommen und umständlich spezificirt ausgedrückt werden.

Es ist übrigens schon mehrmal angeführt worden, daß denen, welchen man im strengsten Verstande die Benennung als Teutsche nicht einräumen will, wenigstens die volle Wirkung einer solchen Amnestie zukommen zu lassen, gehofft werden könne, wie solche jederzeit bey Friedensschlüssen in Betracht der Personen und des Eigenthums völkerrechtlich zugestanden wird.

Ad 8. Zurückziehung der Truppen und Ravitaillirung von Ehrenbreitstein.

Dieser Punkt trifft zugleich in den Inhalt der besondern Note vom 31sten Brumaire mit ein. Man wiederholt, daß, wenn je der Gegenstand überhaupt nur zur militärischen Stelle geeignet seyn sollte, so muß doch gewiß die militärische Stelle die Formen ihres Verfahrens von der politischen erhalten, wozu wenigstens die Verwendungen und Einleitungen von der Franz. Gesandtschaft mit Zuversicht zu erwarten sind. Und da die erste Basis, welche die Franz. Republik selbst und unmittelbar angehet, beynahe als berichtigt anzusehen ist, so ist keine Ursache in der Mitte, warum das Franz. Gouvernement nicht geneigt seyn sollte, durch Zurückziehung der Truppen der leidenden Menschheit einen vollen Beweis wohlthätiger Gesinnungen zu geben.

Ad 9.

Ad 9. Verzichtleistung ꝛc.

In der Note vom 17ten October ist alles, was man verlangte, zugesagt, und bleibt noch übrig, die bestimmte Bezeichnung aller Gegenstände anzugeben, auf welche die Renuntiationen namentlich verlangt werden.

Ad 10. Kehl und Cassel betreffend.

Dieses ist ein ohnehin gänzlich abgethaner Gegenstand.

Man geht nun zu den separirten Punkten über.

Ad 1. Bey den Aeußerungen über Art. 1., die zwischen Teutschland und Frankreich am Ober- und Nieder-Rhein künftig bestehende Gränzen betreffend, kann man nicht anders, als das Principium für entschieden ansehen. Es schließt jedoch die Entscheidung eines Principiums niemals nöthig findende und aus höchst wichtigen Gründen und Rücksichten eintreten könnende Partikular-Ausnahme aus, welche allerdings nachdrücklich den Franz. Ministern empfohlen werden könnten, wozu das Preuß. Pro Memoria vom 15ten Nov., worauf man sich bezieht, Anlaß gibt, und dabey das, was die Gränzen mit der Batav. Republik betrifft, zu gegenwärtigen zwischen dem Reiche und der Franz. Republik obwaltenden Unterhandlungen ohnehin nicht gehörig ist.

Ad 2. Beym Westphälischen Friedensschlusse ist das Elsflether Zollrecht, worüber man ehemals so lange und heftig gestritten hatte, im Gegensatz derjenigen Zölle bestätigt worden, welche sich ohnerachtet vor und während dem 30jährigen Kriege eingeschlichen hatten, und Frankreich war nicht contrahirender Theil, sondern Garant. Daher sind auch dermalen die Theile nicht mehr die nemlichen. Wenn nun vor der Hand das Reich sich nur er-

klären

klären konnte, diese Sache lediglich bloß Privat-Commerzial-Uebereinkommungen überlassen zu müssen, so ist ohnehin außer Zweifel, daß die Authorisirung und Einwilligung in das, was zwischen den Uebereinkommenden beliebt werden konnte, nicht ermangeln werde.

Die namentliche Confirmirung der Rechte und Freyheiten der drey, von der Franz. Republik besonders begünstigten freyen Reichsstädte hat zwar die Deputation in der letzten Note für überflüssig angesehen. Wenn jedoch aus besondern Rücksichten dereinstige Erwähnung in dem Friedens-Instrumente der Franz. Republik angenehm ist, so siehet man nicht ein, daß sie präjudicirlich sey, oder irgend ein Recht anderer dadurch schwächer gemacht würde.

Ad 6. Bey dem Schuldenwesen stehet man noch mit den Franz. Ministern darin in Differenz, daß nach ihrem Verlangen diejenigen Communal-Schulden auf das rechte Rhein-Ufer übertragen werden sollen, welche in Ansehung des Krieges contrahirt worden sind. Zum Beweggrund dieses Verlangens wird der nehmliche angeführt, welcher in Ansehung der Landesschulden, die zu Führung des Reichskrieges gemacht sind, obwaltet.

Man muß behaupten, daß diese Folgerung nicht treffend erscheinen, so bald der wesentliche Unterschied gezeigt werden kann.

Man bekennt frey, daß ein Unterschied in Rücksicht der Ursachen und Bestimmungen dieser Schulden unwillkührlich wäre. Er ist aber wesentlich in Rücksicht der Personen oder der Körperschaften, welche einzelne Personen vorstellen. Es bleibt immer unerschütterliche Wahrheit, daß hier die Schuldner privati, mithin die Schul-

den

den Privat-Schulden seyen. Der Franz. Staat acquirirt durch den Friedensschluß teutsche Staaten. Er übernimmt mit selben auch alle Activa und Passiva, welche auf den Staaten haften, stipulirt sich aber eine Ausnahme bey denjenigen Passivis, welche zu Führung des Reichskrieges gemacht worden sind. Diese übernimmt er nicht, sondern sie werden auf die rechte Seite des Rheins übertragen. Nicht so aber bey den Schulden der Gemeinden. Die Personen werden Franz. Bürger, aber ihre Schulden, sie mögen herrühren, woher sie wollen, übernimmt er so wenig, als wenig er ihre Activa in ein Staats-Eigenthum verwandelt. Die Personen einzeln oder in Gesellschaft behalten ihr Eigenthum, und dieses Eigenthum ist denen verhypothecirt, welche Credit darauf gegeben haben. Es ist gar keine Frage um den Zweck der Schuld. Wäre es anders, so würde nothwendig daraus folgen, daß das rechte Rhein-Ufer auch alle Schulden der Privatorum, welche auf dem linken Rhein-Ufer verbleiben und sich wegen dem Kriege in Schulden zu stecken, das traurige Loos gehabt haben, übernehmen müsse.

Diese ist die wahre Analysis des Gegenstandes, und bey dieser Darstellung, wo offenbar die Franz. Republik Communal-Schulden von keiner Art zu übernehmen hat; wo den schrecklichen Folgen und der Natur des Krieges zuzuschreiben ist, wenn privati oder Societäten zwar tief verschuldet sind, aber eben auch von dem Staat, dem sie künftig angehören, Erleichterungen auf andere Art, Hülfe gegen zweifelhafte Liquidationen und Gerechtigkeit, gegen wucherische Forderungen erwarten können, ist gar nicht zu vermuthen, daß die Franz. bevollmächtigten Minister bey ihrem Satz in Ansehung dieses Punkts ferner beharren

ren werden. Da man nun bey der gegenwärtigen Lage der Sache, und nachdem diese noch übrigen Gegenstände ins Reine gebracht seyn werden, nach so großen gebrachten Opfern einem gedeihlichen Friedensschlusse sich vollkommen zu nähern glaubt, so liegt aus allem, was die Deputation bereits gethan hat, ohnehin am Tage, daß sie schon längst die wichtigen Gründe zu Herzen genommen habe, welche ihr die Beschleunigung des Friedens dringend und mächtig anrathen; es bleibt aber zugleich eine durch die Geschichte aller Zeiten und Völker bestätigte Wahrheit, daß, so wie Nachgiebigkeit wahre und oft einzige Politique des Besiegten ist, aber auch weise Mäßigung ein wesentlicher Bestandtheil der Politik des Siegers seyn müsse. Demnach ist Subdel. eine höchst erwünschliche Aussicht, daß die mit Mühe und Beharrlichkeit bey der ersten Friedens-Basis überstandene Arbeiten denen der zweyten unverzüglich Platz machen werden, um dereinst das zu erringen, was dessen durchlauchtigster Committent und dessen höchstes Gesammthaus als bey weitem beschädigte Theile vermöge des, Franz. Seits angetragenen und von der Reichsfriedens-Deputation in Seff. 38. und 39. anerkannten Principiums der Entschädigungen zu erwarten berechtigt ist, und bey jeder Gelegenheit zu reclamiren nicht unterlassen hat.

Würzburg.

Der Antrag der vorliegenden Note der Franz. Minister vom 21sten Brumaire, sich mit der Erledigung der Punkte ihrer Note vom 12ten Vendemiaire zu beschäftigen, entspricht vollkommen den Wünschen der Reichsfriedens-Deputation, das Friedenswerk möglichst zu beschleunigen. So, wie diese Note vom 12ten Vendemiaire die

gemeine Grundlage der Forderungen des Franz. Gouvernements enthält, so bleibt die diesseitige Note vom 17ten Oct. mit den aus den vorhergehenden, annoch bestehenden Sätzen, die Grundlage der Gegenerklärungen des teutschen Reichs, und die Franz. Gesandtschaft wird selbst mit der Bemerkung einverstanden seyn, daß in dem gegenwärtigen so wichtigen Geschäfte nur das beyderseits anerkannte als fest bestimmt, das in den Antworten übergangene oder in Discussion über den Grundsatz, oder die Anwendung Befangene als zu der hoffentlich baldigen Uebereinkunft ausgesetzt anzusehen sey.

Die Reichsfriedens-Deputation erkennt mit den Franz. Ministern, daß die Differenzen über die meisten Artikel der Note vom 3ten Oct., nemlich 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10 von der Art sind, daß sie durch weitere Erwägung und Aeußerung gar wohl beseitigt werden können, und sie wird fortwährend hoffen müssen, daß die, in ihren beyden letzten Noten und schon vorher vorgetragenen Gründe und Bemerkungen auf diese Weise die Uebereinkunft befördern werden. Die Erklärung über den 7ten Artikel, daß die Franz. Emigrations-Gesetze auf die teutsche Nation nicht anwendbar sind, wird, da man sie in dem ganzen und ausdrücklichen Sinne der diesseitigen Antwort vom 17ten Oct. auf diesen Punkt verstehen muß, als dem Völkerrecht und der Billigkeit angemessen anzunehmen seyn.

Unter den, in der vorliegenden Note ausführlicher behandelten Artikeln betrifft der erste die Gränzscheidung, also die eigentliche Haupt-Basis des Friedens, deren Berichtigung bey den noch übrigen wenig erheblichen Anständen als beynahe vollendet angesehen werden muß. Der Grundsatz der Gränze durch den Thalweg ist beyderseits anerkannt; die Deputation darf nicht vermuthen, daß

die

die Ausdrücke der Note vom 12ten Vendemiaire die in der jetzt vorliegenden wiederholt sind, eine Abänderung des weitern Grundsatzes bezielen, daß bey Veränderung des Thalwegs demunerachtet die Rhein-Inseln dem Staate verbleiben, dem sie bey gegenwärtigem Tractat und Gränzscheidung zufallen, da diese Bestimmung auf den ausdrücklichen Antrag der Franz. Minister vom 1sten Thermidor durch die diesseitige Note vom 10ten August bewilligt worden ist. Die Verwendungen und Empfehlungen wegen der Ober-Rheinischen Inseln, worüber, da sie vorzüglich Gemeinde-Güter, also eigentlich Privat-Vermögen betreffen, ohnehin kein Anstand seyn sollte, und wegen der Büdericher Insel werden, besonders nach den neuen in den Königl. Preuß. Chur-Brandenburg. Pro Memoria enthaltenen Aufklärungen und Gründen den gewünschten Eingang nicht verfehlen, und man muß sich in dieser Hoffnung auf die diesseitige Note vom 17ten Oct. beziehen.

Die Einwilligung in Betreff der Uferbau-Materialien wird in dem Sinne der Note vom 17ten October anzunehmen seyn.

Bey dem 2ten Punkte wird in Betreff des Elsflether Zolles nach den in den vordern Votis schon liegenden Bemerkungen, die bereits in der Note vom 17ten Oct. enthaltene Antwort als hinlänglich erscheinen, da ohnehin der Natur der Sache nach ein Vergleich über die Zollerhebung von den Eigenthümern des Zolls abhängt.

Der Verwendung der Franz. Minister für die Erhaltung von Hamburg, Bremen und Frankfurt hat die Reichs-Deputation nichts entgegengesetzt, was ein Mangel an Achtung scheinen könnte, und nur dabey, ihrer Pflicht gegen die Reichsverfassung gemäß, die Erhaltung aller

Reichsstände mit begriffen. Ein Mehreres kann jetzo wohl nicht geantwortet werden.

Den 6ten Artikel, die Schulden betreffend, wird die bezeigte Annäherung in Ansehung der Communal=Schulden mit der festen Hoffnung anzunehmen seyn, daß hierdurch der Weg zu einer baldigen gänzlichen Uebereinkunft über den wichtigen Schuldenpunkt gebahnt werde. Die Reichs=Deputation hat übrigens den, in ihrer Note vom 10ten März und 18ten May aufgestellten Grundsatz: Daß die Schulden, die auf den, an Frankreich zu überlassenden Landen haften, mit ihnen übergehen, in allen ihren folgenden Erklärungen nicht aufgegeben. Wenn sie auch gleich, um den Frieden desto eher zu erzielen, in Ansehung einiger Gattungen derselben Modificationen nachgegeben hat, so können doch diese Ausnahmen von der Regel nie über ihren ausdrücklichen Sinn ausgedehnt, und noch weniger zur Begründung einer entgegengesetzten Regel angezogen werden.

Die Uebernehmung der, zu Führung des Reichskrieges contrahirten Landesschulden ist eine solche bestimmte Ausnahme, aus der aber nicht folgt, daß andere, durch den Krieg veranlaßte Kosten Teutschlands zur Last fallen müssen. Die Ober=Rheinischen Lande haben diese Kosten nicht allein, so, wie andere Theile des Reichs, getragen. Ihr Beytrag war eine Folge des Verbandes mit dem Reiche. Ihre Ueberlassung an Frankreich kann nicht auf die geleisteten Beyträge zurück wirken, so, daß sie, gleichsam als ein indebitum, von dem Reiche ersetzt werden sollten. Nach diesen bey allen Friedensschlüssen eingehaltenen rechtlichen Grundsätzen wird die Zutheilung der Schulden zu behandeln seyn, und nicht nach Einschränkungen, welche, indem sie die zu überlassenden Lande auf

Ko=

Kosten des übrigen Teutschlands erleichtern sollten, das ganze Schuldenwesen in eine solche Verwirrung und solche Discussionen bringen würden, die dem, beyderseits verabredeten Zweck gänzlich entgegen sind. Die Reichsfriedens-Deputation muß vielmehr mit Zuversicht erwarten, daß die triftigen Gründe, die ihre über diesen Punkt in den Noten vom 17ten Octbr. und 6ten Novbr. bestehende Sätze unterstützen, auch die Franz. Minister überzeugen werden, daß die Reichs-Deputation hierin so viel nachgegeben hat, als sie konnte, als mit einem, für beyde Staaten anständigen, folglich wahren und dauerhaften Frieden vereinbarlich ist.

Ein solcher Friede ist der einzige Zweck der Reichs-Deputation, den sie ohne Nebenrücksichten und Absichten standhaft zu erreichen trachtet, und ungeachtet aller Schwierigkeiten von den richtigen Einsichten des Franz. Gouvernements und seiner bevollmächtigten Minister zu erhalten hofft.

In Betreff von Ehrenbreitstein schließt sich Subdel. an die Sächs. und Oesterr. Abstimmungen an, und glaubt, daß nach obigen Sätzen mit Benutzung weiterer zweckdienlicher Bemerkungen die vorliegenden Noten zu beantworten seyn.

Bremen.

Es muß nothwendig der Reichsfriedens-Deputation zu keinem geringen Vergnügen gereichen, wenn sie in der ersten Note der Franz. Gesandten vom 21sten Brumaire eine merkliche Annäherung und solche Grundsätze wahrnimmt, die eine baldige Uebereinkunft hoffen lassen.

Subd. ist daher ganz mit den Franz. Gesandten dahin einverstanden, daß, wenn man von billigen allgemeinen

Grundsätzen ausgehet, man doch endlich den Frieden finden werde. — Wenn gleich noch so sehr sich kreuzende Interesse den Weg zur Pacification zu versperren scheinen sollten. Die Franz. Gesandten behaupten, indem sie die Deputation auf die Franz. Note vom 12ten Vendemiaire zurückführen, daß die meisten Punkte schon abgemacht wären, indem die Deputation sie theils explicite, theils implicite zugestanden habe; daß es also nur noch auf die Erörterung einiger Punkte ankommen würde, damit man die Hauptfriedens-Basis als berichtigt ansehen könne.

Diese Aeußerung will man diesseits gerne utiliter annehmen, indem solches voraussetzt, daß die Franz. Gesandtschaft, die in den Deputations-Conclusis vom 18ten Oct. und 6ten Nov. l. J. enthaltenen Antworten der Deputation befriedigend findet, und daher nichts weiter bey dem 3. 4. 5. 7. 9. und 10. zu erinnern für nöthig hält.

Man nimmt diesem gemäß den Punkt der Commerzialbrücken Art. 3.; die Theilung der Dependances ecclesiastiques Art. 4.; der Reichsritterschaft Art. 5.; der Renuntiationen Art. 9; der Festungswerke bey Kehl und Cassel Art. 10. als vollkommen nach den, im Concluso vom 15ten Oct. enthaltenen Bestimmungen abgemacht an, und muß man diesseits darauf antragen, daß solches der Franz. Gesandtschaft bezeugt werde.

Sollte wider Erwarten die Franz. Gesandtschaft bey diesen und andern Punkten doch noch einige Zweifel haben so würde sie ihre Meinung äußern müssen. Ein Stillschweigen derselben auf diese Erklärung der Deputation würde das vollkommenste Einverständniß der Franz. Gesandten mit der Meinung der Deputation an den Tag legen, und diese Artikel außer aller fernern Discussion setzen.

Bei

Besonders angenehm ist es dem Subdelegato gewesen, wegen der teutschen Abwesenden Artik. 7. von der Franz. Gesandtschaft in der letzten Note die sehr beruhigende Aeußerung zu finden:

Eſt il poſſible, que le 7. article par exemple laiſſe quelque choſe à deſirer à de ſages negotiateurs et qu'il ſoit neceſſaire encore de déclarer, que les loix françaiſes ſur l'Emigration ne ſont point applicables à la nation allemande?

Freilich hätte man nicht nöthig gehabt, solche Frage aufzuwerfen, wenn man Franz. Seits nicht Distinctionen zwischen verschiedenen Gattungen teutscher Staatsbürger und Unterthanen gemacht hätte, und wenn man nicht mitten im Kriege geschehene Reunionen integrierender Theile des teutschen Reichs als einen Vorwand hätte benutzen wollen, um Teutsche, wie ausgewanderte Franz. Bürger zu behandeln.

Die Franz. Nation muß sich selbst überzeugen, daß ein solcher völkerrechtswidriger Grundsatz nicht allein höchst ungerecht, sondern nothwendig alle andere Staaten allarmiren müßte. Wenn sie also declarirt:

Que les loix françaiſes ne ſont point applicables à la nation allemande,

und dadurch den Lütticher, Baseler, Saarbrücker ꝛc. kurz einen jeden originären Teutschen in seine Rechte wieder einsetzet, so huldigt sie nicht allein der ewigen Gerechtigkeit, sondern sie gibt auch allen Völkern diejenige Beruhigung, welche nothwendig durch eine entgegengesetzte Verfahrungsart gestöret werden würde. Um allen und jeden Zweifeln und Besorgnissen aber deßhalb auszuweichen und zu begegnen, sieht man sich diesseits genöthigt, ausdrück-

lich darauf anzutragen, daß bestimmt und deutlich der Franz. Gesandtschaft rückantwortlich bezeugt werden möge, wie man diesen Punkt gänzlich in Gemäßheit des 7ten Artikels des Deputations-Conclusi vom 13ten Oct. nunmehr ins Reine gebracht zu seyn erachte.

In Ansehung derjenigen Punkte, über welche die Franz. Gesandtschaft sich bestimmt in der letzten Note erklärt haben, nimmt man gerne an: daß die Franz. Gesandtschaft die Festsetzung der Gränze zwischen beyden Staaten gleichfalls in der Mitte des dermal bestehenden Thalwegs nochmals annimmt. Durch diese Bestimmung bleibt es keinem Zweifel unterworfen,

1) daß alle an dem rechten Rhein-User bis an die Mitte des Thalwegs gelegenen Inseln nach dem gegenwärtigen Laufe desselben dem teutschen Reich verbleiben, so wie die auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Inseln in die Botmäßigkeit der Franz. Republik übergehen.

2) Daß, da der Thalweg des Rheinstroms als eine neue Gränze zwischen Frankreich und Teutschland angenommen worden, diese Bestimmung ihre vollkommene Anwendung finden müsse, von dem Punkte an, wo die alte Gränze Frankreichs und Teutschlands aufhört (also vom Amte Germersheim) bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß das Teutsche und Franz. Gebiet verläßt, und in die Länder der Batavischen Republik eintritt.

3) Eine Folge dieser Bestimmung ist auch die, daß die in den ältern Friedensschlüssen bestimmte Gränze zwischen Frankreich und Teutschland von Hünningen an bis Germersheim nicht verrückt wird, mithin der auf Verträge gegründete Besitz der Inseln in die-

diesem Theile des Rheinstroms keine Abänderung leidet. Bey diesem Artikel kann man diesseits nicht umhin, den dringenden Antrag zu wiederholen: daß die auf der linken Rheinseite gelegene Büdericher Spitze mit dem dazu gehörigen Canale dem teutschen Reiche zur Sicherstellung der Stadt und Festung Wesel von der Franz. Republik überlassen werden möge. Nicht bloß den Königl. Preuß. Staaten, sondern dem ganzen Teutschen Reiche ist an der Erhaltung der Stadt und Festung Wesel gelegen. Wenn daher die teutsche Nation zur Sicherheit dieser Festung eine Besitzung auf der linken Rheinseite, wie die Büdericher Spitze, begehrt, so fordert sie nichts mehr, als was das Franz. Gouvernement gethan, wie dasselbe die dem teutschen Reiche sonst verbleibende Petersaue zur Sicherstellung von Mainz verlangt hat. Diese Forderung ist also lediglich auf eine sehr convenable Parität gegründet, welches stets bey Negotiationen unter civilisirten Völkern statt gefunden hat, wenn gleich überwiegende Progresse im Kriege dem einen Theile größere Vortheile vor dem andern verschafft haben.

Die Preuß. Gesandtschaft hat in ihrer letzten Note an die Deputation außerdem noch mehr Gründe angeführt, welche die Billigkeit sowohl, wie die Unschädlichkeit dieses Gesuchs für die Franz. Republik noch mehr an Tag legen, und die nach Subdel. Dafürhalten bey der Fassung des Conclusi über diesen Punkt benutzt werden können.

Den 2ten Art. der Franz. Note vom 12ten Vendemiaire anlangend, muß Subdel. in Hinsicht auf den Zoll zu Elsfleth lediglich seiner vorigen Abstimmung inhäriren.

theils weil diese Forderung nur jura singulorum betreffen, mithin gar nicht zur Cognition dieser Reichsfriedens-Deputation geeigenschaftet ist, theils weil hier die Rede von einem Gegenstande ist, der nie feindlich occupirt gewesen. Da nun gar der Herzog von Oldenburg in einer eigenen Schrift der Deputation selbst zu erkennen gegeben hat, wie derselbe diesen Zoll nie aufheben könne, so vermag die Deputation jetzt noch weniger, irgend etwas auch nur entfernt über diesen Gegenstand zu äußern, wobey man nicht unbemerkt lassen kann, daß das Interesse einiger großen Monarchen, welche bey diesem Zolle versirt, doch wohl nicht von der Deputation aus den Augen gesetzt werden dürfte.

Alle diese Betrachtungen dürften eine gänzliche Entfernung dieses Gegenstandes von den gegenwärtigen Negotiationen wohl noch mehr räthlich und nothwendig machen. Nur dieses muß man in facto noch bemerklich machen, daß es wohl ein Irrthum ist, wenn in der Franz. Note gesagt wird, daß der Elsflether Zoll dem Hause Oldenburg im Westphäl. Frieden allererst ertheilt worden sey. Der Westphäl. Friede hat diesen Zoll, welchen das Haus Oldenburg schon vorhin besaß, so wie manche andere Gegenstände vor allen andern künftigen Eingriffen, und Turbationen gesichert, und die Contrahenten dieses Friedens haben eigentlich die Garantie desselben vor allen Eingriffen übernommen, nicht aber die Concession des Zolls paciscirt.

Wie man der vom Franz. Gouvernement geäußerten Theilnahme an dem Wohl der Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt gewiß alle Gerechtigkeit wiederfahren lässet, so nimmt man diese gefällige Aeußerung als einen Beweiß des Interesse, welches die Franz. Republik

an

an der Wohlfahrt und Unmittelbarkeit sowohl dieser als aller andern Reichs und Handelsstädte, ja sogar aller und jeder andern Stände des Teutschen Reichs nimmt, im Allgemeinen an, hält aber eine spezielle Einrückung einer desfalsigen besondern Clausel für überflüssig.

Den 6ten Artikel — die Schulden betreffend — würde Subdel. befürchten, weitschichtig zu werden, wenn er alle die Gründe wiederholte, welche die Deputation mit so vieler Wahrheit und Würde in ihrem vorigen Concluso aufgestellt hat, um die Uebernahme aller und jeder Communal-Schulden zu verweigern.

Subdel. hat nie in die Uebertragung irgend einer Landes- oder Communal-Schuld auf die Lande des rechten Rhein-Ufers eingewilligt. Diesen Grundsätzen bleibt er auch noch jetzt treu, und glaubt mit Zuversicht hoffen zu können, daß die Reichsfriedens-Deputation fest und mit Zuversicht auf die Gerechtigkeit ihrer Sache von ihrem so billigen Begehren in Ansehung der Communal-Schulden auf keine Weise abgehen wird. Die Annäherung, welche die Franz. Gesandten in diesem Punkte den so gerechten Begehren der Deputation vollkommen entsprechen werden. Man will sich deshalb auch lediglich auf den Antrag beschränken, daß das wiederholte, aber jetzt etwas veränderte Ansinnen der Franz. Gesandtschaft mit Gründen, die aus der Natur der Sache selbst leicht hergeleitet werden können, von der Deputation gänzlich abgelehnt werden möge. Was die fortdauernde völkerrechts- und conventionswidrige Weigerung der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein betrifft, so kann Subdel. die wiederholten, dringendsten Vorstellungen über diesen Gegenstand nicht genug empfehlen.

Auf-

Auffallend ist es, daß man denselben ganz an die Militär-Behörde verweisen will, und deßwegen sogar die geschlossene Convention als Grund dieses Betragens anführt. Eine jede, selbst von Militär-Personen geschlossene, Neutralitäts-Convention gehört schon ihrer Natur nach zur Competenz der diplomatischen Behörde, und wird die Befolgung, Aufhebung und Veränderung derselben nur von dieser allein vorgenommen werden können, wenn gleich die Exemption solcher Verfügungen gleichfalls nothwendig dem Militär-Departement demandirt werden muß. Man hat daher diesseits die Hoffnung nicht aufgegeben, daß nicht die Franz. Gesandtschaft den wiederholten Vorstellungen der Deputation eine auf Treu und Glauben gegründete Convention doch aufrecht zu erhalten, endlich Gehör geben sollten.

Baaden.

Der am heutigen Tage bereits ein volles Jahr dahier versammelten Reichs-Deputation könne nichts erwünschter und ihrer so theuer erprobten, noch in der letzten Note vom 7ten d. M. so nachdrücklich erklärten Absicht, das Friedensgeschäft eifrigst zu befolgen, könne nichts angenehmer seyn, als der in der Rückantwort der bevollmächtigten Franz. Minister geäußerte Vorsatz auch ihrer Seits die Friedensunterhandlungen auf ihren wahren Gegenstand zu lenken.

Man vermisse zwar in der Gegennote vom 21sten Brumaire die unmittelbare Folge dieser Versicherung, nemlich eine vollständige und klar bestimmte Rückerklärung auf alle und jede Punkte, die der Franz. Gesandtschaft unterm 17ten Oct. vorgetragen worden, deren Erörterung

zu

zu einer gewissen und sichern Richtschnur des künftigen Friedens unumgänglich vonnöthen seyen. Daher entstehe nun auch die Nothwendigkeit in Ansehung deren im Hauptwesen zugestandenen Artikel 3. 4. 5. 8. 9. und 10. die dabey vorgeschlagenen Modificationen zu wiederholen, und auf deren ebenmäßige Erledigung abermals anzutragen.

Indessen seyen in nur gedachter Gegennote einige der wesentlichsten Punkte, nemlich der Artikel 1. 2. 6 u. 7. ausgehoben und mit solchen Aeußerungen begleitet worden, die als ein unschätzbarer Beweis der jenseitigen Friedensneigung und als ein weiterer Fortschritt zum Friedensabschluß allerdings anzusehen seyn.

Der erste betreffe die Rheingränze nebst der Abtheilung der Rhein-Inseln und im Zusammenhang derer hierüber gepflogenen Unterhandlungen, bestehet die einzige Verschiedenheit noch darin, daß die Franz. Republik am Ober-Rhein die bisher unter Franz. Hoheit gestandenen Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs noch ferner beybehalten, das Reciprocum aber nicht zugestehen wollen.

Subdel. habe bereits in Seff. 70. zur endlichen Berichtigung des wichtigen Punktes der Rheingränze vorgeschlagen, von dem beharrlich verweigerten Vorbehalt des Reciproci abzustehen, und sie wiederhole diesen Antrag um so mehr, da der hierbey vorzüglich interessirte hohe Stand des Reichs sich nicht abgeneigt erklärt habe, ersagtes Reciprocum gegen anhoffende billige Entschädigung aufzugeben.

Wenn man sich zu dieser Entsagung entschließe, so sey man in Ansehung der Rheingränze vollkommen einig, und es bleibe nach der Note vom 17ten Oct. dieser der Bestimmung einer Jahrsfrist zur Aufhebung der Rhein-

Tran-

Transito-Zölle nur noch zu hoffen übrig, daß das Franz. Gouvernement denen wiederholten Wünschen des Königl. Preuß. Hofes in Ansehung der Büdericher Insel willfährig entspreche, und daß hierüber zwischen beyden hohen Theilen eine vorzügliche Uebereinkunft zu Stande kommen möge.

Uebrigens habe die Reichs-Deputation denen Gemeinden und Particularen das Privat-Eigenthum ihrer Inseln auf der linken Seite des Thalwegs und deren freyen Benutzung stets vorbehalten, so wie es auch umgekehrt denen jenseitigen Gemeinden und Particularen in Ansehung ihrer Inseln diesseits des Thalwegs forthin unbenommen bleibe. Es stimme auch mit der feyerlichen Versicherung der bevollmächtigten Franz. Minister das Privat-Eigenthum nicht anzufechten, vollkommen überein, und die wiederholte Stelle:

> Le Gouvernement français ne consentira jamais a ce que l'Empire ou l'un de ses membres puissent conserver, en aucune maniere quelque proprieté ou Droits sur des parties situées à la gauche du Thalweg,

könne dahero auf solche dieß- und jenseitige Privat-Inseln, so wie überhaupt auf das Privat-Vermögen der Gemeinden und Particularen nicht gedeutet werden, welches jedoch, um Mißverstand und Zweifel zu verhüten, ausdrücklich zu bemerken wäre.

Der zweyte Artikel betreffe den Elsflether Weser Zoll.

Desfalls habe die Reichs-Deputation sich bereits erklärt, daß sie dem Franz. Gouvernement lediglich überlasse (mithin dasselbe in seinem Vorhaben auf keine Weise behindere) über diesen Gegenstand mit dem Herzogl. Hause

Hause Holstein-Oldenburg zu Gunsten des Franz. Handels, worauf sich nun die Forderung beschränke, jedes dienlich scheinende Commerzial-Uebereinkommen zu treffen, und es dürfte wohl keinen Anstand finden, dieser Erklärung eben so, wie in Ansehung des Frickthals geschehen, annoch beyzufügen, daß das teutsche Reich einer solchen Uebereinkunft seine Beystimmung, so weit sie vonnöthen, nicht versagen werde. Auch sey die Rückäußerung der Deputation auf die geschehene Verwendung für die Aufrechthaltung der constitutionsmäßigen Verhältnisse der freyen Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt dem Wunsch der bevollmächtigten Franz. Minister so wenig entgegen, daß sie vielmehr solchen sich eigen gemacht habe, und wenn dieselben nun verlangten, daß aus Achtung für die Verwendung solcher in dem künftigen Frieden Erwähnung geschähe, so werde es nicht schwer fallen, das Friedens-Instrument hierüber so zu fassen, daß daraus niemand Mißvergnügen oder Besorgniß schöpfen möge.

Der 6te Artikel handle von denen aus Anlaß zu dem Behuf des Reichskrieges von jenseits rheinischen einzelnen Landestheilen und Communen contrahirten Schulden, als von welchen allein noch jezo die unerörterte Frage seye.

Unerwartet seye der Vorbehalt, als ob die Reichs-Deputation durch die bewilligte Uebernahme derer zu Führung des Reichskrieges contrahirten Landesschulden (die keineswegs aus rechtlicher Ueberzeugung von irgend einer Verbindlichkeit, sondern im Wege der Vergleichs-Unterhandlung angeboten worden) die Schuldigkeit anerkannt habe, auch alle übrige Kriegsschulden zu übernehmen.

Beruhigender sey die zu erkennen gegebene Geneigtheit, die Gemeinden mit denjenigen Schulden belastet zu

lassen,

lassen, welche sie während der Franz. Occupation contrahirt haben: allein sie vermindern nur die so sehr erheblichen und so einleuchtend dargelegten Anstände, ohne sie ganz zu beseitigen. Der in jenen Gegenden von Zeit zu Zeit eingetretene Ruhestand sey denen Landesherrn nicht zu gut gekommen, und die in diesen kurzen Intervallen entstandene Communal-Schulden seyen die Nachwehen vorausgegangener feindlicher Behandlung gewesen. Ohnehin würde bey den öfteren Veränderungen des Standes der Armeen und bey dem gewöhnlichen Umstande, daß manche Districte mit Truppen wirklich belegt, und dennoch zu den Kriegslasten beygezogen worden, die vorgeschlagene Schuldabtheilung in unendliche Discussionen verwickeln, immerhin aber die Unverbündlichkeit und die Unmöglichkeit fortbestehen, auch nur einen Theil dieser Schulden auf unschuldige Lande der rechten Rheinseite übertragen. Man nehme zwar die merkliche Nachgiebigkeit dankbar an, aber eben die Betrachtungen, wodurch dieselbe zu selbiger vermögt worden seyen, werde ihnen zum Beweggrund dienen, der Gerechtigkeit und Billigkeit volles Genüge zu leisten, und der Reichs-Deputation ein weiteres nicht zuzumuthen, als was sie bereits verwilligt habe, wohin dann auch die nochmalige Vorstellung zu richten wäre.

Der 7te Artikel werde zwar nur beyläufig, aber mit trostvoller Versicherung berührt.

Que les loix françaises sur l'emigration ne sont pas applicables à la nation allemande.

Es sey nicht gedenkbar, daß die bevollmächtigten Minister der Franz. Republik über diesen der Reichs-Deputation so pflichtmäßig angelegenen, und so äußerst wichti-

tigen Punkt, von dem das Glück oder Unglück vieler tausenden abhange, sich zweydeutig hätte ausdrücken, und unter der teutschen Nation ein anderes hätte verstehen wollen, als daß die Franz. Emigrations-Gesetze gegen teutsche Reichs-Angehörige, für die allein man bis anhero sich verwendet habe, nicht angewendet werden sollen; und in diesem Sinne glaube man, daß obgedachte Versicherung aufs dienlichste anzunehmen seye.

Endlich wäre auch die Erinnerung der Franz. bevollmächtigten Minister im Schluß ihrer ersten Note, die man mit verbindlichem Danke aufgenommen habe, zu erkennen zu geben, wie man wünsche und hoffe, daß ihre nächste Rückantwort die noch vorwaltenden wenigen Verschiedenheiten über die erste Friedens-Basis gänzlich entfernen, und somit den Weg öffnen werde, zur Berichtigung der zweytern die Entschädigungen betreffend unverweilt überzugehen.

In der weitern Note der Franz. Gesandtschaft werde dem dringenden Ansinnen die Sperre gegen die Festung Ehrenbreitstein vertragsmäßig aufzuheben, nichts anders entgegengesetzt, als daß dieser Gegenstand für die Militär-Behörde gehöre; ein Vorwand, dem in der Deputations-Note vom 7ten d. M. schon hinlänglich begegnet, und warum das diesseitige Verlangen unwiderleglich begründet seye, dem man dahero inhäriren wird.

Darmstadt.

Subdel. habe aus der letzten Note der Franz. Minister mit Vergnügen ersehen, daß er sich in dem, zu der billigen und gerechtigkeitsliebenden Gesinnung derselben hegenden Vertrauen nicht geirrt habe. Ihre wegen der Artikel 3. 4. 5. 7. 8. 9. u. 10. gethaene Aeußerung erreget

die zuversichtliche Hoffnung, daß man über die noch nicht ausgeglichenen Modificationen bey mehreren berichtigten Punkten sicherlich auch noch einer demnächstigen glücklichen Uebereinkunft entgegen sehen könne. Nur sey zu wünschen, daß die Franz. Minister sich darüber bald gefälligst bestimmt erklären möchten, damit das so weit gediehene Friedenswerk nicht im Geringsten weiter dadurch gehemmt werde. Und da sie hiernächst den, von der Reichsfriedens-Deputation rechtlichst behaupteten Grundsatz, daß die Franz. Auswanderungsgesetze auf die teutsche Nation nicht anwendbar seyen, dermalen selbst als richtig und keinem Zweifel unterworfen zu seyn, aufstellten, als welches man erkenntlichst annehme, so schmeichle man sich auch in der Anwendung desselben nicht zu irren, wenn man nunmehr in Rücksicht aller Teutschen, für die man sich in dem 7ten Artikel verwendet habe, die erwünschte Beruhigung in der letztern Franz. Note finden zu können glaube.

Wegen der Büdericher Insel sey Subdel. in Seff. 70. der Baadischen Abstimmung bereits beygetreten, und auf die erneuerte Anregung dieses Gegenstandes müsse er auch dermalen mit derselben sich vereinigen.

In Ansehung der auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Rhein-Inseln sicherten die Franz. Minister dermalen auch die Entschädigung auf dem rechten Rhein-Ufer zu, und man habe dießorts um so weniger Bedenken, sich solche gefallen zu lassen, als man selbige auf den nun eintretenden Fall sich vorzubehalten, bereits vorhin gemüßigt gewesen sey; lebe jedoch der Zuversicht, daß es bey den vorigen Uebereinkünften auch ferner von Seiten des Franz. Gouvernements werde belassen werden.

Ue-

Uebrigens setze man als unbezweifelt voraus, daß die in der Franz. Note enthaltene Erklärung — daß weder das teutsche Reich, noch eines seiner Glieder Eigenthum oder sonstige Rechtszuständigkeiten auf der linken Thalwegsseite des Rheins auf irgend eine Art behalten könne — sich lediglich nur auf die sogenannte Hoheit und Hoheitsrechte beschränken, theils nur von dem Eigenthum zu verstehen sey, welches zeither teutschen Fürsten und Reichsständen auf diese oder jene Inseln der linken Thalwegsseite zugestanden habe. Den Gemeinden und Privat-Personen des rechten Rhein-Ufers müsse das Eigenthum, welches sie auf Gründen oder Inseln auf der linken Seite des Thalwegs zeither gehabt hätten, auch ferner bleiben, so wie ein Gleiches wegen der den Franz. Gemeinden und Privaten des linken Rhein-Ufers auf der rechten Seite des Thalwegs gehörigen Inseln und Besitzungen sich verstehe und nachgegeben werde. Inzwischen würde dieser Gegenstand in der an die Franz. Gesandtschaft zu erlassenden Antwort insbesondere und wiederholt zu machen seyn.

Die Aufhebung des Elsflether Zolls zu Gunsten der Frz. Handelskasse fasse sich nur durch Privat-Unterhandlung mit den Eigenthums-Interessenten desselben bewerkstelligen. Käme eine gütliche Uebereinkunft darüber zu Stande, und sollte das Reich um seine Bewilligung angegangen werden, so würde dasselbe solche alsdann nicht versagen.

Wenn dadurch, daß man der von den Franz. Ministern für Bremen, Hamburg und Frankfurt bey der Deputation eingelegten Verwendung in dem Friedens-Instrumente Erwähnung thun, der Franz. Republik ein Beweis der für sie hegenden Achtung gegeben werden wolle, so findet Subdeleg. solches den Verhältnissen ganz angemessen, und

werde die dazu gewidmete Stelle sich seiner Zeit schon reichsverbandmäßig fassen lassen. Endlich zeigten die Franz. Minister sich nicht abgeneigt, diejenigen Communal-Kriegsschulden auf den überlassenen Landen des linken Rhein-Ufers allenfalls zu behalten, die während der Einnahme und Besetzung der Ortschaften mit Franz. Truppen gemacht worden seyen, und es liege nun allerdings dankverdienende Mäßigung des zeitherigen Verlangens in dieser dermaligen Aeußerung. Bey genauer Erwägung fänden sich jedoch aber auch dabey noch immer so vielerley Schwierigkeiten, daß man, ohne den größten Nachtheil sich auszusetzen, von den vorherigen ablehnenden Anträgen nicht wohl abzugehen vermöge. Die Gründe, welche man der angesonnenen Uebernahme der sämmtlichen und Communal-Kriegsschulden überhaupt entgegen gesetzt habe, wären dadurch so wenig beseitigt, daß vielmehr noch andere hinzuträten. Die Besitznahme der Ortschaften des linken Rhein-Ufers durch Franz. Truppen sey nicht überall zu gleicher Zeit geschehen, hin und wieder öfters abwechselnd und nur erst in den letzten Zeiten allenthalben fortdauernd und beständig gewesen. Die Richtigstellung und Unterscheidung der in solcher und der Zwischenzeit gemachten Schulden würde ins Unendliche führen, Zeit und kostspielige Untersuchungen verursachen, und doch so gut als unmöglich bleiben; selbst diese Schuldengattung sey und bleibe immer Privat-Schuld; ihre Sicherheit hafte auf dem Privat-Eigenthum der Communen, und könne daher eben so wenig, als andere von Privat-Personen gemachte Particular-Kriegsschulden auf das rechte Rhein-Ufer übertragen werden. Auch sey die Aufstellung, daß die teutschen Herrschaften vor oder während der Feindseligkeiten aus jenen Districten Kriegskosten

Bey-

Beyträge gezogen hätten, schlechterdings nicht allgemein richtig, und könne von mehreren das gerade Gegentheil erwiesen werden.

Wenn die Franz. Minister von der Uebertragung dieser sämmtlichen, im Ganzen aber gewiß nicht sehr beträchtlichen Communal-Kriegsschulden abstünden, und sich wegen der noch unbeantwortet gebliebenen, vorhin erwähnten wenigen Modificationen bey mehreren, bereits im Wesentlichen abgeschlossenen Punkten bald gefällig erklärten, so dürfte die erste Friedens-Basis ihrer endlichen Berichtigung nunmehr ganz nahe gebracht seyn, und gleichwie Subdel. die von den Franz. Ministern geschehene Erinnerung an die angenommene zweyte Friedensgrundlage nützlich annehmen, also vereinige er sich mit den Bayrischen und Baadischen Abstimmungen seines Orts dafür sowohl den verbindlichsten Dank, als seinen Wunsch für deren baldige Vornahme.

Wegen Ehrenbreitstein müsse Subdel. vorliegenden Umständen nach seinem Voto Seff. 75. nochmals inhäriren.

Augsburg.

Die in der jüngsten Franz. Hauptnote vom 21sten Brumaire (11ten Nov.) enthaltene Erklärungen, wodurch der Inhalt der zum Grund gelegten Note vom 12ten Vendemiaire (3ten Oct.) in mehreeen Punkten nach den vormaligen Anträgen der Reichsfriedens-Deputation erläutert und näher bestimmt wird, nimmt Subdel. mit desto lebhafterm Dank an, als sie die Hoffnung sich dem Ziele der gegenwärtigen Unterhandlungen bald gänzlich zu näheren, und endlich eine volle Uebereinkunft zu erwürken immer mehr befestigen. Aus den Aeußerungen der bevollm. Franz. Minister in vorerwähnter neuester Haupt- und der

Nachtragsnote vom 23sten Brumaire (13ten Nov.) siehet man mit Vergnügen, daß sie den 3. 4. 5. 7. 8. 9. und 10. Artikel der Note vom 12ten Vendemiaire theils für berichtigt annehmen, theils der allenfalls noch vorwaltenden Anstände für so beschaffen halten, daß sich solche leicht aus dem Wege räumen lassen, und man zweifelt daher auch keineswegs, daß die von der Reichsfriedens-Deputation hierbey vorgeschlagenen Modificationen Eingang finden werden, so wie es für sie eine nicht geringe Beruhigung seyn muß, in Ansehung des 7ten Punkts durch die nunmehrige Versicherung, daß die Franz. Emigrations-Gesetze auf die teutsche Nation im Allgemeinen keine Anwendung leiden, ihre bisherige Verwendungen mit dem besten Erfolge gekrönt zu sehen.

Was die in Hinsicht des 1. 2. und 6. Art. von den Franz. Ministern ferner gegebenen Erklärungen belangt, so will man:

Ad 1. Die Bestimmung der Rheingränze durch den Thalweg betreffend bey dem neuerlich deßwegen eingereichten Pro Memoria der Königl. Preuß. Gesandtschaft sich der fürtrefflichen Baadischen, so wie

ad 2. wegen des Weser Zolls zu Elsfleth der fürtrefflichen Herzogl. Bayerschen Abstimmung lediglich anschließen, sich aber noch in Rückblick auf den ersten Gegenstand, was nemlich in selbem die Inseln am Ober-Rhein betrifft, der Majorität unterworfen.

In Ansehung des wiederholten Antrags der Franz. bevollmächtigten Minister, daß die drey freyen Reichs- und Hansee-Städte Bremen, Hamburg und Frankfurt durch eine besondere in dem künftigen Friedensschluß einzurückende Clausel in vollem Genuß ihrer Rechte und constitutionelle Unabhängigkeit bestätigt und geschützt werden sol-

sollen, muß sich Subdel. auf seine Abstimmung in der 70sten Sitzung lediglich berufen, auf welche ihm die von den reichsstädtischen Schwäbischen Herrn Collegial-Abgeordneten an die Reichsfriedens-Deputation in dieser Angelegenheit gekommene jüngste Dankschrift zurückführt, und besonders noch hier wiederholen, daß so wenig Er den benannten drey Städten jenen freundschaftlichen Beweis mißgönnt, Er jedoch zuversichtlich hoffet, diese h. a. Reichsfriedens-Deputation werde von jenen im Concluso vom 15ten Oct. bey der Erörterung dieses Gegenstandes geäußerten und von dem ganzen reichsstädtischen Collegio gewiß mit dem devotesten Dank verehrten Grundsätzen nimmermehr abgehen, sondern durch diese den Antrag der Franz. bevollm. Minister wiederholt beantworten, obwohl man sich von den billigen Gesinnungen und Einsichten des Franz. Gouvernements mit Zuversicht versprechen darf, es werde allen Reichsstädten, und jenen insbesondere, welche sich durch ihre Handels- und Gewerbsverhältnisse ebenfalls empfehlen, sein Wohlwollen in gleichem Maaße um so mehr angedeihen lassen, als diese Handelsverhältnisse, wie es erweislich ist, seit Jahrhunderten von der Franz. Nation als für sich wichtig anerkannt worden sind, und die Reichsstädte daher ganz besondere Privilegia, Freyheiten und Vorzüge in Frankreich bis auf neuere Zeiten genossen und bekräftigt erhalten haben.

Ad 6. nimmt man die sich vorläufig näherende, nachgiebige Erklärungen der Franz. Minister mit der Ueberzeugung an, daß das Franz. Gouvernement auch in den übrigen Punkten den Anträgen der Reichs-Deputation nach den, in mehreren Abstimmungen, und besonders in der Bayerschen, an Hand gegebenen weitern Vorstellungen noch beytreten, und somit nach Berichtigung aller dieser

Gegenstände den Uebergang zu der übereingekommenen zweyten Basis selbst befördern werden.

Ueber den Inhalt der zweyten Franz. Note vom 21sten Brumaire die conventionsmäßige Ravitaillirung von Ehrenbreitstein betr., tritt Subdel. dem Chur-Sächsischen Voto bey.

Frankfurt.

Der Reichsfriedens-Deputation mußte es allerdings äußerst angenehm und willkommen seyn, daß die Franz. Minister — vom Geist des Friedens beseelt — in ihrer am 21sten Brumaire eingegebenen Hauptnote die rühmliche Absicht, die Friedensunterhandlungen auf ihren wahren Punkt zurückführen zu wollen, nicht allein zu erkennen gegeben, sondern auch großen theils und mit merklichen Annäherungen realisirt haben. Den Werth dieser heilsamen Absicht fühlt man an dieser Stelle, und schätzt ihn eben so sehr, als man den Werth des goldnen Friedens zu schätzen weiß.

Es konnte nicht fehlen, daß nach reifer Erwägung der vorgelegten Gründe, welche die beharrliche Abwendung der unerträglichen Schuldenlast, das nothgedrungene Verlangen um gerechte, der Natur der Sache angemessene und sichere Bestimmungen, und die, von unverletzbaren Pflichten vorgeschriebenen unablässige Verwendungen für Unglückliche, so wie andere, zur billigen und dauerhaften Ausgleichung der noch hin und wieder obwaltenden Verschiedenheiten gemachten Anträge rechtfertigen und so kräftig unterstützen, bey dem Franz. Gouvernement endlich noch einen glücklicheren Eingang finden würden, und es wird auch ferner nicht fehlen, die erleuchteten Männer, welche das Staatsruder der Franz. Republik führen, oder die Republik vertreten haben, vollends noch zu überzeugen,

gen, wenn sie es noch nicht seyn sollten, daß die Deputation ihrer Seits alles gethan hat, um den Frieden zu befördern, so wie es nur allein noch vom Franz. Gouvernement abhängt, endlich und bald das Friedenswerk, dessen Grundlinien schon längst gezogen sind, zu seinem Abschlusse zu befördern.

Aus denen so weit vorliegenden, im Wesentlichen übereinstimmenden Aeußerungen ergiebt sich schon, wie die Noten der Franz. Minister am schicklichsten zu beantworten seyn möchten. Subdel. beschränkt sich daher, in Beziehung auf seine Abstimmung in Sess. 70 und 75. über die von den Franz. Ministern dießmal ausgehobene Punkte nur noch das nöthigste zu bemerken.

Ad 1. Wenn nach dem diesseitigen vorherigen Antrag, um mit der völligen Bestimmung der Rheingränze endlich einmal ins Reine zu kommen, über das vorbehaltene Reciprocum in Ansehung der obern, auf der rechten Seite des Thalwegs gelegenen Rhein-Inseln, welche dermal schon unter Franz. Hoheit stehen, hinausgegangen werden wollten, wobey nur noch das Privat-Eigenthum zu salviren sey, so würde denn doch zur Berichtigung der Hauptfriedens-Basis einmal geschritten und die genauere Bestimmung darüber articulirt werden können.

Es läßt sich demnach noch immer hoffen, daß dem Verlangen Sr. Preuß. Majestät um Ueberlassung der Büdericher Insel, wofür sich die Reichsfriedens-Deputation ferner zu verwenden hätte, unterdessen auch noch werde nachgegeben werden.

Ad 2. Beym Elsflether Zoll treten mehrere Rücksichten ein, welche die über diesen Punkt bereits abgegebene Erklärungen rechtfertigen und bestärken. In Ansehung des zu Gunsten Hamburg, Bremen und Frankfurt

wiederholten Verlangens bezieht sich Subdel. auf seine Abstimmung in Sess. 70. Diese drey Städte schätzen und verdanken allerdings die ihnen hierunter bezeigten Merkmale des Wohlwollens der Franz. Republik; sie bescheiden sich aber auch, daß eine geneigte und rücksichtliche Bewilligung dieses Ansinnens den übrigen Reichsstädten auf keine Weise zum Nachtheil oder zum Vorwurf gereichen dürfe. Sie wissen aber den Werth ihrer glücklichen Verfassung darum nicht minder hochzuschätzen. Es muß ihnen daher wünschenswerth seyn, und sie werden es mit dem allerlebhaftesten Danke bis auf die spätesten Zeiten erkennen, wenn nach diesem Antrage die Aufrechthaltung ihrer reichs-constitutionsmäßigen Verfassung auf eine, im übrigen den andern löblichen Reichsständen unpräjudicirliche Weise im nächst zu fassenden Reichsfriedens-Instrumente bestätigt werden wolle.

Ad 6. Den Schuldenpunkt betreffend, und

Ad 7. Die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf Teutsche betreffend, so wie in Ansehung der übrigen Punkte von 3 bis 10, worüber sich dießmal die Franz. Minister nicht besonders geäußert haben, und was endlich noch die Feste Ehrenbreitstein betrifft, vereinige man sich mit den fürtrefflichen Abstimmungen von Chur-Sachsen und Baaden.

Chur-Mainz.

Die Reichsfriedens-Deputation hat durch ihre jüngste Note den Franz. Ministern in einer richtigen Uebersicht aller der theuren Gebote, welche sie, um dem Reiche den Frieden zu verschaffen, bereits gethan hat, unwiderleglich bewiesen, daß sie sich mittelst ihrer vorletzten Note vom 17ten Oct. im Nachgeben gleichsam erschöpft habe, und

und daß es ihr zur weitern Einwilligung in die Punkte, auf welche man jenseits noch ferner bestanden, weniger am Wollen, als wirklich am Können fehle. Sie hat daher von der Gerechtigkeit des Franz. Gouvernements sich versprechen müssen, es werde diese Wahrheit tief beherzigen, und man werde nicht länger anstehen, auf die sämmtlichen Anträge jener Note vom 17ten Oct. sich auf eine gefällige und befriedigende Art zu äußern. Diesem Schlußantrag willfährt die jüngste Franz. Hauptnote in so ferne, als sich die Franz. Minister darin überhaupt für Conciliation, und insbesondere dahin erklären, daß sie die Negotiation auf ihre Note vom 12ten Vendemiaire zurückführen wollten. Die Reichsfriedens-Deputation wird bey ihrem unwandelbaren Bestreben, dem Reiche den so lange gewünschten Frieden je eher, je lieber wieder herbeyzuführen, den Franz. Ministern bey diesem ihren günstigen Vorhaben gewiß wieder mit Vergnügen entgegen gehen.

Subdel. will demnach in seiner jetzigen weitern Abstimmung der Ordnung abermal folgen, in welcher die noch zu berichtigenden Artikel durch die Note vom 12ten Vendemiaire vorgetragen, und durch die diesseitige vom 13ten Oct. beantwortet worden sind.

Der erste Artikel betrifft die künftige Gränze zwischen Frankreich und Teutschland, den Rhein-Thalweg, die Rheininseln, die Gemeinschaft dieses Flusses und die freye Schiffahrt auf demselben.

In diesem Hauptartikel bestehet nach der diesseitigen Note vom 17ten Oct., und der jetzigen Franz. vom 21sten Brumaire die ganze Differenz nur noch darin, daß man diesseits:

a)

a) Am Ober-Rhein in der Strecke von Hünningen bis Germersheim diejenigen Inseln auf der linken Seite des Rheinthalwegs, welche von Reichsständen und Reichsangehörigen bisher besessen worden, dieser Seite reciproce vorbehalten, auch dabey zugleich darauf angetragen hat, daß die diesseitigen Gemeinden, welche dergleichen Inseln jenseits des Thalwegs besitzen, deren freye Benutzung nicht erschwert werden möge.

b) Daß man zuversichtlich hoffen zu können geglaubt hat, das Franz. Gouvernement werde am Unter-Rhein die Büdericher Insel bey Wesel, welche auf der linken Rheinseite liege, der teutschen Seite und dem Königl. Preuß. Hof überlassen.

c) Daß man bemerkt hat, die Aufhebung der Zölle könne der Batavischen Republik nicht eher zu statten kommen, bis man sich mit derselben einer gleichmäßigen Aufhebung verglichen haben werde.

d) Daß man in Ansehung des Leinpfades erklärt hat, es bey dem hergebrachten Abmaaße dieses Pfades auch ferner verbleiben zu lassen, und endlich

e) Daß man gewünscht hat, den Termin zu Aufhebung der Rheinzölle auf 6 Monate weiter, mithin auf ein Jahr nach Auswechslung der Friedens-Ratificationen hinauszusetzen.

Die hier angeführten drey letzten Punkte c d e sind in der jetzigen Note nicht mehr berührt, und man darf wohl annehmen, daß die Franz. Minister keine Schwierigkeit machen werden, denselben zu accediren. Desto deutlicher aber dissentiren sie ad Art. 6.; jedoch verstehet Subdelegatus

Ad

Ad a. Diesen Widerspruch nur dahin: Daß die Franz. Minister den teutschen Ständen auch am Ober-Rhein keine Insel auf der linken Rheinseite, und keine Hoheit auf solche Inseln ferner zugestehen wollen. Sie versagen aber den diesseitigen Privaten und Gemeinden die freye Benutzung solcher Inseln nicht; es kann mithin ihre Meinung nicht seyn, auch Privaten und Gemeinden solche Inseln zu entziehen. In Ansehung der Gemeinden insbesondere kann bey diesen Inseln überhaupt keine andere Regel eintreten, als diejenige, welche im Allgemeinen wegen ihrer Besitzungen auf Activ- und Passiv-Capitalien festgesetzt wird; und da sich hierwegen die Reichs-Deputation gegen die Franz. Minister noch nicht bestimmt erklärt hat, so wird bey dieser Gelegenheit zu erklären nöthig seyn. Man glaube mit den Franz. Ministern verstanden zu seyn, daß den beyderseitigen Gemeinden eben so, wie jedem Privaten ihr Eigenthum, es möge liegen, auf welcher Seite es wolle, ungestört belassen werden solle; und da nun die Franz. Minister durchaus darauf bestehen, daß auch am Ober-Rhein wegen der Inseln keine Ausnahme vom Rhein-Thalweg zu Gunsten der teutschen Reichsstände statt finden solle, so wird nunmehro auch gedachten Ministern, um ihnen einen weitern Beweis zu geben, wie sehr man sich zu nähern suche, in diesem Punkte endlich noch nachzugeben, dabey jedoch wegen des Eigenthums der Privaten und Gemeinden dasjenige ausdrücklich beyzufügen seyn, was Subdel. so eben ausführlicher erwähnt hat, und so bleibe dann bey diesem Hauptfriedensartikel nur noch

Ad b. der einzige Wunsch übrig, daß sich das Franz. Gouvernement hätte entschließen mögen, dem Königl. Preuß. Hofe zu Deckung der Festung Wesel die Büde-

richer

richer Insel zu überlassen. Zweymal hat die Reichsfriedens-Deputation diesen Antrag schon gemacht, und es ist ihr derselbe eben so oft abgeschlagen worden. Indessen, da die Preuß. Chur-Brandenburg. Gesandtschaft in einem eigenen, der Deputation übergebenen Pro Memoria auf die Erhaltung dieser Büdericher Insel wiederholt dringend besteht; da dieses Pro Memoria neue Gründe und nähere Aeußerungen enthält, welche den Franz. Ministern noch nicht vorgetragen worden sind; die Deputation aber nichts unversucht lassen darf, um den Reichsgränzen allenthalben größere Sicherheit zu verschaffen, so wird sie sich nicht entziehen können, ihr vorheriges Begehren dieser Insel wegen auch zum dritten mal zu wiederholen.

Subdel. vermeint demnach, daß den Franz. Ministern von dieser Vorstellung und den darin enthaltenen Gründen zugleich Nachricht zu geben, sodann hiervon der desto nachdrücklichere Anlaß zu nehmen sey, den vorigen Antrag zu erneuern. Sonst ist bey diesem ersten Hauptfriedensartikel nichts mehr zu erinnern übrig. Dieser Artikel soll seyn, und ist in der That der Friede mit der Franz. Republik. Was die Reichsfriedens-Deputation weiter verlangte, fließet alles, und ist Folge der Amnestie. Es gründet sich auf das allgemeine bekannteste Völkerrecht, nach welchem jede Landesüberlassung in der Regel mit allem Nutzen und Lasten geschiehet, den überlassenen Einwohnern aber unschädlich seyn muß. Wenn also in den übrigen Artikeln die Reichsfriedens-Deputation noch hin und wieder von den Franz. Ministern dissentirt, so sind es nur Ausnahmen von der Regel, die sie abzuhalten sucht, und ist es um so zuversichtlicher zu hoffen, daß das Franz. Gouvernement sich darin noch ferner nachgiebig bezeigen werde.

Bey

Bey dem zweyten Artikel, den Zoll zu Elsfleth betreffend, hat bereits die Reichsfriedens-Deputation erklärt, daß sie dem Franz. Gouvernement lediglich überlasse, wegen Befreyung der Franz. Waaren von diesem Zoll mit dem Herzogl. Hause Holstein-Oldenburg jedes dienlich scheinende Commerzial-Uebereinkommen zu treffen, und es kann wohl keinen Anstand haben, dermalen noch dieser Erklärung ungefähr das nemliche beyzusetzen, was man wegen des Frickthals schon zugesagt habe: daß nämlich das Reich einem solchen allenfalsigen Uebereinkommen seine Beystimmung, in so fern solche nöthig, nicht versagen würde. In diesem zweyten Artikel ist denn nun auch noch der Antrag enthalten, daß den Reichsstädten Bremen, Hamburg und Frankfurt ihre constitutionelle Unabhängigkeit gesichert werden solle. Die Reichs-Deputation hat darauf geantwortet, daß diese Städte, so, wie alle Reichsstände und Reichsangehörige unter dem Schutz der Gesetze ständen. Die Franz. Minister verlangen aber, daß die Bestätigung der constitutionellen Unabhängigkeit der gedachten Städte, dem Friedens-Instrumente ausdrücklich eingerückt werden möge, und sie wollen es als einen Mangel von Achtung ansehen, wenn die Deputation diesem Antrage ausweichen würde. — Gewiß ist dieses die Absicht der Deputation nicht. Es ist leicht begreiflich, daß sich das Franz. Gouvernement für die Erhaltung einzelner Reichsstädte vorzüglich interessire; die Franz. Minister werden dagegen gewiß auch einsehen, daß die Sorge der Deputation für möglichste Erhaltung aller Reichsangehörigen gleichgültig für einen, wie für den andern seyn müsse. Indessen ist es Wahrheit, daß sich das Franz. Gouvernement namentlich für die erwähnten drey Städte interessire, und es wird um so weniger ver-

sagt

sagt werden können, dieser geschehenen Verwendungen in dem Friedens-Instrument ausdrücklich zu gedenken, als eines Theils dergleichen Erwähnungen in Friedens-Instrumenten nicht ganz ungewöhnlich, andern Theils aber solche für andere nicht genannte allemal unschädlich sind und seyn müssen. So sind z. B. die Hansee-Städte auch in andern Frieden besonders genannt. Im Ryswicker Frieden Art. 52.: Fruantur omnes et singuli, nominatim Emporiorum Hanseaticorum cives pristinis juribus etc., und im nemlichen Frieden Art. 5., wo die restituendi numerirt sind, heißt es ausdrücklich: de quibusdam specialem mentionem fieri placuit, ita tamen, ut expresse non nominati, pro ommissis non habeantur, sed pari omnino cum nominatis loco sint et eodem jure fruantur.

Es wird also nur darauf ankommen, daß dieser Verwendung so erwähnt, und die dießfallsige Stelle so gefaßt werde, daß sie andern nicht zum Nachtheile gereicht.

Was nun die sämmtlichen übrigen Artikel und den ganzen Inhalt der Franz. Hauptnote sowohl, als auch die besondere Note wegen der Festung Ehrenbreitstein betrifft, so ist alles, was sich deßfalls weiter sagen läßt, in den vorhergehenden Abstimmungen so gründlich erwogen worden, daß Subdel. nichts übrig bleibt, als dießfalls allenthalben den Votis respective majoribus et unanimibus beyzutreten.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und in proxima Project. Conclusi vorlegen.

Seff. LXXIX. am 20ſten November.

Die auf die Franz. Noten vom 21ſten und 23ſten Brumaire zu ertheilende Antwort betreffend.

Direct. wolle über die in jüngſter Sitzung vorgewesene Deliberation, wozu auch noch das geſtern Abends eingekommene Herzogl. Oldenburgiſche Pro Memoria, vid. Beyl. Nro. 141. gehöre. Das entworfene Project. Concluſi vorlegen und vernehmen: ob und was etwa dabey zu erinnern ſeyn möge.

(Legebatur Project. Concluſi)

Dom. Subdelegati wollten das in hodierna ajuſtirte project. Concluſi annehmen.

Hinc Concluſum (nach Inhalt der Beylage Nro. 142.)

Direct. wolle nunmehr den Begleitungserlaß an die h. a. K. Plpz ebenfalls verleſen laſſen.

(Legebatur)

Placuit: Daß dieſer Erlaß zu expediren, und per Directorium ſub reſerv. ſolita an die h. a. K. Plpz zu bringen ſey.

Seſſio LXXX. am 26ten November.

Die jüngſten Franz. Antwortsnoten vom 3ten Frimaire (23ſten Novbr.) betreffend.

Direct. trug vor: Die h. a. K. Plpz habe unterm 22ſten Nov. die Reichsfriedens-Deputation durch den dictirten Erlaß benachrichtigt, daß ſie mit dem Deputations-Concluſo vom 20ſten l. M. ſich vereinigt, und in Gleichförmigkeit mit demſelben die zwey Gegennoten an die Franz. Geſandtſchaft am 21ſten erlaſſen habe.

Von den bevollm. Franz. Ministern sey hierauf Directoriali am 23sten Abends zwey Antwortsnoten zugekommen, vid. Beyl. Nro. 143, et 144., welche, nachdem von deren Einlangung bey der Plpz die Anzeige gemacht worden, sogleich am folgenden Morgen ad dictaturam gebracht, und sodann auch von der h. a. K. Plpz. durch den Begleitungserlaß dieser Reichsfriedens-Deputation zur Berathung mitgetheilt worden seyen.

In diesen Noten erklärten nun die Franz. Min. —

(Hier folgt eine teutsche Uebersetzung der beyden Noten.)

Direct. stelle gegenwärtig diese beyden Noten zur Abstimmung in proxima zur Proposition, und gebe anheim: ob nicht die Franz. Additional-Note vom 23sten Brumaire (3ten Nov.) die beyden diesseitigen Noten vom 21sten Nov., und die Franz. Antwortsnoten vom 3ten Frimaire (23sten Nov.) der allgemeinen Reichsversammlung mittelst herkömmlicher Anzeige auf den HE. Partikular-Abgeordneten gewöhnlichermaaßen mitzutheilen seyen?

Chur-Sachsen

sey mit dem Directorial-Antrage in Ansehung dessen, was an die allgemeine Reichsversammlung zu bringen, und den Herrn Partikular-Abgeordneten dermalen mitzutheilen seyn werde, einverstanden, und übrigens behalte man sich zu Eröffnung seiner Abstimmung in der Hauptsache das Protocoll offen.

Reliqui pariter.

Conclusum (wie der Directorial-Antrag).

Sess.

Seff. LXXXI. am 1sten December.

Die Beantwortung der französischen Noten vom 3ten Frimaire (23sten November) betreffend.

Direct. wolle nunmehr vernehmen: Wie sich auf die jüngste Directorialproposition, wozu noch mittlerweile die Pro Memoria der Herzogl. Oldenburgischen, der Königl. Holstein-Glückstädtischen und der Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Gesandschaften vid. Beyl. Nro. 145. 146. et 147. gekommen seien, votando geäußert werden wolle.

Umfrage.

Chur-Sachsen.

Die Note der Franz. Minister vom 3ten Frimaire (23ten November) in der Haupt-Friedens-Sache, enthält zuerst eine Erklärung über den Schuldenpunkt. Sie gewährt die angenehme Ueberzeugung, daß die einleuchtenden Gründe, welche einer höchstbedenklichen Forderung entgegen gesetzt worden sind, immer mehr Eingang finden. Hoffentlich werden fernere zweckmäßige Vorstellungen bald in Ansehung dieses Gegenstandes eine völlige Uebereinkunft bewirken. Die Deputation hat durch Mehrheit der Stimmen dahin nachgegeben, daß diejenigen Stände, welche auf dieser Rheinseite werden entschädigt werden, die zu ihrem Vortheil und Dienst gemachten Schulden, abführen, auch die zu Führung des Reichs-Kriegs contrahirte Landesschulden auf die Objecte der rechten Rheinseite, welche sie zur Entschädigung erhalten, übernehmen sollen. Sie hat also keineswegs die Uebernahme der, bei Gelegenheit des Krieges contrahirten Landesschulden zugestanden. Solches wird aber gleichwohl in der Note der Franz.

Minister vom 21ten Brumaire (11ten Nov.) vorausgesezt und in der dermaligen nicht zurückgenommen. Gegen diese irrige Voraussetzung dürfte gegenwärtig die Reichs-Deputation wohl ihre Erklärung mit zu richten, für nöthig erachten. Subdeleg. hat sich in mehreren Abstimmungen geäußert, wie er das Ansinnen wegen Uebertragung der Schulden von einer Seite des Rheins auf die andere überhaupt betrachtet, und er will sich darauf lediglich beziehen, wegen der, von der Franz. Gesandschaft unter drei Nummern gebrachten Punkte, geht das diesseitige Dafürhalten dahin:

Ad 1. Es läßt sich nicht absehen, mit welchem Rechte den Fürsten und Ständen des Reichs, imgleichen der Mitglieder des unmittelbaren Adels, die eine Stimme auf dem Reichstage führen, daß Privateigenthum auf die Inseln am Rhein, die auf der linken Seite des Thalwegs liegen, entzogen werden möge. Das Privateigenthum jeder Art, muß volle Sicherheit genießen. Kein Unterschied in Beziehung auf die Besitzer kann hiebei statt finden. Es ist daher auch zu erwarten; die Französische Gesandschaft werde bei Erwägung eines so allgemein anerkannten Grundsatzes auf eine zu erneuernde Darstellung von Selbst ermessen, daß die in diesem Artikel verlangte Ausnahme sich mit dem besagten Grundsatze und mit der lautsprechenden Billigkeit, nicht vereinbaren lassen. Wegen der Büdericher Insel und des Canals, haben die Franz. Minister ein gänzliches Stillschweigen beobachtet. Dieser Gegenstand ist aber für das teutsche Reich von zu großer Wichtigkeit, als daß man nicht für nöthig erachten sollte, hn ferner angelegentlich in Erinnerung zu bringen.

Subdeleg. stimmt daher auf Erneuerung des, deshalb von der Deputation wiederholt geschehenen Antrags; wobei

wobei auf den Inhalt des, von der Königl. Preußischen Gesandschaft unterm 26ten vorigen Monats eingereichte Pro Memoria Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Ad. 2. Auf das erste Verlangen der Franz. Gesandschaft, die Aufhebung des Elsflether Zolls betreffend, ist in der Note vom 17ten October bestimmt geäußert worden; die Deputation vermöge nicht, darauf einzugehen. Diese Erklärung war den Grundsätzen völlig gemäß, welche man in der diesseitigen Note vom 18ten Mai zu erkennen gegeben hat; als wegen den, in den Rhein sich ergießenden und der übrigen großen Flüsse Teutschlands ein ähnlicher Antrag geschah. Man erwiederte damals: der deßhalb geäußerte Wunsch der Franz. Minister übersteige die Befugnisse der Reichs-Deputation. Es könnte daher auch bei zu ertheilender Antwort in Zukunft sich darauf eingeschränkt werden:

„Die Reichsfriedens-Deputation, bei welcher man die „Vorstellungen wegen des Elsflether Zolls erneuert „habe, vermöge nicht, hierüber ein Mehreres, als „bereits geschehen, zu erklären; er liege völlig au„ßer den Gränzen ihrer Befugnisse."

Da die Franz. Minister glauben, ihren Antrag durch Anführung dessen, was wegen der Rhein-Zölle zugestanden worden ist, unterstützen zu können, so dürfte es dienlich sein, die Verschiedenheit der Fälle bemerklich zu machen. Der Rhein ist zur künftigen Gränze zwischen Teutschland und Frankreich bestimmt; was sich auf diesen Strom bezieht, ist also ein recht eigentlicher Gegenstand der Friedens-Unterhandlungen, und mithin für die Deputation gehörig — der Zoll zu Elsfleth hingegen, welcher im innern Teutschland erhoben wird, steht mit diesem Geschäft in keiner Verbindung.

 Ad 3.

Ad 3. Der Erklärung der Franz. Gesandschaft in der Note vom 21sten Brumaire „que les loix françaises „sur l'emigration ne sont point applicables à la „nation allemande“ war, den so klaren Worten nach, wohl kein anderer Sinn beizulegen, als daß sie allen Teutschen ohne Unterschied zu statten kommen solle. Um so mehr muß die gegenwärtige Auslegung derselben und die damit verbundene Aeußerung Befremden erwecken. Der aufgestellte Satz: les pays, devenus français par leur reunion effective, ne sont plus partie de la nation allemande, consequemment ils sont soumis à toutes les loix françaises darf nie zugegeben werden. Die Verhältnisse zwischen unabhängigen Nationen sind aus dem allgemeinen Völkerrechte zu entscheiden. Kein Staat kann dem andern durch seine Constitution und Gesetze Weisheiten ertheilen. Teutsche Lande hören im rechtlichen Sinne nicht eher auf, zum teutschen Reich zu gehören, bis dieses seine Ansprüche auf selbige in erforderlicher Art entsagt hat. Jene eigenmächtige vermeintliche reunion allein vermag die vorhandenen Bande nicht aufzulösen. Könnte sie es, so bedürfte es in Ansehung solcher Lande, wo sie statt gefunden hat, keiner Cession durch einen Friedens-Schluß. Eine dergleichen Behauptung würde in Beziehung auf die Sicherheit der Staaten äußerst gefährlich sein. Die Reichs-Deputation muß dem angezogenen Satze beharrlich widersprechen, und sie wird gewiß auch nicht aufhören, sich mit Nachdruck teutscher Unterthanen anzunehmen, auf die man gegen Recht und Billigkeit Franz. Emigrations-Gesetze anwenden will. Es ist in der diesseitigen Note vom 7ten November ausdrücklich erklärt worden; die Nationalwürde mache es der Deputation zum Gesetz, für solche Teutsche mit Wärme zu sprechen.

chen. Dieser pflichtmäßigen Zusage getreu, dürfte auch gegenwärtig nebst Darstellung des Ungrundes obgedachten Satzes im wesentlichen auf denjenigen Anträgen zu bestehen sein, die in der diesseitigen Note vom 17ten October sub Nro. 7. enthalten sind.

Da die Franz. Gesandschaft bei der Erklärung wegen des Schuldenpunkts verlangt, daß ihrer Note vom 12ten Vendem. (3ten Oct.) welche sie durch die ferneren Noten vom 21sten und 23sten Brümaire (11ten und 13ten Nov.) ingleichen die dermalige erklärt habe, ohne Ausnahme beigetreten werde, so ists nöthig, daß die Deputation sich dieserhalb ausdrücklich äußere.

An dieser Stelle läßt man es in Ansehung aller Punkte, welche in der angezogenen Note vorkommen, lediglich bei den vorigen Abstimmungen bewenden.

In der 2ten Note vom 3ten Frimaire (23sten Nov.) lehnen die Franz. Minister den Antrag wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein ohne auf die Sache selbst und die, ihnen vorgelegte, Gründe im geringsten einzugehen, wiederum ab.

Die Deputation darf sich jedoch hierbei nicht beruhigen. Sie muß fortfahren, auf der Erfüllung einer Zusage zu bestehen, deren Verbindlichkeit sich unmöglich bezweifeln läßt. Ihre beharrliche Verweigerung würde eine allgemeine Aufmerksamkeit erregen. Man erachtet sich hier verpflichtet, eine wiederholte dringende Vorstellung über diesen Gegenstand in Vorschlag zu bringen.

Oesterreich.

Subdel. erkennt mit der angenehmsten Theilnahme die rücksichtliche Sprache in der Haupt-Note der Franz. Minister vom 3ten Frimaire (23sten Nov.) so wie die

 darin

darin ausgedrückte bethätigte Friedensneigung und Näherung.

Man wird an dieser Stelle in der, bis anhero unverrückt angehaltenen, Art fortfahren und sich aufrichtig mit Treu und Glauben, Wort und That (wie es Oesterreich, nach dem immer mit Wahrheit behaupteten allgemeinen Rufe gewohnt ist) beeifern, dem teutschen Reich den Frieden zu verschaffen.

Ehe man diesseits über den Inhalt der Franz. Haupt-Note sich äußert, muß Subdel. vor allem anhero aus seinem Voto Seſſ. 78 wiederholen, was allda wegen der, in der Franz. Note vom 21sten Brumaire (11ten Nov.) unter Bezug auf die Note vom 12ten Vendemiaire (2ten Octob.) berührten Punkte 3. 4 5. 7. 8. 9. und 10. ausdrücklich enthalten ist, auch der Deputations-Schluß vom 20sten November in eine genaue Erwähnung gebracht hat.

Da die in Proposition gestellte Franz. Note hierüber nichts aufklärendes enthält, so sieht man sich an dieser Stelle in die unausweichliche Nothwendigkeit gesetzt, das eben bemerkte aus diesseitiger Abstimmung in Seſſ. 78. anhero dahin zu wiederholen, daß man implicitement nichts, sondern nur jenes als vollkommen ausgemacht und übereingekommen ansehen und annehmen könne, welches ausdrücklich von den beiden paciscirenden Theilen bestimmt ausgemacht und also anerkannt ist.

In Rücksicht des, in der Note vom 12ten Vendemiaire (2ten Octob.) ad VItum bezeichneten Schuldenpunktes kann Subdel. nicht anders als sich im Allgemeinen auf seine umständliche Abstimmung in Seſſ. 70. beziehen. Man nimmt aber den vorzüglichsten Antheil daran, daß der Inhalt der jüngsten Franz. Note wegen

der,

der, ohnehin nicht der Regierung sondern den Gemeinden zur Last seyenden und verbleibenden Communalschulden dem Reichsfriedens-Geschäfte eine wesentliche Beförderung verschafft.

Dieses vorausbemerkt, äußert man sich auf die, in der jüngsten Note enthaltenen, Punkte und zwar

Ad 1. Theilet man mit der Reichsfriedens-Deputation das Vergnügen über das billige Zugeständniß des Privateigenthums der jenseitigen Inseln, so wie man an dieser Stelle in den vorigen Abstimmungen besonders in Seff. 70. und 75. unter andern auch dahin angetragen hat, und darauf bestanden ist; nur kann man den Grundsatz wegen der Reichsunmittelbaren Adelichen (die zugleich, obwohl in sehr ausgeschiedener öfters minder bedeutender Art Reichs-Stände sind) noch nicht bestimmt annehmen, da bekanntlich dieser, in der mehr berührten Note vom 12ten Vendemiaire ad Artikel 5. bezeichnete, in der Note vom 21sten Brumaire blos im allgemeinen in den allda bemeldeten Ziffern im Eingang wieder angezogenen, im Deputat. Concluso vom 20sten November zur weitern Aeußerung mit gehörige Artikel noch nicht als bestimmt ausgemacht, festgesezt und übereingekommen angesehen wird.

Die Franz. Gesetze können auf einen fremden, erst zu berichtigenden, Gegenstand nicht a priori geltend gemacht werden, und alsdann tritt noch die Frage ein: kann ein unmittelbar Reichsritterschaftliches, durch Kriegs-Unfälle verlohren gehendes, Vermögen durch ein Reichsständisches entschädigt werden? Wenn auch sonst bei den Entschädigungen überhaupt nichts zu erinnern wäre, wovon aber dermal und allhier zu reden, weder Zeit noch Ort ist.

In Rücksicht der Hauptbasis und der, zwischen Teutschland und Frankreich durch den Thalweg oder den schiffba-

ren Strom festgesezten Gränzen und auch der in Anregung gebrachten sogenannten Büdericher Insel bezieht sich Subdel. auf die Deputat. Conclusa vom 7ten Aug., 15ten Octob. und 20sten November so wie auf die diesseitigen Voto in Sess. 49. 70. 75. und 78., welche man auch auf das neueste Pro Memoria, so die Königl. Preuß. Chur-Brandenb. Gesandschaft in lezterer und Reichsständischer Eigenschaft -- die auch in dem Pro Memoria vom 14ten Febr. wegen Abtretung der jenseitigen Preuß. Provinzen ausgedrückt ist -- der Reichs-Deputation übergeben hat, anher mit der Bemerkung wiederholte, daß es Oesterreich ganz angenehm seyn werde, wenn entweder durch die Franz. Gesandschaft allhier oder durch unmittelbare wechseitige Uebereinkunft beider Regierungen dieser, zum Besten der Stadt und Festung Wesel so wie des gesammten Reichs gereichender Gegenstand berichtigt und abgethan werden kann.

Ad 2. Den Elsflether Zoll betreffend, muß Subdel. sich platterdings auf seine umständliche Abstimmung in Sess. 70. und zwar über den, in Frage stehenden Gegenstand ad 2. beziehen. Man kann von dieser gänzlichen Verweigerung keineswegs abgehen und hierin irgend eine Nachgiebigkeit nicht eintreten lassen, und da der hauptinteressirte Theil, nämlich der Herzog von Holstein Oldenburg Fürstbischof von Lübek durch die von dessen Abgesandten der Reichs-Deputation übergebenen Denkschriften sich deutlich über alle partielle Einkunft erklärt hat, so fällt auch der Schluß in der diesseitigen Aeußerung in oben angezogener Sitzung: „daß eine desfalsige partielle, dem teutschen Reich nicht lästige Commerzial-Uebereinkunft unter den interessirten Theilen immer offen bleibe," nun ganz weg.

Man

Man übergehet, was bei diesem Punkt von Entschädigung vorkömmt, weil nach diesseitiger Aeußerung davon hierbei keine Frage seyn kann; wenn aber stetshin neue Entschädigungs-Gegenstände zum Vorschein kommen, so wird dieser Ausdruck ein bloßer Wortlaut seyn und bleiben, da auf diese Art ganz Teutschland hiezu nicht hinlänglich seyn dürfte.

Was über diesen Gegenstand nach seiner Natur und Eigenschaft von der Competenz der, von Kaiser und Reich zu Abschließung des Reichsfriedens salva ratificatione Caesaris et imperii erkiesenen, Reichsfriedens-Deputation (welche die Gränze ihrer Befugnisse selbst wissen muß) hiebei, in wie weit der Kaiser allein — der Kaiser und das gesammte Reich, oder der Kaiser und die Churfürsten in jedem Falle einzutreten haben, in Betrachtung kommen, oder weiter in Rücksicht der Lage dieses Zolls in Anregung gebracht werden mag — hierüber kann und will Subdeleg. mit seinem Voto Seff. 70. und 78. sich im Grunde begnügen; allenfalls müßte er sich auf die, in der Reichs-Verfassung liegenden und dem unzertrennbaren teutschen Staate und Systeme angemessenen ausgemachten und unwidersprechlichen Grundsatze, auch wegen der Zukunft im allgemeinen brauchen und verwahren — nach welchem dem Kaiser und gesammten Reiche sowohl über das Allgemeine als das Einzelne zu verfügen und zu disponiren allein zukömmt.

Ad 3. In Betreff des sogenannten Emigrationspunkts muß Subdeleg. sich auf den Inhalt seiner Abstimmungen in Seff. 67. 70. und 78. beziehen.

Mit beklemmten Herzen siehet er, daß hiebei so viele Schwierigkeiten gemacht werden und eintreten, da es ohnehin schon Unglückliche betrifft, deren man sich nach denen

auf-

aufhabenden Pflichten annehmen muß und dieselbe auch zu fordern das Recht haben. Diese Pflichten erlauben auch nicht, sich mit einer zwar günstigen jedoch bloßen Vertröstung oder auch Zusicherung in der Zukunft zu begnügen, zudem es auch dabei auf Grundsätze ankömmt, welche man sowohl für jetzo, als auch wegen der Folge nicht annehmen noch zugeben kann, ohne selbst in das Europäische völkerrechtliche System einen unverantwortlichen Eingriff oder eine nachtheilige Verrückung in allen öffentlichen und diplomatischen Verhandlungen zu gestatten und gleichsam zu authorisiren. Es handelt sich über zwei dahin einschlagende Grundsätze:

1. Kann ein durch Kriegsunfall erobertes und gleich dem Staate des Eroberers einseitig einverleibtes Land, ohne des Verlierenden Staates Einwilligung, ohne förmliche Tractaten oder Friedensschlüsse, als schon wirklich einverleibt angesehen werden?
2. Können selbst die Gesetze des einverleibenden Staates schon vor gänzlicher Berichtigung der Einverleibung auf die vorbemerkte Art dahin wirken?

Bei dem 1ten Punkt ist wohl kein Zweifel, daß vor gänzlicher Uebereinkunft unter zwei Staaten durch Tractate oder Friedensschlüsse ein Land nicht als vereinigt angesehen werden kann, und es wird durch die hiesige Friedens-Unterhandlungen selbst bestätigt, da von Frankreich durch den Friedensschluß mit dem teutschen Reich diese Länderüberlassung allererst verlangt und negoziirt wird, auch beschlossen durch einen ratificirten Friedensschluß bestätigt werden solle. 2tens. Wenn mithin die sogenanten reunirten Länder allererst durch den Friedensschluß Franz. Provinzen werden und nur solche werden können, so ist es eine natürliche Folge, daß früher die Gesetze des, durch den Frie-

dens-

densschluß erworbenen Staats auf diese Länder nicht wirken, oder auf irgend eine Art anwendbar seyn können.

Nach diesen zwei Grundsätzen, von welchen, als solchen, auch aus den obenbemerkten Ursachen und Gründen nun und nimmermehr abgegangen werden kann, folget: — daß die Franz. Emigrations-Gesetze auf die sogenannten reunirten Länder unmöglich anwendbar seyn können. Wenn auch auf der Gegenseite dagegen politische und Conventions-Gründe auch Betrachtungen eintreten, so kann dieses auf offenbares Recht nur gegründete, auch durch ein unverrücktes Beobachten bestätigte, folglich herkömmliche, bisher auch allgemein anerkannte, völkerrechtliche Befugnisse weder schwächen noch beseitigen. Subdeleg. muß daher seines Orts darauf bestehen.

Die in Vorder-Oestreich und in Frankreich begüterte, so wie jene in den vormaligen Oesterreich. Niederlanden haben (wie schon einmal zu Protocoll gemerkt worden ist, im Friedenstractat zu Campo Formio Art. II. et IX.) ihre deutliche und ausgemessene ratificirte Bestimmung.

Bei der zweiten Franz. Note in Rücksicht der conventionsmäßigen Ravitaillitung von Ehrenbreitstein muß man sein Bedauern und alles in Sess. 78. über diesen Gegenstand geäußerte und angetragene anhero dermahl wiederholen.

Bayern.

Durch die, nun immer mehr ins enge zusammengezogene Punkte der ersten Haupt-Friedensbasis dieser Unterhandlungen und die daraus erfolgende Bestimmtheit ergibt sich zugleich auch die längst erwünschte Aussicht zu einem beförderlichen Abschluß, welcher nach so großen gemachten Aufopferungen dem teutschen Vaterlande höchst willkommen seyn muß.

Um nun ohne Weitschichtigkeit in dem Geleise dieses Geschäfts befördernden Verfahrens zu verbleiben, beschränkt sich Subdel. dahin: punktweise seine Meinung auf das zu äußern, was auf die jüngste Franz. Note vom 3ten Frimaire im Wesentlichen zu erwiedern seyn möchte und in Folgendem besteht — Unter der unbezweifelten Voraussetzung, daß nach dem Sinne der ergangenen umständlichen Aeußerungen der Reichs-Friedensdeputation vorzüglich nach den Conclusis vom 13ten Oct. und 20ten Nov. ad punctum 6. der Gegenstand des Schuldenwesens nunmehr dadurch ins Reine gebracht seye, wenn auch noch die Franz. Minister sich erklären: „die Communal-Schulden des linken Rhein-Ufers ohne Ausnahme hätten zu Last der Franz. Seite zu verbleiben" so wäre diese gerechteste und billigste Aeußerung mit Dank und der ganze Gegenstand für erschöpft und abgethan anzunehmen.

Ad 1. Eben so auch die Aeußerung, daß das Eigenthum der Privatpersonen und Gemeinden, bei allen Inseln, welche durch die Scheidung des Thalwegs in Französische Bothmäßigkeit fallen, gesichert und bestätigt seye.

Wenn jedoch von dem principe nicht abgegangen werden sollte, daß neben der Landeshoheit, auch das Eigenthum derjenigen Inseln für die Republik behauptet werde, welche eigentlichen Reichs-Ständen zugehörten, und keine ältere Uebereinkunft, Convention oder Observanz eine Ausnahme hiervon machen könne, so dürfte aus Liebe zum Frieden dieser Punkt gegen ausdrücklichen Vorbehalt angenommen werden; daß dieser wichtige Fortgang in den Calculum der Entschädigung zu bringen sey, wie sich hierüber schon eine selbst betheiligte fürtrefliche Abstimmung ohnehin geäußert hat.

Uebri-

Uebrigens wäre bei diesem, die Gränzberichtigung bereits erschöpfenden Artikel der in dem Conclusum vom 29sten Nov. wegen der Büdericher Insel von der Deput. gemachte Antrag, über welchen Gegenstand ohne ein Einverständniß beiderseitiger Gouvernements nicht zu bezweifeln ist, nicht unerinnert zu lassen.

Ad 2. Die Erklärungen, welche bisher die Reichs-Friedensdeputation in Ansehung des Weserzolls zu Elsfleth gemacht habe, hätte sie jederzeit in Ansehung der hinzulassenden Rheinzölle zuverlässig machen müssen, wenn es nicht eben der Rheinstrom selbst wäre, um dessen, die Staats-Grenzen künftighin bestimmende, Wesenheit von einem Ende Teutschlands bis zum andern in politischen, militairischen, cameralischen und Commerzialhinsichten sich die beständigen Unterhandlungen bisheto geschlungen hätten, welches jedoch in keinem Betracht der Fall bey dem Weserstrom sey. Es könnte daher auch mit Beseitigung jeder staatsrechtlichen Discussion, die hier zu unrechter Zeit und am unrechten Ort angebracht zu seyn scheinen mag, den Franz. Ministern die jüngste Deputations-Aeußerung ad Nro. 2. vollends als genüglich zu jedem etwa nöthig findenden Verfolge des allerseitigen Zwecks nochmals vorgestellt werden.

Ad 3. Ueber diesen, die sogenannten Emigranten, und, was dahin gehört, betreffenden Punkt, obschon er nur persönliche Theilnahme zum Vorwurfe zu haben scheint, kann die Deputation eben deßwegen keinen Umgang nehmen, weil persönliche Theilnahme an dem Schicksal und der ganzen Existenz so vieler tausend unglücklichen Personen und Familien theuerste Pflicht ist, weil ganz Teutschland die Erfüllung dieser Pflicht von der Deputation erwartet, und weil großen Theils das gemeine Wohl selbst,

wel-

welches aus der Beruhigung der Einzelnen zusammen gesezt ist, davon abhängt.

Es dürfte daher zu erwiedern seyn: daß die Ausdehnung des 7ten Artikels, welche die Deputation gemacht hat, und die von den Franz. Ministern als der Franz. Constitution entgegenstehend erklärt wird, dennoch die wahre, in der Natur der Dinge selbst gegründete, sey; daß niemand die Qualität der Landsmannschaft hier abgesprochen werden könne, als bis sie durch einen völkerrechtlichen Actum legitimum aufgehoben wird, daß ein solcher Actus legitimus unter Kriegführenden Staaten nicht eher eintrete, als bis nach Niederlegung der Waffen, durch die allein unter freien Staaten Prozesse geführt werden, von den Staaten selbst durch Verträge und Friedensschlüsse feierlichen Verzicht auf einen Staat gethan wird; daß also die Landsmannschaft und deren Wirkungen, nicht von einseitigen Anspruch von Uebereinkunft, noch weniger aber vom Wunsch der Privat-Gesinnung oder individuellen Convenienz der einzelnen Glieder eines Staats abhänge, und das endlich das Franz. Gouvernement selbst die Anhänglichkeit der Bürger an die legale Constitution ihres Vaterlandes Pflicht und deren Ausübung Tugend nenne, und den, der diese nicht erfüllt, verachte und bestrafe.

Auf diese wichtigen Wahrheiten gründen sich auch ohne allen Zweifel alle an sich tröstliche Ausnahmen und in großer Anzahl, welche die Franz. Minister selbst zum voraus verheißen, und der Gerechtigkeit angemessen zu seyn anerkennen.

Mit der Gewißheit also, daß beinahe der Inhalt der ganzen Ausdehnung des 7ten Artikels der Deputations-Note in diese Ausnahme einfalle, konnte man um die Anwendung nur alsdann

dann weniger bekümmert seyn und voraussetzen, daß die Ausnahmen selbst die Regel intervertiren würden, falls festgesetzte Formeln dieser Ausnahmen bestimmt angegeben und einem Friedens-Instrumente einverleibt würden; dadurch wären sie keiner willkührlichen Auslegung und einer partheiischen oder leidenschaftlichen Anwendung der untergeordneten Agenten und subordinirten Gewaltthaten ausgesetzt, und hierdurch allein könnte die scheußlichste aller Ungewißheiten über das Schicksal ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihrer Angehörigen von Tausenden gehoben werden.

Um solche unentbehrlich nothwendige, allen Zweifeln, schiefen Auslegungen und leidenschaftlichen Einschreitungen ununterworfene Formeln also glaubt Subd., daß die Franz. Minister nachdrücklich und dringend anzugehen seyn werde.

Ueber den Inhalt der zweyten Note ist die, von den Franz. Ministern bezeigte Bereitwilligkeit noch immer mit dem dringenden Bedürfnisse nicht im Verhältniß, weil das Bedürfniß gegenwärtig, die Wirkung aber der Bereitwilligkeit zukünftig ist.

Man schließt sich daher allem dem an, was zu Beförderung dieses nie außer Acht zu lassenden Zwecks für dienlich erachtet wird.

Würzburg.

Die Reichsfriedens-Deputation muß mit Vergnügen in der vorliegenden Hauptnote der Franz. Minister vom 3ten Frimaire die Absicht anerkennen, durch Annäherung den Abschluß des Friedens zu befördern. Sie kann nun mit desto besserer Hoffnung auch ihrer Seits diesem Ziel ihrer Wünsche und ihres steten Bestrebens zueilen, da sie ohne andere Absichten bloß das Wohl des Reichs und

das, damit enge verbundene Wohl seiner Angehörigen pflichtmäßig zum Augenmerk hat, und hierin selbst auf die Rücksicht der Franz. Gesandtschaft nach deren öftern Zusicherungen rechnen darf.

Die Franz. Minister äußern sich übrigens nur über einige der in Discussion stehenden Punkte ausführlicher und bestimmt. Da aber alle in der Note vom 17ten Oct. enthaltene, so wie die aus den übrigen diesseitigen Erklärungen noch nicht erledigte Punkte der Deputation pflichtmäßig angelegen seyn müssen, so wird in der zu ertheilenden Gegenäußerung auf ihre bestimmte Beantwortung anzutragen, und sich in dieser Hinsicht auf die diesseitigen vorhergehenden Noten zu beziehen seyn.

Die einzeln ausgehobenen Punkte in der vorliegenden Note betreffend, gibt Subdel. folgende Sätze und Gründe zur Beantwortung derselben, und schließt sich demjenigen gerne an, was zu deren zweckmäßigen Bestimmung und Ausführung weiter vorgetragen werden möchte.

In Betreff des Schuldenpunkts ist der wichtigste Anstand gehoben, da durch die willfährige gerechte Erklärung der Franz. Minister die Communal-Schulden (so wie sie in der jenseitigen Note vom 3ten Oct. und in der diesseitigen vom 17ten Oct. bestimmt sind), denjenigen zur Last belassen werden, die sie contrahirt haben.

Indem die Reichs-Deputation diese Erklärung acceptirt, muß sie zugleich annehmen, daß die Franz. Gesandtschaft über den ganzen Schuldenpunkt überhaupt mit ihr übereinstimmen werde; um so mehr, da in der auf die diesseitige Note vom 17ten Octb. ad 6) erfolgten letztern ausführlichen Gegenerklärung vom 21sten Brumaire (11ten Nov.) nur der jetzt abgethanene Punkt der Communal-Schulden

in

in Discussion gezogen ist, die übrigen aber hier einschlagende eher in dem Sinne der Deputation genommen sind.

Diesemnach würde unter Beybehaltung des von jeher behaupteten Grundsatzes, daß die Schulden überhaupt auf den zu überlassenden Landen haften bleiben, die Ausnahmen bestehen: daß in Betreff der an Frankreich übergehenden Lande, für welche Entschädigung verwilligt wird, die für den Vortheil und Dienste der ihre Länder verlierenden Stände aufgenommenen Capitalien und die zu Führung des Reichskrieges contrahirten Landesschulden auf die Entschädigungs-Objecte übertragen werden, wobey nach der Note vom 17ten Oct. die Obligationen über die Beschaffenheit der Schulden entscheiden würden, und es bey dem, was in der Note vom 17ten Oct. in Ansehung der Vertheilung der Schulden und der zu Heimzahlung zu bestimmenden Fristen, dann in den hierin übereinstimmenden beyderseitigen Erklärungen vom 28sten Fructidor (14ten Septbr. und 23sten Septbr. über die Rechte der Gläubiger enthalten ist, sein Verbleiben haben möchte.

Durch diese Antwort möchte die Uebereinkunft über diesen Punkt völlig begründet seyn.

Die Erklärung der Franz. Minister, daß alles Privat-Eigenthum (worunter auch jenes der Gemeinden zu verstehen ist) auf den Inseln an der linken Seite des Thalwegs am Ober-Rhein den bisherigen Besitzern verbleibe, wird zu acceptiren seyn, in der zuversichtlichen Erwartung, daß durch die verlangte und bald zu hoffende Beantwortung der, in gegenwärtiger Note vom 3ten Frimaire nicht eigends berührten Anträge vom 17ten Oct. und vorhergehenden die hier beygefügten Einschränkungen und weitere Anstände sich mittelst Aufklärung und Uebereinkunft heben werden.

Der schon mehrmals fruchtlos geäußerte Wunsch der Reichsfriedens-Deputation in Betreff der Büdericher Insel ist zwar in gegenwärtiger Note übergangen. Wenn indessen von einer nochmaligen Erinnerung von Seiten der Reichsfriedens-Deputation ein gedeihlicher Erfolg gefaßt werden sollte, so wird sich Subdel. dem hierüber zweckmäßig Befundenen gerne anschließen.

So wie die Reichs-Deputation aus nöthiger Sorge, die innern Verhältnisse Teutschlands unveränderlich zu belassen, in den Vorschlag der Schiffahrtsbefreyung auf den innern Flüssen Teutschlands nicht eingehen konnte, so mußte sie auch aus einem ähnlichen Grunde Bedenken tragen, sich auf den jenseitigen Antrag wegen des Elsflether Zolls einzulassen, da bey dem ihr übertragenen Friedensgeschäfte ihre Grundsätze überall die nemlichen seyn müssen, und hier nicht, wie bey dem zur Gränze zu bestimmenden Rheinstrom erforderlich war, die Regulirung der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse zu verabreden. Die Abschaffung des genannten Zolls zu Gunsten der Franz. Republik, welche eigentlich eine Einstellung der Zollerhebung von dem Franz. Handel wäre, betrifft übrigens unmittelbar die Interessenten dieses Zolls. Wenn von diesen unter den verfassungsmäßigen Rücksichten und Formen eine Uebereinkunft über diese Zollerhebung mit Frankreich gemacht worden wäre, so hätte das Reich dagegen nichts einzuwenden gehabt. Da aber nun von Seiten derselben wiederholte Verwahrungen gegen eine solche Uebereinkunft erfolgt sind, so wird sich von Seiten dieser Deputation um so weniger auf eine Zusage für die Zukunft einzulassen seyn, und Subdel. hält sich überzeugt, daß auch die Frz. Minister sich mit der nach diesen Sätzen zu ertheilenden Antwort, als den Umständen angemessen, befriedigen werden.

Die

Die Erklärung der Franz. Minister über den Emigrationspunkt, bringt denselben in die Lage zurück, in der er in der Note vom 21sten Brumaire (11ten Nov.) nach den gegenseitigen Erklärungen vom 3ten und 17ten Oct. war. Die Deputation kann vermöge der in ihren Noten enthaltenen durchgreifenden Gründe nie den Satz anerkennen, daß Lande, über die ein Reunions-Decret ausgesprochen ist, schon vor ihrer förmlichen Abtretung durch den Frieden, als vom teutschen Reich getrennte, und als Theile von Frankreich anzusehen, und den Franz. Gesetzen, namentlich in Betreff der Emigration unterworfen seyen.

Die Reichsfriedens-Deputation hat hier eigentlich nichts zum Vortheil des Reichs zu verlangen, sondern sie kann und darf nur eine Ausdehnung von Gesetzen über ihre Gränzen nicht einräumen, die sich mit dem allgemein anerkannten Völkerrechte, der Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten nicht verträgt.

Die Franz. Minister bezeugen übrigens in der vorliegenden Note noch bestimmter den guten Willen, billige Rücksichten eintreten zu lassen. In desto besserer Hoffnung einer baldigen Uebereinkunft über diesen Punkt zu Rettung so vieler hart bedrängten Reichs-Angehörigen wird also die Reichs-Deputation ihren Grundsätzen unabbrüchig in der zu ertheilenden Antwort auf eine bestimmte Erklärung über die in den diesseitigen vorhergehenden Noten bestehenden Sätze sowohl in Betreff der Lande, als der Personen antragen müssen. Die rechtliche und billige Uebereinkunft über diesen Gegenstand, der das Wohl der Menschen und die freundschaftlichen Verhältnisse der Nationen so sehr und so unmittelbar betrifft, wird ein beträchtlicher Schritt zur gänzlichen Herstellung des so sehnlichst erwünschten Friedens seyn.

In Betreff der zweyten Note der Franz. Minister über die Verhältnisse von Ehrenbreitstein mit den Vorherstimmenden.

Bremen.

Die Reichsfriedens-Deputation kann nicht anders als mit Vergnügen die merkliche Annäherung der Franz. Gesandtschaft in ihrer letzten Note wahrnehmen, und so sie siehet sowohl in der gänzlichen Nachgiebigkeit derselben in Ansehung der Communal-Schulden, wie auch in der Versicherung, daß die Gesandten nicht allein alle verzögernde Discussionen abkürzen, sondern auch die einleuchtendsten Beweise ihrer Mäßigung und Liebe zum Frieden an den Tag legen würden, die glücklichsten Vorbedeutungen, die einen baldigen Abschluß des Friedens hoffen lassen. Dieser ernstliche Wunsch, einen sichern und anständigen Frieden fest zu gründen, erheischt aber auch die Vorsicht, alles dasjenige, was noch nicht genau genug bestimmt, einer reiflichen und ernstlichen Erwägung zu unterziehen, weil sonst durch falsche Deutungen noch leicht der Grund zu unzählichen widrigen Defensionen gelegt werden dürfte. Subdel. wird deshalb in Beantwortung der ersten Franz. Note vom 3ten Frimaire die in der Franz. Note vom 12ten Vendemiaire beobachtete Ordnung befolgen.

Ad 1. Die Rheingränze betreffend: so ist man über die Gränze selbst und deren genaue Festsetzung wohl im Ganzen, wie auch bey der Erklärung, daß das Privat-Eigenthum ungeschmälert erhalten werden solle, mit der Franz. Gesandtschaft einverstanden. Nur über zwey Punkte muß die Reichsfriedens-Deputation nothwendig von neuem wiederholte Vorstellungen an die Franz. Gesandtschaft gelangen lassen, weil die in der letzten Franz.

Note

Note angenommenen Grundsätze mit den diesseitigen gar zu sehr streiten, und die Nachgiebigkeit, die man diesseits von der Franz. Gesandtschaft begehrt, vollkommen auf Billigkeit Gerechtigkeit und auf die in Negotiationen so nothwendige Reciprocität gegründet ist. Die erste Modification, die man bey der Festsetzung der Gränze verlangt, ist, daß das Privat-Eigenthum der Fürsten und Stände, in Ansehung der auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Inseln im Ober-Rhein nach den bisher bestandenen ältern Verträgen erhalten werden mögen, da man unmöglich von dem Satze abgehen kann, daß das in Frankreich gelegene Privat-Eigenthum der Fürsten so gut, wie jedes andere Privat-Eigenthum verbleiben müsse. Die zweyte Modification betrifft die schon mehrmals von der Reichs-Deputation Namens des Reichs begehrte sogenannte Büdericher Insel und Canal. Wenn die Franz. Nation zur Sicherheit der Festung Mainz, die Petersaue vom teutschen Reiche verlangen konnte, wie vielmehr ist dann bey weit schwächern Vertheidigungsmitteln das teutsche Reich befugt, ein so unbedeutendes Grundstück, wie die sogenannte Büdericher Insel und Kanal für die freye Republik seyn muß, zur Sicherstellung einer der wichtigsten Punkte unter die wenigen Schutzwehren, die dem teutschen Reiche übrig bleiben, zu fordern? Subdeleg. muß nicht allein darauf antragen, daß dieses den Franz. Gesandten wiederholt eröffnet werde, sondern kann wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes den wichtigsten Artikel des Gegenstandes nicht eher für gänzlich beendigt ansehen, bis dieses in Ordnung gebracht seyn wird.

Ad 2. Die Suppression des Weser-Zolls zu Elsfleth betreffend, so vermag die Reichsfriedens-Deputation in

dieses wiederholte Begehren aus folgenden Gründen nicht hineinzugehen.

a) Die Deputation hat bereits in der Note vom 18ten May erklärt:

"Der von den Franz. Ministern geäußerte Wunsch, „allgemeine Schiffahrtsfreyheit auf den in den Rhein „sich ergießenden, und andern großen Flüssen Teutsch„lands übersteigen die Befugnisse der Reichs-Depu„tation."

Sie ist also selbst von dem Grundsatze ausgegangen, daß ein Gegenstand, der ganz zu den Internis Teutschlands gezählet werden muß, gar nicht zu ihrer Competenz gehöre.

Die Deputation kann nur über Objecte disponiren, wo eine feindliche Occupation oder gemeinschaftlicher Besitz gemeinschaftliche Regulativen nothwendig machen.

b) Hat die Deputation aber von dem Ganzen dieser Grundsätze angenommen; sind selbst die Franz. Gesandten auf diese Vorstellung in ihren ersten Prätensionen abgegangen, so gilt dieser Grundsatz auch vollkommen von einem Theil derselben, mithin auch von dem Elsflether Zoll. Endlich ist aber:

c) Eine Exemtion vom Zolle, oder gar die Suppression eines Zolls kein Gegenstand der zur Dijudicatur der Deputation oder des Reichstags gehört. Die gesetzmäßige Benutzung eines Zolles oder irgend eines hergebrachten Regals kann selbst das Reich nicht einschränken, sobald solches rechtmäßig erworben worden ist. Wie sehr dieses von jeher gefühlet worden ist, beweiset der §. 24 und 25ste des Art. 8. der Wahl-Capitulation. Wenn nun aber dem ganzen Reiche kein Recht an dem Elsflether Zoll zusteht,

wenn

wenn es sich selbst keine Einschränkung, keine Modificirung des einmal hergebrachten Zolles erlauben darf, so folget daraus von selbst, daß sowohl das ganze Reich, als die Reichsfriedens-Deputation Namens des Reichs nicht einmal ihre eventuelle Einwilligung expromittiren können. Die Beantwortung dieses Punkts wird am zweckmäßigsten nach dem fürtrefflichen Chursächs. Antrag zu fassen seyn.

Ueber den dritten Punkt der Commerzial-Brücken scheinen beyde Theile ganz einverstanden zu seyn, und würde man sich deshalb lediglich auf das Conclusum vom 15ten Oct. in der Rückantwort zu berufen haben.

Da die Meinung der Franz. Gesandtschaft über den 4ten Artikel, die Dependances ecclesiastiques betreffend, noch wohl nicht deutlich genug am Tage liegt, so hält es Subdel. für räthlich, nochmals die Franz. Gesandtschaft zu befragen: ob sie vollkommen mit den in dem Concluso vom 15ten Oct. enthaltenen Grundsätzen einverstanden seyen.

Eben diese Erklärung dürfte auch bey dem 5ten Art. in Hinsicht auf die Reichsritterschaft und das Privat-Eigenthum aller Reichsangehörigen, wohl noch zu begehren seyn, weil die bisherige Abfertigung dieses Punkts der diesseitigen Meinung nicht ganz günstig zu seyn scheint. Dunkelheiten über solche Punkte können leicht noch zuletzt die Discussionen verlängern.

Was den im 6ten Artikel enthaltenen Schuldenpunkt betrifft, so ist allerdings durch die Erklärung der Franz. Gesandten in der letzten Note die Communal-Schulden sämmtlich von den Einwohnern des linken Rhein-Ufers vortragen zu lassen, ein Schritt geschehen, der nothwendig das ganze Friedensgeschäft außerordentlich befördert.

Indessen sind doch bey dem Schuldenpunkt noch zwey Gegenstände, die vollkommen die Aufmerksamkeit der Deputation verdienen.

Die Franz. Gesandten sprechen immer von den abseiten des teutschen Reichs übernommenen Schulden der linken Rheinseite Contractées a l'occasion de la guerre.

Subdel. beharret nun zwar noch immer bey seiner Meinung, die Uebernahme aller und jeder Gattung Schulden zu vereinigen.

Da aber durch die Majorität der Deputation die Uebernahme der zu Führung des Reichskrieges contrahirten Schulden versprochen worden, so wird allerdings dieser Theil wohl übertragen werden müssen; indessen glaubt er doch, daß die Meinung der Deputation nur bloß auf diese letztern Schulden allein sich beschränkt habe, mithin nicht auf alle und jede dettes Contractées a l'occasion de la guerre ausgedehnt werden könne; nothwendig müßte alsdann dieses der Franz. Gesandtschaft bezeichnet werden, da sonst unter der Rubrik dettes Contractées a l'occasion de la guerre eine große Zahlschuld den Teutschen aufgebürdet werden dürfte, welche zu übernehmen die Deputation nie versprochen hat.

Eine zweyte beynahe gleich wichtige Bemerkung ist die, welche Bezug auf die Privat-Schulden der Fürsten hat. Wenn man gleich diesseits der Franz. Republik nicht angesonnen hat, die Privat-Schulden der Fürsten zu übernehmen, so kann das teutsche Reich doch auch nie die Verpflichtung haben, solche zu zahlen. Es muß vielmehr deren Berichtigung lediglich den Fürsten, die sie contrahirt haben, selbst überlassen werden, die schon Mittel und Wege finden möchten, ihren Gläubigern gerecht zu werden. Wenn aber die Franz. Gesandten in ihren

Noten sagen, daß sie von den, auf den ihnen überlassenen Ländern haftenden Schulden diejenigen nicht tragen könnten: "Qui ont été contractées pour l'avantage et le Service du Prince ou seigneur territoriale, so kann wohl hier nur von bloßen Privat-Schulden die Rede seyn, die weder Frankreich noch Teutschland stehen werden; sollten aber Schulden darunter begriffen seyn, welche zum wahren Dienste oder ganz zu Sustentation des Fürsten als Landesregenten contrahirt worden sind, und welche ebenfalls, so wie viele andere Landesbedürfnisse, aus den Kammer- oder Landschaftlichen Kassen gestanden werden müssen, so lange die Länder noch ihren bisherigen Landesherrn untergeben waren, so verstehet es sich nach Subdel. Dafürhalten, daß diese als eine wahre Landeslast von den zu überlassenden Ländern fortgetragen werden müssen.

Wenn die Reichsfriedens-Deputation bey den sogenannten Emigrations-Punkt der Worte der Franz. Note vom 21sten Brumaire:

Les loix françaises sur l'emigration ne sont point applicables a la Nation allemande.

die natürliche Deutung gibt, daß keine französische Gesetze, Teutsche, die sich auf einige Zeit von ihrer Heimath entfernt haben, treffen könne, so hat sie nichts anders gethan, als die Regeln einer gesunden Hermeneutik zu befolgen; unmöglich konnte sie es vermathen, daß die so billigen Erklärungen vom 21sten Brumaire anders ausgelegt werden konnten, und höchst unerwartet muß es daher für die Deputation seyn, wenn sie in der neuesten Franz. Note wiederum Grundsätze aufgestellt sieht, die das unter allen civilisirten Nationen angenommene Völkerrecht umstoßen, subversio für die gesellschaftlichen

Lande

Lande und Verfassung aller Staaten werden würden, weil diese Grundsätze alle Bande des Gehorsams schwächen, und dereinst gefährlich für die Franz. Republik werden können. In dem Momente, wo Europa den Grundsatz sanctioniren wird, daß ein sogenannter Voeu du peuple Reunionen legitimiren können, in dem Momente entsagt es seiner Unabhängigkeit, und bahnt selbst den Weg zu seiner Umwälzung. Eine solche Schwäche ist aber von dem großen europäischen Staatenbunde nicht zu erwarten, und würde daher eine Anerkenntniß dieses Grundsatzes abseiten der Deputation diese vor den Augen Teutschlands, ja vor ganz Europa im höchsten Grade verantwortlich machen.

So wenig wie man nun den Grundsatz der Reunionen an sich annehmen kann, eben so wenig kann Frankreich auch verlangen, daß in dem ganzen sogenannten Emigrations-Punkt seine Constitution und seine Emigrations-Gesetze zur Norm bey abschließenden Tractaten dienen sollten, wenn diese Gesetze dieser Macht auch verbieten, höchst billige Bestimmungen nach den Wünschen fremder Mächte einzugehen, sobald sie nur einigen Bezug auf die innern Verhältnisse Frankreichs haben.

Ein Satz, den man doch wohl bestreiten könnte. Weil aber die Gewalt, die die Constitution aufgestellt hat, auch Modificationen derselben schaffen kann, so mag diese Macht nun und nimmermehr behaupten, daß diese Constitution und ihre Emigrationsgesetze obligatorisch für fremde Länder seyn und werden können, ehe und bevor diese Länder auf eine zu rechtbeständige Art an die Botmäßigkeit der Franz. Republik übergangen sind. Die Reichs-Deputation erkennt in den abwesenden Einwohnern der jetzt erst überlassenden Ländern, gleichviel, ob diese

Län-

Länder reunirt oder nicht reunirt worden, keine Emigrirte. Diejenigen, die von der Franz. Republik so behandelt werden wollen, sind wahre Teutsche, die entweder aus Furcht vor Vexationen, oder aus Pflichtgefühl für ihre bisherige Obrigkeit, oder auch um den Kaiserl. Dehortatorien und Advocatorien eine Genüge zu leisten, ihre Heimath verlassen haben. Die Länder, die sie bewohnt haben, sind integrirende Theile des teutschen Reichs, die allererst durch den abzuschließenden Frieden Provinzen der Franz. Republik werden und werden können. Alles was in diesen Ländern von Frankreich selbst oder von den zurückgebliebenen Einwohnern gegen ihre abwesende Mitbürger vorgenommen worden, ist einseitig, und kann für das Reich keine Verbindlichkeit wirken. Die abwesenden Einwohner dieser Länder reclamiren also alle Staatsbürgerrechte, sowohl für ihre Person, als für ihre Ehre und ihr Eigenthum, nicht ex Capite Amnestice, sondern als Einwohner von Ländern, die noch jetzt als teutsche Provinzen betrachtet werden müssen, und erst durch den abzuschließenden Frieden überlassen werden, und alsdann erst aufhören, integrirende Theile des teutschen Staatskörpers zu bleiben, da bis zu dieser Ueberlassung der Besitz dieser Länder nur die Natur einer feindlichen Occupation hat, die Amnestie kann aber nur für solche Personen verlangt werden, die Franz. Provinzen verlassen haben, und aus irgend einem Grunde des Völkerrechts Anspruch auf diese Amnestie machen können. Subdeleg. glaubt nach Voraussetzung, daß die Reclamationen der teutschen Nation in Ansehung der mit dem teutschen Reiche im Verhältnisse stehenden Personen, welche ihren Schutz auffordern, sich auf folgende 4 Punkte reduciren lassen.

1) Alle und jede teutsche Bürger und Unterthanen, welche die jetzt erst zu cedirenden Länder bewohnen und bewohnt haben, müssen in dem vollen Genuß ihrer Rechte, sowohl in Ansehung ihrer Personen, als ihrer Ehre und Eigenthum aller Art und sonstiger Befugnisse eingesetzt und belassen werden.

2) Alle und jede Teutsche, die als Etrangers oder Sujets mixtes betrachtet und beurtheilt werden können, als die Diener derer im Elsaß und Lothringen ansäßig gewordenen Fürsten und Stände, die Mitglieder der im Elsaß und Lothringen begütert gewesenen Ritterschaft, welche zugleich in den Ritter-Kantonen Ober- und Nieder-Rhein, wie auch Ortenau, Neckar und Schwarzwald ansäßig sind, wie alle und jede Reichsangehörige, die zu dieser Kategorie gezählt werden können, müssen die Rechte der Fremden theilhaftig werden.

3) Die Erstattung des Eigenthums selbst an solche, die von der Franz. Nation als Emigranten ohne Widerspruch betrachtet werden, sobald dieses Eigenthum in den jetzt erst zu überlassenden Provinzen belegen, und mithin unter dem Schutze der bis jetzt in diesen Ländern beobachteten Gesetzen gestanden hat, und die Facultät dieses Eigenthums zu veräußern, muß abseiten der Deputation verlangt werden. Endlich wird

4) Eine Reclamation der Amnestie für alle diejenigen im Elsaß und Lothringen ansäßig gewesenen Personen, welche nach ältern Verträgen stets in einigem Verhältnisse mit dem teutschen Reiche geblieben sind, bey der Franz. Gesandtschaft einzulegen seyn. Subdeleg. schmeichelt sich, daß das Franz. Gouvernement auch diesmal der Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit Gehör geben, und daß die dahin abzielenden wiederholten in

einer

einer der Würde der Deputation angemessenen Sprache zu fassenden Vorstellungen bey denselben Eingang finden, und den erwünschtesten Erfolg haben werden.

In Ansehung des 9ten und 10ten Art. der Note vom 12ten Vendemiaire bezieht man sich auf den Inhalt des Deputations-Conclusi vom 15ten Oct.

Die 2te Franz. Note, die Ravitaillirung Ehrenbreitsteins betreffend, so muß es allgemein auffallen, daß die Franz. Republik eine Ravitaillirung hartnäckig verweigert, welche schon nach gewöhnlichen Gesetzen des Waffenstillstandes immer zugelassen werden mußte.

Da nun aber noch gar eine eigene Convention hierüber geschlossen worden ist, so ist nicht allein kein zu rechtfertigender Grund vorhanden, dieselbe fernerhin zu verweigern, sondern die Franz. Minister sind sogar verpflichtet, die Aufhebung der Blocade bey dem Direct. selbst einzuleiten. Die Franz. Minister haben es doch nicht ein einzigmal versucht, auf die wiederholten Anträge der Deputation diese Sperrung zu rechtfertigen, und die einleuchtenden Gründe derselben zu entkräften. Da die Franz. Gesandten allgemein zu den Friedensunterhandlungen mit dem deutschen Reiche bevollmächtigt sind, so müssen sie daher es auch zu allen den Verhandlungen seyn, welche den Waffenstillstand und dessen Beobachtung betrifft, weil auf diesem der Friede selbst gebauet ist. Unmöglich können also die Gesandten diesen Gegenstand, als zu ihrem Fache nicht gehörig, an die Militär-Behörde verweisen, sondern sie müssen bey dem Directorio die erforderlichen Schritte zur Aufhebung der Blocade vornehmen, damit also die Reichs-Deputation keine ihrer Pflichten verabsäumen möge, so muß sie wiederholt die dringendsten

An-

Anträge wegen der Navitaillirung der Festung Ehrenbreitstein an die Franz. Gesandtschaft gelangen lassen.

Darmstadt.

Die Franz. Minister hatten in ihrer in der Haupt-Friedenssache erlassenen Note vom 3ten Frimaire die Hoffnung endlich erfüllt und durch Belassung der Communal-Kriegsschulden auf den debitirenden Gemeinden des linken Rhein-Ufers und mithin durch die nunmehrige Uebernahme der Communal-Schulden überhaupt ein Haupthinderniß dermalen entfernt. Man acceptire die desfalsige Erklärung mit dem verbindlichsten Dank und es stehe nun wegen des Schuldenpunkts überhaupt nur noch auf den, von der Deputation am 17ten Octob. wegen der Schulden solcher Lande, die auf beiden Rheinseiten liegen, gemachten Antrag, die gefällige Aeußerung der Franz. Minister zurück, welche in der, an dieselben zu erlassenden, Antwort in geneigte Erinnerung zu bringen seyn dürfte.

In so weit sey nun zwar der Gegenstand der aufs rechte Rhein-Ufer zu übertragenden, Schulden der linken Rheinseite vorläufig als abgeschlossen anzusehen, aber dabei noch immer höchst bedaurlich, daß man theils wegen des nur ungefähren Belangs derselben, theils der Art und Weise der Uebernahme selbst bis jezt sich noch stets in gänzlicher Unwissenheit befände; ob sichs gleich im Uebrigen von selbst verstände und in der Natur der Sache liege, daß deren Zahl und Verzinsung den Reichs-Ständen, welche auf der rechten Rheinseite entschädigt werden sollen, nicht eher könne zugemuthet werden, als bis nach wirklich erhaltener Entschädigung.

Sonst beschränkte sich diese Note der Franz. Minister hauptsächlich auf drei Punkte:

Ad

Ad 1. In Bezug auf ihre Note vom 12ten Vendemiaire erklärten dieselben in Rücksicht des Oberrheins, daß die, auf der linken Seite des Rhein-Thalwegs gelegene und Particuliers zustehenden Inseln denselben verbleiben, hingegen alle die, welche Fürsten und Reichs-Ständen gehörten, ohne Unterschied und mit Aufhebung aller etwa entgegenstehenden vorsinnigen Verträgen und Observanzen der Hoheit und dem Eigenthum der Franz. Republik überlassen werden sollen.

Da bei dieser mit so viel Bestimmtheit geschehenen Aeußerung gegen den Wunsch, daß es hierüber beym bisherigen Herkommen bleiben möge, keine Abänderung zu hoffen stehe; man auch, so weit Subdel. höchste Prinzipalschaft hierbei betheidigt, sie, die, von den Franz. Ministern in der Note vom 21sten Brumaire auf dem rechten Rhein-Ufer desfalls überhaupt zugesicherte Entschädigung sich gefallen lassen zu wollen, bereits in Seß. 78. vom 17ten Nov. zu erkennen gegeben habe, so nehme man sothane Erklärung vom 3ten Frimaire nochmals, jedoch unterm ausdrücklichen Vorbehalt der zugesagten billigmässigen Schadloshaltung hiemit dienlichst an; setzt aber deutlich voraus, daß unter dem in der Franz. Note gebrauchten Ausdruck Particuliers auch die Gemeinden und Ortschaften verstanden würden, so wie die Mitglieder der Reichs-Ritterschaft, deren Angehörigen und andere Privat-Personen.

Den Wunsch der Deputation wegen der Büdericher Insel hätten die Franz. Minister abermals nicht beantwortet; da inzwischen durch ein neueres Dictatum vom 29sten Nov. dieser Gegenstand wiederum in Anregung gebracht worden, so zweifle man nicht, daß entweder wegen des eintretenden Interesse des Reichs, eine dieserhalb

den Franz. Ministern nochmals zu machende empfehlende Erinnerung oder aber eine, zwischen dem Königl. Preußisch. und dem Franz. Gouvernement deshalb selbstgefälligst einzuleitende unmittelbare Unterhandlung gleichwohl noch den besten Erfolg haben werde, als welches man an dieser Stelle wünsche und am glücklichen Ausgang den innigsten Antheil nehmen werde.

Ad 2. Wegen des Elsflether Zolls wisse man in Seff. 78. gethaner Abstimmung nichts zuzusetzen. Zollbefreiungen an schiffbaren Strömen im Reiche hängen zwar eigentlich nur vom freien Willen des damit privilegirten Eigenthümers ab und könnten ihnen dergleichen nach der Wahl-Capitulation Art. 8. §. 24. 25. nicht abgedrungen werden. Wenn aber ein Zoll in Lehens-Eigenschaft besessen werde, und von einer höchst beträchtlichen, mit Einwilligung des Vasallen auf immerhin zu bewirkenden, Zollbefreiung, welche auch beym Lehns-Heimfall ihre fortwährende rechtliche Gültigkeit behalten sollen, die Rede sey, so getraue man sich nicht, zu behaupten, daß die Beystimmung der, die Lehensherrlichen Rechte versehenden Behörden, umgangen werden könne.

Eine weitere Discussion darüber werde inzwischen bei dem, gegen die verlangte Zollbefreiung Namens des hohen Eigenthümers erklärten Widerspruch überhaupt unnöthig.

Ad 3. Man komme hier nun auf denjenigen Punkt, der die glückliche Beendigung der ersten Friedens-Basis noch am mehrsten zu erschweren scheine.

Die beiderseits über die Reunion occupirten Lande aufgestellten Grundsätze stünden in offenbarem Widerspruch, und da jeder Theil auf den Seinigen bestehen zu müssen, die beharrliche Ueberzeugung zu haben scheine, sey eine Vereinigung hierüber wohl nicht zu hoffen. Es sey also

unumgänglich nöthig, auf ein zweckgemäßes Auskunfts-Mittel zu denken, welches mit gänzlicher Umgehung der, im Widerspruch stehenden Sätze Franz. Seits unbedenklich sey, zugleich aber auch die Reichs-Deputation gegen etwaige Vorwürfe sichern, eine so beträchtliche Anzahl ihrer im Elende schmachtenden, teutschen Mitbrüder verlassen zu haben. Diese Auskunft lasse sich vielleicht in der Anwendung des Art. IX. des Friedens von Campo Formio finden, wo es heißet: dans tous les pays cédés, acquis on echangés par le présent il sera accordé à tous les habitans et proprietaires quelconques mainlevée du sequestre mis sur leurs biens, effets et revenus à cause de la guerre, qui à eu lieu entre sa Maj. imperiale et royale et la republ. française sans qu'à cet égard ils puissent etre in quietés dans leurs biens ou Personnes. Ceux, qui à l'avenir voudront cesser, d'habiter les dits pays seront tenus d'en faire la déclaration, trois mois aprés la publication du traité de paix definitif -- ils auront le terme de trois ans pour vendre leurs biens, meubles et inmeubles, on eu disposer à leur volonté.

Wenn daher die Reichsfriedens-Deputation von der Gerechtigkeitsliebe des Franz. Gouvernements in Ansehung der, an die Republik mittelst des abzuschließenden Friedens zu überlassenden, von ihr provisorie bereits reunirten teutschen Reichslande auf dem linken Rhein-Ufer und deren Einwohner und Eigenthümer eine und dieselbe gerechte Entschließung ebenfalls gewärtigen zu können, erkläre, welche in dem erwähnten Artikel des Friedens zu Campo Formio zur Richtschnur angenommen worden sey, so begehre sie dadurch für diesen Theil des Reichs und dessen Bewohner nicht mehr und nicht weniger, als gerade nur

eben das, was das Franz. Gouvernement Sr. Kaiserlichen Majestät ja gewissermaaßen wegen des Reichsverbands mit den daselbst erwerbenden Landen dem teutschen Reich sogar selbst in vorbemeldetem Friedens-Schluß schon nachgegeben, und durch selbsteigene Zusicherungen als gerecht und billig anerkannt und bekräftigt habe, und dessen ähnliche Bewilligung gegen das Reich in dem Friedens-Instrument also nicht die geringste Schwierigkeit entgegen stehen könne. Die betheiligten Einwohner der in Frage stehenden reunirten Lande aber, als von welchen man so die schrecklichen Folgen der Franz. Emigrations-Gesetze abwende, würden und müsten sicherlich der Reichsfriedens-Deputation die gröste Verbindlichkeit wissen, daß man unter so unendlichen Schwierigkeiten für sie eine gleiche Rettung und Sorgfalt erwirkt habe, welche allerhöchste Kaiserl. Majestät den Bewohnern der Oesterreich. Niederlande mildreichst ausbedungen hatte. Subdeleg. schmeichelt sich, daß ein Vorschlag dieser Art erwünschten Eingang finden werde, und da die Franz. Minister in Ansehung der von den Franz. Emigrations-Gesetzen zu machenden Ausnahmen der Reichs-Deputation zugleich eine trostvolle Beruhigung zusicherten, sey sothane Zusage mit verbindlichem Dank anzunehmen und darauf zu erwiedern:

„Daß eigentlich alle und jede Teutsche zur Ausnahme gehörten; man indessen als vorzüglich darunter begriffen ansehe, die, jenseits und diesseits Rheins begüterten, Reichs-Angehörigen, die schon vor der Revolution ihren Wohnsitz in Ländern des rechten Rhein-Ufers gehabt, als den in Ansehung des auf ihren, auf der linken Rheinseite befindlichen Gütern während des Krieges verhängten Sequesters der Art. 2. des Friedens zu

„Cam-

„Campo Formio ohnehin ebenfalls das Wort re-
„de; die auf beiden Rheinseiten ansässigen Reichs-
„Ritterschaftlichen und andern Reichsangehörigen
„Personen; die, das Franz. Bürgerrecht gehörig
„aufgegeben habenden oder dessen sonst entledigten;
„die ihren Herrschaften nachgefolgten Diener, so
„wie vorzüglich die blos als Fremde anzuse-
„hende Reichsständische Diener im Elsaß — und
„dürften auch nicht weniger diejenigen hierbei aufs
„Neue eine besondere Empfehlung verdienen, für
„die sich die Reichsfriedens-Deputation Inhalts
„der Note vom 17ten October zeither schon weiter
„verwendet habe."

Subdeleg. gebe hierbei als zweckbeförderlich anheim: ob nicht auch bei den angeführten Personen auf eine gleiche Behandlung, wie sie der 9te Artikel des Friedens von Campo Formio bestimme, angetragen, auch noch weiter erklärt werden wolle, daß man sich über diesen Punkt alles dasjenige im übrigen auch ganz gerne gefallen lassen könne und werde, was Kaiserl. Majestät und das Franz. Gouvernement in Ansehung der, in gleichen Fällen seienden Oesterreich. Niederlande durch weitere gütliche Uebereinkunft überhaupt noch festsetzen würden.

Da übrigens die von der Reichsfriedens-Deputation in der Note vom 17ten October in Antrag gebrachten und keiner sonderlichen Bedenklichkeit unterworfenen Modificationen noch nicht beantwortet seyen, wie doch die Beendigung des Friedens-Geschäfts nothwendig erfordere, so werde solches in abermalige Erinnerung zu bringen seyn.

Wegen der, die Festung Ehrenbreitstein betreffenden zweiten Note werde eine inhäsive Darstellung um so mehr geschehen müssen, da es sonst das Ansehen gewinnen kön-

ne, als ob die Reichsfriedens-Deputation diesen so äußerst wichtigen Gegenstand ganz aufgeben wolle.

Baaden.

Betrachtet die erste Note der bevollmächtigten Franz. Minister vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) als den Vorboten des nahen Friedens, und je stärker die Sehnsucht sey, mit der man solchen unverwandt entgegensehe, desto dankbarer erkenne man jede Annäherung, die zu jenem heilsamen Ziele führe.

Im Eingang dieser Note werde nunmehro zugegeben, daß die Gemeinden auf der linken Rheinseite mit ihren Communalschulden (ohne Unterschied, ob sie Kriegs- oder andere Schulden seyen) belastet bleiben, mithin auf die Lande der rechten Rheinseite nicht übertragen werden sollen.

Indem man diese erwünschte Erklärung in dem Sinne, den die Note vom 12ten Vendemiaire deutlich dahin ausdrückt: „Dettes communales, c'est a dire particu-„liers à une commune ou partie d'un pays" — mit Vergnügen annehmen werde, sey der wichtige Punct der Schulden-Uebernahme gänzlich berichtiget, und nur noch die Rückantwort, auf den von der Reichs-Deputation unterm 17ten Octb. gemachten Vorschlag, zu erwarten, wornach die Schulden solcher Länder, die auf beiden Rheinseiten liegen, anstatt sie nach ihrer würklichen Verwendung abzutheilen, ganz oder pro rata dahin zu übernehmen seyn dürften, wo sich die in den Schuld-Verschreibungen dafür specialiter verpfändete Hypotheken befinden. Auch möchte der allda geschehene weitere Antrag zur Heimzahlung der Schulden (die ohnehin nicht früher als nach erlangter Entschädigung möglich seyn) billige Fristen festzusetzen, zu seiner Zeit nicht ausser Acht zu lassen seyn.

Der

Der endlichen Berichtigung eben so nahe sey der wichtige Punkt der Rhein-Grenze. Sehr erwünscht und angenehm sey die bishero ermanglende, nun aber ausdrücklich ertheilte Versicherung der bevollmächtigten Franz. Minister, daß das Eigenthum der Inseln auf der linken Seite des Thalwegs, welche Particularen nehmlich Nicht Reichs-Ständen angehören, ihnen unbenommen bleibe, und die einzige Verschiedenheit beschränke sich anjezo nur noch auf das Privat-Eigenthum einiger Herrschaftlichen Inseln am Oberrhein.

Um den wahren Gegenstand des noch vorwaltenden Streits nicht aus den Augen zu verliehren, werde nicht überflüßig seyn, zu wiederholen, daß die Franz. Republik die bishero unter Franz. Hoheit gestandene Inseln am Ober-Rhein auf der rechten Seite des Thalwegs sich vorbehalten, und daß die Reichs-Deputation in dieses Verlangen eingewilligt habe. Subdeleg. kenne nur eine, auf welche dieser Vorbehalt anwendbar seye, die sie auch in Seff. 54. angezeigt habe, nehmlich die Insel Dahlhunden im Baadischen, bei Greffern, und mehrere von dieser Art seyen bis jezo von den übrigen Anstößern an den Rhein nicht angegeben worden. Gegen diesen, Franz. Seits gemachten Vorbehalt habe die Reichs-Deputation das reciprocum, nemlich die hergebrachte fernere teutsche Hoheit über Inseln auf der linken Seite des Thalwegs, sich anbedungen.

Subdeleg. kenne nicht eine, wenigstens seye in der ganzen Strecke, wo die Marggrafschaft Baaden an den Rhein stoße, keine, die in diese Kategorie falle. Hingegen seyen der Inseln mehrere auf ersagter linken Seite, welche bisher unter Franz. Hoheit im Privat Eigenthum

a) Von deutschen Reichsständen, b) von Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, die keine Reichs-Stände seyen, oder von ihren Angehörigen, und c) von Gemeinheiten und Particularen sich befunden hätten.

Denen zwei letzten Klassen verbliebe nach obgedachter Versicherung ihr Privat-Eigenthum, nur den Reichs-Ständen werde solches in Ansehung ihrer Inseln verweigert, und deren seyen nur wenige bekannt. Mithin reducire sich nun aller Streit auf den Privat-Besitz dieser wenigen Herrschaftl. Inseln und es wäre allerdings zu wünschen, daß sie der Billigkeit gemäß in ihrem bisherigen Verhältniß belassen werden möchten.

Wenn aber dieses beharrlich verweigert werde und gleichwohl hievon die Berichtigung des allerwesentlichsten Gegenstandes der ersten Friedens-Basis abhange, so verliere sich dieses kleine Opfer in Vergleichung mit den ungeheuren, womit man den Frieden erkaufen wolle, und der wahre Werth desselben dürfte wohl nicht den Schaden aufwägen, den eine auch noch so kurze Verlängerung des Friedens-Abschlusses dagegen verursachen würde. Man erachte daher für rathsam, in diesem Punkt noch nachzugeben, aber auch hier eben so billig, daß dem cedirenden Theil die Entschädigung vorbehalten bleibe, indem dieser Verlust, eben so wie jeder andere jenseits Rheins, sich dazu vereigenschafte.

Uebrigens bestehe immer noch die, in der Deputations-Note vom 17ten Octbr. gehegte und in dem Dictato 311. aufs neue in Anregung gebrachte Hofnung, daß in Ansehung der Büdericher Insel eine abermalige Empfehlung bei den Franz. bevollm. Ministern und die hierüber zwischen dem Königl. Preuß. und Franz. Gouvernement vor-

vorseyenden unmittelbaren Unterhandlungen mit dem gedeihlichsten Erfolg sich endigen möge.

In Ansehung des Elsflether Zolls, weshalb die Franz. Gesandtschaft auf ihrer Forderung bestehe, seye es ein sehr angelegentlichster Wunsch der Reichs-Deputation, daß sie solcher überhoben geblieben wäre.

Indessen habe sie bereits erklärt, daß sie dem Franz. Gouvernement lediglich überlasse, hierüber mit dem Herzogl. Hause Oldenburg jedes dienlich scheinende Commerzial-Uebereinkommen zu treffen, in welcher Erklärung ohne Zweifel der Satz enthalten sey, daß entweder das teutsche Reich gegen eine etwaige über kurz oder lang aus freier Entschließung der Zollherrschaft zu Stande kommende Convention, kein Widerspruchs-Recht habe oder keines auszuüben gedenke, und in dieser Voraussetzung habe der, in Sess. 78. geschehene diesseitige Antrag, bis jetzo unbedenklich geschienen, jener Erklärung annoch beizufügen, daß das deutsche Reich einer solchen freiwilligen Uebereinkunft seine Beistimmung, in so weit sie je vonnöthen seyn sollte, nicht versagen werde, wiewohl dieselbe bei der bestimmten Verweigerung der hohen Interessenten, irgend eine Convention einzugehen, nicht zur Anwendung kommen können, mithin im Grunde überflüßig bleibe.

Der wichtigste Anstand bestehe nun noch in der Anwendung der Franz. Emigrations-Gesetze auf deutsche Staatsbürger.

Menschenfreundlich und tröstlich seye die Versicherung der bevollm. Franz. Minister, daß diese Gesetze gerechte Ausnahmen in großer Zahl zuließen; aber sie können die vielen einzeln nicht hinlänglich beruhigen, die in der quälenden Ungewißheit verbleiben: ob auch bei ihnen einer Ausnahme werde statt gegeben werden.

 Wenn

Wenn die Reichs-Deputation den Franz. Seits aufgestellten Reunions-Grundsatz und dessen Folge nicht anerkennen, und dagegen die Franz. Gesandtschaft behaupte, daß die republicanische Constitution ihr nicht verstatte, davon abzuweichen, so würde man über diesen Punkt in Ermanglung einer schicklichen Auskunft in stetem Widerspruch verbleiben. Es scheint aber der zu diesem Behuf mehrmals angeführte Friedens-Schluß zu Campo Formio in seinem 9ten Art. ein mehrmaliges Auskunfts-Mittel darzubieten. Darin seye festgesetzt, wie es mit denen Einwohnern und Eigenthümern in den cedirten Landen gehalten werden solle; und es seye nicht zu zweifeln, daß das Franz. Gouvernement denen zwar provisoric reunirten, jedoch nun erst in dem künftigen Reichsfrieden förmlich zu überlassenden Reichs-Landen und Einwohnern jenseit Rheins eben dasjenige bewirken könne, und völkerrechtlich bewilligen werde, was dasselbe unter gleichen Umständen in Ansehung derer dem teutschen Reiche ebenfalls verwandten Oesterreich. Niederlanden für recht und billig angesehen habe, so wie auf der andern Seite die Reichs-Deputation ihrer Pflicht Genüge leiste, wenn sie bei dem schweren Widerstand, den dieser Punkt erleide, für die Bewohner obgedachter reunirten Lande eben die Friedens-Wohlthaten auswürke, welche Ihro Kaiserl. Majestät aus preiswürdigster Vorsorge für Belgien und dessen Bewohner sich hätten stipuliren lassen.

Dadurch würde der Streit über die in unvereinbarlichen Widersprech befangene Sätze ganz umgangen und jedem Theil seine Behauptung salviret, von dem Franz. Gouvernement ein mehreres nicht nachgegeben, als was dasselbe in völlig gleichem Fall bereits zugestanden habe, dennoch aber der einzig wesentliche Endzweck erreicht, von

denen

denen betreffenden Personen die Folgen der Emigrations-Geseze abzuwenden.

Mit einem derartigen Vorschlag wäre der wohl keinem Anstand unterliegende Vorbehalt zu verbinden, daß als gewöhnliche Folge des Friedens und wie im Art. 2. des Friedens-Schlusses von Campo formio ebenfalls festgesezt worden, der aus Anlaß des Kriegs angelegte Sequester auf das jenseitige Vermögen solcher Reichs-Angehörigen, die schon vor dem Krieg auf der rechten Rheinseite domicilirt gewesen, wiederum aufgehoben, auch die ihren Dienstherrschaften nachgefolgte Diener eben so wie die auf beiden Seiten angesessene die in Zeiten ihr jenseitiges Bürgerrecht aufgesagt haben, als Fremde behandelt, somit wenigstens unter die zugesicherte Ausnahmen von der Regel gezogen werden, wozu denn auch diejenige zu empfehlen wären, für die sich die Deputation bishero weiters verwendet habe.

Wenn übrigens die Franz. Gesandtschaft ihre Nachgiebigkeit in Ansehung des Schulden-Punkts an die Bedingung knüpfe, daß die Deputation in den Noten vom 12ten Vendemiaire, 21sten Brumaire et 23sten ejusdem vollkommen beytrete, so erwarte leztere nur noch die bereits in Anregung gebrachte Rückerklärung auf die unterm 17ten Octob. vorgeschlagene Modificationen die nothwendig erörtert werden müssen, an sich aber von der Beschaffenheit seyn, daß eine vergnügliche Vereinigung sich nicht bezweiflen lasse.

Die zweite Note der bevollmächtigten Franz. Minister in Betref der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein laute abermal unwillfährig ohne die vorgetragene Gründe der Deputation zu widerlegen oder zu entkräften, auf denen man dahero werde bestehen müssen.

Augs-

Augsburg.

Die jüngste Franz. Hauptnote vom 3ten Frimaire enthält in der Nachgiebigkeit bei dem Schulden-Punkt, wegen welchem man der Bayrischen Gesandtschaft beytritt, einen neuen Beweis von der Gerechtigkeits- und Billigkeits-Liebe des Franz. Gouvernements und Subdel. verdanket diese befördertliche fernere Annäherung mit jener Wärme, mit welcher er den baldigen Abschluß des Friedens wünschet.

Was die dort besonders ausgehobenen Punkte anbelangt, so wäre

Ad 1. allerdings zu hoffen gewesen, daß die Franz. bevollmächtigten Minister in Ueberlassung des Privateigenthums auf den, in Frage stehenden Inseln, keinen Unterschied gemacht hätten. Subdel. hat sich bei der jüngsten Abstimmung hier wegen der Stimmen-Mehrheit angeschlossen und erklärt sich heute wiederholt dahin.

Die an die Deputation weiter gekommene Denkschrift der Preuß. Gesandtschaft vom 28sten Nov. erneuert, was die Büdericher Insel und den dortigen Canal betrifft, diesseits den Wunsch, daß über diesen Gegenstand zwischen den beiderseitigen Regierungen eine baldige vergnügliche Uebereinkunft getroffen werden möchte.

Ad 2. Cum Voto Bavarico;

Ad 3. Man glaubt, daß, da die Franz. Minister in diesem Punkt der Erwartung der Deputation keineswegs entsprochen haben, in den bisherigen pflichtmäßigen Verwendungen fortzufahren sei.

Wenn erst diese Punkte vollends berichtigt sind, so ist in Ansehung der noch übrigen (weshalb Subdel. sich auf seine vorigen Abstimmungen beziehet) eine wechselseitige Vereinigung nimmermehr zu bezweiflen.

Der

Der Gegenstand wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, welcher den Inhalt der zweiten ausmacht, ist zu wichtig und dringend, als daß die Deputation ihre desfalsigen Anträge nicht wiederholen sollte.

Frankfurth.

Nachdem einmal die Friedens-Unterhandlungen wieder auf ihre erste Grundlinien zurückgebracht waren, hatte die Reichs-Deputation von einer Wache zur andern immer vertrauensvoll gehofft, daß sich die, noch obwaltenden, Differenzien nach vorläufiger Berichtigung der Hauptbegriffe nach völkerrechtlichen Grundsätzen durch die sich hiernach von selbst ergebende, auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete, nähere Bestimmungen vollends auch so bald erledigen lassen würden, als nur einmal die Haupt-Anstände, welche der Abschließung des Friedens immer noch im Wege gestanden, glücklich gehoben seyn würden, und sie würde in dieser tröstlichen Hoffnung, welcher sie sich nun noch zuversichtlicher überlassen kann, durch die, von Zeit zu Zeit bewürkten schrittweisen Annäherungen und die hin und wieder damit verbundenen Aeußerungen der Franz. Gesandtschaft vollends bestärkt.

Zwei Haupt-Gegenstände waren es aber, worauf sie von der Zeit der ersten Unterhandlungen über die Haupt-Friedensbasis an bis auf ihre leztern Deliberationen ihren aufhabenden schweren Pflichten nach, ohne Unterlaß ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwendet hat.

Auf den einen — den Schuldenpunkt, der sogar auf die angemuthete Uebernahme der Gemeinschulden mit oder ohne Unterschied ausgedehnt werden wollte, konnte sie schlechterdings nicht eingehen. — Den andern — ihr standhaftes Streben gegen die Anwendung der

Franz.

Franz. Emigrations-Gesetze auf Teutsche konnte sie eben so wenig aus den Augen verlieren, als sie ihn je fallen lassen kann.

Der erste Gegenstand ist nun durch die jüngste Erklärung der Franz. Minister glücklich gehoben.

In Ansehung der andern hatte die Deputation sich vielleicht nur zu früh geschmeichelt, daß ihre deshalb gemachten, triftigen Vorstellungen bei dem Franz. Gouvernement und der Gesandtschaft endlich den gewünschten Eingang gefunden haben möchten, und hat man sich mit dem Begriff, den sich jeder von der vorlezten ganz bestimmten Aeußerung der Franz. Minister machen muste, leider nur getäuscht, indem nach lezter Franz. Note — die, zu solchen Provinzen gehörigen Teutschen, welche während dem Krieg mit der Franz. Republik vereinigt worden, und worauf das teutsche Reich gleichwohl im bevorstehenden Friedens-Schluß erst noch seine Rechte abtreten soll, unter dem Begriff von Teutschen, auf welche die Franz. Emigrations-Gesetze nicht anwendbar seyen, nicht verstanden seyn sollen.

Zwar geben die Franz. Minister das Stattfinden von Ausnahmen zu, aber damit sind die Besorgnisse so vieler Unglücklichen bei weitem nicht gehoben.

Den andern Votis — welche darthun, daß die Deputation die von den Franz. Ministern frey aufgestellten Grundsätze nicht annehmen könne, tritt Subdel. bei.

Wenn jedoch der Zweck damit nicht erreicht werden könnte — wenn Franz. Seits auf dem Principio, diesseits auf dem Widerspruch bestanden und dadurch die Unterhandlungen nur länger aufgehalten werden sollten, so tritt in diesem Fall Subdel. eventualiter den desfalsigen Anträgen von Darmstadt und Baaden bei.

Ratio-

Ratione der nachgegebenen Hoheitsrechte, reservirten Privat-Eigenthums über die Inseln am Ober-Rhein glaubt Subdel. in Vereinigung cum Voto Badensi, daß die hierüber noch immer obgewaltete Verschiedenheit endlich zu heben sey. Auch hofft man, es werde die Verwendung der Deputation wegen der Büdericher Insel noch von einem guten Erfolge seyn.

Was noch den Elsflether Zoll betrifft, so glaubt Subdel. ebenfalls, daß das, was dermalen darüber an die Deputation gesonnen wird, und von ihr erwartet werden konnte, bereits in der, darüber ertheilten vordern Erklärung enthalten sey, und hofft, daß die Franz. Gesandtschaft sich hierbei beruhigen werde.

In Ansehung der Ravitaillirung von Ehrenbreitstein schließt sich Subdelegatus majoribus an.

Chur-Mainz.

Die Franz. Gesandtschaft erwähnte in ihrer jüngsten Haupt-Note nur 4 Punkte ausdrücklich und bestehet in Ansehung der übrigen auf ihren vordern Noten vom 12. Vendemiaire und 21. u. 23. Brumaire.

Die 4 gegenwärtig besonders erwähnte Artikel sind

a) der Schuldenpunkt
b) die Rhein-Grenze
c) der Elsflether Zoll
d) Die Anwendung der Franz. Emigrations-Gesetze auf Teutsche.

Ad a) erklären nunmehr die Franz. Minister, daß die Communalschulden der linken Rhein-Seite dieser linken Rhein-Seite zur Last seyn und bleiben sollen. Es verstehet sich von selbst, daß diese Erklärung nach ihrem vollen Werth zu erkennen und zu acceptiren sey.

Ad b)

Ad b) versprechen die Franz. Minister, daß den teutschen Particuliers das Eigenthum der Inseln, welche auf der linken Seite des Rhein-Thalwegs liegen, belassen werden solle, und es werden hiervon blos diejenigen Inseln ausgenommen, welche Ständen des Reichs und solchen unmittelbaren von Adel gehören, die zugleich Reichsstände sind.

Die Deputation hat gehofft, daß am Ober-Rhein, so weit der Thalweg vorhin schon die Grenze gewesen ist, alles mit den Inseln noch ferner in dem Zustand, worin es bisher war, werde belassen, mithin selbst den Ständen des Reichs das Eigenthum ihrer dortigen Inseln bleiben werde.

Diese letztere versagen nur die Franz. Minister wahrscheinlich aus dem allgemeinen Grunde, weil sie überhaupt weder im Elsaß noch sonst auf dem linken Rhein-Ufer den Reichs-Ständen und unmittelbaren von Adel, welche zugleich Reichs-Stände sind, ihre Domänen und Güter belassen, sondern sie dafür auf der rechten Seite entschädigen wollen.

Subdeleg. weiß nur von einigen solchen Inseln, welche der Landgraf von Hessen-Darmstadt bisher besessen hat — nur das Eigenthum dieser Inseln also würde verloren werden. Auch die Franz. Republik hat dagegen nur Eine bekannte Insel auf der rechten Seite. Dieser Gegenstand ist mithin verhältnißmäßig gegen alles, was man bereits der Franz. Republik überlassen hat, nicht so beträchtlich, um desfalls den Frieden länger aufzuhalten. Unmittelbare von Adel, die zugleich Reichs-Stände wären, kennt Subdeleg. keine in jener Gegend; allenfalls aber gehört die Frage: ob die Reichs-Ritterschaftlichen Besitzungen solcher Adelichen, welche zugleich Reichs-Stände sind, der Franz. Gesandtschaft zu überlassen seyen, über-

haupt

überhaupt zu dem noch nicht ganz berichtigten fünften Artikel der Franz. Note vom 12ten Vendemiaire.

Subdel. vermeint demnach, daß den Franz. Ministern auf diesen Artikel ungefähr geantwortet werden möge:

"Die Deputation habe zwar gehofft, das Franz. „Gouvernement werde am Ober-Rhein, wo vorhin schon „der Rhein-Thalweg die Gränze gemacht habe, es allent- „halben lediglich beym Herkommen, mithin es auch selbst „bey dem besitzlich hergebrachten Eigenthum der Inseln „belassen wollen. Da jedoch die Franz. Minister wieder- „holt darauf bestünden, daß auch in jener Gegend des „Rheins von den Ständen des Reichs keine Inseln fer- „ner auf der linken Seite des Thalwegs besessen werden „sollten, so wolle man auch hierin noch nachgeben, und „dem jenseitigen Verlangen accediren und nur noch da- „bey bemerken, daß der Deputation in jener Gegend „keine Inseln auf der linken Rheinseite bekannt seyen, „welche Unmittelbaren von Adel, die zugleich Reichsstände „wären, zugehörten; allenfalls aber würde der Grund- „satz, aus welchem dahier diese Inseln solcher Adelichen „ebenfalls verweigert würden, zu dem noch nicht ganz „berichtigten fünften Artikel der Note vom 12ten Ven- „demiaire gehören, und bey weiterer Unterhandlung dor- „ten seine Bestimmung erhalten."

Der Büdericher Insel erwähnen diesmal die Franz. Minister in specie nicht, und Subdel. kann gar nicht zweifeln; daß eine fortgesetzte unmittelbare Königl. Preuß. Unterhandlung mit dem Franz. Gouvernement diesfalls von besserem Erfolge, als alle weiteren Anträge der Deputation seyn werden.

Dreymal schon hat sich die Deputation wegen dieser Insel vergeblich verwendet, und es scheint dem Subdel.,

 daß

daß die Wiederholung einer abermaligen abschlägigen Antwort dieser Sache mehr schaden als nutzen dürfte. Subdel. vermeint demnach, daß in der künftigen Note auch diesseits von der gedachten Insel werde abstrahirt werden; sollten jedoch Vota majora eines Andern überzeugt seyn, so kann Subdel. solchen allerdings auch dahin beytreten, daß seine so eben vorgeschlagene Antwort zu diesem Artikel noch beygesetzt werde:

„Man hoffe übrigens noch immer, daß dasjenige, „was die Franz. Minister der Deputation in Betreff der „Büdericher Insel bisher nicht hatten zugestehen wollen, „durch unmittelbare Königl. Preuß. Unterhandlung mit „dem Franz. Gouvernement noch werde erhalten werden."

Ad c. Beym Elsflether Zoll fühlt Subdel. keine Schwierigkeit. Die Deputation ist anhaltend einstimmiger Meinung, daß sie desfalls dem Hause Holstein nichts vergeben will, und selbst die Franz. Minister verlangen nicht die Suppression dieses Zolls, sondern bloß die Freyheit davon für die Franz. Waaren. Sie wollen auch nicht, daß die Deputation ihnen diese Freyheit wider Willen des Herzogl. Hauses wirklich zusagen solle, sondern die Deputation möge nur so viel verwilligen, als das Reich dabey einzuwilligen habe. Kurz sie fordern das, was sie bey dem, ebenfalls nicht occupirten Frickthal gefordert haben, und die Deputation nicht verweigert hat. Die Deputation hat sich nirgends incompetent erklärt, salva ratificatione über diese Zollfreyheit mit der Franz. Gesandtschaft zu unterhandlen.

Ein anderes ist das Reich, ein anderes ist die Deputation. Das Reich kann, was die Deputation nicht kann. Denn, wenn gleich die Deputation illimitirte Vollmacht hat, so bestehet doch auch bey illimitirten

Voll-

Vollmachten eine Instruction, die Ultimata enthält, über welche die Bevollmächtigten sich nicht hinwegsetzen dürfen, oder es verstehet sich diese Instruction von selbst, wenn nemlich solche Dinge gefordert werden, welche der Committent bey Ertheilung der illitimirten Vollmacht gar nicht versehen und zu verwilligen geneigt seyn konnte. Von dieser letzten Art war z. B. das Begehren der Franz. Gesandtschaft, daß die Zölle auf allen schiffbaren teutschen Flüssen aufgehoben werden möchten. Die Deputation erklärte hierauf nothwendig, daß sie, dieses zu verwilligen, keine Befugniß habe, nämlich, daß es ihre Facultäten überschreite. Es kommt auch hier nicht auf die Geschichte und die Natur des Elsflether Zolls und weiter darauf an: ob die Zusage der hier verlangten Zollfreyheit von Kaiserl. Majestät allein, oder vom Kaiser und dem Churfürstl. Collegio mit oder ohne Einwilligung des Hauses Holstein allein, oder endlich vom Kaiser und dem gesammten Reich abhänge. Eine fremde Macht ignorirt diese innern staatsrechtlichen Fragen: sie unterhandelt mit der von Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche bevollmächtigten Deputation, und überläßt dieser die Ratification dessen, was sie verspricht von derjenigen Behörde einzuholen, welcher diese Ratification vermöge der Reichsverfassung gebührt. Nach diesen kurzen Bemerkungen glaubt Subdel., daß denen Franz. Ministern auf diesen Artikel im Wesentlichen nachstehende Antwort ertheilt werden könne.

"Die Deputation habe wegen des Weser-Zolles zu „Elsfleth schon in der Note vom 17ten Oct. erklärt, daß „sie dem Franz. Gouvernement lediglich überlasse, mit „dem Hause Holstein-Oldenburg jedes dienlichscheinende „Commerzial-Uebereinkommen zu treffen. In ihrer Note

„vom 21sten Nov. habe sie diese Antwort mit dem Zu„satz wiederholt, daß sie sich um so mehr außer Stand „sehe, sich dermalen zu etwas weiterem zu erklären, als „bereits bey ihr nicht nur die Oldenburgische, sondern auch „die Dänischen und die Preußischen Gesandtschaften gegen „jede Einschränkung dieses Weser-Zolles sich verwahret „hätten. Wenn sich die Deputation zu Aufhebung der „Rheinzölle endlich verstanden habe, so habe sie sich „hierzu dadurch gezwungen gesehen, weil die Rheinzoll-„Städte selbst auch auf der rechten Rheinseite großen-„theils von Franz. Truppen occupirt seyen, und auf „einem künftigen gemeinschaftlichen Fuß sich keine Abgabe „mit Widerspruch des andern Theils ruhig behaupten lasse.

„Ein ganz anderes Verhältniß habe es bekanntlich „mit dem Weser-Fluß; indessen liege gleichwohl schon in „den diesseitigen wiederholten Erklärungen, daß man dem „Franz. Gouvernement lediglich überlasse, dieses Zolles „wegen mit dem Hause Holstein-Oldenburg jedes dienlich-„scheinende Commerzial-Uebereinkommen zu treffen. Aus „dem folge der Satz, daß das Reich demjenigen nicht „entgegen seyn werde, was etwa diesfalls zwischen dem „Franz. Gouvernement und dem gedachten Herzogl. Hause „convenirt werden dürfte. Man könne jedoch auch hier-„bey der Franz. Gesandtschaft nicht verhalten, daß die „obengedachten drey Gesandtschaften gegen jene Befreyung „von dem Elsflether Zolle abermals schriftliche Wider-„sprüche eingelegt hätten.

Ad. d Behaupten die Franz. Minister, die reunirten Lande gehörten nicht mehr zur teutschen Nation, und seyen mithin allen Franz. Gesetzen unterworfen. Die Franz. Constitution vertrage die Ausdehnung nicht, welche die Deputation beabsichtige; da jedoch die Emigra-

tions-

tions-Gesetze gerechte Ausnahmen in großer Zahl zu-ließen, so könne die Deputation über die Anwendung dieser Gesetze ausser Sorge seyn.

Die Franz. Gesandtschaft sieht wohl selbst ein, daß die Deputation den Satz: als hätten die teutschen reunirten Lande vor deren gänzlichen Ueberlassung aufgehört, ein Theil des teutschen Reichs zu seyn, niemals zugestehen könne. Sie sucht deswegen die Deputation damit zu beruhigen, daß in den vielen Exceptionen, welche die Franz. Emigrations-Gesetze zuließen, die gerechte Hülfe für alle diejenigen Teutschen liegen, welche solche Hülfe verdienten. Allein, wenn dieses auch wirklich zu hoffen wäre, so kann doch nie die Deputation die Verbindlichkeit der Franz. Emigrations-Gesetze anerkennen, noch kann sie es auf eine bloß unbestimmte günstige Anwendung der Emigrations-Gesetze ankommen lassen. Eben so wenig kann die Deputation nun erwarten, daß das Franz. Gouvernement seine Reunionen für unverbindlich erklären werde, und noch weniger, daß es sich zu etwas verstehen werde, was wirklich seiner Constitution entgegen ist.

Inzwischen ist der Fall gar nicht selten, daß kein Theil von seinen Grundsätzen abgehen kann, und man sich doch über die Sache selbst vereinigt, ohne die Grundsätze zu berühren. Wirklich ist dieses hier schon in Ansehung der Niederlande beym Frieden zu Campo-Formio geschehen: denn es ist dort im 9ten Artikel ohne allen Unterschied von reunirten oder nicht reunirten Landen, von abwesenden oder in den Landen gebliebenen Einwohnern allgemein versehen; daß in allen durch diesen Frieden abgetretenen Landen der auf ihre Güter, Effekten und Einkünfte gelegte Beschlag aufgehoben, und diese Einwohner

weder an ihren Personen, noch an ihren Gütern beunruhigt werden sollen.

Die Wirkung ist ganz die nemliche, ob das Franz. Gouvernement bey Ratificirung dieses Friedens-Artikels sich überzeugt habe: Daß die Reunion solcher Lande und die Emigrationsgesetze nicht in Betracht kommen konnten; oder, ob besagtes Gouvernement gefunden habe, daß die Ausnahmen, welche seine Gesetze zuliessen, auf alle Einwohner der abgetretenen Lande anwendbar seyen? Subdeleg. glaubt auch wirklich behaupten zu können, daß alle Teutsche, für die sich die Deputation verwenden muß, allenfalls sich zu den Ausnahmen von den Franz. Emigrations-Gesetzen in der That qualificiren.

Subdel. möchte demnach auf diesen Artikel folgendes erwiedern:

"Die Deputation müsse bedauern, wenn sie sich zu „viel geschmeichelt, indem sie gehofft habe, daß das Franz. „Gouvernement die Emigrations-Gesetze auf keinen derje„nigen Teutschen, welche im 7ten Artikel der diesseitigen „Note vom 17ten Oct. genannt worden seyen, werde an„wenden wollen. Die Franz. Minister würden jedoch „von selbst einsehen, daß die Deputation unmöglich den „Satz annehmen dürfe, als hätten die teutschen Lande „dadurch, daß sie reunirt worden, aufgehört, teutsche „Lande zu seyn, und daß sie sich eben so wenig mit der „unbestimmten Vertröstung beruhigen könne, daß die „Emigrations-Gesetze gerechte Ausnahmen in großer Zahl „zuliessen. Unter den Landen, wovon hier die Frage, „seyen die zum Burgund. Reichskreise gehörigen Oesterr. „Niederlande mit begriffen. Was also dermalen wegen „aller solcher Lande festgesetzt werde, betreffe auch diese „Niederlande, und eben so müßten dagegen alle andere

„Lande

„Lande den gedachten Niederlanden gleichgehalten werden. „Nun aber bestehe schon wegen letzterer der Frieden zu „Campo-Formio. Im 3ten Artikel dieses Friedens würden solche der Franz. Republik überlassen, und im 9ten „werde versprochen, daß in allen, durch diesen Vertrag „abgetretenen Landen, der Beschlag aufs Vermögen der „Einwohner aufgehoben, und sie weder an Personen noch „Gütern beunruhigt werden sollen; diese Verredung sey um „so gerechter, als alle Teutsche, sie mögen als reunirt „angesehen, und die Emigrations-Gesetze auf sie angewendet werden können oder nicht, doch einen allgemeinen „entscheidenden Grund für sich haben, warum sie ohne „Unterschied alle sich sicher zur Ausnahme von diesen Gesetzen qualificiren würden, mithin hier eben so wenig, „als dort im Frieden zu Campo-Formio nöthig sey, solche „Grundsätze zu berühren, und irgend einen Unterschied „zwischen reunirten und nicht reunirten Landen zu machen. „Der allgemeine Grund, welcher allen Teutschen, sie „mögen ihre Wohnsitze noch vor oder nach der Franz. „Occupation ihrer Wohnorte verlassen haben, zu statten „komme, sey die Unmöglichkeit gewesen; indem von den „Emigrations-Gesetzen für die verschiedenen Klassen der „Abwesenden verschiedentlich bestimmten Terminen zurückzukehren, und gewiß gebe es keine vollgültigen Ausnahmen gegen gesetzliche Obliegenheiten, als positive Unmöglichkeit, ein solches Gesetz zu befolgen. Die Franz. „Emigrirten hätten zurückkehren können, weil es ihnen „frey gestanden, und sie niemand gehindert habe. Kein „Teutscher hingegen habe nach dem J. 1792 mehr irgend „einige Franz. Befehle befolgen dürfen und können, weil „schon gleich beym ersten Einfall der Franz. Armee in das „teutsche Reich zu Ende 1792, dieses teutsche Reich eben

„so an alle seine teutsche Avocatorien und Inhibitorien
„zu erlassen, beschlossen habe, wie das Franz. Gouverne=
„ment in den Jahren 1792 und 1793 beym Einmarsch
„der teutschen Armee in Frankreich dergleichen an seine
„dortigen Gränzbewohner erlassen habe. Erst 1793 habe
„das Franz. Gouvernement den abwesenden Teutschen die
„Rückkehr in ihre Lande befohlen, allein schon den 19ten
„Dec. 1792 seyen die Kaiserl. Avocatorien und Inhibito=
„rien expedirt, auch im ganzen Reiche verkündigt worden.
„Die Teutschen, welche damals schon abwesend gewesen,
„hätten also 1793 keine Franz. Befehle befolgen dürfen,
„und wenn sie es auch hätten versuchen wollen, in ihre
„Wohnorte zurückzukehren, so würden sie die teutschen Ar=
„meen nicht haben passiren lassen. Hieraus folgt dem=
„nach, daß auf alle Teutsche, ohne Unterschied, sie
„mögen ihre Länder vor oder nach der Franz. Occupation
„verlassen haben, die Franz. Emigrations=Gesetze unan=
„wendbar seyen, und müsse man demnach antragen, daß
„die Disposition des Art. 9. jenes Friedens ohne Unter=
„schied auf alle Teutsche erstreckt werden möge.

„Was nun aber die weiteren Reichsangehörigen und
„ihre Dienerschaften betreffe, welche in Elsaß und Loth=
„ringen, und überhaupt in Frankreich selbst Besitzungen
„hätten, ohne je für ihre Person Franz. Bürger gewe=
„sen zu seyn, so werde diesen ohnehin die natürliche
„Wirkung des Friedens zu statten kommen, und man
„verlange für diese wechselseitig mehr nicht, als was auch
„hierüber im 2ten Artikel zu Campo=Formio schon conve=
„nirt worden sey.

„Es blieben mithin nur noch diejenigen Personen
„übrig, welche nebst dem, daß sie Reichsangehörige sind,
„zugleich auch das Franz. Bürgerrecht vor der Revo=

„lu=

„lution gehabt haben. Unter diesen hätten ohnehin diejenigen nichts zu befahren, welche schon vor der Revolution ihre gewöhnlichen Wohnsitze in Teutschland gehabt hätten, oder daselbst in Dienstverhältnissen gestanden seyen.

„In Ansehung aller übrigen aber hoffe man zuversichtlich, daß solche das Franz. Gouvernement ebenfalls in die allgemeine Amnestie mit aufnehmen werde."

Hierdurch wären nun die 4 besondern Artikel beantwortet, über welche die letzte Franz. Hauptnote sich ausdrücklich erklärt. Es bleibt jedoch außer diesen, unter den gedachten Artikeln diesmal verhandelten, Gegenständen nicht nur bey diesen Artikeln selbst, z. B. dem Schuldenpunkt und der Rheingrenze noch verschiedenes zu berichtigen übrig, sondern es muß auch noch über alle übrigen Artikel der Note vom 12ten Vendemiaire näher convenirt werden.

Subdel. wollte daher in Ansehung aller dieser Punkte wiederholen, daß man auf die diesfalsige letztere diesseitige Antworten den weitern diesseitigen Erklärungen entgegensehe, um auch hierin über diejenigen Punkte, worin man noch differire, sich vollends vereinigen zu können.

Wegen Ehrenbreitstein endlich vereinigt sich Subdel. mit den sämmtlichen vorhergehenden Abstimmungen.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und demnächst Project. Conclusi vorlegen.

Sessio LXXXII. am 4ten December.

Die Beantwortung der jüngsten beyden Franz. Noten vom 3ten Frimaire (23sten Nov.) betreffend.

Direct. wolle das projectirte Conclusum, wie solches aus den jüngsten Abstimmungen gezogen worden, verlesen lassen.

(Legebatur projectum Conclusi)

Chur=Sachsen.

Da das Conclusum nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt und ajustirt worden ist, so finde man nichts dabey zu erinnern.

Oesterreich

wie Chur=Sachsen, und erklärt dabey weiter: Da bey Gelegenheit der dermaligen Berathschlagung der Reichs=friedens=Deputation über den 3ten Art. der jüngsten Franz. Note vom 3ten Frimaire (23sten Nov.) in Bezug auf den Emigrations=Punkt verschiedenes von dem zwischen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, als souveraine Macht, mit bey=behaltener Leistung ihrer reichsständischen Obliegenheiten, besonders in Stellung des Contingents und der Franz. Republik abgeschlossenen Friedens=Tractats zu Campo=For=mio, theils in mehrere fürtrefliche Abstimmungen, theils auch mündlich in der letzten Sitzung, und sonst noch in Aeusserungen vorgekommen ist, so will man, ohne in das hierüber Geäußerte auf irgend eine Art einzugehen, bloß zur Hebung eines allenfalsigen Misverständnisses, auch wegen der etwaigen Folgen anhero bemerken. —

Daß der Art. 9. dieses Tractats so klar und bestimmt sey, daß sich darin weder etwas Dunkeles und Unbestimm=tes, noch sonst ein Zweifel finden lasse, noch derselbe

einer andern Auslegung, als dessen Inhalt wirklich darstellt, fähig seyn könne; daß dieser Friedens-Tractat von der Franz. Regierung nicht nur angenommen und ratificirt, sondern auch der in Frage stehende Artikel nie (obgleich noch nicht vollkommen erfüllt) auf eine ausdrückliche und förmliche Art und officiellement von Regierung zu Regierung widersprochen worden sey, und die, in der Ausführung bisher erregten, Hindernisse nur als Nichterfüllung und willkührliche Thatsachen, die sich durch nichts gründliches rechtfertigen lassen, angesehen werden können, die den klaren Sinn und die Gültigkeit dieses Artikels auf keine Art zu schwächen, noch weniger zu vereitlen vermögen.

Auch hat man an dieser Stelle in Seſſ. 70. ad Art. 9. der Franz. Note vom 12ten Vendemiaire (3ten Octbr.) wegen Abtretung der Oesterr. Niederlande an Frankreich, so, wie auch vorher schon, erklärt, daß das allerhöchste Erzhaus wegen der eingetretenen, und, durch allgemeine Ereignisse erfolgte Kriegsumstände in dem Friedensschlusse zu Campo-Formio nur sein Eigenthum abgetreten, dem Reich aber in seinen Rechten nicht im geringsten vorgegriffen habe; womit auch die Entschließung der Reichsfriedens-Deputation in dem Concluso vom 15ten Oct. ad Art. 9. auf die bereits angezeigte Franz. Note vom 12ten Vendemiaire (3ten Oct.) übereinstimmt. Es läßt sich demnach durchaus nicht mißkennen, daß die Einwohner der Oesterr. Niederlande das gegründetste Recht und unbezweifelte Befugniß haben, daß die Deputation sich ihrer eben so annehmen müsse, als solches in Ansehung der genannten übrigen, an Frankreich überlassenen teutschen Provinzen nur immer geschehen mag, nachdem die besagten Niederlande nicht allein einen wirklichen, nämlich

lich den Burgundischen Reichskreis, nach Maaßgabe des Burgundischen Vertrags von 1548 vorstellen, sondern auch alle damit vereinbarte Vortheile und Lasten sich eigen gemacht hatten, und besonders in dem ganzen Laufe des Reichskrieges die reichsständischen Obliegenheiten genau und im Vollen erfüllt haben.

Bayern

ist mit dem Concluso, wie es eben ajustirt worden, ebenfalls einverstanden.

Würzburg

in Rücksicht des Conclusi, wie Chur-Sachsen und Oesterreich.

Reliqui similiter.

Conclusum. Daß bey dem ajustirten Proj. Conclusi nichts zu erinnern sey. Hinc Conclusum (nach Inhalt der Beylage Nro. 148).

Direct. wolle den diesfalsigen Begleitungs-Erlaß an die h. a. K. Plpz verlesen lassen.

(Legebatur)

Dom. Subdeleg. fånden dabey nichts zu erinnern.

Placuit. Daß dieser Erlaß zu expediren und per Direct. sub reservatione solita der h. a. K. Plpz zu überbringen sey.

Seff. LXXXIII. am 9ten December.

Die von der Franz. Gesandtschaft eingelangten beyden Noten vom 16ten Frimaire (6ten Dec.) und deren Beantwortung betreffend.

Direct. proponirte: am 6ten l. M. habe die K. h. a. Plpz der Reichsfriedens-Deputation durch den Erlaß eine

Ab-

Abschrift derjenigen Noten mitgetheilt, welche sie am 6ten l. M. Morgens in Uebereinstimmung mit dem Deputationsschluß vom 4ten d. M. an die Franz. Gesandtschaft erlassen hätte.

Schon am 6ten Abends seyen hierauf dem Direct. von den Franz. Ministern die beyden Antwortsnoten zugekommen, vid. Beylage Nro. 141 und 149. (Uebersetzung der Franz. Noten).

Direct. habe der Plpz von diesen beyden Noten durch den Directorial-Secretär sogleich die Anzeige machen, und solche auch am folgenden Morgen alsobald ad dictaturam bringen lassen.

Beyde Noten seyen sodann vorgestern frühe von der Reichsfriedens-Deputation in einem Erlasse zur Berathung mitgetheilt worden.

In der, wegen besonderer Wichtigkeit und Dringenheit der Sache von dem Direct. auf gestern frühe veranlaßten Präliminar-Conferenz sey bekanntlich die Mittheilung dieser beyden Französischen, so wie der teutschen Noten vom 6ten l. M. an die allgemeine Reichsversammlung und an die Herrn Particular-Abgeordneten sodann das, über erstere Communication gewöhnliche Remiß an die Plpz beliebt, auch die sogleich entworfenen und vorgelegten Aufsätze hierzu angenommen worden.

Inzwischen sey auch von dem Nassauischen Herrn Particular-Abgeordneten von Kruße durch ein Pro Memoria, vid. Beylage Nro. 150. die Anzeige der neuerlich so äußerst drückenden Franz. Geld- und Naturalien-Requisition auf dem rechten Rhein-Ufer gemacht, auch von verschiedenen Herren Particular-Abgeordneten eine, auf die gegenwärtige Lage des Friedensgeschäfts Bezug habende Vorstellung, vid. Beylage Nro. 151. übergeben worden.

Gegenwärtig wolle Direct. über die beyden Franz. Noten das Protocoll eröffnen und anheimstellen, was hierauf Votando geäußert werden wolle?

Chur-Sachsen.

In der ersten Franz. Note vom 16ten Frimaire werden der Deputation abermals sehr unerwartet Vorwürfe mancherley Art gemacht. Um sich von ihren Ungrund zu überzeugen, darf man jedoch nur die bisher gewechselten Noten mit Aufmerksamkeit lesen.

Das standhafte Conclusum der Deputation vom 6sten Nov. enthält eine gedrängte Darstellung dessen, was sie wirklich gethan hat, um den Frieden zu verschaffen. Ihre Schuld ist es nicht, daß man nach so langen Unterhandlungen den Zweck noch nicht erreicht hat. Schon im März trat sie unter gewissen Voraussetzungen der Franz. Seits angetragenen Hauptfriedens-Basis bey, welche nichts geringers, als die Ueberlassung sämmtlicher teutschen Lande jenseit Rheins zum Gegenstand hatte. Dieses schmerzhafte Opfer betrachte sie aber auch als den äußersten Preis der Pacification. Sie hielt sich versichert, daß etwas, so im Grunde ermeldeter Friedens-Basis zuwider wäre, nicht weiter verlangt werden könnte. Allein in der Note vom 14ten Floreal wurden wider alle Erwartung ganz neue Forderungen aufgestellt. Sie waren zum Theil so beschaffen daß deren Anerkenntniß die künftige Sicherheit und Unabhängigkeit des Reichs in die äußerste Gefahr gesetzt, und die Quellen des Wohlstandes des teutschen Volks vernichtet haben würde.

Seit sieben Monaten hat die Deputation gegen diese Forderungen, welche einen Zustand der Zerstörungen im Reiche ankündigten, Schritt vor Schritt kämpfen müssen,

und

und sie konnte nur durch neue sehr beträchtliche Aufopferungen die allerbedenklichsten jener Anträge ablehnen. Jede Milderung war erschwert und bestritten. Erst ganz neuerlich ward in der Note vom 3ten Frimaire der erlangten Uebernehmung der Ober-Rheinischen Communal-Schulden ganz entsagt. Kann bey diesem bekannten Gange der Sachen auch nur mit einigem Schein der Deputation etwas zur Last gelegt werden? War es denn nicht ihre Pflicht, sich gegen Forderungen ermeldeter Art mit aller Beharrlichkeit zu setzen? Ist der Zeitverlust, der damit nothwendig verknüpft seyn mußte, ihr beyzumessen, oder dem contrahirenden Theile, welcher sich so lange weigerte, billigen Anträgen Gehör zu geben?

Die Erinnerung, welche in Beziehung auf die Vollmacht der Deputation gemacht wird, muß um so mehr auffallen, da bekanntlich die Ausfertigung, worin die Franz. Gesandten pour conclure et signer Auftrag erhielten, erst am 9ten Julius der Plpz und dem Chur-Mainz. Direct. behändigt worden ist?

Eben so wenig ließ sich erwarten, daß man wegen der Behandlungsart des Geschäfts der Deputation Vorwürfe machen könne. Sie hat jederzeit bestimmt gesprochen und die Gegenstände deutlich nach ihrer natürlichen Ordnung auseinandergesetzt. Möchte sie nur sich nicht darüber zu beklagen haben, daß man Franz. Seits so manche Artikel entweder ganz unbeantwortet gelassen oder sich dargestellt darauf geäußert habe, daß noch immer in Ansehung derselben Ungewißheit und Dunkelheit vorhanden ist.

Wie oft ist eine Erklärung auf die bekannten 18 Punkte vergebens in Erinnerung gebracht worden? Neuerlich haben die Franz. Minister in der Note vom 21sten

Brumaire eine Sprache geführt, die bey dem Mangel der Klarheit unmöglich als ein Merkmal angesehen werden kann, daß man geschwind zum Zweck zu kommen wünsche. Die Deputation sah sich daher gemüssigt, in der Antwort darauf anzutragen, daß wenn bey irgend einem der berührten Punkte noch etwas zu erinnern seyn sollte, man solches bestimmt eröffnen möchte. Schon diese wenigen, durch den Inhalt der Franz. Noten abgedrungenen Bemerkungen, welche so leicht aus den Akten der Verhandlung Zusätze erhalten könnten, werden jeden Unbefangenen überzeugen, daß die Deputation den Gang des Geschäfts möglichst zu befördern sich gewiß habe angelegen seyn lassen.

Dermalen scheint der sogenannte Emigrationspunkt noch den hauptsächlichsten Anstand bey der Negotiation zu veranlassen. Hierbey kommt es auf die Entscheidung des Schicksals vieler Teutschen an, welchen nach der diesseitigen Note vom 17ten Oct. größtentheils nichts anders, als ihre treue Anhänglichkeit an ihre bisherige Verfassung und Landesherrschaften zur Last gelegt werden mag. In Ansehung dieses Gegenstandes, den jeder ächte Teutsche gewiß mit innigster Theilnahme beherzigt, und bey dem zugleich die Nationalwürde so wesentlich in Betracht kommt, hat Subdel. sich mehrmalen und zuletzt in der 81sten Deputations-Sitzung dergestalt geäußert, wie es seine Pflicht und Ueberzeugung erfordert. Er bleibt dabey ferner stehen. Von der Reichsfriedens-Deputation ist im Concluso vom 4ten lauf. Monats bestimmt erklärt worden, daß sie den aufgestellten Grundsatz: als ob die von den Franz. Behörden während des Kriegs vorgenommene Reunion teutscher Provinzen die Bande schon habe auflösen können, womit diese Provinzen dem teutschen Reiche ver-

verhaftet sind, nicht anzuerkennen vermöge. Diese Erklärung beruhet auf unumstößlichen Grundsätzen des allgemeinen Völker-Rechts, welche keine Veränderung leiden.

Die Beschränkung unter welcher die Franz. Minister dermalen von der Reichs-Deputation eine Erklärung verlangen, möchte wohl dem Gang des hiesigen Geschäfts am allerwenigsten angemessen seyn. Man nimmt jedoch Anstand, darüber sich weiter zu äußern. Eine genaue Erwägung alles dessen, was die Deputation zeither gethan hat, um einen sichern und anständigen Frieden zu bewirken, muß die Franz. Gesandten überzeugen, daß man weit entfernt sey, zu Abbrechung des Pacificationsgeschäfts irgend einen gegründeten Anlaß zu geben. Und es steht zu hoffen, es werden mehrbesagte Minister auf eine, mit aller Mäßigung aber mit Würde zweckdienlich abgefaßte weitere Erklärung von selbst ermessen, daß die Deputation nicht vermocht habe, ein mehreres, als geschehen ist, zuzugestehen.

Subdeleg. will sich übrigens in Ansehung sämtlicher Punkte, worauf die Franz. Gesandtschaft eine Antwort verlangt, auf seine bisherigen Abstimmungen in diesem Betreff beziehen. Er wiederholt insbesondere auch die Erklärungen und Anträge, welche in Sess. 81. an seiner Seite zum Protocoll gekommen sind.

Alle bisherigen Vorstellungen wegen der Festung Ehrenbreitstein, worauf die zweite Note der Franz. Minister vom 16ten Frimaire geht, sind zwar fruchtlos gewesen; indeß dürfte die Deputation es doch wohl für dienlich achten, in diesem Wege fortzufahren.

Oesterreich.

In der Antworts-Note der Franz. Minister vom 16. Frimaire (6. Dec.) auf die jüngste diesseitige Note vom

4ten Dec. wird der — Kaiser und Reich vorstellenden Reichsfriedens-Deputation auf eine eben so unerwartete, als ihrem Ansehen nicht angemessene Weise der Termin gesezt, in Sechs Tagen eine Antwort und Entschließung auf vorerwähnte Note, welche als ultimatum anzusehen sey, zu ertheilen.

Der Termin selbst ist in der Reichs-Verfassung und der Art, wie bei der Deputation die Geschäfte, vorzüglich auch mit der Kaiserl. Plenipotenz (welche nicht minder die nöthige Zeit zu ihrer Benehmung auch allenfalls noch weiter nöthig werden könnenden Behandlung mit der Deputation erforderlich ist) allhier behandelt werden müssen, nicht wohl vereinbarlich, auch viel zu beschränkt, wenn über eine Note, welche in verschiedener Rücksicht so merkwürdig ist, angemessen und nach aufhabenden Pflichten geantwortet und auch der wichtige und vorher wohl zu erwägende Inhalt, selbst zur Rechtfertigung der Deputation dem Publico gehörig dargestellt und aufgeklärt werden solle.

Eine Vorantwort an die Franz. Minister und hiernächst eine anpassende auseinandersetzende Finaläußerung auf die, in Frage stehende Note, möchte demnach der Absicht und der Sache, auch der Lage der Dinge nicht entgegen seyn.

Die bisherige Erfahrung hat bereits gelehrt, daß die Deputation nicht immer bei dieser Geschäftsverhandlung die gehörige Zeit, wenigstens nicht nach der Wichtigkeit der Gegenstände gehabt hat.

Die Behandlung dauert freilich schon ein Jahr: Bei Forderungen und Opfern von minderer Wichtigkeit hätte sie wohl sehr abgekürzt werden können. Die Deputations-Note vom 7ten Nov. ist hierin für die Deputation

tation über ihre Handlung und über die Sache selbst die vollkommenste Rechtfertigung, besonders auch vor dem ganzen teutschen Publikum.

Die Deputation war anfänglich mit einer solchen General- und Special-Vollmacht versehen, wie sie bisher und in vorigen Zeiten bei diesen Geschäften gewöhnlich hergebracht waren. Auf Franz. Verlangen ist schon am 13ten Januar eine illimitirte Vollmacht erfolgt, wo die jenseitige Franz. noch unvollständig, nur zum Handeln und nicht zum Schliessen und Unterzeichnen immer noch eingerichtet war und erst nachher, am 5ten Pluviose An VI. 24sten Jänner sichere, vollkommene Berichtigung erhalten hat.

Bei den bisher berichtigten Punkten geschieht in der dermaligen Franz. Note noch unter andern vorzüglich von der Rückgabe von Kehl und Cassel, als einem großen Opfer Erwähnung. Die bisherigen Verhandlungen zeigen aber, daß das linke, an Frankreich grenzende, Rhein-Ufer nur unter der Voraussetzung: auf dem rechten Ufer nichts zu besitzen und unter der Bedingung, daß keine weitere Forderungen nachfolgen mögen, von der Mehrheit überlassen werden und daß nebst allen diesem auch hernach noch für Kehl und Cassel die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein zugestanden und die Ueberlassung der, diesseits des Thalwegs gelegenen befestigten Peters-Insel bei Mainz durch die gleichmäßige Mehrheit erfolgt sey.

An dieser Subdelegations-Stelle kann man die vorstehenden Bemerkungen nicht unterdrücken. Man ist dabei weit entfernt, irgend etwas aufzuhalten oder zu hindern. Die Deputation hat ihren freyen Willen, so wie ihre Pflichten und Verantwortung. Oesterreich hat immer nach diesen Pflichten gehandelt und eben so sehnlich ge-

wünscht, als kräftig mitgewirkt, um dem teutschen Reich den Frieden zu verschaffen; und wenn auch die diesseitige Meynung mit jener der Mehrheit nicht immer übereinstimmt, so hat man jedoch die, der Verfassung des Reichs und dessen Grundgesetzen angemessene Mehrheit anerkannt, selbe nicht gehemmt, noch solcher auf irgend eine Art einige Hinderniß in den Weg gelegt. Getrost kann man ein jedes fürtrefliche Reichsdeputations-Mitglied als Zeugen aufrufen, daß Oesterreich der Reichsfriedens-Negoziation den freyen Gang gelassen hat und hierin bestehet die diesseitige Rechtschaffenheit und Aufrichtigkeit im Handeln und der unleugbarste Beweiß, daß man einen anständigen und dauerhaften Reichs-Frieden wahrhaft wünsche und wolle. Aber freymüthig, wie es der Würde dieser Deputations-Stelle angemessen ist, seine Meinung vorlege, so wie hingegen auch bei dieser Stelle Zwang und Drohung niemals einigen Eingang finden können noch werden.

In dieser Art und Weise wird Oesterreich bei dem erwünschten Fortgang dieses Friedens-Geschäfts unabweichlich fortfahren: und sollte die Reichsfriedens-Deputation jezt gleich sich finaliter auf die Franz. Note äußern wollen, so will und muß Subdeleg. sich, um nichts aufzuhalten und auch nur im entferntesten Verstande nicht den mindesten Anlaß zur Hemmung zu geben, unter allemfallsigen ausdrücklichem Vorbehalt das weitere (da die Kürze der Zeit eine umständliche Antwort und Zergliederung der Franz. Note unmöglich macht) sich über die in der jezigen Franz. Note angezogenen älteren vom 12ten Vendemiaire (3ten Octob.) vom 21sten und 23sten Brumaire (11ten und 13ten Nov.) und vom 3ten Frimaire (23sten Nov.) auf die diesseitigen umständlichen und zergliederten Abstimmungen, in den 70. 75. 78. und 81. Sitzun-

Sitzungen lediglich berufen, und darauf so wie auf den geäußerten Grundsätzen unabweichlich bestehen.

Uebrigens sind die Verdienste des Erzhauses Oesterreich um das teutsche Reich von jeher so ausgezeichnet gewesen, und in einem so hohen Grade bekannt, daß es gleichsam eine Beleidigung für diese Macht wäre, hierüber nur in eine Erörterung einzugehen. Nicht nur Freund, sondern auch Beschützer des teutschen Reichs und deßen Verfaßung war und ist dieses Erzhauß. Die im jüngsten Kriege gebrachten Opfer und das Ausharren durch so viele Jahre mit unerschütterlichem Muthe ohne den mindesten Nutzen und ohne irgend eine Vergrößerung, am wenigsten auf Kosten des teutschen Reichs, vielmehr mit Verlust eigener Staaten verbürgen solches.

Bayern.

Die neueste peremtorische Franz. Note verbreitet sich in ihrer ganzen Einleitung eben so über die bisherigen Gegenstände der Unterhandlungen dieses Congresses, als über die Forme und den Gang dieses Geschäfts.

Die Gegenstände betreffend, weiß ganz Teutschland und fühlt es tief, daß die Deputation nur durch Opfer und Hinlassungen das Geschäft befördert habe. Was über Formen und Gang zu bemerken wäre, das werden Sachkundige mit unpartheiischer Hinsicht auf die Lage des Reichs, und der es constituirenden Glieder, da die Verhandlungen vor jedermanns Augen liegen, würdigen, und der Zukunft rein überliefern.

Man kann also überzeugt seyn, daß hierorts und in diesem dringenden Augenblicke eine Apologie für die Deputation nicht nur überflüssig, sondern sogar geschäftshinderlich seyn würde. Subdeleg. geht also, um der Drin-

genheit zu entsprechen, ohne weiters zur Hauptsache. Die Franz. Minister erklären: „daß ihre Note vom 12. Ven„demiaire und die darauf gefolgten das ultimatum ihres „Gouvernements seyen; daß sie in dem bestimmten Zeit„raum eine kategorische und genugthuende Antwort hier„über erwarten, widrigenfalls ihre Vollmachten erloschen „seyen." Die Note vom 12. Vendemiaire stellte 10 Punkte auf. Die Deputations-Note hierüber hat in der nämlichen Ordnung geantwortet. Wenn man diese Punkte und Antworten nebst denen nachhin weiter gewechselten Noten bis auf die wesentlichen Grundzüge analysirt, so ergibt sich, welches jedem, der sie nachlieset, einleuchten wird, daß

A. einige befriedigend eingestanden und abgethan seyen, oder doch ohne Zwang füglich, als solche angesehen werden können.

B. daß einige neben der eingestandenen Hauptsache noch Wünsche enthalten, von denen Niemand sich wird beigehen lassen, daß man deßwegen ein so wichtiges Geschäft hemmen oder abbrechen wollte.

C. daß ferner einige an Sinn und Ausdruck nähere Bestimmungen erwarten, worüber Fragen und Rückfragen von der Deputation ergangen sind, die man aber gar nicht, oder nicht bestimmt genug beantwortet hat; und endlich

D. daß man bei einem einzigen Punkt, den die Franz. Minister selbst besonders ausheben, nemlich über das Schicksal verschiedener Unglücklichen noch in Differenz jetzt befangen sey.

Ueber die ersten zwei solchergestalt unter ihre wahre Qualification gebrachten Gegenstände A. und B. ist es ohnehin der Fall nicht, von kategorischer Antwort zu sprechen.

chen. Man äußert sich also über die beiden letztern; nämlich C. die noch nöthigen nähern Bestimmungen und D. das Schicksal Unglücklicher aller Art, die im 7ten Artikel vorkommen.

Zu genüglichen Aeußerungen über beide Punkte suchte und fand man die Determinationen selbst in den Noten der Franz. Minister. Hieher gehört über einen Gegenstand, was in der vorliegenden Note gesagt wird: lorsqu'il ne s'agissait, que de poser des principes generaux. Elle (die Deputation nemlich) s'est appesentie sur une foule de details des consequences naturelles, qui appartiennent à une rédaction soignée des articles definitifs. Schon ehmals, da die Franz. Minister äußerten: man lege dem Geschäfte Zweifel und Fragen in den Weg, welche es hinderten — hat Subdeleg. sich vernehmen lassen, daß er für den Geschäftsgang mehr gedeihlich erachte, diese Zweifel voraus zu heben und die Fragen voraus zu beantworten, als solches erst bei der Redaction eines Friedens-Instruments zu thun. Nun aber, da durch obige Worte der Franz. Note die nähern Bestimmungen dunkler, zweifelhafter oder nicht beantworteten Gegenstände über Modificationen der im wesentlichen abgethanen Punkte auf die Redaction der Friedens-Artikel hin verlegt werden, so kann die Reichs-Deputation, immer gewohnt, in den von jenseits beliebten Geschäftsgang einzustimmen, sich auch gefallen lassen, diese Bestimmungen ins Reine zu bringen, wenn die Artikel einst redigirt werden und kann sich im Voraus einer genauen und fleißigen Fassung (redaction soignée) getrösten.

Die Note vom 3. Frimaire drückt sich bei dem in Haupt-Differenz befangenen Punkt also aus: Au reste, comme les lois relatives à l'emigration admittent

des justes exceptions et en assés grand nombre, la Deputation doit etre peu inquiete sur leur application. Diese Aeußerung hat Subdeleg. in der vorigen Abstimmung schon utiliter aufgefaßt. Es liegt am Tage, daß Französischer Seits von ihrem Principio eben so gewiß nicht abgegangen werde, als teutscher Seits vom entgegen gesetzten nicht abgegangen werden kann. Die Gründe hierüber sind bereits vollkommen ausgeführt und liegen in allen Abstimmungen. Nun aber — in dem kritischen Augenblicke ist es nicht darum zu thun, Principia sondern Menschen zu retten. Wenn durch Anwendung der französischen Verheißungen von Ausnahmen in großer Anzahl der nemliche Zweck erreicht werden kann, sollte man wohl Anstand nehmen können, zwischen der Umgehung eines Prinzips, und zwischen einer neuen Verheerung Teutschlands zu wählen? Den Zweck durch Annahme einer Verheißung zu erreichen, gebietet die Nothwendigkeit des Friedens, der Wunsch ganz Teutschlands, der sich ohnehin laut genug und noch jüngst aufs neue durch die Note der Particular-Abgeordneten zu erkennen gibt; es gebietet solches die Dringenheit aller Umstände und es rathen es unzweideutige Data, die hier anzuführen, nicht nöthig ist, welche aber zugleich Subdeleg. bestimmen helfen, der Meinung zu seyn, daß man sich entschließen müsse, das Franz. ultimatum in dieser Maaße anzunehmen, und den Franz. Ministern im wesentlichen mit angemessenen Gründen zu erwiedern:

Man finde sich nunmehr bemüssigt, die Berichtigung der Modificationen bis auf die Redaction der Friedens-Artikel ausgesetzt seyn zu lassen und den, im ultimato angeführten Noten in Ansehung aller Artikel auf eine formelle und kategorische Art beizutreten. Ueber den Siebenden,

benden, noch in Discussion befangen gewesenen Artikel in specie aber eigne man sich in vollem Maaße diejenigen Aeußerungen zu und ergreife sie utiliter, kraft welcher man erwartet, daß man sich auf die Gerechtigkeit des Franz. Gouvernements verlassen könne: es werden von Selben alle, in dessen Constitution selbst liegende bereiteste Mittel angewandt werden, wodurch den Abwesenden der cedirten Lande aller Art und denjenigen, für welche die Deputation sich zu interessiren, verpflichtet ist, an ihren Personen, Haabe, Gut und Vermögen werkthätig und ohne einer leidenschaftlichen Willkühr der subalternen ausgesetzt zu seyn, gehalten werden könne, zu welchem Behuf und zu dessen Erleichterung man sich über einen gewissen Modum mit den Franz. Ministern noch besonders vereinbaren könnte. Anbei sey aber nunmehr zu hoffen, daß nicht nur allein das, schon öfters gethane Begehren der Zurückziehung der Truppen vom rechten Rhein-Ufer sowohl, als auch die Ravitaillirung von Ehrenbreitstein betreffend, in einstige Erfüllung gehen werde.

Würzburg.

Die Friedens-Negoziation ist nun so weit gekommen, daß die Franz. bevollmächtigten Minister in der vorliegenden Note ihren, in der Note vom 12ten Vendemiaire und folgenden, aufgestellten und behaupteten Saz als ihr Ultimatum erklären, und, wenn dieses nicht binnen Sechs Tagen kategorisch und befriedigend beantwortet ist, die Erlöschung ihrer Vollmachten ankündigen. Die Vorwürfe, die sie beifügen, sind durch alte Vorgänge, und deren Darstellung in der Note vom 7ten Nov. hinlänglich widerlegt, und die Reichs-Deputation giebt selbst dadurch, daß sie sich, der ungewöhnlichen Zeitbestimmung

ungeachtet, sogleich auf die jenseitige Note einläßt, den stärksten Beweis, wie sehr ihr der Frieden am Herzen liegt.

Es ist hier um Entscheidung zwischen dem Nachgeben auf die jenseitige Final-Erklärung, und dem Bruche der Negoziation zu thun. So gegründet die Behauptungen der Deputation sind, so angelegen sie ihr seyn müssen, so vermag doch Subdel. nach der allerseitigen Lage der Dinge und den Verhältnissen der Deputation nicht zur Abbrechung der Negoziationen, auf die das Heil von Teutschland gesezt ist, durch seinen Widerstand Anlas zu geben. Subdel. muß sich demnach jezo der Mehrheit der Stimmen anschliessen, wenn sie dahin antragen würden; daß in der Antwort an die Franz. Minister unter Wiederholung, daß man ihre Grundsäze, namentlich über den 7ten Artikel der Note vom 12ten Vendemiaire, nicht anzuerkennen vermöge, dem gegenwärtig gesezten Ultimato zu acordiren sey. Indem man zugleich der Franz. Gesandtschaft bemerke: daß die, in den diesseitigen Antworten auf die Note vom 12ten Vendemiaire, und folgenden enthaltenen, Säze, zur genauen Bestimmung der Artikel und der zu beiderseits nöthig erklärten Beseitigung der Anstände gehören, folglich von der Art sind, daß sie nach der eigenen Aeußerung der Franz. Gesandten bei der sorgfältigen Redaction vorkommen müssen: in Betref des 7ten Artikels aber insbesondere, die jenseits gegebene Zusicherung mit den erläuternden Bemerkungen der Reichs-Deputation vom 6. Dec. in Verbindung gesezt werden möge.

Hiermit wäre der Antrag zur Erleichterung und Befreiung der so hart gedrükten Lande des rechten Rhein-Ufers und die Aufhebung der Einsperrung von Ehrenbreitstein zu vereinigen, da die bisher vorgetragene Gründe in aller Stärke fortdauern.

Bre-

Bremen.

Kaum war durch den Frieden von Campo Formio Zeit und Ort des zu haltenden Friedens-Congresses bestimmt, als die Reichs-Deputation sich zum Theil noch vor den angesezten Tagen hier mit Vollmachten einfand, wie sie nach der dermaligen Lage der Dinge erforderlich zu seyn schienen, und wie sie zur Herstellung eines Friedens mit einer Nation hinreichend seyn muste, die so viel Anspruch auf Mäßigung macht. An die Ueberlassung des linken Rhein-Ufers konnte damals um so weniger ernstlich gedacht werden, je weniger ein Verhältniß zwischen dieser angenommenen Cession, und dem Antheile, den das teutsche Reich an dem Kriege genommen hatte, existirte, und je weniger überhaupt bei einem Friedens-Schlusse die bloße feindliche Occupation von Provinzen dann zu entscheiden pflegt, wenn nicht blos Benuzung eines blos vorübergehenden Glückes sondern Herstellung einer dauerhaften Freundschaft der Zweck ist.

Frankreich hatte damals einen großen Theil des linken Rhein-Ufers besezt, die wichtige Festung Mainz nebst einem ansehnlichen dazu gehörigen Landesstrich gieng ihm aber noch ganz ab. Diesen hat es erst während des Waffenstillstands mit Verlezung desselben sich bemächtiget, und mit dieser kriegerischen Eroberung, so wie mit der Blokirung von Ehrenbreitstein den Anfang seiner hiesigen Friedens-Unterhandlungen bezeichnet.

Von Anfang der Negociationen an haben die Franz. bevollmächtigten Minister als der fordernde Theil für gut befunden ihre Forderungen stets in einzeln generellen Grundsäzen einzukleiden; daher haben sie es auch sorgfältig vermieden, und stets declinirt der Reichsfriedens-Deputation eine detaillirte Uebersicht ihrer gesammten Forderungen vorzule-

zulegen; so sehr dieses zur Beförderung des Ganzen der Negoziationen gereicht hätte, und so frühe und dringend auch die Deputation darauf angetragen hat.

In jener Absicht haben sie also zur ersten Friedens-Basis das ganze linke Rhein-Ufer gefordert, und als Folgerung aus demselben die Entschädigung der durch sie betheiligten Fürsten auf dem rechten Rhein-Ufer angegeben.

Sehr natürlich war es, daß die Deputation, von dem dringendsten Wunsche des Friedens, und der Beendigung aller der Leiden, beseelt, welche die auf dem rechten Rhein-Ufer noch von den Franzosen bedrängten Länder, in unerschwinglicher Maaße zu ertragen hatten, sich zu dem enormen Opfer der Entsagung des Reichs auf seine Rechte über das linke Rhein-Ufer entschliessen muste, und sie that dieses schon in den ersten Tagen des Merz-Monats.

Die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung geschehen sollte, muste wohl der nächste Gegenstand der Negoziationen seyn. Diese hat die Reichs-Deputation in den bekannten 18 Punkten vom 3ten Merz vorgelegt. Allein die Franz. bevollmächtigten Minister fanden damals für gut über die wenigsten derselben sich zu erklären, manche sind zur sichtbaren Verzögerung der Unterhandlungen erst späte, einige gar nicht beantwortet worden.

Ueber diese, so oft sie auch nochmals von der Deputation wiederholt sind, herrscht daher bis auf den heutigen Tag eine Ungewißheit, die wenigstens der Deputation nicht zur Last fallen kann. Selbst als diese zu Beschleunigung des Geschäfts, und zu Aufklärung der Dunkelheiten mit dem Entwurf eines Friedens-Projekts über diese Gegenstände sich zu beschäftigen vorgehabt, hat sie sich Franz. Seits in einer Arbeit gehemmt gesehen, welche dem schnellen Fortschritt der Negociation um so mehr zuträglich

träglich zu seyn schien, als der Deputation der nicht von ihr entstandene Vorschlag zu mündlichen Conferenzen mit einem Theil derselben eben so unausführbar schien, als er jezt Franz. Seits dafür erklärt wird.

Konnte von Seiten der Deputation der lebhafte Wunsch und das dringendste Bedürfniß nicht unwiderleglicher als durch Ueberlassung der schönsten und fruchtbarsten Provinzen Teutschlands an den Tag gelegt werden; so lehrt hingegen ein flüchtiger Blick, auch die während des Laufs der Negociationen mühsam von Frankreich erlangten Nachgiebigkeiten, welche jezt den Beweis der vorzüglichen Neigung der Republik für den Frieden liefern sollten, daß solche nur Verzichtleistung auf solche Punkte enthalten, die entweder Frankreich über die Grenze seiner anfänglichen Forderungen hinaus erschwerenden Negociation auf die Bahn gebracht hatte, statt finden sollen; so wie die außerordentliche Forderung Frankreichs, daß die Stände des Reichs am linken Rhein-Ufer ihr Eigenthum verliehren, und dafür am rechten entschädigt werden sollten, anfangs nur auf die Fürsten eingeschränkt werden. Erst späterhin hatte Frankreich dieses neuerdings auch auf Reichsritterschaftliche Güter ausgedehnt wissen wollen, und nur diese leztere Forderung hat es bisher fallen laßen, und noch dazu mit Beschränkungen, für die man vergebens einen Grund des Rechts oder der Billigkeit aufsuchet. So verstand es sich von selbst, daß, wenn mit der Ueberlassung des linken Rhein-Ufers, der Rhein künftig auch von Germersheim an die Grenze beider Reiche werden sollte, dieser Fluß zwischen beiden Mächten getheilt werden mögte, und die Annahme des Thalwegs als Grenz-Scheidung der Hoheit über Fluß und Inseln, war von beiden Seiten natürlich. Wenn aber Frankreich als Ausnahme hiervon

zur

zur Sicherheit von Mainz die Peters-Aue für sich begehret und erhält, hingegen als eine ähnliche Ausnahme die für die Erhaltung von Wesel und dahin für Preußen und das Reich weit wichtigern (an sich selbst eben sonst unbedeutende) Büdericher Spize an Preußen zu überlassen, noch immer fortdauernd verweigert, so erscheint hierbei keine Rücksicht auf die unter Völkern so natürliche Reciprocität, und wenn Frankreich in Ansehung der Rhein-Inseln oberhalb Germersheim ohne Rücksicht auf Verträge zwar die Hoheit über die, rechterhand des Thalwegs gelegene Inseln behalten, hingegen auch linkerhand sie erwerben will, so dient die Negociation über diesen Gegenstand wohl nur allein, um die Nachgiebigkeit des Reichs zu beurkunden.

Sobald der Rhein, als Grenze angenommen wird, werden gegenseitige Vereinbarungen in Betref des Transito-Zolls unvermeidlich; wenn aber Frankreich auf die Aufhebung dieser Zölle am rechten Rhein-Ufer gedrungen, und diese teutscher Seits, aller Bedenklichkeit ungeachtet, bewilliget werden müssen; so erscheint auch hier das Reich als leidender Theil, der hingiebt, weil er würklich Frieden, es koste was es wolle, haben will. Wie viel Mäßigung ein Theil bei Friedens-Unterhandlung blicken läßt, kann nicht allein aus dem angenommen werden, was er nachläßt, man muß damit vergleichen, was er gefordert hat, und was von diesen Forderungen noch übrig bleibt. Die Franz. Forderungen der Uebertragung der Schulden vom linken Rhein-Ufer auf das rechte war unter Völkern unerhört, den ersten Begriffen des Völkerrechts entgegen, und so enorm, daß sie nicht nachgegeben werden konnte, ohne Teutschland in Armuth und Verzweifelung zu stürzen. Hat nach langen und mühsamen Negociationen Frankreich endlich diese Forderung in Hinsicht aller Com-

munal-

munal-Schulden, und die nicht zu dem Reichs-Kriege aufgenommene Landes-Schulden fallen lassen, so ist dies zwar von allen Teutschen mit wahrer Freude aufgenommen, weil alle Teutsche den Frieden wünschen, aber die Uebernehmung der zu Führung des Reichs-Kriegs allein aufgenommenen Landes-Schulden bleibt abermal ein lästiges Opfer für das Reich, das dadurch den vollständigsten Beweiß seiner Sehnsucht nach Frieden an den Tag legt.

Wenn die Deputation unverändert auf genaue Bestimmung wegen der Theilung der Schulden und der richtigen Anwendung der Grundsätze bei den übernommenen Schulden anträgt, und keine Antwort darauf erhält, so ist sie es nicht, der man den Vorwurf machen könnte, schon vor geschlossenem Frieden Mißverständnisse erregen zu wollen. Sie sucht vielmehr diesem zuvor zu kommen, und muß das um so mehr thun, je leichter nach geschlossenem Frieden der mächtige Theil diesen nach seinem Vortheil auszudeuten geneigt ist. Ist nun diese Nachgiebigkeit Frankreichs in Beziehung auf die erste Friedens-Basis nur erst Stückweise in Gefolge mühsamer und oft wiederholter Vorstellungen der Reichsfriedens-Deputation zu bewürken gewesen, haben die Franz. Minister neue, mit jener Basis in gar keiner Verbindung stehende Punkte, oder sich auf die innere Verhältniße Teutschlands blos beziehende Gegenstände, z. B. die Franz. Befreiung von dem Elsflether Zoll, und die constitutionsmäßige Unmittelbarkeit, der drei Reichs-Städte Bremen, Hamburg und Frankfurth, welche gar nicht zu diesem Friedens-Geschäft gehören, in Anregung gebracht; wollen endlich die Franz. Gesandten noch izt über manche Punkte der oft erbetenen Erklärung, immer ausweichen, so wird kein Unpartheiischer zweifeln können, wem die Schuld beizumessen sey, daß

nach

nach Verlauf eines Jahrs die erste Friedens-Basis noch nicht für berichtiget anzusehen ist; ob dem Theile, der Forderungen auf Forderungen gehäuft hat, oder dem, der sich gegen diese vertheidigen muste; ob dem Theil, der von Anfang an auf bestimmte Erklärungen über nothwendige Modificationen angetragen, und jezt aufgehört hat, diese Anträge zu erneuern, oder dem, der eine bestimmte Antwort lange verweigert, nie vollständig ertheilt, inzwischen aber die Gegenstände der Negociation vervielfältigt hat.

Vergebens wird in der lezten Franz. Note es vorgebildet, als ob der Punkt der Anwendung der Emigrations-Geseze auf die abwesende Einwohner der reunirten Lande der Einzige sey; von welchem der Friede abhänge. Dies ist er nicht anders, als wenn die bevollmächtigten Franz. Minister die übrigen nach Maaßgabe der lezten Verhandlungen noch bestrittenen Punkte nachlassen, und dadurch zugleich zu erkennen geben, daß sie durch Einmischung fremder, nicht hieher gehörenden, Punkten das Friedens-Geschäft nicht lange aufhalten wollen, und sich erklären, die Lande des rechten Rhein-Ufers von der Last ihrer Truppen zu befreyen, ohne welche Befreyung die Berichtigung der ersten Friedens-Basis, noch ohne wohlthätige Würkung für Teutschland seyn würde. Wäre aber auch dieser Punkt der einzige zu berichtigende; so würde er dadurch nichts an seiner Wichtigkeit verliehren. Die Deputation hat dieses von Anfang an gefühlt, und nicht jezt erst, sondern schon in den 18 Punkten, die allgemeine Befreiung der Abwesenden aus denen zu cedirenden Landen von den Emigrations-Gesetzen zur Bedingung gemacht. Sie hat seitdem keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um diese Anforderung zu erneuern. Es ist daher nicht ihre Schuld, wenn er noch jezt unberichtigt ist.

Nicht durch Wiederholung dieser Anforderung, sondern durch Nachgeben würde sie ihre Pflichten verletzen; umsonst sucht man vorzuspiegeln, als ob sie das Schicksal einiger Individuen (oder vielleicht vieler Tausend Familien von allen Ständen) in eine Waagschale, und die Wolfart von ganz Teutschland in die andere läge. Es gilt hier nicht blos um das Schicksal dieser Familien, es gilt um die künftige Ruhe Teutschlands. Es gilt um Grundsätze, von welchen das Glück und die Wolfart großer Staaten abhängt.

Subdeleg. mag die schrecklichen Folgen nicht entfalten, welche die Anwendung entgegen gesetzter Grundsätze für die Ruhe Teutschlands und für das Glück seiner Mitbürger nothwendig haben müßte.

Subdeleg. ist weit entfernt, der Franz. Republik irgend etwas aufdringen zu wollen, was ihrer wahren Grund-Verfassung, und den innern Verhältnissen Frankreichs würklich entgegen seyn könnte. Hier redet er aber für Teutsche, und reclamirt für diese die Rechte, welche der Gebrauch aller Völker sanctionirt hat. — Rechte, welche älter und heiliger sind als alle Verfassungen, und die bisher stets der Maasstab bei allen Verhandlungen freier Völker gewesen sind.

Nach allem Vorangeführten sieht Subdeleg. sich gemüssiget, treu seinen Grundsätzen und Pflichten in allen und jeden Punkten, ganz seinen vorigen Anträgen und Abstimmungen, so wie sie namentlich in den Protocollen der 75. 78. und 81. Sitzung enthalten sind, zu inhäriren, und schmeichelt er sich noch immer mit der angenehmen Hofnung, daß die Franz. Gesandten diesen gemachten Anträgen ihre Zustimmung nicht versagen werden.

In Ansehung der Franz. Seits intentirten Beschränkung des Deliberations-Termins, wie auch wegen des zu

wiederholenden Antrags, die Ravitaillirung der Veste Ehrenbreitstein, schließt man sich an die fürtrefliche Chur-Sächsische Abstimmung an.

Baaden.

Die Franz. Gesandtschaft erwarte nach ihrem Rückerlaß vom 16ten Frimaire binnen Sechs Tagen *eine kategorische* befriedigende Antwort auf ihre, seit dem 12ten Vendemiaire erlassenen Noten, die sie nun für ihr Ultimatum erkläre, und gäbe deutlich zu erkennen, daß davon der Abbruch oder der Fortgang der bisherigen Unterhandlungen, im Grunde also die Erneuerung des Krieges oder des Friedens abhänge.

Die Reichs-Deputation habe oft genug feierlich erklärt und über dieses theuer erprobt, wie ernstlich sie den Frieden wolle; auch seyen die Unterhandlungen bereits so weit vorangerückt, daß man über die wichtigsten Punkte der ersten Friedens-Basis bis auf einige Modificationen, die jedoch nach dem eignen Ermessen der Franz. Minister bei der Redaction der Definitif-Artikel ihre Erledigung erhalten würden, wirklich schon übereingekommen und daß mithin ein hinlänglicher Grund nicht vorhanden sey, die Trauer-Szenen des Krieges wieder zu erneuern, noch erneuern zu lassen. Die einzige wesentliche Verschiedenheit, welche die Drohung der Franz. Gesandtschaft hauptsächlich veranlaßt haben möge, betreffe die Anwendung der Franz. Emigrations-Gesetze.

Darüber habe sich Subdelegatio in Seff. 81. dahin geäusert, daß, da man die jenseitigen Grundsätze eben so wenig anerkennen, als deren Widerruf erwarten könne, ein schickliches Auskunftsmittel getroffen werden müsse, welches die im Widerspruch befangenen beiderseitigen Behauptungen

auf

auf ihrem Werth beruhen lasse, dem Franz. Gouvernement die Ausnahmen von seiner angenommenen Regel möglich mache und den vielen Unglücklichen, für welche man sich zu verwenden, verpflichtet sey, auch bis anhero sich eifrigst verwendet habe, die angesprochene Hülfe verschaffe. Sie haben vermeint, daß unter durchaus gleichen Verhältnißen der Friedens-Schluß von Campo Formio ein solches Auskunftsmittel darstelle, indem man mehr nicht hoffen könne, als jenen Unglücklichen eben das Loos auszuwirken, welches die im nemlichen Falle befindlichen Belgier der väterlichen Fürsorge Ihro Majestät des Kaisers zu verdanken hätten. Da aber dieses vorhin nicht beliebt worden, und es anjetzo nicht mehr an der Zeit sey, neue Propositionen zu machen, sondern auf ein Ja oder Nein peremtorisch gedrungen werde, welches Krieg oder Frieden entscheiden solle, so halte man es mit dem Voto Darmstad. aus denen darin angeführten Gründen der Lage der Umstände angemessen, daß den Franz. Ministern bestimmt und kategorisch geantwortet werde.

Man sey, den einzigen Emigrationspunkt ausgenommen, in Ansehung aller übrigen bey der ersten Friedens-Basis vorgekommenen Gegenstände, bis auf einige Wünsche, Fragen und Modificationen, die man jedoch nicht als Bedingung sine qua non aufgestellt habe, und worüber man abzubrechen nie gemeint gewesen sey, einverstanden, und man lasse sich gefallen, daß diese näheren Bestimmungen erst bei der Redaction der Friedens-Artikel nachgeholt werden, wo sie ohne Zweifel billige Rücksicht finden würden, ungeachtet man davon gleichbaldige Berichtigung gewünscht und vorgezogen hätte.

In Ansehung der Emigrations-Gesetze und deren Anwendbarkeit könne man sich über die Grundsätze nicht

vereinigen. Da aber die Franz. Minister in ihren vorn dern Noten versichert hätten, daß dennoch Mittel vorhanden seyen, den teutschen Reichs-Angehörigen, für die man sich bisher verwendet habe, für ihre Personen und Vermögen die gewünschte Genugthuung zu verschaffen, so vertraue man zu der Gerechtigkeit des Franz. Gouvernements: es werde diesen Unglücklichen die zugesicherte Hülfe rechtmäßig angedeihen lassen — wozu insbesondere aus dem Deputations-Schluß vom 4ten Dec. die triftigsten Beweggründe zu entnehmen seyen, und in dieser zuversichtlichen Hoffnung acceptire man in allen seinen Punkten das jenseitige Ultimatum.

Nach einer solchen Erklärung könne man aber auch desto gewisser erwarten, daß das Franz. Gouvernement die noch occupirten Lande diesseits Rheins mit Schonung behandlen, und deren neuerlichen Contributions-Erpressungen schleunigen Einhalt thun werde.

Hessen-Darmstadt.

Die Anwendung oder Nichtanwendung der Franz. Emigrations-Geseze auf Teutsche, sey der einzige Punkt, über welchen man sich mit der Franz. Gesandtschaft noch nicht habe vereinigen können, und dessen Berichtigung stehe dem Abschluß über die erste Basis des Friedens noch immer im Wege. Indessen sey es eben so wenig die Meinung der Reichsfriedens-Deputation gewesen, daß es je darüber wieder zum Kriege kommen sollte, als wenig sie die Absicht gehabt habe, eine zahlreiche Menschen-Classe ihrer im Elend schmachtenden Teutschen Mitbrüder gänzlich zu verlassen. Ein großer Theil der teutschen Reichs-Lande des rechten Rhein-Ufers seyen noch mit Franz. Truppen besezt, empfinde nun schon über Jahr und

und Tag so gar während des Waffenstillstandes die härtesten Kriegs-Lasten aller Gattungen, wäre durch die fortdauernde und täglich zunehmende übergroße Contributionen, Requisitionen, und Lieferungen durchaus erschöpft, die Einwohner kämpften unter allgemeinem Mismuth mit Mangel und Verzweiflung, bei dem unglücklichen Ausbruch eines neuen Kriegs würden sie als das erste unvermeidliche Opfer desselben vollends zu Grunde gerichtet, gänzlich aufgerieben, und durch Elend, Hunger und Bedürfniß nothgezwungen werden ihre vaterländische Heerde zu verlassen; da keine Hülfe vorhanden, nirgends sichere Rettung zu hoffen, und der teutsche Gemein-Geist, der in patriotischer kraftvoller Vereinigung sonst allerdings noch Schuz und Erhaltung gewähren könnte, fast überall erloschen sey, werde alsdenn nicht nur für jene Lande und deren Regenten alles schlechterdings verlohren seyn; sondern es würden sich auch die weiters angrenzende Reichs-Provinzen, den verheerlichsten Folgen der schrecklichsten Kriegs-Bedrängnissen ausgesetzt sehen, und die unglückselige Ereignisse, welche alsdenn den teutschen Reichs-Staatskörper vielleicht auch im Ganzen bedrohen mögten, seyen unübersehbar und nicht zu berechnen.

Die unverlezliche schwere Pflichten, welche man für seine eigene Selbsterhaltung, und die Wohlfart des Ganzen, auf sich habe, und welche die für das Wohl anderer einzelner Neben-Menschen doch bei weitem überwiegen, so heilig diese auch im übrigen immer seyen, verstatteten also nicht, auch nur entfernter Weise, etwas zu veranlassen, welches zum Ausbruch eines neuen Kriegs hinführen könnte, und Subdeleg. vermög einer desfallsigen Verantwortlichkeit sich um so weniger aussetzen, als seiner Ueberzeugung nach durch die in der 81. Sitzung schon vor-

vorgeschlagene Auskunft ein Mittel an die Hand gegeben worden sey, wodurch ohne die beyderseitige Grundsätze hinein zu gehen man die Obliegenheiten der Nächsten- und der Menschen-Liebe zugleich das schuldige Genügen hätte leisten können.

Dermalen liessen nun aber die Franz. bevollmächtigten Minister der Reichsfriedens-Deputation keine weitere Entschliessung übrig, als unter ihrem Ultimato und dem Bruch zeitherigen Unterhandlungen, oder welches eben so viel sey, zwischen Krieg und Frieden zu wählen. Um daher einem angedrohten großen Unglück auszuweichen, müsse man dieses geringere Uebel sich gefallen lassen, und Subdeleg. glaube, daß bei vorliegenden Umständen den Franz. bevollmächtigten Ministern die Erklärung dahin zu thun sey:

„Man habe den sogenannten Emigrations-Punkt bei „den zeitherigen Unterhandlungen, nie als eine wesentli„che, und solche Bedingniß des Friedens angesehen, daß „es darüber zum Bruche kommen, oder ein neuer Krieg „dadurch veranlaßt werden sollte. Bei der in der Note „der Franz. bevollmächt. Minister vom 3ten Frimaire „(23. Nov.) enthaltenen tröstlichen Zusicherung, daß es „selbst nach der Verfassung der Franz. Republik nicht an „Mitteln und Wegen fehle, den betroffenen Familien und „Personen, deren sich die Reichsfriedens-Deputation zeit„her mit so vielem Nachdruck annehmen zu müssen sich „verpflichtet gehalten habe, die erwünschte Hülfe ange„deihen zu lassen, wolle man sich demnach nunmehro, in „diesem Punkt, in dem vollkommensten Vertrauen auf die „Gerechtigkeitsliebe und Grosmuth des Franz. Gouver„nements beruhigen, und hoffe von diesen billigen und „menschenfreundlichen Gesinnungen, die gerechte Verfü„gung, wodurch jene zeither im Unglück schmachtende

„Per-

„Personen sowohl für sich als ihr Vermögen und Eigen„thum außer aller Gefahr und Besorgnisse gesezt, und „jener feierlichen Zusage würklich auch theilhaftig gemacht „würden. Hinlängliche auch rechtliche Gründe dazu fin„den sich selbst in mehreren Noten der Reichsfriedens„Deputation, und so wie man diesem nach das Ultima„tum der Franz. Gesandschaft acceptire, also verspreche „sich auch die Reichsfriedens-Deputation von derselben „Gerechtigkeit, daß durch ihre Vermittelung den noch be„setzten Landen des rechten Rhein-Ufers die so oft zuge„sicherte Erleichterung werde verschaft, von der Beitrei„bung der ganz neuerlich ausgeschriebenen und alle Lan„deskräfte weit übersteigende Contribution an Geld und „Naturalien abgestanden, wie auch in Ansehung der Ra„vitaillirung der Veste Ehrenbreitstein, dem Verlangen „der Reichsfriedens-Deputation endlich einmal geneigt „entsprechen werde.“

Die Franz. bevollmächt. Minister verlangten nun zwar auch noch in ihrem Ultimato zugleich eine kategorische und befriedigende Antwort auf alle und jede Punkte, welche auf ihre Noten vom 12. Vendemiaire (3. Oct.) vom 21. und 23. Brumaire (11. und 13. Nov.) 3. und 16. Frimaire (23. Nov. und 6. Decemb.) noch unerörtert seyn. Da inzwischen alle diese Punkte von der Beschaffenheit seyen, daß deren Berichtigung nichts weniger, als eine Unterbrechung der friedlichen Unterhandlung verursachen werde und könne, vielmehr eine baldige gütliche Vereinigung darüber bei dem ersten diesfalsigen Zusammentritt sicher voraussichtlich sey, so glaube Subdeleg., daß man in deren Hinsicht, den eigenen Vorstellungen der Franz. Gesandschaft sich nähern, und rückantwortlich derselben erklären solle:

„Wie man alle diese Punkte bei der Redaction des zu entwerfenden Tractats zur beiderseitigen Zufriedenheit, ohne Schwierigkeit und in Güte zu berichtigen eben so zuverlässig hoffe, als diesseits dazu willig und bereit sey, wolle man jedoch nun auch nicht das mindeste zu unterlassen, was Franz. Seits verlangt werde, sothane Punkte dermalen jebenfalls einzeln durchgehen, und sich darauf erklären; so lasse Subdeleg. sich solches auch gerne gefallen, indem man auch diesfalls das Ultimatum in allen Artikeln anzunehmen, kein Bedenken habe.

Augsburg.

Hat an dieser Stelle bisher nach Pflichten für das Wohl des Allgemeinen gehandelt, und in dieser Hinsicht zu allem gern beigetragen, was nur immer den Abschluß des so erwünschten Reichsfriedens beschleunigen konnte. Und wenn man daher auf die diesseitigen jüngsten Abstimmungen zurückgehen wollte, so würden sich keine solche Gegenstände unerwartet oder noch im Widerspruche finden, welche je einen Bruch veranlassen könnten. Um aber in einem so dringenden Augenblick wo über das Schicksal so vieler Tausenden entschieden wird, nicht weitläuftig zu werden, so muß man sich diesseits damit begnügen, daß in dem Franz. Ultimato alles zum Detail gehörige zu einer sorgfältigen Redaction verwiesen wird. Einer der wichtigen Gegenstände, welcher sich der wechselseitigen Vereinigung noch entgegenstellte und auch die jüngste unerwartete Franz. Note veranlaßte, ist der sogenannte Emigrations-Punkt.

Man hat die bisherigen Verwendungen, welche desfalls vielfältig und unverrückt wiederholt worden sind, stets für Pflicht-Erfüllung gehalten, und ist von diesem

Ge-

Gefühl noch immer beseelt. Da man sich aber in denen, über diesen Punkt vorwaltenden Grundsätzen nicht vereinigen kann, und in mehrern vorliegenden Franz. Abstimmungen in vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe des Franz. Gouvernements zuversichtlich gehoffet wird; es werde denen, zu Gunsten der teutschen Abwesenden von den überlassenen Landen bereits vorliegenden Versicherungen eine so glückliche Ausdehnung geben, daß hiedurch der Zweck der Deputation erreicht, und diesen Unglücklichen geholfen ist, so will Subdeleg. sich auch damit vereinen, um eine so gefährliche Krisis von dem deutschen Reiche abzuwenden. Nachdem nun auf diese Weise das in Deliberation stehende Ultimatum erledigt und im Wesentlichen angenommen ist, auch wiederholt der unverkennbarste Beweis der diesseitigen schon so lange bethätigten Friedensliebe gegeben und der in der zweiten Franz. Note angeführte Zustand der Negociation nunmehr gehoben wird, so darf man sich die Gestattung der Ravitaillirung von Ehrenbreitstein und die Aufhörung aller Kriegs-Bedrückungen auf dem rechten Rhein-Ufer auf weitere Vorstellungen zuversichtlich versprechen.

Frankfurt.

Die Franz. Minister bemühen sich zwar in ihrer lezten Note die Behandlungsweise und das Benehmen der Reichs-Deputation bei diesem Friedens-Geschäfte in einem gehässigen Lichte darzustellen. Die öffentlich bekannten Verhandlungen aber verbreiten ein anderes Licht über die Sache und machen jede Rechtfertigung und Widerlegung überflüssig.

Dahingegen wird die Reichs-Deputation durch die am Schluß besagter Note angefügte ganz bestimmte Erklärung

in die dringende Verlegenheit gesezt, binnen einer so kurzen Zeitfrist eine Gegenerklärung von sich zu geben, von der weniger nicht, als die Fortsetzung des Friedenswerks abhängen soll.

Durch Nachgeben ohne Beispiel und durch gegenseitige Annäherung war das Friedensgeschäft seinem Abschluß so nahe gebracht, daß man über die Haupt-Bedingungen schon einverstanden zu seyn, glauben konnte, denn die Abweichungen beruheten nur noch auf billiger und genauer Bestimmung 2c.

Ein Hauptumstand war es aber eigentlich noch, der zur Friedens-Bedingung werden mußte. Es war theure Pflicht der Deputation, mit Nachdruck darauf zu halten, wo darüber nun aber die Unterhandlungen selbst in gegenwärtige gespannte Lage gerathen sind. Es ist der Emigrations-Punkt. Die Franz. Minister haben sich über diesen Punkt in ihrer Note vom 3ten Frimaire auf eine, nach ihren Grundsätzen zwar billige, nach diesseitigen aber noch keineswegs befriedigende Weise erklärt. Die Deputation konnte also dabei nicht stehen bleiben, aber voraus zusehen war es immer, daß man über die, einander entgegenstehende Grundsätze sich nicht würde vereinigen können, und die Erfahrung hats leider! bestätigt. Aber es hat sich damit nun auch die Lage der Sache ganz verändert. Es liegt nun das Ultimatum des Franz. Gouvernements in der Mitte, da es nun keine andere Wahl als zwischen dem verlangten Beitritt oder der Zerschlagung der Unterhandlungen übrig läßt. Die Wahl unter zween Uebeln der Art ist bitter: sie muß für Eins entscheiden.

Die Deputation hat gewiß alles gethan, um auch jene Staatsbürger, um die sie jezt noch dingt, zu retten. Man hat sich ihrer mit Nachdruck angenommen, und schon 9 Monate dafür gekämpft.

Es

Es treten nun aber andere Rücksichten ein. Soll man um der Individuen willen das Schicksal, Wohl und Wehe weit mehrerer Millionen teutscher Nation darüber auf das Spiel setzen? Soll man noch andere Millionen der unglücklichen Teutschen, die schon so lange und noch bis auf den heutigen Tag unter unnennbaren Kriegslasten seufzen, darüber länger im Elend und nach Frieden schmachten lassen? Sollte das Kriegsfeuer darüber ausbrechen, so würde jenen Unglücklichen in so geringer Zahl doch damit schwerlich geholfen seyn.

Diese und andere vordringende in mehrern Votis angestellten Betrachtungen über das allgemeine Vaterlandswohl lassen an dieser Stelle nach gewissenhafter Prüfung aller für und gegen sprechenden Gründe über die Wahl nicht länger balanciren, und man getrauet sich dießorts der Verantwortung der Folgen nicht auszusetzen, wenn über eine längere Beharrung auf der bisherigen Behauptung das seinen Abschluß so nahe gebrachte Friedenswerk darüber scheitern sollte. Die den Kriegs-Gefahren noch allein ausgesetzten teutschen Reichslande müssen endlich auch einmal aus den qualvollen unsichern Zustande zwischen Krieg und Frieden gerissen werden.

Wenn es sich nun aber nach der eignen mehrmaligen Aeußerung der Franz. Minister von selbst versteht, daß die noch obwaltenden Abweichungen und wechselseitigen Desideria bei Abfassung der Friedens-Artikel ohnedem genauer bestimmt und auf eine anständige Weise berichtigt und verglichen werden müssen — wenn man sich ausserdem noch auf die, in der Note vom 3. Frimaire in Ansehung jener Individuen zugesicherte Gerechtigkeit verlassen und dazu im Voraus gerechtest vertrauen darf, daß alle die, welche auf ungerechte Weise für Emigranten angesehen werden

wollen, weder an ihrer Person noch Vermögen angefochten werden sollen, so müssen jene Bedauernswerthe dennoch zu ihrem Zweck gelangen.

Und so darf denn Subdel. keinen Anstand nehmen, nach dem Vorgang mehrerer Abstimmungen und in der vorgeschlagenen Weise, wie solches den Franz. Ministern zu erklären sey, dem vorgelegten Ultimatum, so schwer es auch ankommt, von dieser Seite ebenmäßig zu accediren.

Nachdem nun dadurch die der Fortsetzung der Unterhandlungen noch im Wege gestandenen Hindernisse weggeräumt, nachdem man nun über die wesentlichsten Artikel zur Hauptfriedens-Basis in so weit einverstanden seyn wird, und nachdem die Deputation hierdurch auch noch den letzten und vollständigsten Beweis ihres Verlangens und Bestrebens um die Beförderung des Friedens abgelegt hat, so darf sie nun aber auch mit vollem Rechte erwarten, daß die neuerdings wieder angefangenen Bedrückungen in den occupirten Landen des rechten Rhein-Ufers eingestellt und daß die hiernächst wieder mit allem Nachdruck zu betreibende Ravitaillirung von Ehrenbreitstein nicht länger vertragswidrig aufgehalten werden möge.

Chur-Mainz.

Die bevollmächtigten Franz. Minister haben über die Haupt-Friedensbasis ihr Ultimatum ausgesprochen; sie gewärtigen darüber binnen sechs Tagen eine kategorische befriedigende Antwort; und falls sie solche nicht erhalten, so sollen ihre Vollmachten aufhören. Ihr Ultimatum ist ihre Note vom 12ten Vendemiaire, wie solche durch die nachfolgenden und unzertrennbaren Noten vom 21sten und 23sten Brumaire, 3ten und 16ten Frimaire erläutert sind.

In

In der gegenwärtigen neuesten Note vom 16ten Frimaire welche mit zu diesem Ultimatum gehört, wird nichts neues erklärt, ausser daß, wo von den Inseln am Oberrhein die Frage ist, auch allerdings die diesseitigen Gemeinden, unter dem Wort Particuliers verstanden seyn. Dann wird aber auf den sogenannten Emigrations-Punkt, welcher diesmal der hauptsächlichste der diesseitigen Note vom 6ten dieses war, geantwortet:

„On a vû la deputation venir au point, d'exiger du Gouvernement Français une chose, qu'il n'est dans aucun pouvoir des autorités dans la republique d'accorder jamais. La constitution des Français s'oppose formellement à la demande de ne point appliquer aux pais réunis les lois concernants l'emigration. Le Gouvernement a fait à cet égard tout ce, qu'il lui étoit permis de faire. La Note du 3. de ce mois doit suffire, pour calmer de craintes raisonnables. Insister davantage sur ce point, c'est donc prouver inviolablement, qu'on ne veut pas la paix, puisqu'on la fait dependre d'une condition impossible."

Aller sonstigen Punkte wird zum Theil gar nicht, theils blos historisch erwähnt, überhaupt aber gesagt:

„Lorsqu'il ne s'agissoit que de poser des principes generaux la deputation s'est appesantie sur tous ces details de consequences naturelles, qui appartiennent à une redaction soignée des articles definitifs, et qu'elle a erigés en base et en principe, pour en faire le sujet d'interminables discussions."

Der ganze übrige Inhalt dieser jüngsten Note soll blos beweisen, daß Franz. Seits alles erschöpft worden sey, um den Frieden zu bewürken, und daß nur die Depu-

Deputation solchen mit unbilligen Forderungen aufhalte, auch sie allein an allen bisherigen Verzögerungen Schuld sey.

Auf diese wichtige Note ist also dermalen zu antworten. Discutiren wollen die Franz. Minister nicht mehr. Sie erwarten nur, daß wir ihrem Ultimato den Beitritt geben oder versagen. In lezterm Fall sollen ihre Vollmachten cessiren, und die Friedens-Unterhandlungen sind abgebrochen. Es würde zu viel gewagt seyn, sich schmeicheln zu wollen, daß es mit diesem Bruch nicht Ernst sey, und daß man noch einmal Vorstellungen und Gebote versuchen könne. Schwer wird es der Deputation nicht seyn zu beweisen, daß sie zu dieser raschen Behandlung durchaus keinen Anlaß gegeben habe; auch würde die jezt lebende unparteiische Welt, und noch mehr die Nachwelt entscheiden, ob die Deputation unter allen widrigen Umständen, womit sie stets zu kämpfen gehabt hat, die bisherigen Unterhandlungen aufgehalten, und durch übertriebene Forderungen erschwert, oder vielmehr geleistet habe, was in jedem Betrachte von ihr erwartet werden konnte. Die Deputation darf, um auch hierin nicht zu discutiren, sondern kurz zu seyn, lediglich auf die bisher gewechselten Noten, und alles was darin diesseits auf solche Vorwürfe schon gesagt worden ist, submittiren.

Die große Frage ist dennnunmehro: ob und wie kann die Deputation dem Franz. Ultimato accediren? Sind die Artikel, welche die Deputation gegen die Franz. Minister bisher noch behauptet hat, von der Art, daß sie schlechterdings nicht nachgegeben werden mögen. Oder darf es die Deputation dieser übrigen Artikel wegen nicht mehr zum Bruche kommen lassen?

Subdeleg. verehret aufrichtig jede andere etwaige Ueberzeugung, er kann aber bei einer so entscheidenden Frage, wovon das Wohl des Vaterlandes, Glück und Unglück unter

tau-

tausend Unschuldigen abhängt, bloß aus seinem Gewissen sprechen, und wenn er zur Rechtfertigung in dieser seiner Abstimmung so wenig als möglich den Zustand des Reichs berühren wird, so ist er gewiß weit entfernt, sich gegen irgend jemand eine Kritik, die hier sehr übel angebracht seyn würde, zu erlauben. Se. Churf. Gnaden zu Mainz haben für sich und ihre Lande keinen gerechten Grund mehr den Frieden durch etwas aufzuhalten. Die Artikel, worauf Höchstdieselbe nothwendig bestehen müssen, sind von dem Franz. Gouvernement wirklich zugestanden, es ist zwar noch manches übrig, was Seine Churfürstl. Gnaden wünschen, und was berichtigt werden muß; sie werden aber nichts verlangen, als was gerecht und billig ist; sie dürfen also auch von der Gerechtigkeit und Billigkeit des Franz. Gouvernements erwarten, daß bey der Redaction des Friedens-Instruments diesen Anträgen noch gerne werde willfahret werden; wo jedoch die bevollmächtigten Franz. Minister auf ihren Meinungen werden bestehen bleiben, da müssen sich Seine Churfürstl. Gnaden Ultimato dabey beruhigen.

Höchstdieselben sind es ihren auf der rechten Rheinseite nun schon so lange occupirten, und unter den schwersten Kriegskosten erliegenden guten Landen schuldig, es nicht mehr auf neuen Krieg, oder auch nur auf einen Bruch der Negotiationen ankommen zu lassen, wodurch diese unglückliche Lande ihrem harten Schicksal länger unterliegen müßten. So viel demnach Seine Churfürstl. Gnaden Höchstselbst und ihre Lande betrifft, so erklärt Subdeleg. ganz bestimmt und kategorisch, daß er nunmehr dem Franz. Ultimato accedirt.

Als Reichs-Deputatus aber, in welcher Eigenschaft Höchstdieselben das Interesse des ganzen Reichs zu beherzigen haben, müssen Sie die ganze Lage des Reichs sorg-

fältigst übersehen; sie müssen dasjenige, was das Reich durch die Annahme des Franz. Ultimat. verlieren dürfte, gegen dasjenige abwiegen, was schon durch längere Fortdauer des jetzigen Zustandes der Dinge verloren wird, und was noch ferner bey einem Bruche verloren werden kann; kurz, sie müssen die Hoffnungen und Gefahren eines neuen Kriegs berechnen, sodann hiernach allein ihre Entschließungen abmessen. Alles dieses haben nun Höchstdieselben gründlich erwogen, indem sie Subdeleg. zu der gegenwärtigen Abstimmung instruirt haben.

Wer leidet unter der Fortdauer des jetzigen Zustandes der Dinge, und wem kann ein neuer Krieg gelten? Nur allein, oder doch vorzüglich denjenigen vorliegenden Reichsständen, welche sich schon lange nach Frieden ernstlich sehnen. Wo sind die Armeen in der Nähe, welche diese vorliegende Lande schützen sollen? Wer für das Reich Krieg risquiren will, der muß auch entschlossen seyn, diesen Krieg im allgemeinen Reichsverband ernstlich zu führen, und dabey mitzuwirken.

Kaiserl. Majestät sind zwar bereit, mit Allerhöchst ihrem zurückgezogenen reichsständischen Contingent, so bald es erforderlich ist, wieder herbeyzueilen, jedoch nur alsdenn, wenn alle Stände des Reichs gleichthätigen Antheil an diesem Kriege nehmen würden. Kann die Deputation auf eine solche Theilnahme sicher rechnen? Es ist bekannt, daß die meisten mächtigsten teutschen Reichsstände und ganze Reichskreise schon theils länger, theils kürzer durch separate Frieden und Neutralitäten sich zu retten gesucht, und an dem Reichskriege keinen Antheil mehr genommen haben. Es gab Friedensartikel, wovon die ganze National-Ehre, künftige politische Existenz und Sicherheit abhing, deren Gestattung ärger als Krieg gewe-

wesen seyn würde, wofür jede teutsche Hand sich hätte waffnen müssen. Hier war es Pflicht, ohne seine Kräfte zu berechnen, wenn es hätte seyn müssen, es auf neuen Krieg ankommen zu lassen. Das Franz. Gouvernement hat dieses aber selbst eingesehen, und es hat bewiesen, daß es Frieden will, indem es über diese Artikel, wo die Deputation gar nicht, sondern es nur allein nachgeben konnte, wirklich nachgegeben hat: nunmehr macht es der Deputation hingegen den Vorwurf, sie wolle den Frieden nicht ernstlich, weil sie auf einem Artikel bestehe, über welchen es unmöglich nachgeben könne: es ist der sogenannte Emigrations-Punkt. Es war Pflicht der Deputation, sich der bey diesem Artikel betroffenen Unglücklichen nach äußersten Kräften anzunehmen; das Franz. Gouvernement will ihnen helfen, jedoch in der Art nicht, auch nicht in der Allgemeinheit, als die Deputation es verlangen mußte. Es werden dabey viele erhört werden, viele aber auch ohne Zweifel unglücklich bleiben. Darf es die Deputation wegen dieser letztern zum Bruche der Friedensverhandlungen kommen lassen? Ist es zu erwarten, daß wegen dieses Artikels alle und jede Stände des Reichs neuen Krieg machen werden? Läßt sich dieses hoffen, wo jetzt schon viele Herrn Particular-Abgeordnete von angesehenen Höfen die Deputation schriftlich ersuchen, es nicht zum Bruche kommen zu lassen? Werden die Unglücklichen, wofür sich hier die Deputation verwendet, nicht immer von dem Franz. Gouvernement abhängen, wenn auch in Ansehung ihrer der Deputation alles versprochen wird? Hängt es nicht noch allenfalls vom Reich ab, diejenigen dieser Unglücklichen, welche bey dem Franz. Gouvernement wirklich keine Hülfe finden, selbst zu entschädigen? Und ist dieses nicht räthlicher, als alle Reichs-

stände und unmittelbare, welche auf beyden Rhein-Ufern so viel verloren haben, und bald nicht mehr wissen, woher sie ihren Unterhalt nehmen sollen, ihrem ungewissen, marternden Schicksal länger zu überlassen? als von den occupirten teutschen Landen der rechten Rheinseite alle Tage unerschwingliche Geld- und Naturalien-Contributionen zu bezahlen, und als endlich, alle Folgen eines neuen Kriegs zu risquiren? Nachdem sich Subdelegat. alle diese Fragen bey sich selbst beantwortet hat; so ist er der Neigung, daß zwar der Grundsatz von Reunionen und von Verbindlichkeit der reunirten an die Emigrations-Gesetze nicht anerkannt werden möge, daß man aber geschehen lassen müsse, wenn diejenigen Teutschen, welche darunter betroffen werden, in ihrem Gesuch nicht erhöret werden. Man wird also auf diesen Artikel ungefähr antworten, daß, da man sich diesfalls in den Grundsätzen nicht vereinigen könne, so acceptire man die Zusicherung, das das Franz. Gouvernement den hier betroffenen Teutschen, welche mit Unrecht als Emigrirte behandelt würden, alle Hülfe werde angedeihen lassen.

Was nun alle übrige Punkte betrifft, so bleibt nichts übrig, als solchen zu accediren, jedoch beyzufügen, daß man hoffe, es werde hiernächst bey der Redaction des Friedens-Instruments aller gerechten und billigen nähern Bestimmungen statt gegeben werden. Sollte es endlich nöthig seyn, die Accession in einzeln Artikeln besonders auszudrücken und näher zu bestimmen, so ist Subdeleg. damit auch ganz verstanden, indem er, um keine Zweydeutigkeit zurückzulassen, überhaupt erklären will, daß er nunmehr dem Franz. Ultimato durchgängig in allen Artikeln accedire. Dieser Erklärung wird alsdann sehr schicklich beygefügt werden können, man hoffe, daß nunmehr

um

um so gewisser das Schicksal der occupirten Lande auf der rechten Seite in jeder Hinsicht werde erleichtert, auch daselbst das Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein nicht länger versagt werden.

Directorium. Es lägen zwar vota majora dergestalt deutlich vor, daß, da die Sache ohnehin sehr dringend sey, das Conclus. sogleich gezogen werden könne. Um jedoch in der Fassung sich nicht zu übereilen, mußte man sich auf morgen solches vorbehalten.

Sessio LXXXIV. am 10ten December.

Die Beantwortung der Franz. Note vom 16ten Frimaire (6ten Dec.) betreffend.

Direct. wolle das aus den gestrigen Abstimmungen gezogene Project Conclusi, und den desfalsigen Begleitungserlaß an die h. a. K. Plpz auch noch ein, kurz vor der gegenwärtigen Sitzung angekommenes, und hiernächst per dictaturam mitzutheilendes Pro Memoria der Königl. Preuß. Chur-Brandenb. Gesandtschaft, vid. Beylage Nro 152. verlesen lassen, um zu vernehmen: ob und was allenthalben zu erinnern, auch wie der Erlaß an die h. a. K. Plpz zu expediren, und dahin zu bringen seyn möge?

(Legebantur Project. Conclusi, und die Preußische Vorstellung.)

Chur-Sachsen.

Um sich gegen jede Art der Verantwortlichkeit auch alle und jede nicht zu übersehende Folgen sicher zu stellen, zu welchen die in dem nach Mehrheit der Stimmen abgefaßten Concluso enthaltenen Erklärungen über kurz oder lang Anlaß geben könnten, erachtet man an dieser Stelle, vorliegenden Umständen nach für dienlich und nöthig, unter den etwa erforderlichen Verwahrungen sich auf die in der gestrigen Deputations-Sitzung zum Protocoll gegebenen Abstimmung ausdrücklich zu beziehen.

Oesterreich

wie Chur-Sachsen, und muß sich diese Deputations-Stelle auf die in jüngster Sitzung zum Protocoll gegebene Stimme und die in selber angezogenen der 70. 75. 78. und 81. Sitzungen abermals beziehen, und dabey in allen Punkten unabweichlich beharren.

Bayern

Bayern

erachtet, das vorbeygefaßte Conclusum der Stimmenmehrheit gemäß zu seyn, findet dahero, daß dabey nichts zu erinnern, und mithin der abgelesene Erlaß per Direct. sub res sol. an die h. a. K. Plpz zu befördern sey.

Würzburg

muß das Conclus. als der Stimmenmehrheit gemäß, anerkennen, und glaubt daher, daß der Erlaß an die Plpz zu übergeben sey.

Bremen.

Auch auf dieser Stelle hält man es für Pflicht, dem Chur-Sächsischen Antrage und Verwahrung, welche man sich diesseits ganz zu eigen machen will, beyzutreten, und bezieht sich Suddel. deshalb, des mehreren auf seine gestrige Abstimmung ausdrücklich.

Reliqui wie Bayern.

Conclusum. Daß das Project. Conclusi, wie solches in hodierna ajustirt worden, als den majoribus gemäß, zu expediren, und der Erlaß sub reserv. solita per Director. an die Plpz zu bringen sey. Hinc Conclusum (vid. in der Beylage Nro 153. enthalten ist).

Chur-Sachsen

interloquendo. Bezieht sich auf seine vorhin ad protoc. gegebene Erklärung.

Oesterreich

interloq. Wiederholt seine vorige zum Protocoll gemachte Aeußerung.

Bremen

interloq. Bezieht sich gleichfalls auf seine vorhin ad protocollum gegebene Erklärung.

Bayern

interloq. Repetirt unter Bezug auf sein so eben abgegebenes Votum priora.

Würzburg ebenfalls.

Baaden, wie vorhin.

Darmstadt

halte seine gestrige Abstimmung seinen Pflichten und den vorliegenden Umständen nochmals gemäß, und findet darin seine Beruhigung.

Augsburg, wie vorhin.

Frankfurt, wie Hessen-Darmstadt.

Chur-Mainz similiter.

Sessio LXXXV. am 14ten December 1798.

Die Franz. Noten vom 22sten Frimaire (12ten December) betreffend.

Director. proponirte: Die K. h. a. Plenipotenz habe die Reichsfriedens-Deputation durch den dictirten Erlaß benachrichtigt, daß sie dem Deputations-Schlusse vom 10ten l. M. beygetreten, und in dessen Gemäßheit am 11ten der Franz. Gesandtschaft die abschriftlich mitgetheilten Antwortsnoten zugefertigt habe, vid. Beylage Nro 154.

Am 12ten Abends seyen hierauf von den bevollmächtigten Minister der Franz. Republik die beyden Gegennoten dem Directorio zugekommen, vid. Beyl. Nro 155 et 156., hiervon sogleich der h. a. K. Plenipotenz durch den Directorial-Secretär die Anzeige gemacht, solche auch alsbald folgenden Morgens ad dictaturam gebracht worden.

Am 13ten habe die h. a. K. Plpz der Reichsfriedens-Deputation durch den Erlaß diese beyden Noten zur Erwägung mitgetheilt.

(Uebersetzung der Noten)

Director. wolle vernehmen, ob nicht der Deputations-Erlaß vom 10ten l. M., der Erlaß der Kayserl. Plpz vom 11ten, sammt den anliegenden beyden diesseitigen Noten, und die von Franz. Seite hierauf erfolgten Gegennoten der allgemeinen Reichsversammlung durch herkommliche Anzeige abschriftlich mitzutheilen, dann den Herrn Particular-Abgeordneten von den unterm 11ten und 12ten l. M. mit den Franz. Gesandten gewechselten No-

Noten Nachricht zu geben sey, auch ob und was sonst weiter geäußert werden wolle?

(Legebatur)

Chur-Sachsen

seye mit dem Directorial-Antrag einverstanden.

Oesterreich, wie Chur-Sachsen.

Bayern desgleichen.

Würzburg similiter.

Bremen desgleichen.

Hessen-Darmstadt

erkenne die in beyden Franz. Noten enthaltene Versicherung mit verbindlichem Danke, und lasse sich in Erwartung des weitern, den fürtrefflichen Directorial-Antrag ebenfalls gefallen.

Baaden, wie Hessen-Darmstadt.

Augsburg, wie Chur-Sachsen.

Frankfurt gleichermaßen.

Chur-Mainz similiter.

Conclusum. Daß der Deputations-Erlaß vom 10ten l. M. der Erlaß der h. a. K. Plenipotenz sammt den beyden diesseitigen Noten vom 11ten l. M., denn die beyden Franz. Noten vom 22sten Frimaire (12ten Dec.) der allgemeinen Reichsversammlung zuzufertigen, auch hierüber das herkömmliche Remiß an die h. a. K. Plpz zu machen, den Herrn Particular-Abgeordneten aber von den beyderseitigen letzten Noten Nachricht zu geben sey.

Director. wolle die Begleitungsanzeige an die allgemeine Reichsversammlung, und das Remiß an die h. a. K. Plpz verlesen lassen.

(Legebatur)

Placuit: Daß die ajustirten beyden Aufsätze zu expediren, und an die Behörden resp. per Dir. sub ref. solita, und durch die Post zu befördern seyen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Noten Nachricht zu geben sey, auch ob und was sonst weiter geäußert werden wolle?

(Legebatur)

Chur-Sachsen

seye mit dem Directorial-Antrag einverstanden.

Oesterreich, wie Chur-Sachsen.

Bayern desgleichen.

Würzburg similiter.

Bremen desgleichen.

Hessen-Darmstadt

erkenne die in beyden Franz. Noten enthaltene Versicherung mit verbindlichem Danke, und lasse sich in Erwartung des weitern, den fürtrefflichen Directorial-Antrag ebenfalls gefallen.

Baaden, wie Hessen-Darmstadt.

Augsburg, wie Chur-Sachsen.

Frankfurt gleichermaßen.

Chur-Mainz similiter.

Conclusum. Daß der Deputations-Erlaß vom 10ten l. M. der Erlaß der h. a. K. Plenipotenz sammt den beyden diesseitigen Noten vom 11ten l. M., denn die beyden Franz. Noten vom 22sten Frimaire (12ten Dec.) der allgemeinen Reichsversammlung zuzufertigen, auch hierüber das herkömmliche Remiß an die h. a. K. Plpz zu machen, den Herrn Particular-Abgeordneten aber von den beyderseitigen letzten Noten Nachricht zu geben sey.

Director. wolle die Begleitungsanzeige an die allgemeine Reichsversammlung, und das Remiß an die h. a. K. Plpz verlesen lassen.

(Legebatur)

Placuit: Daß die ajustirten beyden Aufsätze zu expediren, und an die Behörden resp. per Dir. sub ref. solita, und durch die Post zu befördern seyen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwackh, Franz Xaver von, 1756-1843

Sammlung der Akten des Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt

Bd.: 7

Osnabrück 1799

J.publ.g. 697-4/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561134-0
VD18 80101046-001